

Thurgauische Beiträge  
zur  
vaterländischen Geschichte.

---

Herausgegeben  
vom  
Historischen Vereine des Kantons Thurgau.

---

Siebenundzwanzigstes Heft.

---



Frauenfeld.  
Gromann'sche Buchdruckerei.  
1887.

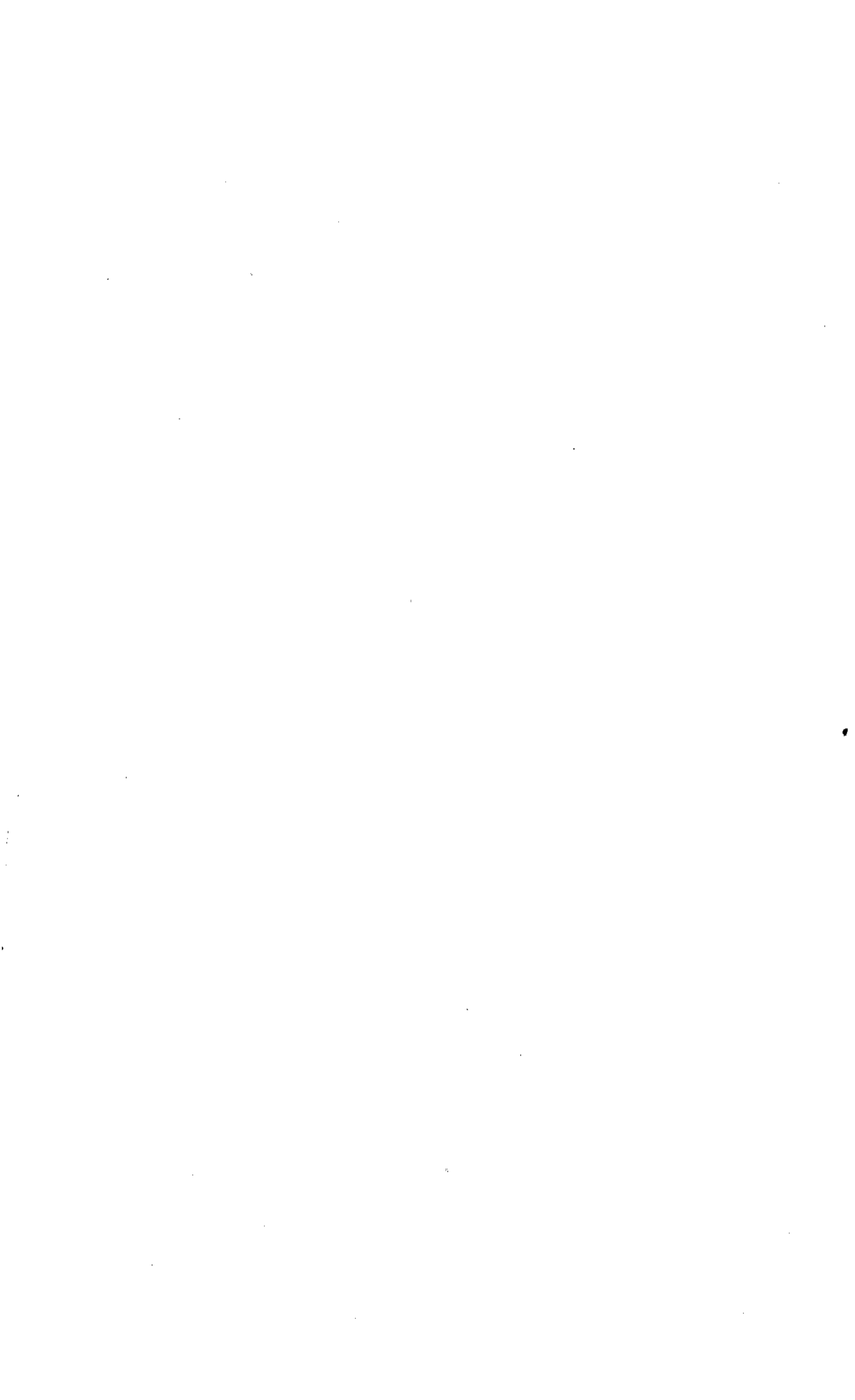
Thurg. Kantonsbibliothek  
Frauenfeld



# Inhaltsverzeichnis.

	Seite
1) Thurgauisches Landrecht. Allgemeine Bestimmungen. Nach einer durch Landammann Johann Ulrich Rabholz 1718 gemachten Zusammenstellung bearbeitet von Dr. Fehr, Obrichter	1
2) Bericht über die Ausgrabung römischer Alterthümer im Thalbach bei Frauensfeld, von Jos. Büchi . . . . .	135
3) Die päpstliche Fahne der Stadt Frauensfeld vom Jahre 1512 von Dr. Johannes Meyer und Hermann Stähelin . . . . .	144
4) Thurgauer Chronik des Jahres 1886 von Hermann Stähelin	169
5) Thurgauische Litteratur aus dem Jahre 1886 von Jos. Büchi	183
6) Protokoll der Versammlung des histor. Vereins im „Falken“ zu Frauensfeld, den 6. September 1886 . . . . .	187
7) Verzeichnis der mit dem thurg. histor. Verein in Schriftenaustausch stehenden auswärtigen Gesellschaften und Anstalten	189
8) Mitgliederverzeichnis des histor. Vereins für den Kanton Thurgau vom Jahre 1887 . . . . .	192







# Thurgauisches Landrecht.

## Allgemeine Bestimmungen.

Nach einer durch Landammann Johann Ulrich Nabholz 1718 gemachten  
Zusammenstellung bearbeitet  
von Dr. **Fehr**, Oberrichter.

### Einleitung.

Im Jahr 1712 wurde **Joh. Ulrich Nabholz** von Zürich zum ersten evangelischen Landammann der Landgrafschaft Thurgau gewählt. Um sein Amt getreulich verrichten zu können, legte er 1712—1718 in fünf Folianten eine Sammlung an von allen Landesordnungen, Verträgen, Ortsstimmen, Abscheiden und Rechtssamen, welche sich auf die Landgrafschaft bezogen, sowie der Öffnungen der Gerichtsherrschaften. In dem Vorwort vom 3. Dezember 1718 versichert er, daß nichts Hauptsächliches mangle und spricht sich unter anderem folgendermaßen aus:

„Ich habe auch in zwei Oktavformen ausgezogen die Quintessenz aller dieser Sachen und in ein Register eingetheilt, selbiges zu alltäglichem künftlichem Gebrauch mit sich zu tragen . . . . Diese mühsame Arbeit wird hoffentlich den Nachkommenden nicht undienlich sein; mithin aber hierdurch nicht allein meine lieben Kinder, sondern jedermänniglich, wer er sei, eine Ermahnung haben, in seinem Berufe gegen die hohe Obrigkeit getreu und ehrerbietig, arbeitsam und fleißig, auch gewissenhaft gegen jedermann sich aufzuführen, den Müßiggang zu meiden, die Liebe zur Gerechtigkeit ohne Ansehen zu erwecken, die Ehre Gottes und seinen Dienst zu fördern, so viel ihm möglich: so wird alsdann

ein jeder sich der göttlichen Gnade und Beistandes, seiner hohen angeborenen Oberkeit, Huld und gnädigen Affektion, auch der Glückwünsche des lieben Volkes (gleich wie ich zu meiner Herzensfreude bei Ablegung dieser meiner Beamtung erfahren) zu getrösten haben. Der große und gnadenreiche Gott erhalte unser liebes Vaterland noch ferner in blühendem Frieden; er gebe, daß Recht und Gerechtigkeit immer und der Segen ob uns walte ewiglich.“

Der Auszug, den Nabholz aus seinen „Thurgauischen Sachen“ machte, ist vielfach abgeschrieben und auch mit Ergänzungen versehen worden; er wird in einer Reihe von Urkunden aus dem 18. Jahrhundert einfach als „Thurgauisches Landrecht“ bezeichnet. Bei der vorliegenden Bearbeitung sind — schon des zu Gebote stehenden Raumes wegen — nur die allgemeinen Bestimmungen ausgezogen worden, unter Weglassung der oft sehr weitläufigen Ausführungen, welche sich auf die Verhältnisse der einzelnen Städte und Herrschaften beziehen. Es wurden Ergänzungen über Erlasse bis Ende des 18. Jahrhunderts aufgenommen; im übrigen ist die lexikographische Anordnung und Ausdrucksweise des Nabholz'schen Auszuges möglichst beibehalten worden. Die Arbeit ist eine abgekürzte Gesetzesammlung aus der Zeit, da der Thurgau eine Landvogtei der Eidgenossen war, mit besonderer Berücksichtigung des 18. Jahrhunderts, unter Beigabe von verschiedenen rechtsgeschichtlichen Notizen. Mehrere Quellen des thurgauischen Landrechts sind wörtlich abgedruckt in der Zeitschrift für schweizerisches Recht Bd. I., Abtheilung Rechtsquellen, und wird darauf jeweilen verwiesen.

Bei der Bearbeitung standen dem Unterzeichneten folgende Manuskripte zur Verfügung:

1. Aus dem thurg. Staatsarchiv:

Thurgauische Sachen. 5 Foliobände.

Thurgauisches Abschiedsbuch. 1500—1699.

2. Aus der thurg. Kantonsbibliothek:  
Y. Nr. 159—162. 164. 166—170.
  3. Aus dem Frauenfelder Stadtarchiv:  
4 Exemplare des thurg. Landrechts.
  4. Ein im Privatbesitz des Unterzeichneten befindliches Exemplar des thurg. Landrechts.
- Frauenfeld, den 26. April 1887.

Dr. Fehr.

~~~~~

**Abzug.** Sowol das Abzugs- als das Abschlagsrecht sind wahre Kennzeichen der Oberherrlichkeit und ist Abzug nichts anderes als eine Nachsteuer oder Summe Geld, so der Landesobrigkeit sowol für eine Dankbarkeit des geleisteten Schutzes als zu etwelcher mäßiger Ersetzung der künftig abgehenden Steuer und anderen Mülagen von denjenigen entrichtet wird, welche ihre häusliche Wohnung ändern oder sich mit ihrem schon ererbten eigenen oder (wie dieser landeshergebrachter terminus lautet) verfangenem Gut in eine andere Oberherrlichkeit setzen. Ist ein extraordinar Mittel, das viele Hinwegziehen und Wohnungsveränderung (wodurch die Anzahl der Einwohner und gemeine Einkünfte merklich gemindert werden) wo nicht gänzlich zu hintertreiben, doch wenigstens schwerer zu machen. Abschlag aber ist das, was auch die Landesobrigkeit von denjenigen Mitteln, welche aus ihrer in eine andere Oberherrlichkeit geerbt werden, aus obgemeldeter gleicher Ursach wegen einzunehmen pflegt. 1698. Landammann Joh. Ignaz Müpplin.

Der Abzügen halber wurde sowol in Ansehung der Edeln als Unterthanen das Gegeurecht beobachtet, obgleich solches öfters erst in dem Fall anerbotten und nur von den Beamten errichtet worden. Weil aber viele wider einander laufende Erkenntnisse, Urtheile und Ortsstimmen zu finden, ward in Betrachtung, daß der Abzug ein Regale, das nicht zu verscherzen, folgende Ord-

nung gemacht: daß ungeachtet früheren Abscheiden und wenn schon ein Gegenrecht anerbotten oder von Alters her bräuchig vorgewendet wurde, der Abzug von allem Gut, es sei verfangen, Heirats- oder Erbgut, soll genommen werden in dem Maß: Was außert die Eidgenossenschaft fällt 10 von 100, was in zugewandte Orte fällt 6 von 100, was in eins der 13 Orte fällt, darunter die regierenden Orte auch verstanden, 5 von 100. Vorbehalten, wo gemachte Verträge zwischen Obrigkeiten mit Brief und Siegel bescheint werden können. 1653. 1681. Kraft welches niemand mehr des Abzugs befreiet ist, als

- a. die Stadt Frauenfeld und ihr Gericht.
- b. die niederen Gerichte des Herren Bischofs zu Konstanz, welche altstiftlich.
- c. die niederen Gerichte, welche der Abt zu St. Gallen in der Landgrafschaft besitzt.
- d. Thurgau und die Herrschaft Stammheim sind gegen einander abzugsfrei.
- e. der thurgauische und hegauische Adel (nicht aber die Unterthanen).
- f. die Stadt Winterthur.
- g. die Stadt St. Gallen und ihre Bürger.

Folgende Orte nehmen zuwider den Abscheiden von 1653 und 1681 10 von 100 Abzug, darum wird auch gegen sie das Gegenrecht geübt: Appenzell A. Rh., Stadt Stein, Stadt Bischofszell, Stadt Dießenhofen; die Stadt Arbon nimmt nur 5 von 100.

Wenn ein Sohn oder eine Tochter in die Fremde heirathet und wird bei der Aussteuerung auch zugleich um ihr Erbgut ausgerichtet, verfällt gleich dannzumalen auch der Abzug. 1593.

Wenn einer sich anderswo einweibet und setzt, obschon er sein Bürgerrecht im Thurgau sich vorbehalten, wenn er etwas erbt und hinwegzieht, ist er den Abzug zu geben schuldig. 1706.

Wenn einer sich in dem Land eingeheirathet, erwirbt aber

kein Bürgerrecht, obichon er da sitzt, soll er, so ihm etwas Erbs zufällt, den Abzug bezahlen. 1711.

**Abstrafung, zweifache.** Man findet es nicht billig, daß derjenige, welcher einen Fehler an fremden Orten begeht und daselbst abgestraft wird, ferner von den Landvögten im Land auch abgestraft und also mit doppelter Ruthe geschlagen werde. 1668. 1669.

**Admodiationen.** Betreffend das Gut Neu-Güttingen, dessen gänzliche Nutznießung unter dem Titel geschעהener Immission auf 30 Jahre von dem Herren von Giel dem Kloster Münsterlingen gegen Erlegung von fl. 8200 admodiationsweise überlassen worden, hat man gemeinjam befunden, daß solche Machenschaften dem klaren Inhalt der Landesordnungen entgegen und keineswegs zu approbiren seien, mithin dem Landvogteiamt, welches diese Admodiation corroborirt, mit allem Ernst anbefohlen, in Zukunft keine solche Briefe mehr zu besteten, viel weniger zu errichten. 1749. Es solle das Kloster Münsterlingen gedachtes Gut innert drei Jahren wiederum in fähige Hand bringen, widrigenfalls die Exekution erwarten. 1751. Mehrgemeldetes Gut wird an Baron Küpplin in Frauenfeld verkauft und kommt durch das in fähige Hand, dabei man es bewenden läßt. 1753.

**Allmenden.** Gemeind= oder Fronhölzer, auch Allmenden solle keine Gemeinde befugt sein zu verpfänden ohne Konzens der hohen Obrigkeit. Auch kein Landvogt noch Gerichtsherr solches erlauben mögen. 1583.

**Almosen.** Jede Gemeinde soll ihre Armen selber erhalten und nicht auf andere laßen lassen, sonderlich eine Ordnung machen derer, welche ihr Weib und Kind zum Betteln schicken und solches verprassen. Jede Gemeinde und Kirchhöri soll ihre Armen selbst erhalten und nicht gestatten, umhinzulaufen; dazu mag auch der Vorschuß von den Kirchengütern angewendet werden. Wo die Gemeinden und Gerichtsherrn ihre Armen nicht erhalten möchten, sollen sie sich bei einem Landvogt an=

melden, der dann Ordnung geben soll, wie von den Gotteshäusern, Pfarren und in andere Weg Zuschuß geschehe. 1551. 1571. 1575. 1713, 1731. Den Almosenwürdigen soll man ein Zeichen auf einen Monat lang geben. 1575. Welche oder welcher Weib und Kind das Almosen nehmen, sollen an keine Gemeinde gelassen werden, auch weder zu mindern noch zu mehren haben. Weder die löblichen Orte, noch die Landvögte, sonderlich auch die Geistlichen sollen leichterdingß Steuer- oder Bettelbrief ertheilen, es erfordere es denn die Noth und erlitteneß großes Unglück. Ist auch den Gerichtsherren verboten. 1555. 1563. 1567. 1568. 1707. 1711. 1713. Allen Partikularen, Gerichtsherren und Geistlichen soll verboten sein, Steuerbriefe auszufertigen, auch keine respektirt werden, als die von den Orten oder Landvögten emaniren. 1728.

Jeder Ort soll seine Sonderzeichen selber erhalten und nicht also herumfahren lassen. 1551.

**Amtsleute.** Es sollen alle Oberärzte und Beamte wegen denegirter Justiz und so sie den hochobrigkeitlichen Verordnungen zuwidergehandelt zu haben angeklagt wurden, pflichtig sein, vor dem Syndikat sich zu stellen und sich zu verantworten. 1744. Der Landvogt soll den Stiften, Klöstern und Kommenderien notifiziren, bei künftigen Vakaturen keine andern als eidgenössische Beamte zu nehmen. 1745. 1746.

**Anlagen.** Die hohen und alle anderen Stifte, Klöster und Gotteshäuser, auch Spitäler in und außert Konstanz, Stadt und Spital St. Gallen sollen mit den Edeln und Schildgenossen, Gerichtsherren, steuern und ihre Anlag von ihren Gütern entrichten, vorbehalten, was freie Gottesgaben, darauf sie gestiftet sind, auch solche gestiftete Zins und Zehnden. 1499. 1512. 1512. 1513. 1516. 1546. 1550. 1641. 1628. Die geist- und weltlichen Gerichtsherren sollen in den Anlagen ungesondert bleiben und hierin das Mehr gelten. 1550. 1614. 1630. Die, welche hierin säumig, sollen mit des Landvogts

Vott getrieben werden. 1543. 1599. 1614. 1619. Die Edeln und Gerichtsherren sollen mit niemand zu reisen schuldig sein; auch gebraucht und angelegt werden, denn von einem Landvogt. 1499. 1500. 1532. Die Stadt Konstanz und alle ihre Bürger sowol als alle Andern, welche außert Land gessen, sollen von ihren in dem Land habenden Gütern ohne Unterschied die gebührende Anlag bezahlen. 1491. 1499. 1500. 1503. 1511. 1512. 1533. 1689. Die Anlagen sollen auf die Güter verlegt werden, die Lehensleut aber solche ihren Lehensherren abziehen mögen, und soll keiner für den andern zahlen. 1660.

Die Güter sollen in dem Ort und in dem Gericht, da sie liegen, veranlaget werden, doch um mehr nicht, denn so viel sie ledig und unbehewert sind. 1690.

Wo ein Quartierhauptmann einen Säumigen drei Mal gewarnet, die Anlage zu entrichten, mag er die alsdann ohne Hinderung mit den Gantrechten einziehen. 1660. An fl. 100 Landes-Anlag zahlt das Quartier Bürglen fl. 16, Weinfelden fl. 14, übrige 6 Quartiere jedes fl. 11. 40 Kr. Der Gerichtsherrenstand soll der Landschaft den vierten Theil derjenigen Anlagen ersetzen, welche zu Schutz, Schirm und Gutem desselben bei erfordernder Noth auf obrigkeitlichen Befehl aufgeht; ferner was zum Erbauen, Verbeßern und Unterhaltung der Wachtstätten angewendet wird, doch daß es mit Vorwissen des Gerichtsherren, in dessen Gericht die Wachtstätte steht, geschehe und wenn etwas Nutzen aus der Wachtstätte gezogen wird, gehört ihm auch der 4. Theil; was über Lichter und Holz in Kriegs- und Contagionszeiten gehet oder wenn fremde Abgesandte oder Offiziere in's Land geschickt werden und auf Befehl neue Auszüge, Compagnien und Musterungen gemacht, was alsdann über hohe und niedere Offiziere, fremde und einheimische, desgleichen über das Landvogteiamt ausgehet, doch daß die Rechnungen vor dem Landvogteiamt, den Gerichtsherren und einigen Ausschüssen der Quartiere ordentlich abgelegt werden. Wenn es aber außer

Land gehet oder in selbiges ein Zuzug von den Orten haben müßte, sollen die Gerichtsherrn den dritten Theil zahlen. Ueberdies soll jeder Gerichtsherr diejenigen herrschaftlichen Güter, welche vor 1628 in der Landesanzahl gelegen und seither an gedachte Herrschaften erkauft worden sind, dem Lande versteuern. 1643. 1647. 1691.

**Appellationen.** Von niederen Gerichten mag man wol, wenn die Summe schon unter fl. 5 ist, appelliren. 1504. Ist aber geändert worden 1532: Von den niederen Gerichten mag ein jeder vor das Landvogteiamt und Landgericht, aber keiner in Sachen, die nur fl. 5 oder darunter betreffen. Vorbehalten, Grund und Boden und verschriebene Zinse und andere Ehehaften. Wer eine Appellation, die er vom niederen Gerichte macht, verliert, der soll dem ersten Gericht 10 Pfd. Pfennig verfallen sein. 1575. Wer eine Buße vom niederen Gericht appellirt, soll 10 Pfd. Pfennig vertragen. 1575. Die Appellationen vom niederen Gericht mögen vor den Landvogt oder das Landgericht genommen werden nach der Parteien Gefallen; wo es aber zuerst anhängig gemacht ist, daselbst soll es bleiben und nicht wieder von dort weggezogen werden. 1572. Wenn einer vom Landvogt oder Landgericht vor das Syndikat appelliren will, solle die Summe des Streits sich über 40 fl. belaufen; ist nachgehends auf fl. 50 gesetzt. 1509. 1532. 1570. 1599. 1600. 1646. 1655. 1665.

Wenn einer betrüglich vorgibt, die Summe erlaufe sich auf das bestimmte und es erfindt sich nicht, der soll gestraft werden. 1600. Wer appelliren will, der soll 1 fl. erlegen, welchen der Landtschreiber den Ehrengesandten verrechnen soll. 1505. 1509. 1510. 1534. 1568. Wenn einer wegen angelegter Buße appelliren will, soll der Landvogt ihm das nicht wehren und weder mit Thürmen noch in ander Weg zusehen. 1683. Wer appelliren will, soll es innert 10 Tagen thun und dann auf nächste Jahrrechnung fortsehen; wer es versäumt, dem soll kein Gehör



mehr gegeben, sondern das ergangene Urtheil erequirt werden. Wenn die Parteien in puren Zivilsachen nach Baden appelliren, mögen sie sich daselbst noch vergleichen, doch daß sie es dem Directorio anmelden. 1645. Wenn liegender Güter halb eine Appellation gemacht wird, mag der Landvogt, wo Gefahr in Verzug, die Güter bebauen lassen.

Folgende Sachen mögen nicht appellirt werden:

Alle Beurtheile, so der Hauptsach nicht schaden thun. 1504. 1553.

Was vor dem Syndikat abgesprochen und von da wieder nach Frauenfeld kommt, mag um die Beurtheile, die Kosten oder Exekution betreffend nicht mehr appellirt werden. 1512.

Wer eines Meineids überwiesen. 1597.

Vidlohn, versprochene Loosungen, um Zinsschulden, darum Brief und Siegel sind. 1553.

Missethaten, so man an der Marter peinlich fragt und Leib und Leben verwirken. 1553.

Todtschläge und andere malefizische Sachen. 1520.

Zureden und Scheltungen sind für appellabel erkannt 1553, 1555, wiederum aberkannt 1600. NB. Ehrwürdige Zureden gegen den eigenen Gerichtsherrn mögen appellirt werden. 1553.

Ob man die Appellationen in die Orte nicht abstellen und die Parteien wieder gen Baden weisen solle. Projekt 1600. Wer in die Orte appelliren will, der soll es innert 10 Tagen thun und alsdann innert sechs Monaten in den Orten selbst fortsetzen; verjäumt er's, so soll das ergangene Urtheil erequirt werden. 1701.

Die Gerichtsherrn, welche die Appellationen, ehe sie vor den Landvogt oder das Landgericht kommen, zuerst für sich prä-tendiren, sollen solches Recht mit rechter Possession und daneben mit Brief und Siegeln bescheinen und wenn solche nicht von der hohen Obrigkeit, sondern nur etwa von einem Landvogt

oder daß er sich dies selbst angemäht, soll die Appellation ihnen aberkennt sein und vom Gericht recta vor den Landvogt oder Landgericht gehen. Man solle auch solchen ihre Dokumente untersuchen. 1641. 1646. 1651. 1653. 1654. 1672. 1687. 1711.

**Arbeiter.** Tagelöhner, wenn sie müßig, sollen ihren Gerichtsherren vor anderen, doch um rechten gebührenden Lohn arbeiten, doch nicht dazu gezwungen werden. 1641. 1732.

**Arme.** Den armen Unterthanen soll man nicht Korn um den höchsten Preis, so im Jahr geht, ausleihen. 1587.

So ein armer Mann Recht hätte und aber seinem Gegner die Trostung nicht geben könnte, da soll der Landvogt Gewalt haben, in der Sach zu handeln und zu mitteln. 1593.

Ob man die Hauptgüter (capitalia) bei armen Nothleidenden, die ihre Schulden aus eigenem Geld nicht bezahlen noch Geld entlehnen können, abkünden und einziehen möge. 1651.

**Arrest.** Wenn zwei Fremde außer Lands mit einander Streit haben, sollen deren Güter im Land nicht mögen arrestirt werden. 1584. Der Arresten halber, so die Gerichtsherren erlauben oder abschlagen, soll ein Landvogt mit Erlauben oder wieder Abschlagen bescheidenlich fahren und nichts ohne des Gegentheils Vorwissen thun. 1653. 1654. Die von Gerichtsherren oder ihren Beamten für fremde Schulden gelegte Arreste sollen von dem Landvogt nicht aufgehoben, in wichtigen Fällen aber der Landvogt dessen benachrichtigt werden. Wenn ein Gerichtsherr oder Niederstab einen Arrest anlegt, soll der Landvogt ohne des Gerichtsherren und Arrestanten Verhör den Arrest nicht aufheben. 1655.

**Augenschein.** Bei erheischender Nothdurft, daß die Richter einen Stoß besichtigen müssen, soll man jedem für seine Belohnung nicht mehr denn 2 Bazen zu geben schuldig sein. 1575. Die Augenscheine soll man nicht vornehmen ohne hohe Nothwendigkeit und sollen die Sachen, wo immer möglich, zur Vermeidung von Kosten auf dem Augenschein ausgesprochen werden.

1609. In Streitsachen, die einen Augenschein erfordern, mag ein Landvogt solchen auf Begehren der Parteien mit dem Landschreiber ohne Beisein des Landammanns und des Landweibels einnehmen. Der Lohn ist alsdann dem Landvogt fl. 2, dem Landschreiber fl. 1 neben der Zehrung. 1654.

**Ausgemachte Recht.** So einer oder mehrere mit alten ausgemachten und ausgesprochenen Sachen kommen und von neuem Recht begehren würden, Trölerei anzurichten, solle man sie gänzlich abweisen und strafen, es wäre denn Sach, daß sie Schein vom Landvogt zeigten, daß ihnen Unrecht geschehen. 1594.

**Ausreißen der Soldaten.** Der Kommandant von Konstanz beehrt die Wiederlieferung der ausgerissenen Soldaten, welchen man im Thurgau nachkomme: worüber ungleiche Gedanken. 1683. 1684. Die Ausreißer soll man nicht liefern, aber die Kriegsmontur wieder abfolgen lassen. 1689. 1714.

Die aus französischen Diensten sich zeigenden Ausreißer sollen, so lange sie geworben, bannisirt sein und dem Hauptmann, was sie schuldig sind, bezahlen, es wäre denn, die Umstände erforderten eine andere dem Delikt angemessene Strafe. 1732. 1733. Das Ausreißen der Soldaten abzustrafen, ist jedem Ort überlassen worden, weil man sich einer allgemeinen Strafe nicht hat vergleichen können. 1734. Wegen der spehrenden Soldaten sollen ihre Führer von allen Hohheiten assistirt und den Hauptleuten verboten werden, daß einer dem anderen seine Soldaten debouchire. Läufer aber, hinter denen nichts zu finden, sollen auf Betreten härtinglich und mit allem rigor abgestraft werden. 1736. Die Strafe der Deserteurs soll fl. 25 Buße sein und dem Hauptmann seinen Ausstand zu bezahlen und sollen sie auf Betretung so viel Jahr aus dem Lande bannisirt sein, als sie sind ausgedungen worden. Die Ueberläufer aber sollen an den Pranger gestellt und durch Urphed verbannisirt werden. 1736.

**Bauen.** Ohne Gunst, Wissen und Willen der Oberherren solle niemand Schmidten, Badstuben, Pfistereien und Müllenen

bauen oder aufrichten. Auf alte Haushofstätten mag einer wol ein Haus oder Scheune bauen. Wenn eine Gemeinde einem erlaubt, auf sein Gut, das kein altes Haushofstattrecht hat, ein Haus zu bauen, soll der Gerichtsherr es nicht zu wehren haben. 1532.

**Baum setzen.** Die Bäume sollen von des Nachbarn Gütern 9 Schuh weit hinweg gesetzt werden. 1727.

**Beistände.** Die Beistände vor dem Landvogteiamt sollen gänzlich abgestellt sein, es wäre denn, daß eines einfalte Beschaffenheit es erforderte, so mag ihn die Oberkeit einen ordnen oder wenn einer gar hoch an seinen Ehren angegriffen wurde, mag ein Verwandter wol Beistand leisten. 1533. 1573. 1586. 1595. 1600. 1680.

Wenn ein Beistand oder Fürsprech eine Partei anweist, zu appelliren und wird verlustig, und es auf ihn kundbar, soll er die Kosten zahlen. 1586. Wider seinen eigenen Gerichtsherrn solle niemand Beistand leisten, Verwandtschaft vorbehalten. 1533. Alle fremden Beistände sollen vor dem Syndikat abgestellt sein, auch die Redner von Frauenfeld nicht anders, als wenn es der Landvogt und Beamtete nöthig finden, daselbst erscheinen mögen. 1673. 1675. 1690. 1697. Daß die Gerichtsherrn sich vor dem Syndikat wider die Landvögt verbeiständet, wird reffenfirt. 1668. Die Beistände werden als gefährlich und den Parteien höchst schädlich angesehen. 1738. Beistand sollen nicht geduldet werden, als in höchsten Nothwendigkeiten mit Konsens des Landvogts. 1758.

**Bereinigungen.** Die Vereinigungen der Zehnden mögen die Gerichtsherrn, jeder in seinen Gerichten sowol um ihre eigenen als die anderen zugehörigen vornehmen und darum Urbar, Brief und Siegel aufrichten; es stehet jedem frei, vor dem Landvogt bestätigen zu lassen oder nicht. 1625.

Die Vereinigung der Zehnden, Grund- und Bodenzinsen soll nicht den Gerichtsherrn, sondern der hochobrigkeitlichen Kanzlei

zugehören, es sei denn daß der Gerichtsherr das von den Ständen dociren könne. 1745.

**Bettler.** Starke Bettler, Strolchen, Heiden, Zigeuner, Landstreicher, Gengler soll man aller Orten abschaffen, sie zurück wieder aus dem Land weisen, und wenn sie renitiren, oder mit Diebstahl sich vertragen, dieselben nach Beschaffenheit ihres Fehlers fangen, abprügeln, auf die Galeeren schicken, peinigen oder gar hinrichten. Die Zigeuner soll man hängen wie andere Diebe. 1510. 1525. 1537. 1554. 1575. 1592. 1626. 1654. 1707. Müßiggänger soll man examiniren und mit ihnen nach Beschaffenheit prozediren. 1708. Ordnung, welche in der Landgrafschaft Thurgau wegen der Bettelfuhren auf allen Straßen gemacht und zu halten befohlen. 1710. Die Betteljagden anzustellen, wird den Quartierhauptleuten überlassen, doch nicht ohne Vorwissen und Konsens des Landvogts. 1723.

Keiner solle die Bettler länger als 24 Stunden beherbergen. 1738. 1753. Zur Abhaltung alles unnützen und verdächtigen Gesindels sollen Patrouillen-Wächter aufgestellt werden, in jedem Quartier 2 mit Ober- und Untergewehr und ist jedem des Tags 30 Kr. Lohn geschöpft worden. 1753.

**Betrug.** Welcher in Verkauf oder Einsetzung der Güter vorgehende Beschwerden verschwiegen hat, soll an Leib, Leben, Ehr und Gut ohne Verschonen gestraft werden. 1575.

**Bodensee.** Die Orte prätendiren und üben die Judikatur wegen verfallenden Streitigkeiten über das Eigenthum auf dem Bodensee zwischen Konstanx, Kreuzlingen, Münsterlingen und Reßweil. 1521. 1538. 1560. Nach vielem Streit wird verglichen, daß die hohe Judikatur auf dem Bodensee bis auf die Hälfte desselben gegen die eidgenössische Seite den 10 Orten zudiene, doch der Stadt Konstanx in dem Trichter ein Bezirk von 1500 geometrischen Schritten (à 3 Werkschuh) sammt durchgehends die Niedergerichtsbarkeit zugehören, sammt dem Recht die Fischerordnung zu machen. 1683—1690.

**Branntwein.** Branntewein von dürrer Obst und Früchten feil und besonders auf Kirchwegen zu haben, wird scharf verboten. 1675.

**Bürgen.** Wenn einer Geld auf seinen Gewerch entlehnt, und gibt dazu Bürgen, so soll der Bürge auch ledige Unterpfande einsetzen oder nicht Bürge sein. 1568. Wer sich obliegt, Bürg und Zahler zu sein, wird dem Kreditor vor dem Hauptschuldner einerkant. 1758.

**Burger annehmen.** Kein Gerichtsherr soll ohne Vorwissen des Landvogts Fremde zu Bürgern annehmen, sondern derselbe soll vorerst darum begrüßt und eine gebührende Rekognition zu Handen des Landesherren erstattet werden. 1711. Kein Landsfremder soll zum Bürger angenommen werden ohne Konsens aller Orte. 1712. Kein Lands-Einjäß soll in eine andere Gemeinde oder Ort als Burger oder Hinterjäß angenommen werden, ohne des mehreren Theils der Gemeinde Zufriedenheit; auch sollen weder die Landärzte noch Gerichtsherrn selbige unter dem Vorwand des halben Mehrs noch sonst einiger Maßen dazu nöthigen mögen. 1712. 1725.

### **Bußen, Frefel und Strafen.**

#### 1. Niedergerichtliche Bußen, deren Berechtigung.

Wenn einer in Holz oder Feld frefelte oder wider den Wildbann handelte mit fischen, voglen, und wird von einem Gerichtsherrn selbst oder einem beeidigten Amtmann oder Geschwornen gesehen, ist es genugsam probirt. Wenn er aber von einer anderen Person gesehen wird, so soll dieselbige auf des Thäters Verlangen zwei Richtern vorgestellt werden; wird sie von ihnen für ehrlich und unverdächtig geachtet, so ist es genugsam probirt; ist sie aber verdächtig, so soll der Beklagte sich mit dem Eid ledigen; doch soll der Richter ratione der Person, Alters und vorsichtig verfahren. 1641. Ob einer bußwürdig, soll mit Recht erkannt werden. 1653. Wer die Bußen nicht

mit Geld bezahlen kann, soll es im Thurm abbüßen, Tag und Nacht fl. 1. 1575.

2. Niedergerichtliche Bußen, welche von den Gerichtsherren abzustrafen sind:

Alle Frefel, welche in Holz und Feld begangen und nicht in das Malefiz laufen, wofern sie bei Tag geschehen.

Uebersetzung der niederen Botte.

Gemeine Frefel und gemeine Schlaghändel in den Landstraßen. 1653

Schlaghändel und Verwundungen, welche nicht todesgefährlich.

Geringe Bucherstrafen, welche nicht mehr als 10 Pfd. Pfennig bußwürdig sein möchten. 1543. 1544.

Wer in ihren Gerichten wider den Wildbann handelt und Hasen schießt. 1568. 1577.

Wer innert dem Bezirk ihrer Gerichte in der Thur verbotener Weise fischet. 1550.

Fried versagen. 1509. Nach Beschaffenheit der Sach.

Friedbruch mit Worten. 1509.

Alle Unzuchten, als Spicketen, Schäbeten, Zechen, Wetten, Spielen, Schießen an Hochzeiten, Scheeren, zerhauene Hosen, Zutrinken, Sonntagsbruch, Uebersitzen, Uebernamen, Beschimpfen gemeiner Leute und alle Bußen, sie seien benennt oder unbenennt, welche in den Mandaten bestimmt und das Malefiz nicht berühren; so daß die hochobrigkeitlichen Mandate, darin solche Sachen verboten werden, sie an der Abstrafung der Fehlbaren nicht hindern sollen. 1536. 1653.

Nachlässige Verbesserung der Landstraßen, es wäre denn, daß ein durchgehend hochobrigkeitlich Gebot geschähe in dem ganzen Land und solches übersehen würde. 1552. 1713.

Frühzeitiger Beischlaf. 1674.

Weißgemeinden halten, übersitzen beim Trinken, im Nebel schießen, Bockspiel à 1 Pfd. Pfennig. 1547.

Etliche Gerichtsherren haben kraft ihrer Offnungen auch

den Nachtschach, das ist die Frefel, welche in Holz und Feld zu nächtlicher Zeit geschehen, sofern derselbe nicht allzu groß.

Der Feiertage halben ist man beständig in Streit gestanden, ist endlich per praxin dahinkommen, daß die Feiertag, welche von beiden Religionen kraft Religions- und Landfriedens müssen gefeiert werden, von dem Landvogt, die anderen vom Gerichtsherrn gestraft werden. 1641.

Parteien in einem Schlaghandel wird zwar per praxin von dem Landvogt gestraft, doch gehört dem Gerichtsherrn, in dessen Gericht es geschehen, die halbe Buße. 1509.

Von allen niedergerichtlichen Bußen, welche über 1 Pfund Pfennig steigen, gehört dem Landvogt der halbe Theil. 1509. 1536. 1553. 1550. 1653.

3. Bußen, welche von dem Herren Landvogt gestraft werden:  
Die Obrigkeit oder ihre Beamte schmähen.

Todtschlag. Morderei. Ketzerei. Hexerei. Täufferei.

Wer einen falschen Eid schwört oder sonst eidbrüchig erfunden wird.

Wer an den Gerichtsstab falsch anlobt.

Friedbruch mit Werken. Halb oder gar auszucken, Stein aufheben, er werfe oder werfe nicht, einen über Frieden aus seinem Haus laden ist alles Friedbruch mit Werken.

Leute oder Güter in freier Landstraße niederlegen, die ihm selbst zueignen, verändern, überfangen und alles so in den Landstraßen malefizisch passirt.

Offene Marken und Lochen wissentlich ändern.

Das obrigkeitliche Geleit brechen.

Alles obige 1543. 1555. 1509 1552.

Reißstrafen vom Kriegslausen. 1549.

Grobe Bucherstrafen. 1543. 1553.

Hurerei wird per praxin vom Landvogt gestraft. 1674.

Geschimpf.

Landfriedensbrüch.



- Einen verwunden, daß er hernach stirbt.  
 Einen gefährlich verwunden, der jedoch nicht stirbt.  
 Einen Todtschlag begehen helfen.  
 Unvorsächlichen Todtschlag.  
 Ueber Wannen ein Kind zu todt aus der Wiege fallen lassen.  
 Ein Kind rathlos verderben lassen.  
 Vater oder Mutter schlagen.  
 Nothzwang: unter den Jahren schwächen.  
 Ein- und mehrfache Ehebrüch.  
 Von dem wollen Ehebrechen verjagt werden.  
 Für begangenen Ehebruch schwören wollen.  
 Sich berüchmen, Unzucht getrieben oder die Ehe gebrochen zu haben.  
 Einer anderen bei Lebzeiten seiner Frau die Ehe versprechen.  
 Einem anderen sein Kind zutausen lassen.  
 Heißen das Kind einem anderen geben.  
 Heißen ab Kräutern trinken.  
 Sein unehelich Kind aus der Taufe heben.  
 Unzucht zweier Geschwisterkinder.  
 Einer Tochter bösen Leunden aufträchen.  
 Zwei Frauen die Ehe versprechen.  
 Ehelich Versprechen und leibliche Werk verleugnen und überwiesen werden.  
 Fälschlich wollen schwören.  
 Eid übersehen.  
 Gelübde oder Urphed übersehen.  
 Falsch Gewicht und Maß haben.  
 Nicht recht Zehnden geben, es sei Wein, Korn, Heu oder Flachs.  
 Wenn Bögte mit Waisenkindern Falschheit oder Betrug brauchen.  
 In Versakungs=Briefen Falschheit brauchen.  
 Brief verfälschen.  
 In Angebung von Gütern anderen zu Nachtheil fahren.

Geld oder Schulden wissentlich hinterhalten oder gar verschweigen.

Bei Fertigungen vorsätzliche Falschheit brauchen.

Faul oder finnick Fleisch für gutes verkaufen.

Verkauften oder anvertrauten Wein fälschen.

Viele Jahre etwas wissentlich einziehen, das ihm nicht gebührt.

Wider Mandat wucherische Wechsel treiben.

Wider Mandat Früchte aufkaufen und verführen.

Wucherische Ueberzins nehmen.

Diebstähle vertheidigen oder vertheidigen helfen.

Gestohlene Sachen wissentlich kaufen.

Mit Dieben interessirt sein.

Anleitung zum Diebstahl geben.

Einem anderen freventlich Weinreben aushauen.

Fruchtbare Bäume und Zweige verderben.

Mit einer von Obrigkeit wegen bannisirten Person Gemeinschaft haben.

Trunkener Weis stehlen, behalten und nicht wiedergeben.

Ein Feld zwei Mal wissentlich einzäunen.

Wenn ein Müller in der Mühle Betrug und Falschheit braucht.

Die Reden wider die heiligen Sacramente, in specie auch wider das heilige Nachtmahl

Mit Worten auf Leib und Leben, oder auf Brand dräuen.

Wider die ehegerichtlichen Urtheile handeln.

Landgerichtsdienern zureden, wenn sie obrigkeitliche Befehle verrichten.

Ungeschickte Worte wider die Oberkeit.

Eine bezahlte Schuld verleugnen und dessen überwiesen werden.

Ueber eidlich Verbot handeln.

Einer Gemeinde zureden.

Einem Gericht zureden.

Anweisen falsche Kundschaft zu geben.

Wider eigene verlobt Brief und Siegel zureden.

Bei der Nacht auf einen gefährlicher Weise warten.

Todtes Vieh in's Wasser werfen, daraus man trinket.

Nächtlicher Weise einem in seinem Hause Unfugen anstellen.

Krank Vieh mehgen lassen und verkaufen.

Korn und Haber unter einander betrüglich und wissentlich verkaufen.

Parteiischer Weise Rundschaft sagen.

Auf einen Unehre oder Uebelthat klagen und es nicht können erweisen, da man es zu thun unterstanden.

Wissentlich falsches Geld für gutes ausgeben.

Einen fahen lassen, der es nicht Fug hat.

Einem aus seinem Fischhalter Fische nehmen.

Ein abgehauen Holz einem nehmen und zu seinem Haus führen.

Wenn ein Zusehender, da es Noth, nicht scheidet, so gut er kann.

Zins wissentlich verläugnen und überwiesen werden.

Bei Schwarzkünstlern sich Rath's erholen.

Lehen wissentlich für eigen verkaufen.

Hochobrigkeitliche Arrrste violiren.

Unterweisen falsche Rundschaft zu sagen.

Alle diese Sachen 1658.

Offen Nechter haufen, hofen und sich ihnen anhängig machen. 1555. 1658.

Bußen von übersehenen Boten und Sprüch und Thäding von einem Landvogt ergangen. 1552.

Münzstrafen. 1623.

Laufen gen Baden und in die Ort ohne Vorwissen des Landvogts und Zitation der Partei. 1589. 1590.

Landfriedensbrüch, sowol in der Stadt Frauenfeld als in der Landgraffschaft. 1606. 1673.

Kalenderbußen dubios. 1588.

Uebersehung auf des Landvogts Bote zu erscheinen oder etwas auf Recht zu unterlassen. Praxis.

Uebersehen hoher Bote in Schuldsachen, so es aus Muthwillen geschieht.

Wenn die Gerichtsherrn die niedergerichtlichen Frefel nicht abstrafen, mag es der Landvogt thun. 1536. 1543. 1544.

Alle bußwürdigen Fehler, welche die Gerichtsherrn selbst begehen, gehören dem Landvogt abzustrafen.

Degenbußen. 1689.

Zureden oder Scheltungen, sie werden beharret oder nicht. 1668.

In Summa alle Bußen und Strafen, welche Ehr, Leib, Leben oder ein Glied verwirkt und doch nur an Geld gestraft werden; auch alles, was Namens es haben mag, das dem Malefiz anhängig. 1509.

4. Bußen, welche von Oberkeits wegen taxirt sind:

Fried versagen fl. 5 oder höher. 1509.

Friedbruch mit Worten fl. 15. 1509. Friedbruch mit Werken, der den anderen schlägt, haut oder sticht fl. 50 oder solle das Land meiden. Stirbt der Geschlagene, so bleibt's bei dem Eidzeddel, d. h. der Thäter solle der Landgraffschaft gänzlich fern bleiben. 1572.

Parteien fl. 10. 1509.

Hasen schießen 5 Pfd. Pfennig. 1568. 1577.

Hurerei 10 Pfd. Pfennig.

Ehebruch, das erste Mal 50 Pfd., das andere Mal 100 Pfd. mit Benehmung der Ehr, doppelter Ehebruch höher als der einfache, der Beamte höher als andere. 1683.

Kreze 10 Pfd., Bart ausraufen 20 Pfd. Mit dem Degengefäß, Stein oder Glas schlagen, auch mit der Kante 20 fl. 1606. Doch stehet es zu des Landvogts Bescheidenheit.

Laufen gen Baden oder in die Orte fl. 20. 1589. 1590.

Degenbuße 3 Bagen und soll man die fehlbaren Partikularen, nicht aber die Gemeinden strafen, und zwar ohne Eidgelübd. 1696.

Ueber ergangene Urtheile und Thädigung bei der Exekution wieder Recht vorschlagen fl. 10. 1575.

#### 5. Einzug der Bußen.

Die hohen Bußen sollen gleich mit Boten an die hohe Buß à fl. 10 eingezogen werden. 1575. 1626. Wer nicht bezahlen kann, soll es im Thurm abverdienen, Tag und Nacht fl. 1. Der Landvogt mag in den niederen Gerichten die Bußen mit dem Landgerichtsknecht eintreiben.

**Collatur.** Collatur und jus patronatus, d. h. die Lehenschaft der Pfründen, ist niemandem entzogen; doch wenn eine Pfrund zu verleihen ist, sollen die Collatores den Unterthanen wider ihren Willen keinen ungeschickten Mann, der sich unpriesterlich und ungebührlich verhielte, darstellen, damit sie sich vor einem Landvogt nicht zu beklagen hätten. So ein Pfarrherr kein zienliches Einkommen hätte, solle demselben von dem großen Zehnden ein Ehrschaz beschehen. 1525.

Collatores und Lehenherren, die das jus haben, die Prädikanten zu erben, bleiben bei ihrer Gerechtigkeit, wie von Alters her. 1532.

**Confiskationen.** Mit den Confiskationen soll es gehalten werden, wie es die von Konstanz, da sie das Landgericht gehabt, geübt. 1504. Bei den hingerichteten Uebelthätern soll die fahrende Habe konfiscirt werden, doch den Schulden ohne Schaden. 1509. 1555. Aus der hingerichteten Uebelthäter Mittel sollen vorerst die Schulden bezahlt und dann erst das übrige konfiscirt werden. 1626. Der Landvogt mag der Hingerichteten Weib und Kind betrachten nach Wolgefallen. 1504. 1692. Die Mittel derer, die sich selbst entleibt, werden der hohen Oberkeit konfiscirt. 1555. Die Mittel derer, welche um Uebelthaten willen landrännig werden, verfallen der hohen Oberkeit. 1555. Was für Hab und Gut hinter einem Malefizanten gefunden wird, bleibt der Oberkeit, da er hingerichtet; was aber anderswo, verbleibt der Oberkeit, da es liegt. 1605. 1692.

Wenn eine hingerichtete Person Schuldbrief hinterläßt, gehört die Konfiskation derselben nicht der Oberkeit, wo die Briefe liegen, sondern der Oberkeit, wo die Unterpfind gelegen sind. 1610. 1683. 1692. Wenn eine Person sich selbst entleibet und von der Oberkeit des Ortes ordentlich prozedirt und der Fall nicht malefizisch erkannt wird, sollen solche Urthel respektirt und anderwärts keine Confiskation vorgenommen werden. 1688. 1692. Wenn einer außerhalb der Eidgenossenschaft fehlte und hingerichtet würde, hätte aber Mittel in der Eidgenossenschaft, so werden sie selbigen Ortes konfiscirt. 1692. Gerichtsherrn sollen von den Confiskationen keinen Pfundschilling noch Ehrschatz beziehen, Verhör vorbehalten. 1673.

**Consens.** Klag, daß die Lehensherren die Consens wider alte Bräuch nur auf 6 oder minder Jahr stellen, nach Gunst oder Ungunst fahren, ohne Ursach abschlagen und dadurch die Leute ruinirt, und die Creditoren gefährdet werden; auch vom 100 fl. 1 fordern. Landvogt solle ein ernstliches Aufsehen haben, daß die Unterthanen mit solchen Sachen nicht also beschwert werden. 1673. 1682. 1685. Niemand soll auf Lehengüter Geld entleihen ohne Consens eines Lehensherrn. 1526. 1568. 1590. Schreib- und Siegeltaxe der Consens ist von fl. 100 fl. 1 und soll der Consens nicht auf weniger als 6 Jahre gestellt werden, auch desselben Continuation folglich je auf weitere 6 andere Jahr und nicht minder gesetzt werden; und wenn Lehengüter oder einige Stücke derselben verkauft werden, hievon kein Consensgeld gefordert werden. 1719.

**Degen tragen.** Eine Anständigkeit. Die wegen Uebersehung dessen angelegten Bußen gehören den Landvögten, jedoch sollen dieselben nicht höher als 3 Bazen sein und nicht die Gemeinden, sondern die fehlbaren damit belegt und eine so geringe Sache ohne Eidgelübde eingezogen werden. 1696.

**Diebstahl.** Das gestohlene Gut, so hinter eine Oberkeit kommt und der Thäter hingerichtet wird, soll dem Bestohlenen,

so viel deffen noch vorhanden, wieder gegeben werden, doch daß die Oberkeit den Richterlohn, so mit dem Gefangenen aufgegangen, vorausnehmen möge. 1535. 1536. 1558. Wird also erläutert, daß solch gestohlen Gut, welches hinter die Oberkeit kommt, dem Bestohlenen ohne Entgelt zugestellt werden und die Oberkeit den Richterlohn an sich selbst haben soll. Vorbehalten die Fremden und daß jedes Ort gegen seine eigenen Unterthanen nach Gestalt der Sache thun möge. 1564. 1663. Wenn ein Bestohler seinem gestohlenen Gut wieder nachkommt, es sei gleich in den Orten oder gemeinen Vogteien, solle ihm solches unentgoltet wiederum zugestellt werden und der Käufer den Regreß auf seinen Verkäufer oder Täuscher haben, wenn es auch gleich auf offenem Markt oder wie es immer wäre gekauft worden. 1564—70. 1588. Dieses Restituiren ohne Entgelt extendirt sich auch auf das gestohlene Vieh, ob es schon auf offenem Markt erkaufte. 1682. 1685. Der Stadt Lindau wird ein solches Gegenrecht auch gestattet. 1574. Die Stadt Konstanz richtet ein gleiches Gegenrecht auf. 1580. Nürnberg, Ulm, Augsburg wollen im Fall ein Gegenrecht stabiliren, wird aber damals nicht angenommen, sondern für künftig offerirt, danachen alles erlassen. 1599. 1600. Das Gut, welches auf einer offenen Jahrmess, z. B. Zurzach, gestohlen wird, und in oberkeitliche Hand kommt, soll jedermann ohne Unterschied restituirt werden. 1568. 1569. Einen Dieben, der bei nächtlicher Weil einbricht, schädigen oder gar tödten, ist zur Untersuchung und Diskretion des Richters gestellt, ob und wie weit es fehlbar. 1653. 1654. Die Landvögte im Thurgau sollen die Diebe, welche ab Bleifenen gestohlen, ernstlicher als bisher strafen.

**Dings zehren.** Es ist durch ein Mandat publizirt worden, daß auf Befehl der hohen Oberkeiten das Dings zehren gänzlich verboten sei und man den Wirthen um solch Zehren kein Recht halten werde.

**Ehebruch.** In Untersuchung der Ehebrüche soll man be-

scheidentlich und nicht auf Argwohn, sondern nach dem Rechte verfahren. 1653. Da ein Richter wegen Ehebruchs im Gericht nicht geduldet werden wollte, so ist vor Syndikat erkannt worden, daß er beim Richteramt verbleiben solle. 1743.

**Ehegericht.** Die Thurgauer sollen das Ehegericht zu Konstanz besuchen. 1532. Im Falle zwei Personen einander der Ehe halber ansprechen, solle alsdann der fehlbare Theil fl. 5 Eheschimpf-Buße verfallen. Die Eheschimpf gehören dem Landvogt abzustrafen. 1583. In Ehefachen soll jede Partei vor den Richter seiner Religion gehören; die Reformirten sollen vor dem Ehegericht zu Zürich, die Katholischen zu Konstanz besprochen werden und der Kläger den Beklagten vor seiner Religion Richter suchen. 1632. 1712. Die streitigen Parteien, wenn sie nach Konstanz oder Zürich gehen, sollen sich beim Landvogt anmelden, doch ohne Kosten. Zur Abstrafung soll allein der verlustige Theil gezogen werden. 1653. 1654.

**Ehehaften.** Schmidten, Badstuben, Pfistereien und Mül-  
linen sollen nicht gebaut werden als mit Wissen und Willen der Oberherren. 1532. 1668. Ehehaften zu bewilligen gehört allein der hohen Oberkeit und soll kein Landvogt solche ohne vorbehaltene Ratifikation erlauben, auch solches nicht thun, es erfordere es dann die Zeit und Noth. 1593. 1676. 1681. 1708. Wegen der Tavernen-Gerechtigkeiten und Weinschenken sollen die Gerichtsherren bei ihren Gerechtigkeitsbriefen und Siegeln bleiben. 1532. Den Tavernen-Wirthen sollen die Gerichtsherren den Wein schätzen und nicht mehr als einen Pfennig auf die Maß schlagen lassen; den Schätzern gehört zu Lohn jedem eine Maß Wein und ein Brot. Hohe und niedere Oberkeit soll Fürscheidung thun, daß nicht jeder seines Gefallens Wirthschaft treibe oder Wein schenke ohne Erlaubniß außert den Tavernen. 1575. Mezgen und Ziegelhütten gehören den Gerichtsherren. 1668. Schlofferwerkstätten sollen keine Ehehaften sein. 1694.

Ehehaften sollen künftig von dem Syndikat verliehen werden.



1725. Das Hausiren mit Brod soll verboten sein, das öffentliche Feilhaben und von Feiltragern Brod zu kaufen niemandem benommen sein. 1743. Die Wirth- und Weinschenken sollen an Sonn- und heil. Nachtügen niemandem Würfel oder Karten zum Spielen darreichen, Spielleute zum Tanz einlassen, noch jemandem (außer den Reisenden) vor beendigtem vor- und nachmittägigem Gottesdienst Speise und Trank mittheilen und im Sommer niemand über 9, im Winter aber über 8 Uhr in Wirthshäusern sich aufhalten. 1748. 1754. Ein jeder, der eine Ehehafte auswirken will, hat es 4 Wochen vorher öffentlich kund zu machen und sich mit einem beglaubigten Schein zu versehen. 1754. Die Bewirkung einer Ehehafte kostet gemeinlich fl. 30. 40. 50, (1769) wenigstens fl. 100; für das Patent eine Spezies=Dublone Schreib- und so viel Siegelstare und soll auf jede Handänderung um die stipulirte Lehentare requirirt werden. Ein Müller oder Reißwirth mag für seine Gäste Pfundbrod backen lassen, doch nicht außert des Hauses verkaufen.

**Chrschaz** soll bezahlt werden, wie von Alters her. Man soll aber bescheidenlich fahren und jedem, der vermeint, nichts schuldig zu sein, das Recht offen stehen. 1525. Pfundschilling soll bezahlt werden, wie von Alters her, wenn die Güter verkauft werden, nicht aber, wenn Schuldbriefe darauf gemacht werden. 1526. Chrschaz soll nicht bezogen werden von den Käufen, welche hinter dem Wein geschehen und reuig werden, sondern der Landvogt soll solche Käufer strafen. Extendirt auf die Täusche. 1558. 1589. Wann ein Kauf gezogen wird, soll nur allein von dem Züger der Chrschaz bezogen werden, auch nur von den Käufen, welche vor den Rechten gefertigt werden. 1589. Von den Gütern, welche durch Konfiskation der Oberkeit heimfallen (1673), von den Auffällen, und Aussteuerungen soll kein Chrschaz genommen werden. 1653. 1700. Chrschaz sollen von 100 nicht mehr als 2 genommen werden und nicht von mehr Fällen, als die Briefe zugeben. 1700.

**Eid.****Der Unterthanen:**

Der löbl. regierenden Orte Nutzen fördern, den Schaden wenden, ihr Amt und Gerichts-Recht zu beheben. Die Landschaft helfen retten. Die, so der Eidgenossenschaft oder den Ihren Schaden zufügen wollen, kund thun. Dem Landvogt in Boten und Verboten gehorjamen, doch jedermann seinem Herren an seinen Rechten ohne Schaden. Welche einen gefährlich gefangen führen, anhalten und Sturm machen. Bei Mißhellingen scheiden und Frieden. Sich mit Wehr und Waffen versehen. Keiner den anderen auf fremdes Gericht laden. Wenn ein Gerichtsherr Neuerungen macht zu Schaden der hohen Oberkeit oder gemeiner Beschwerdt der Unterthanen, das dem Oberamt zu öffnen. Die unerlaubten Werber zu fangen.

**Der Redner:**

Jedem, fremd und einheimisch, reich oder armen, seine Sache getreulich führen. Die, so sie finden läß haben, um Gelds willen, nicht in die Ferne führen, sondern abmahnen. Sich mit ihrem Lohn begnügen, niemand mehr abfordern; schenkt man ihnen etwas, mögen sie es nehmen. In heimlichen und oberkeitlichen Geschäften treu und verschwiegen zu sein. In Strassachen sich nicht beiständig zu machen.

**Der Richter:**

Auf die gesetzte Stunde fleißig in das Gericht kommen, ohne Passiou richten, reichen und armen, fremden und heimischen, jedermann richten, wer das begehrt, die üblich beschlossenen Tage ausgenommen. Ohne Ansehen, Freundschaft, Feindschaft, Bevatterschaft, Mieth noch Gaben, allein um Gottes und des Rechtes willen, vorbehalten versprochen Recht.

**Der Zehut-Einsamler:**

Alle Zehuden, Drittel oder Viertel fleißig zusammen tragen. Morgens und Abends fleißig dazu sehen, daß vom Vieh kein Schaden geschehe. Wer Schaden thut, beim Eid anzeigen. Mit

Aufbinden kein Gefahr brauchen, sondern auf's gleichest machen und aufzählen, damit jedem das Seinige werde. Wenn ein Wagen voll aufbunden, fleißig in der Herrschaft Scheuren führen. Darin niemand verschonen wegen Freund= noch Feindschaft, Mieth noch Gaben.

eines Weibes, welches einem ein Kind gibt:

Das Kind ist und geben es dem N. N. mit Haut, Haar, Fleisch, Marg, Bein und Blut, sammt allem dem, das um und an ihm ist und wie es der Allmächtig auf die Welt erschaffen hat, getreulich und ungesährlich.

Der Juden:

Ich schwöre bei dem allmächtigen lebendigen Gott, der Himmel und Erde erschaffen hat und Mose erschienen ist in dem feurigen Busch und bei den zehn Geboten, die Mose gegeben sind, daß meine Aussagen recht und wahr seien, daß ich wahre Kundschaft wolle sagen, daß es wahr sei, das ich sagen und antworten will, und ob ich in solchem ungerrecht oder meineidig wurde, so müß ich verjagt und zerstreut werden unter die Völker und wohnen in dem Erdreich meiner Feinde und das Erdreich müß mich verschlingen als Dathan und Abiron und ankommen die Aussägigkeit als Naam Syrum und werde mein Haus verlassen und kommen über mich alle meine und meiner Vorestern Sünden und alle Fluch, die in dem Gesez Moses und den Propheten geschrieben sind und bleiben auf mir ewiglich und gebe mich Gott in Verfluchung zu einem Schandzeichen allem seinem Volk.

Wer den Eid übersieht, den soll der Landvogt mit Thürmen strafen. 1489.

**Einzügling.** Keine fremden Leute soll man in ein Gericht ziehen lassen, sie erkaufen denn Haus und Hof und so viel Güter, daß sie sich ohne das Alluosen darauf zu ernähren wissen und bringen dazu Brief und Siegel ihres Verhaltens und daß sie niemand leibeigen seien. 1626. Wenn ein Ausländer,

der nicht in der Eidgenossenschaft gewesen, sich in eine gemeine Vogtei niederlassen will, soll er die rechte Oberkeit darum begrüßen, den Einsitz erwerben und für die Bewilligung sich abfinden. 1616.

**Emigrationen.** Wenn ganze Haushaltungen oder Familien sich außert Lands begeben und anderstwo setzen wollen, sollen sie es vorher einem Landvogt anzeigen. 1728.

**Erbrecht.** Ein Herr von Konstanz soll die unehelichen Priester nicht erben, sondern die Herren Eidgenossen. 1498. Unehelicher Personen Kinder mögen ihre Eltern erben von jedermann, auch den Gerichtsherrn und Gotteshäusern ungehindert, sie zeigend denn sondere Privilegia. 1504. 1533. Ein Landvogt solle die ledigen oder Findelkinder in der Landgrafschaft erben und auch erziehen. 1532.

(Erbrecht von 1542: \*)

1. Eheliche Kindskinder erben neben den lebenden Kindern ihren Großvater, so viel ihren Eltern gebührt hätte. Bruders und Schwesterkinder erben ihres verstorbenen Vaters oder Mutter Bruder oder Schwester neben den lebenden Geschwisterten und sollen in diesen beiden Fällen die Kinder ihrer Eltern Tod nicht entgelten. Doch wenn Kindskinder ihre Großväter und Großmütter oder ihrer Väter oder Mütter Bruder oder Schwester, so nach ihnen mit Tod abgehen, erben, ob dann Kinder vorhanden und kein Gut da wäre, sollen sie auch schuldig und verpflichtet sein, dieselben Kinder helfen zu erziehen.

2. Wenn Eheleute aus unbedingter Ehe ohne Kinder absterben, erbt das überlebende des abgestorbenen halbes Gut.

Als Eigenthum. (Erläutert 1643. \*\*) Bis 1542 erbte der überlebende Ehemensch des abgestorbenen liegendes und fahrendes Gut gar und gänzlich und fiel nützlich hinter sich an seine nächsten und rechten Erben.

\*) Zeitschrift für Schweiz. Recht. I. S. 24 ff.

\*\*) Zeitschrift für Schweiz. Recht. I. S. 37.

Wenn eine Morgengab versprochen, soll sie demselben oder seinen Erben aus des andern Gut gegeben werden damit zu verfahren nach Morgengabs-Recht. Wenn zwei Ehemenschen in Armut zusammenkommen und Mittel gewinnen, erbt das überlebende, so eins davon kinderlos abstirbt, von allem zwei Drittel. So aber eins etwas und das andere nichts hat, mag das, so etwas zugebracht, sein zugebrachtes Gut vorausnehmen und von dem übrigen die Hälfte oder sein Gut in der Massa lassen und zwei Drittel beziehen.

3. Eheleute mögen gegen einander ziemliche Geschäft und Gemächt thun, doch öffentlich vor dem Gericht, darin sie gesessen oder vor einem Landvogt oder Landgericht zu Frauenfeld, welches ihnen am gefälligsten und liebsten ist.

4. Wenn ein Ehemensch vor dem andern von diesem Licht der Welt abschiedet, und eheliche Leibeserben, bei dem andern seinem Ehegemahl überkommen, hinterläßt, so mag das andere, es sei Mann oder Frau, so lange es Wittwenstand haltet und nicht unnütz hauset, in allem liegenden und fahrenden Gut, das von ihm und dem Abgestorbenen vorhanden ist, sein Leben lang frei sitzen und darüber gewaltige Hand heißen und solches nutzen und nießen nach seiner Nothdurft und als sich seinem Stand und Ehre wol ziemet. Doch soll dasselbig die Kinder daraus erziehen und sie, wenn sie zu ihren mannbaren Tagen kommen, mit Treuen weiter versehen und bedenken nach Gestalt der Sach und des Guts. Wenn aber des Guts so wenig wäre, daß die Kinder davon nicht erzogen werden können, dann mag das Hauptgut angegriffen werden, doch allwegen mit Wissen und Bewilligung des Gerichtsherrn, darin sie gesessen sind. So es aber unnütz hauset, oder sich andernwärts verheirathet oder der Theilung selbst begehren würde, so nimmt es sein Gut voraus und lebenslang leibgedingsweis zu genießen einen Kindstheil vom Gut des Abgestorbenen.

5. 6. Wenn zwei Personen, welche beide in voriger Ehe

Kinder bekommen, zusammenheirathen und in solcher nachgehender Ehe auch Kinder zeugen oder nicht, so nimmt das überlebende auf Absterben des einen Theils einen Kindstheil, auch nur leibgedingsweis zu genießen. Gleichen Verstand hat es, wenn 2 Personen zusammenheirathen, deren eins aus voriger Ehe Kinder hat, das andere aber ledig und ohne Kinder wäre, und in solcher Ehe Kinder zeugeten, und fließt solcher Kindstheil immerhin zurück an das Ort, wannen es kommen, wie nach vielem Streiten 1682, 1695\*), 1696, 1713, 1717\*\*) genugsam erläutert und solche Kindstheil als Leibgeding erkennt und in dem ganzen Land eingeführt worden.

7. Wenn ein Ehegemahl, das Kinder aus voriger Ehe hat, vor dem anderen seinem Ehegemahl, ohne eheliche Leibeserben bei ihm geboren, todt abginge, so sollen seine Kinder den Kindstheil, den es von der Kinder erst abgestorbenem Vater oder Mutter ererbt hat, zum Voraus nehmen. Darnach soll das überbliebene Ehemensch, es betreffe der Fall den Mann oder die Frau, sein zugebrachtes, ererbtes oder angefallenes Gut auch zu seinen Händen nehmen und darnach mit des Abgestorbenen Kindern an sein verlassenes Gut, darin nichts ausgenommen, zu gleichem Erbtheil anstehn und einen ungefährlichen Kindstheil, wie der Kinder eines, davon nehmen.

Nach Erläuterungen von 1651\*\*\*), 1708, 1724 soll dieser dem überlebenden Ehegatten zufallende Kindstheil Eigenthum desselben sein; 1727 jedoch wurde er von allen Orten als rückfällig erklärt. Das solle von nun an seine Wirksamkeit haben, jedoch nicht auf das Vergangene vermeint sein.

8. So eheliche Geschwister, die in unvertheiltem Gut bei einander sitzen, mehr eheliche Geschwister haben, die aber von ihnen vertheilt und ausgesteuert oder ihres gebührenden Erbtheils

\*) Zeitschrift für Schweiz. Recht. I. S. 38.

\*\*) " " " " I. S. 42.

\*\*\*) " " " " I. S. 38.

ausgerichtet sind, und es stirbt eines von denen, die in unvertheiltem Gut bei einander sitzen, so sollen die anderen unvertheilten Geschwister des abgestorbenen Geschwister verlassenen Gut sämtlich erben; doch sollen diese Zusammentheilungen oder Gemeinschaften vor Gericht und Recht förmlich aufgerichtet und bestätigt werden. Die unvertheilten Geschwister sollen einander ohne der anderen Beschwerde im Nothfall erhalten.

9. Die Zusammentheilung besteht, auch wenn sich eins von den unvertheilten Geschwistern verheirathet, bis sie gar von einander theilen oder solches vor Gericht und Recht widerrufen.

10. Geschwister von beiden Banden erben einander. Die Geschwister der einen Seite sollen nicht mit ihnen zu erben anstehen.

11. Sind keine zweibändigen Geschwister vorhanden, so erben die einbändigen, es sei von Vater oder Mutter, in das Haupt, eines so viel als das andere.

12. Vater und Mutter erben ihr Kind, welches keine zweibändigen Geschwister hinterläßt, ungehindert der einbändigen.

13. Eine Morgengabe, sie sei groß oder klein, doch dem Gut und der Billigkeit gemäß, ist Eigenthum und freies Gut, die eins mag beheben oder verschenken oder vermachen nach ihrem Belieben. Doch sollen weder Frau noch Mann Gewalt haben, ihr Kind, so sie vor überkommen, zu Morgengab hinzugeben, wie aber unklar zu Zeiten von etlichen im Thurgau gebraucht worden ist.

14. Wer keine ehelichen Leibeserben hat und nicht in Gemeindschaft stehet, mag sein eigen Gut seinen Geschwistern, Freunden oder anderen Leuten, denen sie es gönnen wollen, vermachen, doch öffentlich vor Gericht, darinnen die also testamentiren, geseßen sein, oder Notarien und Zeugen. Doch wenn einer unbillig führte, die rechten Erben gar enterbte, soll man nach seinem Tod die Sache an's Recht bringen mögen, wer beschwert die Appellation vorbehalten.

15. So aber zwei Ehemenschen mit bedingten Worten und

Artikeln zusammenkommen, und verheirathet werden, wie sie denn das bedingt oder sich deß gegen einander verschreiben, dabei soll es bleiben, denn bedingt Recht bricht Landrecht. Weßhalb die Heirathstraktaten, so göttlich und den Rechten gemäß in bisher aufgerichtet sind oder künftig aufgerichtet werden, in Kräften bleiben.

NB. Hiebei werden keine Formalitäten erfordert.

16. Dieses Landrecht soll die gemeinen Edelleute und Gerichtsherrn keinesweg binden. Diese mögen wie bisher Freundschaft und Heirath machen, ihre ehelichen Kinder versorgen und aussteuern nach Gefallen. Weib und Mann, die nicht eheliche Kinder haben, auch mit niemand in Theil und Gemein sind, sondern eigen Gut haben, mögen dasselbe ihren Geschwistern, Freunden oder anderen Leuten vermachen, doch öffentlich vor Gericht oder vor glaubwürdigen Notarien und Zeugen nach Form Rechtens.

Erläutert, daß sie mögen aufgeben, verzeichnen, testiren nach Gefallen, solches durch ihre Gerichtschreiber oder wo sie wollen, schreiben, auch selbst oder durch ihre Freunde oder Verwandte besiegeln oder bekräftigen lassen, oder an anderen Orten, wo sie wollen oder vor Landvogt oder Landgericht zu Frauenfeld ihre Testament und letzten Willen aufrichten nach Belieben. 1577.

17. Ob aber zwei Ehemenschen einander Geschäft und Gemächt thäten, so unziemlich und nicht billig wären und die Erben vermeinten, daß ihnen solliches nicht leidenlich, alsdann behalten wir unsern Herren und Obern vor, hierin zu sprechen nach Gestalt der Sachen.

Diese Ordnung soll für sich und nit hinder sich gelten. 1542. 1543. 1571.

---

In ledigen Anfällen, das ist, wenn eine verstorbene Person keine ehelichen Kinder, Kindesfinder, Vater, Mutter, Bruder noch



Schwestern, noch dero Kinder, Großvater noch Großmutter, sondern allein Freund von Vater= oder Muttermaag hinterläßt, sollen die, so in gleichem Grad und Linien verwandt sind, zu gleichen Theilen erben. Wo aber auf der einten Seite nähere und auf der anderen weitere Erben wären, sind alsdann die Nächsten vom Blut die nächsten bei dem Gut und die weiteren davon abgewiesen und ist hierin kein Unterschied zwischen Vater= und Muttermaag. Jedoch ordentliche Testamente und Eheverordnungen vorbehalten. 1612\*)

Wenn eine abgestorbene Person keine lebenden Geschwister, sondern nur Bruders= und Schwesterkinder hinterläßt, jedoch in ungleicher Anzahl der Stämme, so erben selbige nach Köpfen und nicht nach Stämmen. 1714.

Ein Tochtermann, dessen Frau kinderlos verstorben ist, zuvor aber ihren Vater beerbt hat, doch so, daß die Mutter solche Mittel noch leibdingweis bejessen, mag nach Absterben der Mutter den halben Theil dessen, so seiner Frau sel. zugefallen, erben, aber nur von dem Gut, so der Schwäher zu seiner Frau in die Ehe gebracht, nicht aber von dem, so Zeit während der Ehe oder nachgehends von dessen Wittib vorgeschlagen worden. 1571.\*\*\*)

In Erbtheilungen sollen die Schwestern den Brüdern die Güter nicht zu hoch treiben noch die Güter verstückten. 1667. Die Güter so Lehen oder versezt sind, sollen die Brüder ihren Schwestern auskaufen; wo Streit, soll durch zwei unparteiische Männer geschätzt werden. Was aber ledige Güter und die nicht Lehen noch versezt sind, daran mögen die Schwestern wol Theil haben. 1568. In Erbfällen sollen die Lehengüter nicht übermäßig gesteigert, sondern durch ehrliche Männer geschätzt und die Zahlungen in leidentlichen Terminen ausgerichtet werden.

\*) Zeitschrift für schweiz. Recht. I. S. 34 ff.

\*\*) " " " " I. S. 32 ff

1574. In Erbtheilungen sollen den Söhnen die Häuser, Kraut- und Baumgärten in einem billigen Preis, nach Proportion der Mittel, überlassen werden.

Wenn eine verstorbene Person keine lebendigen Geschwister, sondern nur geschwisterte Kinder- und Kindskinder hinterläßt, so erben die geschwisterten Kindskinder nicht. Ratio: die repraesentatio hat nur im ersten Grad Platz und die Klausel im ersten Artikel des Erbrechts restringirt den terminum, daß die Kinder der Eltern Tod nicht sollen entgelten, auf die in demselben restringirten Fälle. 1716.\*)

Wenn eine kinderlos absterbende Person hinterläßt einbändige lebende Geschwister und von den zweibändigen abgestorbenen Geschwistern Kinder, so erben die Lebenden mit der Abgestorbenen Kindern (welche die Eltern repräsentiren) auf die Stämme und nicht die Köpfe: die alles nämlich wenn keine zweibändigen Geschwister mehr im Leben. 1717.\*\*)

Wenn eine Person sich außer Landes aufhält und man von derselben 25 Jahre nichts weiß, mögen ihre Erben ihr Gut theilen, doch noch für 10 Jahre Bürgschaft leisten. 1718.\*\*\*)

Der zu beziehende, aber seiner Zeit wieder zurückfallende Kindstheil soll entweder in dritte Hand gelegt oder es soll dafür Kaution gestellt werden. 1734.

Die Mutter eines Kindes, welches den Großvater oder die Großmutter überlebte, erbt nach Absterben des Kindes, was dasselbe ererbt hätte und zwar nicht allein von dem zugebrachten Gut, sondern auch von demjenigen, was bei Lebzeiten des Großvaters oder der Großmutter vorgeschlagen worden ist. 1756.

**Exekution in Malefizsachen hindern.** Eines Landvogts Frau soll keinen Malefizanten dem Richter mehr ob der Hand schneiden mögen. 1541.

\*) Zeitschrift für schweiz. Recht. I. S. 42.

\*\*) " " " " I. S. 41.

\*\*\*) " " " " II. S. 44.

**Fahr.** Wenn ein Bruch geschehen an Fahren, soll jedermann zuspringen und Hülfe thun. 1526. Die Fähren und Schiffsleute am Rhein und See und anderen Ueberfahrten sollen kein verdächtiges Gesind in's Land übersetzen. 1740.

**Fahrende Habe.** Fahrnüssen mögen verschrieben werden, doch gerichtlich oder vor dem Amtsmann. 1575. Fahrendes Gut sind alle ablöszlichen Grund- und Bodenzinse, Kernen-, Korn- und Getreide-, ablöszliche Geldgülden, Versicherungen, Obligationen und Aktiv-Schulden, aller Hausrath, Geschift, Geschirr, baares Geld, Kleider, Früchte in Speicher und Scheunen. Liegendes Gut sind alle unablöszlichen Grund- und Geldzinse, sammt Aekern, Wiesen, Gärten, Weiern, Wäldern und alle Gebäude. 1733.

**Fangen.** Um Malefizsachen mag der Landvogt einen fangen lassen, von den Gerichtsherrn ungesäumt. 1560. Um Sachen, die das Malefiz nicht berühren, soll der Landvogt keinen unverleumdeten Mann fangen, der das Recht vertrösten kann. 1509. 1532. 1540. 1542.

Die Gerichtsherrn prätendiren das Recht zu fahen und zu thürmen; wird ihnen erslich um Sachen, die das Malefiz nicht berühren, auf Zusehen hin erlaubt, nachgehends aber wieder dem Landvogt zuerkannt, vorbehalten die, welchen es in Verträgen erlaubt ist. 1542. 1543. 1588. 1589. 1636.

**Farben.** Niemand mag das Färberhandwerk im Thurgau treiben, als der es erlernt hat und in einer Stadt oder Marktflecken wohnt. 1659. Die Weber mögen jeder das Garn, so sie selbst verarbeißen lassen, von schlechten Holz- und Kräuter-Farben färben. 1715.

**Feiertag.** Die Feiertags-Bruch abzustrafen, auch das Nothmahlen zu erlauben, ist den Gerichtsherrn zuerkannt. 1653. 1654. 1668. 1671. 1674. Ein Landvogt mag auf Anhalten der Gemeinden für die Feiertage in der Ernte dispensiren, doch ohne Kosten. Wenn die Gerichtsherrn nicht strafen, mag er

strafen: doch soll man nur dispensiren aufzunehmen, nicht aber zu schneiden und zu mähen. 1653. 1654. 1655. 1671. Bei so ungleichem Verstand ist per praxin in Uebung kommen, daß der Landvogt die Gerichtsherrn, wann sie sich verfehlt, dergleichen die Feiertagsbrüche von den Tagen, welche laut Landfrieden beide Religionen feiern müssen, abgestraft, die Sonn- und gemeine Feiertagsbrüche den Gerichtsherrn überlassen hat. 1679. 1690. Der Landvogt soll nicht erlauben mögen, an Sonn- und Feiertagen überhaupt zu mahlen, sondern wenn es die hohe Noth erfordert, 1684, ohne Besoldung. 1690. Die Feiertage zu halten, soll keine Religion an die andere gebunden sein. 1712. Mandat, daß die Gerichtsherrn die Sonntagsbrüche sollen abstrafen; wo nicht, wolle sie der Landvogt strafen. 1715. Am Fronleichnamstag soll man auf dem Schloß in Frauenfeld schießen, obschon der Landvogt evangelisch. 1687. 1715. Von Zürich also befunden, doch soll der Landvogt spazieren reiten.

**Fertigungen.** Alle Käufe, Verkäufe, Tausche, Zins und Schulden sollen vor öffentlichem Recht und Gericht gefertigt und darum Brief und Siegel aufgerichtet und alle Winkelschriften unnütz sein. 1604. Die Lehenhöfe und eigenen Güter sollen in Käufen und Verkäufen vor dem Gericht, worin das Säßhaus gelegen, andere Güter, so ohne Haus verkauft werden, wo der mehrere Theil derselben gelegen, wo aber gesönderte Güter, jedes vor dem Gericht, da es liegt, gefertigt werden. 1698. 1699. Erkaufte Gerichtsherrlichkeiten sollen vor Landgericht oder einem Landvogt zu Frauenfeld gefertiget werden. 1577. Die Kauffertigung oder Einsetzung der Gerichtsherrlichkeiten, Leuten und Gütern, soll, wie von Alters her, durch die Gerichtsherrn selbst geschehen mögen; der Kauf soll aber dem jeweiligen Landvogt geoffenbaret werden. Der Kauf einer Gerichtsherrlichkeit an Ausländer soll vor dem Landvogt oder Landgericht gefertigt werden. 1654. Freiwillige Ganten sind der Fertigung unterworfen. 1734.

**Fischnzen.** Die Andelfingischen Angehörigen sollen die Ueberschlachten in der Thur, wodurch den Fischen der Gang gesperrt wird, in Mitte des Wassers 9 Schuh weit allwegen aufthun und keine mehr hineinmachen. 1463. Die Fekten an den Ueberschlachten sollen nicht länger als 25 Klafter lang dem Strom nach abhin gemacht werden. 1548. 1553. Die weil die Wasserflüß und Fischnzen mehrerentheils in allen Oberkeiten dem Wildbau gleichförmig gemacht und gehalten werden, was dann nun hiesfür für Strafen, so das Malefiz nicht berühren, in der Thur von Fischnzen fallen, die sollen laut dem Vertrag von 1509 getheilt werden. 1550. Fischer=Ordnung des äußeren See's von 1707. Es soll den Fischern im Land das Fischen wie ehemals gestattet und ein Umfaß gehalten werden. 1743.

**Findelfinder.** Ob nicht das Quartier, in welchem ein Findelkind gefunden wird, solches ganz oder zum Theil erhalten solle, wird zwar erkannt, aber endlich beschloffen, daß die löblichen Orte solche erhalten und auch erben sollen. 1555. 1670 bis 1682. Die Findelfinder sollen in des Vaters Religion aufgezogen werden; wo man den aber nicht weiß, mag der Landvogt sie aufziehen lassen nach Belieben; wenn es zum Verstand kommt, mag es sich zu einwederer Religion begeben. 1691.

**Flöchnen.** Die in Kriegszeiten geflöchnete Frucht soll man schirmen, sie gehöre Freund oder Feind; wenn man es aber nöthig, soll man sie bezahlen. 1499. Die Edeln und Gerichtsherren sollen nirgends hin flöchnen als in die Eidgenossenschaft. Die Kloster- und Kirchengüter sollen nirgends hin geflöchnet werden ohne Gunst, Wissen und Zulassen der zehn Orte. 1532.

**Freie Höfe und Güter.** Die so freie Höfe und Güter in den hohen Gerichten haben, sind von solchen dem Landvogt die Fastnachtshühner schuldig. 1504.

**Frieden.** Die Nuterthanen sollen bei entstehenden Mißhelligkeiten frieden und scheiden. Eidform. Friedbruch mit

Worten ist niedergerichtlich, auch Fried versagen; Friedbruch mit Werken hochgerichtlich. 1509. 1543. Der Friede, wann er angelegt, soll bestahn und nicht abgetrunken werden; ein Landvogt mag dem nach Gutbefinden nachlassen. 1532. Wenn einem Friede geboten wird für ihn und seine Freunde, darum ein solcher Freund nichts wüßte, und kommt mit dem Befeindeten in Störung, wenn er das Obwüßsen mit dem Eid erhalt, solle es nicht als ein Friedbruch angesehen werden. 1572. 1577.

**Fürkauf.** Fürkauf soll man abstellen. 1486. Es soll niemand, wer der sei, Früchte auf dem Felde aufkaufen, noch bei Müllenen, Häusern, Scheuren, Speichern solche auf Haufen zu schütten und jedermann, wer der sei, seine Früchte auf offenem Markt zum Verkauf führen. Die Kaufleute sollen auf den Märkten das Korn nicht bei Lasten aufkaufen und wegführen. 1586. 1588. 1712. Die Gerichtsherrn prätendiren, ihre Früchte ihren Unterthanen, Müllern und Becken, nach und nach verkaufen zu mögen, damit sie nicht mit Kosten auf die Märkte laufen müssen. Erkennt: Sie mögen wol ihren Unterthanen 1, 2, 3, 4, 5, 6 Mütt Frucht zu kaufen geben bei ihren Häusern, doch nicht Lastwägen voll, sondern solche auf den Markt führen. 1588. 1589. 1699. Einem gemeinen Bauersmann soll unter Prätert des verbotenen Fürkaufs unbenommen sein, seine wöchentliche Nothwendigkeit bei den Häusern, Speichern und Müllenen zu kaufen und im Fall keine Frucht auf den Markt käme, wird der Landvogt der Becken und Müllern halben Discretion zu brauchen wissen. Die regierenden Orte, so keine Frucht haben, behalten sich vor den freien Kauf in gemeinen Bogteien, wo sie wollen, Frucht aufzukaufen. 1711. Wer seine Früchte Dings verkaufen will, der soll nicht mehr als 2 Schilling daraufschlagen, wie solches das Mandat vermag und zugibt. 1564. Der Dingskauf auf's Jahr zu geben und ihm selbst den theuersten Markt zu machen, soll heiter abgestellt sein. 1564. Welche den armen Unterthanen auf das Jahr Geld auf Korn ausleihen,

dieselben sollen, so das Ziel der Zahlung kommt, ihr Geld sammt gebührendem Zins und ganz kein Korn zu nehmen schuldig sein, bei hoher Strafe. 1588.

**Gastgericht.** Ob sich aber an einem Ort Sachen zu-trüügen, die an einem wachsenden Schaden liegen und bis zum ordentlichen gemeinen angezeigten Gerichte nicht wol Verzug leiden möchten, und ein Gerichtsherr oder seine Amtleute, daß das wahr sei, erkennen könnten, soll dem anrufenden Theil nach Gestalt der Sachen Gastgericht gehalten werden. 1575.

**Gastrecht.** Das Gastrecht dauert im Thurgau 6 Wochen und 3 Tage.

**Gebot und Verbot.** Bot und Verbot in niedrigergerichtlichlichen Sachen gehören dem Gerichtsherrn, wegen Malefiz dem Landvogt. 1509. 1543. Die übersehenen Bot von verlobten Sprüchen und Verthädigen in den niederen Gerichten mag der Gerichtsherr strafen und soll theilt werden; wann es aber das Malefiz berührt, oder Sprüch oder Verthädig vom Vogt und Landgericht, strafft der Landvogt allein. 1543. Verlobte Sprüch und Vertrag, versprochene und abgekündete Loosungen eines Hauptgutes, deßgleichen Frefel und Bußen und andere oberkeitliche und gerichtsherrliche Sachen und ergangene Recht, item baar geliehenes Geld auf bestimmte Zeit zu erlegen, gebietet ein Landvogt bei fl. 10, der Gerichtsherr aber an 10 Pfd. Pfennig, daß solche in den 10 folgenden Tagen abgestattet werden. Vidlöhne aber und baar versprochenes Geld um Waaren, wann's kauntlich ist, wird geboten, bei Tageszeit auszurichten. 1575. Unruhige Leute, welche um Bot und Verbot nichts geben, sollen vom Landvogte mit Gefangenschaft, wo er nicht wollte, vom Gerichtsherrn also abgestraft werden. 1543. 1589. Gerichtsherrn haben Gewalt, den Ungehorsamen, welche die von ihnen gemachten Auflagen der Kosten halber nicht zahlen wollen, die hohen Bote anzulegen. 1599. Hohe Gebot sollen in gemeinen Sachen an fl. 10, darnach mit der Gefangenschaft gehandhabt werden. 1668.

**Gehorsame.** Kein Nieder=Gerichtsherr soll einem Unterthanen wehren, wann er von dem Landvogt erfordert wird, gehorsam zu erscheinen; wann aber jemandem was Eintrags geschieht, mag man sich laut Verträgen an gehörigen Orten anmelden. 1623.

**Geld ausleihen.** Keiner soll dem anderen bei Strafe auf sein Gut, Wiesen, Acker oder anderes Geld ausleihen, daß er das Gut nütze bis zur Legung des Hauptgutes. 1544. Als vor Jahren von unseren Herren den Eidgenossen Mandate ausgegangen, welcher Geld um gebührenden Zins ausleihe und dasselbe länger als drei Jahre verzinsen lasse oder die Verschreibung darum älter als drei Jahre sei, daß er sich dann um ewige Zins versichern lassen soll — mit welchem aber der Arme übel beschwert; denn der Ausleiher, weil er der Gefahr zu erwarten, wird gedrungen, ob er gleich dem Schuldner noch weiter warten könnte, ihn um Bezahlung oder neue Verschreibung zu treiben, welches alles mit großen Kosten geschehen muß — deshalb soll die Satzung aufgehoben sein und kann bei Schuld= und Zinsverschreibungen, die auf bestimmte Zeit wieder zu erlegen gemacht werden, jeder seiner Gelegenheit nach das Seine, wie viel Zeit und Jahr ihm gefällig, an gebührenden Zinsen stehen lassen. 1575. Wenn einer von Fremden Geld empfängt und solches betrüglich unter seinem Namen anleiht zu weniger als 5%, ob schon der Brief nach Landesbrauch gestellt ist, so soll sowohl der Anleher als der Aufnehmer, wenn er damit andere Kapitalien abstoßen wollte, gestraft, das Kapital konfisziert, dem Angeber von jedem Hundert fl. 2 und mehr zur Kompens gegeben werden. 1707. 1732. Denen, die solches anzeigen, sollen vom Hundert fl. 20 zur Kompens gegeben werden. 1732. 1768. Niemand soll Zins zu Kapital schlagen, bei hoher Strafe. 1714. Wenn einer eine verbrieftete Schuld ablösen will, so soll er, wenn es der Kreditor erfordert, bei Ehr und Eid erhalten, daß das Geld, mit welchem er ablösen will, sein



eigen, ererbtes, errungenes und gewonnenes und kein entlehntes Geld sei. Keine Schuldbriefe sollen um weniger als 5% ausgefertigt werden, darunter aber Partikularobligationen und Handschriften nicht vermeint sein. 1728. 1732. Das Land haltet an, daß wenn ein Kreditor seinem Debitoren aus Gütigkeit und freiem Willen an dem ihm schuldigen Zins etwas nachlassen oder schenken wollte, ihm ohne Strafung seiner und des Schuldners in freiem Willen stehen möge. Wird dahin erläutert, daß ein Kreditor wol möge seinen Debitoren mildthätig halten, jedoch daß kein schriftliches oder mündliches Versprechen diesfalls geschehen dürfe. 1711.\*)

Niemand soll sich unterstehen, den unter der Eltern Gewalt und an ihrem Tisch sich befindenden Kindern ohne Vorwissen der Eltern zu borgen oder Geld anzuleihen bei Verlust der Schuld und angemessener Strafe. 1725.

**Gemeinden.** Das Gemeindehalten soll von dem Gerichtsherrn mögen erlaubt werden. 1727. Es soll ihm aber die Ursach angezeigt werden, und wenn er keine Gemeinde halten lassen wollte, mag ein Landvogt die Erlaubniß hiezu ertheilen, vorerst aber den Gerichtsherrn darüber einvernehmen. 1732.

### **Gericht.**

1. Niedere Gerichte, so der Landgrafschaft gehören.

Den Höfen, welche in kein Gericht gehören, soll man nicht gestatten, sich an andere Gerichte zu henken. 1490.

Man will die niederen Gerichte der Grafschaft nicht verkaufen, obschon man ein mehreres daraus lösen könnte. 1646. 1653.

2. Niedere Gerichte.

Die Gerichtsherrn sollen die Gerichte mit frommen biderben Leuten besetzen, daß sie verhoffen, daß Biederleut mit ihnen versorget und ihnen löblich sei. 1532. Die Gerichte sollen ob

\*) Zeitschrift für schweiz. Recht. Bd. 1, II, S. 3—5.

14 Tagen und unter 3 Wochen gehalten, keine anderen Kosten genommen werden, als der Fürsprecherlohn und das Fertigungsgeld; bei Beendigung des Gerichts soll die Zeit des künftigen verkündet werden. Vor einem Kauf-Gericht soll außer dem Fürbot und Fürsprechengeld nicht mehr als  $\frac{1}{2}$  fl. bezahlt werden, dem Weibel 2 Bazen, von einer Hauptklag, wie viel Personen auch interessirt, 4 Pfg., von einem Brief zu lesen 3 Pfg. Von Fertigungen, was 100 fl. und darunter, 15 kr., von da bis auf 400 fl. von jedem (Hundert) 15 kr.; was darüber ist, es treffe gleich viel oder wenig an, soll es beim Gulden bleiben und sonst niemand nichts nehmen noch fordern. Dem Fürsprech von einem Brief, den er angibt, 1 Bazen. Fremde und Einheimische sollen gleich gehalten werden und von einem Augenschein jedem Richter 2 Bazen. Der Zitierte soll erscheinen; wo nicht, dem Kläger sein Recht ergehen; wann es aber nöthig, mag der Richter eine Dilation geben, aber nicht mehr. 1575. Keine Sache soll länger als drei Gerichte aufgezogen werden. Wer seine Kundschaft im dritten Gericht nicht stellt, soll nicht weiter zugelassen werden. 1575. 1583. Wenn eine gebotene Kundschaft nicht erscheint, soll sie die Gerichtskosten abtragen, es hindere sie denn Herren- oder Leibesnoth. 1575. Wo im Brauch kein Fertigungs- oder Fürsprechen-Geld oder weniger zu nehmen, soll es dabei bleiben. Aber mehr nicht, weil dies nur der Ummaß zum Schranken gesetzt ist. 1575. Alle Zivil- und bürgerlichen Sachen sollen vor Niedergericht den Anfang nehmen und entschieden werden; wenn aber Scheltfachen mit unterlaufen, soll der Landvogt darüber urtheilen, da der niedere Richter die nicht abändern, die Zivilsachen aber wieder vor Niedergericht gewiesen werden sollen. 1660. Keine Partei soll ohne Beisein des Gegentheils angehört oder wenigstens kein schriftlicher Rezeß ertheilt werden. 1673.

### 3. Bußengericht.

Man soll die Landgerichtsknechte gar nicht von den Bußen-

gerichten wegthun, in ihrem Beisein die Frefel und Bußen berechnen und keine derselben berichtet noch vertheidiget werden, daran unsere Herren Theil haben, ohne des Landvogts oder Landgerichtsknechtes Beisein, malefizische Händel und Sachen aber gar nicht strafen. 1515. 1543. Die prätendirten Mahlzeiten bei den Bußengerichten auf oberkeitliche Kosten sind aberkannt. 1552. Die Gerichtsherrn sollen alle Fronfasten Bußengericht halten, die Bußen im Beisein der Landesgerichtsknechte berechnen und die dem Landvogt einzuziehenden überantworten; wer hierin säumig ist, soll die Kosten abtragen. 1583. Die niedergerichtlichen Bußen sollen laut Vertrag eingezogen und durch spezifizierte Ködel dem Landvogt eingerechnet werden. 1626. Niedergerichtliche Bußen kommen nur alle 2 Jahre in die Rechnung. 1703.

### **Gerichtsherrlichkeiten.**

#### **1. Herrschaft und Sitz.**

Es sollen keinerlei Käufe um Schlösser oder Herrschaften verbrieft oder bewilliget werden, ohne Konsens der Orte Boten. 1555. Auch die Gesandten sollen nicht Gewalt haben es zu bewilligen, sonderu es an die Orte selber bringen. 1557. Die Käufe, welche aus Unwissenheit geschehen, sollen hin sein, fürhin aber nicht mehr geduldet werden. 1565. 1568. 1577. 1603. Solche Herrschaften sollen nicht mit fremden, ausländischen Dienern besetzt werden. 1568. 1603. 1706. Wann Herrschaften verkauft werden, soll man es dem Landvogt offenbaren, daß die Oberkeit dessen auch Nachricht habe, wie es aus einer in die andere Hand komme. 1654. Ob nicht dem Landvogt davon eine freie unverbindliche Diskretion abzustatten. 1655. Die Käufe der Herrschaften an Fremde zu fertigen, soll vor Landvogt oder Landgericht geschehen. 1654.

#### **2. Gerichtsherrliche Vorrechte wegen ihrer Herrschaften und Erbrechte.**

Die Gerichtsherrn im Thurgau mögen ihre Sitze und Ge-

richtsherrlichkeiten einander unter ihren eigenen Siegeln durch ihre Gerichtsschreiber oder anderzwo, wo sie wollen, Brief und Siegel um solche Käufe und Verkäufe aufrichten lassen, ungefertigt; wenn sie es aber fertigen wollen, soll es nicht vor Niedergericht, sondern vor Landvogt oder Landgericht geschehen. Wenn solche Käufe mit Konsens der Orte an einen Fremden geschehen, sollen sie vor Landvogt oder Landgericht gefertigt werden. 1577. 1580. 1647. 1649. Die Kaufsfertigungen oder Einsakungen der Gerichtsherrlichkeiten, Renten und Gülten mögen durch die Gerichtsherren selber geschehen und nicht vor Tagsakungen gezwungen werden; wenn sie aber oberkeitlich fertigen, testiren oder versorgen wollen, mögen sie es vor Landvogt oder Landgericht thun. 1653. 1654.

### 3. Niederer Gerichtszwang.

#### Gerichtsherrlicher Vertrag von 1509.

1. Die Landgerichtsknechte sollen nichts bieten noch verbieten, so den niederen Gerichten zusteht; was aber dem Malefiz zugehört, mögen sie es auf Befehl des Landvogts wol thun. Wenn er an einem Gericht steht und hört etwas verhandeln, das der Oberkeit gehört, mag er in des Landvogts Namen gebieten, nicht darüber zu richten, und soll alsdann, wo es streitig, innert der drei nächsten Landgerichten entschieden werden, ob es hoch- oder niedergerichtlich sei.

2. Der Landvogt soll keinen unverleumdeten Mann fahen lassen um Sachen, die Malefiz nicht berühren, sondern ihn durch den Gerichtsherren zur Trostung anhalten; kann er nicht trösten, mag er ihn fahen.

3. Die Knechte sollen in niederen Gerichten wider Edel und Uedel nicht Beistand sein. Ein Landvogt mag denen aus der Graffschaft Beistände ordnen, anderen aber nicht, doch den Knechten ihre Befreundeten vorbehalten.

4. Wegen unverbriestten Schulden soll man den Schuldner

juchen, wo er sitzt, und nicht vor Landgericht, vorbehalten die von Frauenfeld.

5. Friedbrüche mit Worten sollen um fl. 15 gestraft und die Bußen getheilt werden. Friedbruch mit Werken, Stechen, Hauen oder Schlagen, soll dem Landvogt allein gehören und keiner hinter dem anderen nichts verthädigen.

6. Feied versagen soll um fl. 5 oder höher gestraft werden.

7. Den Wildbau sollen die Gerichtsherrn aus Gnaden haben, das Verbot gegen andere, darin zu jagen, von dem Landvogt ausbitten und die Bußen getheilt werden. Wenn sie in den niederen Gerichten der Grafschaft jagen wollen, mögen sie den Landvogt darum bitten.

8. Wenn einer den anderen im Scheiden wundet oder sich parteiet, soll er um fl. 10 gestraft und die Buße getheilt werden.

9. Wer einen Todtschlag thut, soll das Land verloren haben, bis er sich mit dem Landvogt und der Freundschaft absündet.

10. Wer sich von seinem Herren abkauft, mag sich an einen anderen ergeben; die Landzüglinge aber nicht ohne des Landvogts Willen.

11. Der hingerichteten Malefizanten fahrende Habe soll dem Fiskus verfallen, doch den Schulden ohne Schaden. Wenn die Schulden aus dem gelegenen Gut nicht können bezahlt werden, soll es aus der Fahrniß geschehen; wenn aber der Malefizant keine Fahrnisse hat, sondern nur gelegenes Gut, sollen die Gerichtskosten von dem gelegenen Gut genommen werden.

12. Wer Geld um Zins aufnimmt, mag sich in das geistliche oder weltliche Gericht verschreiben.

13. Alle andern niedrigergerichtlichen Bußen, so ob 1 Pfd. Pfennig, sollen halb dem Landvogt und halb dem Gerichtsherrn gehören und keiner nichts hinter dem anderen verthädigen. Den Eidgenossen vorbehalten das Kriegslaufen, auf offener Reichsstraß warten, in Zorn und Frefel wunden, offene Marken

und Laachen wissentlich ändern, einem an seine Ehre reden, und alle Sachen, so das Malefiz berühren, obschon ein Glied, Leib und Leben verwirkt und doch um Geld gestraft wird. Wenn sich Span erhöbe, ob eine Sache hoch= oder niedergerichtlich sei, soll es vor Landgericht dezidirt werden.

14. Die Eidgenossen behalten ihnen vor anderen der Grafenschaft und ihre Oberkeit und Herrlichkeit, die Gerichtsherren aber ihre Gerechtigkeiten.

---

Abschiede von 1512. 1525. 1526. 1530. 1532 (großer Vertrag). 1536. 1542. 1543. 1550. 1552. 1559. 1560. 1571. 1572. 1573. 1576. 1577. 1626. 1629. 1630. 1641. 1643. 1653. 1654. 1655. 1659. 1668. 1669. 1674. 1689. 1691.

Die Bauern sollen den Gerichtsherren gehorsamen wie von Alters her. 1525. Kein Gerichtsherr soll sich Herr zu N. N. schreiben, sondern Gerichtsherr oder Vogtherr. 1558. 1589. Oberkeitliche oder gerichtsherrliche Sachen sollen gleich mit Boten an die hohe Buße eingezogen werden. 1575. Wenn die Gerichtsherren sich über einen Landvogt beschweren, sollen sie sich zuerst bei ihm den Abscheiden konform anmelden und die gravamina zur Remedur übergeben. 1728. 1732. Wenn die niederen Gerichtsherren sich huldigen lassen, mögen ihre Gerichtsangehörigen wol mit Ober= und Untergewehr aufziehen, aber bei Prästirung des Eides das Gewehr niederlegen. 1729.

**Gerichtsstand.** Ein jeder soll den anderen (in Streitfachen) fürnehmen an den Orten, da er geessen ist. 1525.

### **Gülten.**

#### 1. Schuldbrief=Gülten.

Die Leistungen wegen der Gülten sollen aberkannt und keine mehr gemacht werden. 1606. 1607. Geldgülten sollen mit 5% und nicht anderes verzinst werden. 1532. 1534. 1544. 1563. 1707. 1710. 1768. Gült und Zinsbrief sollen

in Kräften bleiben, bis sie abbezahlt sind. 1575. Man mag die Capitalia der Gült- und Zinsbriefe einziehen, wann es Noth ist. 1544. Wer einen Schuldbrief ablösen will, soll auf Begehren beim Eid behaupten mögen, daß es sein eigen und kein entlehntes Geld sei. 1707. 1725. 1728. 1732. 1768. Schuld- und Zinsbriefe sollen vor Gericht aufgerichtet und gefertigt werden. 1604. 1627. 1630. 1767.

## 2. Kernen=Gülten.

Was für Kernenzins in den gemeinen Vogteien verschrieben, dabei soll es bleiben, fürhin aber keine mehr aufgerichtet werden. 1532. Wegen Kernen-, Haber- und Weinzinsen soll man eine Ordnung machen. 1532. Es sollen keine Kernen-, Haber- noch Weinzinsen mehr aufgerichtet noch geschrieben, sondern die Anleihen mit Geld geschehen, 5%, kein ander Brief geschrieben und die Uebertreter gestraft werden, 1532 1563, und was schon geschehen, wieder abgelöst werden. 1563. 1588. Wann einer Geldgülden angelegt und Kernenzins davon genommen, mag der Debitor solche ablösen, ausgenommen Gotteshäuser, Spenden, Spital, Pfründ oder Bodenzins. 1593. Die Kernengülten, welche mit Geld angelegt, sollen auf ewig gestellt, der Creditor, wann er versorget, die nicht einziehen und nur mit Geld gezinst werden. 1588. 1596.

## 3. Güter, in unterschiedlichen Gerichten gelegen.

Jedes Gut soll in der Kanzlei, in deren Jurisdiktion es liegt, in Käufen, Zins, Verschreibungen zc. beschrieben werden; wo aber ein Gut, Acker, Neben, Mattland nicht eingezäunet und durch die Landmarchen in zwei Botmäßigkeiten getheilt würde, sollen sie in der Kanzlei und vor der Oberkeit, darin der größere Theil gelegen, geschrieben und gesiegelt werden; was nicht also geschieht, ungültig sei. 1653.

**Haberdörre** war für ein Ehehaften gehalten, was auf Eklocitiren der Gerichtsherrn und des Landes aufgehoben worden ist. 1758.

**Hand todtne.** Ittingen soll ohne des Landvogts Vorwissen keine liegenden Güter mehr kaufen. 1512. Fremde und einheimische Prälaten sollen keine Güter in gen.einen Vogteien kaufen. 1567. Die Käufe in todtne Hand sollen nicht gestattet oder den Unterthanen das ewige Zugrecht gegeben werden. 1626. 1627. 1628. 1629. 1641. 1642. 1649. Allen Geistlichen und ewigen Händen soll verwehrt werden, Herrschaften und Güter in gemeinen Herrschaften zu kaufen oder Geld darauf zu leihen. Denn wann es zum Fall kommt, mag ein Eingeseßener, wenn es ihm gefällt, in Käufen oder Auffällen solche Güter und Herrschaften, wenn die Summe des Kaufs den Werth solcher Herrschaften und Güter übersteigen thäte, schätzen lassen und selbige in der Schätzung ziehen; was aber hin, soll ein jeder das Seinige behalten. NB. Vorerst denen, so in selbiger Herrschaft oder Vogtei geseßen. 1692. 1693. Verschiedene Ansichten und Entscheide über diese Frage von Seiten der regierenden Orte im 18. Jahrhundert.

**Handwerker.** Die Glaser bitten um Ratifikation ihrer laut Memorial aufgesetzten Handwerksartifel, werden aber abgewiesen; doch soll der Landvogt ihnen die Hand bieten, wo es sich thun läßt. 1726. Wer in sich ereignenden Handwerksstreitigkeiten, über welche der Landvogt Obmann, Richter sei, haben die Orte befunden, daß nach der praxin die Streitigkeiten, so im Aufdingen und was hievon dependirt, von Handwerkern, die zünftig, vor dem Landvogteiamt debattirt werden sollen. 1727. Die Schuster zu Steckborn erhalten, daß ihre aufgesetzten Handwerksbräuch von dem Syndikat notifizirt worden. 1746. So auch die Küfer allda. 1757. Desgleichen die Schuster zu Berlingen. 1757.

**Harschier.** Sollen zwar 16 Harschier sein, aber davon nur 8 alle Monate wechselweise im Land streifen. 1773. Wenn eine Harschier=Stelle ledig wird, sollen von demselbigen Quartier



dem Landvogt 3 präsentirt werden und ihm frei stehen, aus diesen dreien einen zum Marschier zu ernamsen und zu bestellen. 1760.

**Haus-Visitation.** Eine Haus-Visitation vorzunehmen oder zu erlauben, steht nicht bei den Gerichtsherren, sondern dem Landvogt. 1766.

**Hintersäß** sollen wider Mehrtheil der Gemeinden willen nicht angenommen werden. 1712. 1724. 1725.

**Hofgericht.** Von den fürstlich konstanziſchen altſtiftiſchen Herrſchaften geht die Appellation vor dieſes Hofgericht, ſo die ultimatum hat nach dem Vertrag von 1509. Die ſo dem Biſchof mit Eigenschaft zugethan, auch die Hintersäßen, mögen nicht weiter appelliren. 1509. Das Hofgericht ſoll alljährlich vertragsgemäß und nach alter Uebung in der Pfalz zu Konſtanz gehalten werden und ſollen nicht, wie ſeit etlichen Jahren geſchehen, die vor das Hofgericht appellirenden Parteien vor die Regierung zu Meersburg gezogen werden. 1762.

**Holzausfuhr.** Die Ausfuhr des Holzes aus dem Land ſoll nicht zugegeben werden. 1749. Ausſtockungen namhafter Waldungen und die in großer Quantität zum Nachtheil des gemeinen Weſens geſchehende Ausfuhr des Holzes ſoll bei ſcharfer Straf verboten werden. 1750. 1756. Holz- und Turbenmandat. 1760. Mandat von 1764, kraft deſſen niemand befugt ſein ſoll, Holz oder Kohlen an äußere Orte zu verkaufen, oder auch im Lande ſelbſt das ſtehende Holz ohne Grund und Boden (wie etwa zur Vermeidung des Zugs geſchehen) zu verkaufen, oder auch ganze Wälder oder einen Theil derſelben umzuhauen. Wo aber ſolches bereits geſchehen wäre, ſoll ſolcher verödete Holzboden wieder zu Holzwachs eingefchlagen werden. — Es ſoll bei dem Verbot der Holz- und Kohlenausfuhr in dem Verſtand verbleiben, daß der Landvogt an jenen Orten, wo ein Ueberfluß an Holz wäre, deſſen Ausfuhr zwar geſtatten

möge; doch soll er anzeigen, wo, wie viel, wohin und aus was Ursach er solthane Ausföhr verwilliget habe. 1769—1777.

### **Huldigen.**

#### 1. Der Edeln und Gerichtsherren.

Die Edeln und Gerichtsherren der Landgrafschaft Thurgau, welche darinnen sitzen und wohnen, sollen dem Landvogt zu Handen der hohen Oberkeit huldigen. Ward erstlich in Stand gebracht, nach auf alle zwei Jahre gerichtet, endlich daß jeder, so er 14 Jahr alt, für ein und alle Mal huldigen solle: die Weltlichen selbst, die Geistlichen durch ihre Amtsleute. 1489 bis 1559. 1649. 1650. 1713. 1714. Die Obervögte oder Verwalter der ausländischen Gerichtsherren sollen dem Landvogt huldigen. 1693.

#### 2. Der Unterthanen.

Man soll die Unterthanen zu schwören anhalten. 1479 bis 1492. 1504. 1509. Sollen die Huldigung unter dem Gewehr thun, bei ihren Eiden anzeigen, wann die Gerichtsherren Neuerungen machen. 1698. Die Unterthanen sollen den Gerichtsherren huldigen, wie von Alters her, 1526, 1532, sowohl den in- als ausländischen. Der Eid, den die Unterthanen dem Landvogt schwören, soll den Gerichtsherren unschädlich sein. 1543.

Wer den Eid übersehen, den soll der Landvogt mit dem Thurm strafen. Wenn ein niederer Gerichtsherr sich von seinen Gerichtsangehörigen huldigen lassen will, soll er solches vorher dem Landvogt anzeigen, damit jemand vom Oberamt beizwohnen möge, der zusehe, daß keine Neuerungen geschehen. 1691.

**Huldigungs-Einnahm.** Kein Landvogt soll mehr Leute in ein Gotteshaus mit sich nehmen zu speisen, denn was zum Oberamt gehört und von demselben dependirt, sammt 8 Pferden. Die übrigen, so den Landvogt begleiten wollen, mögen um ihr Geld anderzwo zehren. 1698. Konfirmirt und in die Übung gebracht. 1716. Die Huldigungs-Einnahm soll man reme-diren. 1725. 1726. Es soll auf vorstehenden Fuß (Pferde-

löhne fl. 50 Bk. 6, Honoranzen fl. 70) künftighin die Huldigung eingenommen werden. 1734.

**Sucerei.** Wird gestraft um 10 Pfd. 1653. Gebührt dem Landvogt abzustrafen. 1673. Ob schon 1674 ein zweifelhaft Erkenntnis, ist es doch bisher per praxin dabei geblieben. Das Kind muß der Vater allein erziehen; praxis. Für Blumen und Kindbett nach Beschaffenheit der Mittel fl. 15, 18, 20, 30; praxis. Wann eine Dirn mit mehreren sich vertrabte, und nicht wüßte, welcher der Vater, sollen sie es einander helfen erziehen. 1673.

**Jahrechnung. Tagfakungen.** Zu Frauenfeld wurden eigene Tagfakungen angestellt die Appellationen zu entscheiden, aber als unnütz wieder abgestellt. 1504. 1508. 1510. Man soll keinen Parteien zwischen den Jahrechnungen Audienz geben. 1598. 1605. Auf dem Syndikat soll zu den Kommissionen von jedem Ort einer deputirt werden, aber keine Erkenntnisse geschehen als von sämtlichen Gesandten. Als Sigelder sollen von jeder Partei fl. 3 und sonst mit Bescheidenheit in schweren wichtigen Sachen, damit man viel bemühet worden, genommen werden. Wenn ein Untertban beweiset, daß er von dem Landvogt gedrängt worden, soll er kein Stubengeld zahlen. Die Gesandten sollen sich nicht parteien, außert den Rath negociiren; auch nicht nach ergangenem Urtheil hinausgehen, das Botenbrot heuschen und ohne Verhör beider Parteien keine Stimm hinausgeben, sich der Miet und Gaben enthalten und nach Ehr und Eid verfahren. Ein fehlbarer Landvogt soll nicht mit einem Sigeld allein, sondern mit Buße zu oberkeitlichen Händen abgestraft werden. Wegen hoher Taxen der Kanzlei und Brief und Siegel daselbst erkennt eine Moderation zu machen, auch diese Ordnung den Gesandten alle Jahr zu verlesen. 1653. Keiner solle vor den Herren Ehrengesandten als Anwalt einer Gemeinde vorgelassen werden, er habe denn von der Gemeinde einen Schein. 1655. In Prozessen sollen die Gesandten, welche

rechte leibliche Schwäger und Gegenschwäger sind, abtreten. 1668. Vor dem Syndikat soll man keine Partei ohne Beisein des Gegentheils anhören, sie könnte denn schriftlich ausweisen, daß sie ihm ordentlich verkündt. 1684. Was zu Baden erkannt, soll auch allda expedirt werden. 1685. Die Jahrrechnung soll auf den ersten Sonntag nach Peter und Paul anfangen. 1698. 1710. Die Jahrrechnungs=Tagsagung soll inskünftig nicht mehr zu Baden, sondern zu Frauenfeld gehalten werden. 1719. 1730. 1734. Ob die Prokuratores auf den Jahrrechnungs=Tagsagungen von Zürich allein oder auch von anderen mitregierenden Orten bestellt werden mögen, ad referendum. 1731. Es mögen ohne Unterschied aus den regierenden Orten die Prokuratores genommen werden. Zürich protestirt dawider und reservirt sein in uralter Possession gegründetes Recht bester Maßen. 1732. 1733.

**Juden** hat man von strengem Einzug der Schulden zu klemmen Zeiten abgehalten und wegen ihres Wuchers befunden, sie abzustrafen. 1483. 1487. 1488. 1491. Sollen auf kein liegendes, sondern nur fahrendes Pfand Geld leihen. 1489. 1491. Der Abt von Rheinau will die Juden abschaffen, die Bürger wollen sie behalten. 1493. Die Juden sollen aus dem Land gewiesen werden. 1622. Die Juden sollen in kein Ort, wo sie bisher nicht angenommen, weder aufgenommen noch geduldet werden. 1653. 1654. Die Juden sollen abgeschafft und ohne Konsens der löbl. Orte nicht mehr geduldet werden. 1755. 1760. Den Juden soll nach Anleitung des Abschiedes von 1755 der Eintritt zum Handeln in's Land verwehrt sein und der Landvogt mit Ertheilung der Pässe sparsam verfahren und selben keinen Handel im Land gestatten. 1786.

**Jus aggratiandi** steht allein den regierenden Orten und nicht dem Landvogt zu. Ist bestätigt und die Ausübung dieses Rechtes in Ertheilung von Legitimationscheinen von den Landvögten, als eine von ihnen introduzirte Neuerung angesehen. 1758.

**Kauf, freier.** Die Unterthanen sollen freien Kauf haben, auch gegen Gerichtsherrn. 1641. Die Thurgauer sollen um Käufe und Tausche nicht in loco contractus, sondern wo sie geessen, gesucht werden und Antwort geben. 1694.

**Keßler. Kupferschmied.** Kupferschmied und Keßler aus den Städten bitten, die welschen Keßler abzuschaffen; den deutschen und welche in der Eidgenossenschaft geboren, wollen sie nicht wehren, auf den Alpen zu büßen, doch daß sie weder alt noch neu Geschirr feil haben, sie haben denn das Handwerk erlernt. 1554. In den gemeinen Vogteien soll der Landvogt auf deutsche und welsche Keßler, welche Kessel, Pfannen, Häfen und anderes feil tragen, fleißig Acht haben, daß sie gut und nicht zu ring Geschirr haben; wo sie nicht Währschaft halten oder den Leuten mit Angriffen schaden thäten, die fangen und nach Verdienen abstrafen. 1554. Die welschen Krämer und Keßler soll man abschaffen. 1563. Den Keßlern werden in den gemeinen Herrschaften ihre alten Freiheiten wiederum konfirmirt.

**Kinder,** so von Eltern zweierlei Religion erzeugt werden, sollen die Knaben in des Vaters und die Töchter in der Mutter Religion getauft und erzogen werden. 1772.

**Kirchweihen.** Junker Ludwig Reinhart von Zürich zieht an, welcher Maßen die vielen Kilbenen im Thurgau dieser Landschaft zu sehr großem Schaden gereichen; ob desnachen nicht verträglicher sein möchte, dieselbe im ganzen Land auf einen Tag abhalten zu lassen. 1779. Der hiezu bestimmte Tag wird auf den dritten Sonntag im Junmonat festgesetzt. 1780.

**Klöster.** Eine langwierige Handlung, da die Klöster alle Jahr haben müssen der Oberkeit Rechnung ablegen und wie endlich solche ist aufgehört worden. 1522—1603. Die Klöster sollen der Rechnungen erlassen werden und hergegen ein jedes ein gewisses Schirmgeld bezahlen laut Spezifikation. 1615—18. Ist aber nicht in Stand gekommen. 1728. Rathschlagen, wie die Klöster bei ihren alten Rechten gelassen, die neuen Ge-

such aber widersprochen werden können. 1655. Alle Klöster, Gotteshäuser und Kommenden sollen die fremden Schreiber, Bögte, Amtsleute und Verwalter abschaffen und Eidgenossen dahin gebrauchen. 1617. 1629. 1640. 1666. 1700. 1721 bis 1751. Alle Frauenklöster sind in Zukunft des Schirmgeldes enthoben. 1778.

**Krämer. Hausfurer.** Krämer und Hausfurer sollen abgeschafft sein, die fremden fort, und die einheimischen vom Hausfuren abgewiesen werden. 1644. 1708. Fremden Krämeru soll mit Bewilligung des Landvogtes und unter gehörig von der Kanzlei Frauenfeld aufgenommenem Patent das Hausfuren erlaubt sein. 1739. Allen fremden Krämeru soll das Hausfuren und Feilhaben außert den Jahrmärkten in der Landgrafschaft verboten sein; die Landkrämer aber sollen alle 2 Jahre dem Landvogt und der Kanzlei für ihr bisher von den Patenten bezogenes Emolument jedem fl. 150 abtragen. 1747. Den Savoyarden soll das Hausfuren und Feilhaben außerthalb den Jahrmärkten verboten sein und die Niederlagen ihrer Waaren im Land nicht ferner gestattet werden. 1754.

**Kriegssachen.** Die Thurgauer klagen, wann es nutzbare Züge gebe, so nehme man wenig, wann es schädliche, nehme man viel Mannschaften von ihnen, gebe ihnen nüt von dem eingehenden Geld und ziehe sie zu keinen Rechten. 1515. Wenn Krieg entstehet und ein Landvogt selbst ziehen will, sollen sowol die Stadt Frauenfeld als die Gerichtsherrn und Landschaft unter ihm ziehen. Wo nicht, mag die Stadt Frauenfeld einen Hauptmann, Lieutenant und Fähndrich in ihrer Stadt setzen und die Thrigen darunterziehen. Desgleichen mögen die Edeln und Gerichtsherrn auch einen Hauptmann und Lieutenant von und aus ihnen selbst nehmen und daß der Lieutenant dem Hauptmann nicht zuwider sei; der Hauptmann mag einen Fähndrich, Vorfähndrich, Schreiber und alle Meuter von und aus der Landgrafschaft nehmen; die Ratifikation des Hauptmanns gehört

den löbl. Orten. 1542. Der Landeshauptmann und Lieutenant sollen nur aus und von den Gerichtsherren, nicht aber von der Landschaft bestehen und erwählt werden. 1543. Die Gerichtsherren sollen, wann es zum Krieg kommt, ihre Offiziere ohne der Gotteshäuser Beschwerd erhalten und dieselben ihnen nichts geben als was sie vordem Frauenfeld gegeben; wenn aber die 10 Orte zu Krieg kämen und die Thurgauer mahneten, sollen die Gotteshäuser steuern wie von Alters her. 1546.

Kriegsordnung 1619. Confirmatio 1620. Ordonanz 1628. 1638. Wachtordnung 1646.

Die Gerichtsherren prätendiren, die Offiziere zu erwählen und die Kriegsordnung helfen zu machen. 1641. Die, welche auf Befehl nicht auszogen oder wieder ausgerissen, sollen gestraft und das Geld an die Kriegskosten verwendet werden. Die, welche selbst mit dem Leib gedienet, sollen nicht mehr um Geld angelegt werden. 1653. Die Offiziere zu den Muschus-Kompagnien des Defensionals sollen von dem Landvogt im Beisein des Hauptmanns und hoher Offiziere erwählt werden. 1673. 1674. Ob nicht die Schützengaben aufgehoben, Trüllmeister bestellt und die Landsleute in den Waffen exerziert werden sollen? Das Erste soll beim Alten bleiben, das andere den Quartieren überlassen sein. 1673. Die 4 inneren Quartiere sollen den 4 äußeren keine Wachtkosten mehr mit Geld zahlen, sondern, wenn es Noth, mit Mannschaft zuziehen. 1678. Versteht sich aber nicht auf die Commissarios zu Kontagionszeiten, sondern selbe werden vom ganzen Lande bezahlt. 1715. Der Landeshauptmann soll katholisch, der Lieutenant evangelisch sein, der Landesfähndrich alterniren, die Muschüsse in der Parität und die secretarii katholisch sein. 1697.

Ordonanz über das Kriegs-Regiment. Wachtordnung 1728.

1750 ist der Mannschaft vom 16. bis 60. Jahr im Thurgau eine Zahl von 15,224 gefunden worden. Ob nicht ein besseres militare im Thurgau einzurichten? Landvogt soll Be-

richt geben, wie viel taugliche und untaugliche Mannschaft, Gewehr und Monturen im Lande sich befinden 1774. 1775 waren 12,354 taugliche, 1527 untaugliche, total 13,881. Bern will gar nicht eintreten und findet die Einrichtung eines militaris für je und allezeit zu beschwert, 1776, worauf auch durchgängig hievon abstrahirt wurde. 1777.

**Kraut und Loth.** Jeder Landsmann soll zu Kriegszeiten mit 2 Pfd. Pulver, 4 Pfd. Blei und 4 Pfd. Lunten versehen sein; die Gerichtsherrn aber dem Gulden nach, so sie steuern, mit einem halben Zentner Pulver, einem Zentner Blei und einem Zentner Lunten. 1628. 1675.

**Kundschaften.** In Zehend=Sachen mögen die Zehend=Beständer Kundschaft sagen, die obrigkeitliche Buße betreffend. 1550. Unvermögliiche Kundschaften in und außert Lands mögen in Schrift verfaßt werden; die vermöglichen aber sollen selbst vor dem Richter erscheinen, wo sie im Land geessen. 1560. Wenn eine gebotene Kundschaft nicht erscheint, soll sie die Gerichtskosten selben Tags abtragen, es hindere sie denn Herren oder Leibes Noth. 1575. Was Strafen oder politische Sachen berührt, mag ein Landvogt Kundschaft stellen, sie seien verwandt oder nicht, und soll man darauf urtheilen; was aber Leib und Leben, auch die Ehre berührt, sollen Vater, Mutter, auch Geschwister nicht verhört, sondern der Kundschaft=Sag entladen sein. 1597. Die heimliche Kundschaft soll abgestellt sein, doch mag man heimlich Bericht einnehmen. Die Kundschaften aber, darauf man prozedirt, sollen nach Form Rechts ordentlich verhört werden. 1626. 1653. 1654. Die Kläger sollen nicht für Kundschaft gelten, *ibid.* Die Aufnahme der Kundschaft soll mit Vorwissen erkannt und keine Gefahr dabei gebraucht werden. Man soll auf Begehren die aufgenommenen Kundschaften mit Namen und Zunamen ablesen. Wo die Aufnahme derselben nicht vor Tagjahung geschieht, soll sie in wichtigen Sachen wenigstens im Beisein des Landtschreibers oder Landammans,



in minder wichtigen Sachen im Beisein des Substituten geschehen. Die Rundschaften sollen gleich auf den Eid und daß sie nüchter seien, befragt werden. 1668.

Eine Rundschaft von nahen Orten hat des Tags 4 Bazen, von entlegenen 5 Bazen, ohne weitere Zehrung. 1668. In Prozeßsachen soll keine Rundschaft verhört werden, die dem einten oder anderen Theil zum dritten Grad verwandt ist, es treffe denn die hohe Oberkeit an, so bleibt es bei den Abscheiden. 1609. Die Rundschaften sollen dem Produzenten weiter als im dritten Grade verwandt sein, dem Gegentheil aber mögen sie wolsagen. 1626. Eine Rundschaft soll für ihren Lohn haben des Tags 12 Bazen, für einen halben Tag 6 Bazen; wenn aber eine Person Standes oder Leibes halber zu Pferd sein müßte, stehet es zu des Richters Erkenntniß. 1609.

Wann vor Niedergerichten auf Rundschaft erkannt wird, soll selbige innert 3 Landgerichten gestellt werden; wo nicht, soll man mit dem Urtheil vorgehen. 1575. An welchem man im Auffall verloren, der ist zur Rundschaft nicht tauglich. 1575. Kein Fallit soll Rundschaft zu sagen tüchtig sein. 1757. Der Landvogt und nicht die Gerichtsherrn sollen die außert Landes und vor Ehegericht gehenden Rundschaften verhören. 1754. 1755.

### Landvogt.

#### 1.\*) Dessen Wohnung.

Nachdem anfänglich ein Landvogt in der Landgrafschaft keine Wohnung hatte und mit großen Kosten der Oberkeiten hat dahin reisen müssen, hat man um mehrerer Rommlichkeit willen erstens ein Haus in der Stadt Frauenfeld, Spiegelhof genannt, gekauft, nachgehends aber von dem von Landenberg das Schloß in Frauenfeld durch einen Tausch an sich gebracht. 1499. 1501. 1515. 1532. 1534 und 1535. Ein Landvogt

---

\*) vide durch alle Rubriken, weil er und sein Amt schier in alles einfließet. (Thurgewisches Abscheydbuch.)

soß ohne Konsens darin nicht bauen, viel weniger neue Gebäu machen. 1717.

### 2. Ordnung wegen des Auftritts.

Ein Landvogt soß nicht vor der Jahrrechnung aufreiten, sondern zuerst huldigen. 1644. Er soß nicht mit mehr als 6 Pferden aufreiten, die Mahlzeiten sowol am Abend als Morndesß sollen abgestellt sein, der Empfang nicht mit mehr als 6 Pferden geschehen: 2 von den Gerichtsherren, 2 von dem Landgericht, 2 von der Stadt. 1653. 1654. 1704. Ein Landvogt soß nicht vor der Zeit aufziehen und wann die Zeit verfloßen, wieder abziehen. 1612. 1613. 1614.

### 3. Landvogts Eid.

Praktizier-Eid: Daß er durch keine ungebührlichen Mittel Mieth noch Gaben, als was an seinem Orte bräuchlich, sich in die Regierung gedrungen. 1591. 1606. 1612. 1613. 1614. 1652. 1654.

Pflicht-Eid: Der löblichen regierenden Orte Nutz und Ehr zu fördern, den Schaden zu wenden. Dero Gericht, Recht und Gewaltfame zu beheben und zu behalten nach Vermögen. Die Fäll, Gläß, Zins, Nutz und Gülten einziehen, verrechnen und auf Begehren aufweisen. Was von Strafen und Bußen der hohen und niederen Oberkeit den 8 Orten, was von Malefiz und Landgericht fällt, laut Vertrag den 10 Orten verrechnen und jedem seinen Theil geben. Alle Frefel, Bußen und Fälle von Namen zu Namen was und warum es gefallen, spezifiziren, keine Leibeigenen verkaufen ohne der löblichen Orte Wissen und Willen. Alle Fälle, Frefel und Bußen, mit Namen und was jeder gehandelt, und wie hoch jeder gestraft, von Posten zu Posten durch den Landschreiber verzeichnen und aufschreiben lassen. Ohne des Landschreibers und Landammanns Beiwesen oder Vorwissen keine strafwürdigen Sachen einnehmen. Also regieren, daß die Untleute seine Rechnung bei Eiden erhalten mögen, daß unsern gnädigen Herren nichts versäumt und die

Unterthanen nach Gebühr gehalten werden. Keine Kundschaft einzunehmen ohne eines Amtmanns Beiwesen. Ein gemeiner Richter sein Armen und Reichen ohne Mieth und Gaben. Der gemachten Reformation getreulich nachzukommen.

Ferner sondere Pflichten, welche einem Landvogt gleich nach geleistetem Eid vorgelesen werden: Von den Fehlbaren über die gesetzten Bußen keine Verehrung weder für sich noch die Seinig- gen abnehmen. Für Ehr-, Gewehr- und Thurmstrafen alle Bescheidenheit brauchen, sonderlich in solchen Strafen ohne ehehafte Ursach auch nicht ohne Beiwesen der Amtsleute jemanden ein- kennen. Was er deswegen abnimmt, neben der Buße in die Rechnung einzeichnen. Die Unterthanen nicht mit bösen unge- bührlichen Worten überfahren. Der Bußen halber mehr mit Mildigkeit denn Strenge verfahren. Den Hilf und Recht Be- gehrenden, einheimischen und Fremden, oberkeitlich an die Hand zu gehen.

#### 4. Fernere Ordnungen, der Regierungsform halben.

Ein Landvogt soll ohne Vorwissen der Oberkeit keine Leib- eigenen verkaufen. 1515. Ein Landvogt soll von allen Bußen den Namen, Zunamen und das Verbrechen specificie in die Rechnung bringen 1558, desgleichen die Fälle und Abzüge und das im Beisein des Landeschreibers, daß er es mit Eid behalten könne. 1558. 1588. 1594. Von Rathserholen soll der Land- vogt keine Tagzaking aufstellen, sondern dasselbe umsonst thun. 1572. 1653. 1654. Ein Landvogt soll bei geschworenem Eid eine Verehrung weder nehmen noch bedingen, wodurch der Ober- keit etwas abgeht oder jemand beschwert wird. Alle solcher Sachen halber geschenehenen Versprechungen sollen ungültig sein. Alle bußwürdigen Sachen sollen in Bußen gezogen und ver- rechnet werden. Die Kosten, auf Kundschaft und anderst er- gangen, soll er bei den Schuldigen einziehen. 1626. Es sollen 2 Bußenrödel, einer im Schloß und einer in der Kanzlei ge- halten und in beide gleich aufgeschrieben werden. Ein Land-

vogt soll hinterrucks der Beamten beim Eid keine strafwürdigen Sachen abhandeln oder verthädigen, sondern an Bußentagen mit den Amtsleuten die Bußen machen. Wenn Landvogt und Amtsleute sich der Strafen nicht vergleichen können, oder ein Landvogt einen nicht strafen wollte, den die Amtsleute bußwürdig finden, soll die Sache vor Landgericht deziert werden, die Appellation vorbehalten. Scheltungsbußen sollen gleich bei Erörterung der Scheltungen taxirt werden. Ein Landvogt soll zur Haltung der Tagsakungen gewisse Tage aufsetzen und zu bestimmter Zeit anfangen. Der Landvogt soll von Sekung der Landrichter, Medner und Knechte keine Verehrungen nehmen, sondern unparteiische redliche Leute, ohne Mieth und Gaben darzu nehmen. Landvogt soll bei Hinrichtung böser übelthätiger Leute von denen, welchen sie aus dem Weg geräumt worden, keine Belohnung noch Verehrung fordern. 1626. Der Landvogt soll die Fälle im Beisein der Amtsleute abmachen. 1627. Der Landvogt soll nach Inhalt der Landesordnung, authentischer Abschiede, Verträge und alter Uebung prozediren. 1651. Ein Landvogt soll nicht mehr als eine Tagsakung im oberen Thurgau halten und nicht mehr als 3 Tage ausbleiben; wenn die Unterthanen von der Oberkeit weiteres begehren, mag es in ihren Kosten geschehen. Er soll nicht in das eint ald andere Ort Gericht zu halten in der Oberkeit Kosten reiten. Die nöthig erfundenen Augenscheine mag er mit dem Landschreiber einnehmen; Landammann und Landweibel sind dabei nicht nöthig. Gen Baden soll er mitnehmen Landschreiber und Landammann. 1654. Die Landvögte sollen nach Inhalt der Reformation sich der Verehrungen müßigen, die unnöthigen Kosten abschneiden, in Bußen bescheidenlich fahren. 1659. Landvogt soll von Abzügen keine Verehrungen nehmen, keine Verehrungen abnöthigen, eine bescheidene Regierung führen. 1666. 1670. Die Summe des Kapitals spezifiziren. 1688. Landvogt soll die Gerichtsherrn und die Landschaft nicht unbefugt an ihren Freheiten

antasten, sonst er schwere Verantwortung haben würde. 1668. Die Landvögte sollen sich des Wortes Regal müßigen. 1670. Wenn ein Landvogt seine letzte Rechnung abgelegt hat und des Eides entlassen ist, mag er von Partikularen um Appellationen oder andere Sachen vor dem Syndikat nicht mehr belangt werden, sondern wenn einer etwas von ihm fordert, soll er ihn vor seinem Ort suchen. Aber wenn er wider seinen Eid in der Rechnung oder wider das oberkeitliche Interesse gehandelt, soll er zu allen Zeiten daselbsten Bescheid geben und von seiner Oberkeit dahin gehalten werden. 1671. 1672. Wenn einer in einer Strassache dem Landvogt Recht vorschlägt, soll er nicht daran kommen und grad mit Kosten in die Orte reisen, sondern dem die Buße diktiren und die Appellation überlassen. 1688. Landvogt soll den Bußentag halten, die Amtsleute dessen verwarnen, auch sämtlich die Bußen und Leibfälle abmachen. 1691. Landvogt wird zur Rede gestellt, daß er die Bußen allein abgemacht und die Namen verändert. 1693. Wenn ein Landvogt während seiner Regierung stirbt, mag der folgende zur Ersparung der Kosten von seiner Oberkeit zu Handen aller regierenden Orte beeidiget werden. 1710. Die Landvögte sollen ihre Bedienten und Hausgenossen von Extorquirung und Geldpressiren derer, so bei ihnen zu schaffen haben, abhalten, damit sie nicht selbst gestraft werden. 1712.

5. Des Landvogts Pflichten wegen der Rechnung, sofern es seine Person betrifft.

Ein Landvogt soll eigentlich aufzeichnen, was Kosten über das Malefiz und andere Sachen ergehen. 1560. Landvogt soll alle eingezogenen und gerechtfertigten Bußen verrechnen, das übrige in einem Rödeli bei der Rechnung haben. 1590. Landvogt soll keinem von den auferlegten Bußen etwas nachlassen. 1591. Landvogt soll seine Rechnung zeitig und in Beisein der Amtsleute also stellen, daß sie solche mit Eiden erhalten können. 1626. 1654. Die Landvögte sollen die Bußen alle verrechnen

und selber einziehen. 1653. Soll die Zeddel der Handwerksleute, so am Schloß bauen, erscheinen. 1653. 1717. Das bekannte Ködeli soll abgestellt und alles in die Rechnung gebracht werden. 1664. 1666. Die Huldigungs-Gelder, so ein neuer Landvogt den Gesandten und Dienern geben muß, soll er fürhin nicht mehr in die Rechnung bringen. 1671. 1673. Wenn die löblichen Orte Gesandte in das Land ordnen, soll der Landvogt für jeden nicht mehr als des Tages eine spanische Dublone für Zehrung und Mühwalt, so lange er von Haus ausbleibt, verrechnen. Den Amtsleuten nichts; es wäre denn, daß sie von Haus verreisen müßten, gebührt ihnen die Zehrung. 1671. Wenn ein Landvogt bei letzter Rechnung auszuздorden, soll er warten, bis der Umgang wieder an sein Ort kommt; es wäre denn, daß durch oberkeitliche Gesandtschaften große Kosten erwachsen wären, dann soll er in den erstfolgenden Jahren bezahlt werden. 1672. Die Reformation soll alle Mal neben der Rechnung liegen. 1710. Die Rechnungen sollen nach der im Eidbuch vorgeschriebenen Ordnung und der Reformation eingerichtet werden. 1693. Was für Ehr und Gewehr genommen, soll in den Rechnungen neben den Strafen angedeutet sein.

#### 6. Landvogts Ordnung wegen der Prozeßsachen.

Die Appellationen und Rechtfertigungen, welche der hohen Oberkeit gehören, mögen vor den Landvogt oder Landgericht gezogen werden nach Belieben; wo es aber anhängig gemacht, dabei soll es bleiben. Die Urtheile, Rechtsprüche oder verklopte Sprüche, vor ihm oder Landgericht ergangen, soll er ohne Tagfagung mit Boten handhaben. Soll die Parteien in Appellationsfache bescheiden, daß sie gleich mit Allem, so nothwendig, erscheinen. Soll von einer Tagfagung sammt seinen Beisitzern nicht mehr als von dem Kläger fl. 2 nehmen, doch nicht von jedem Beurtheil und keine Gefahr brauchen. Wenn man eine Sache in Verdank nimmt, soll man nichts geben, sondern nur von dem Endurtheil. Der Beklagte ist das Satzgeld nicht

ſchuldig, wenn es der Kläger nicht hat. Bei einem gütlichen Vergleich mag es von beiden Theilen genommen werden. 1572. 1653. 1654. Kein Landvogt ſoll dem anderen ſeine Urtheile ſtürzen, es wären denn neue Rechtſame zu erſcheinen. 1626. Ein Landvogt oder Landgericht ſoll nicht über Sprüche und Verträge, von höheren Orten gemacht, richten; aber auf dieſelben ſoll er richten. 1554. Wenn die Gerichtsherren ſich über einen Landvogt zu klagen haben, ſollen ſie konform den Abſcheiden ſich erſt bei ihm anmelden und die *gravamina* zur Remedur übergeben. 1728. 1732. Wenn eine Gemeinde mit einem Partikularen in einen Zivilſtreit verwickelt wird, gehört es zuerſt vor Niedergericht und nicht *recta* vor's Landvogteiamt. 1732. Alle Bußen ſollen die Landvögte förderſamſt einziehen und die nicht einzubringen, in ihrer Rechnung notiren. 1732. In Fällen, die vom thurgauischen Landvogteiamt appellationsweis an das hohe Syndikat gezogen werden und im Botiren ein Stich wird, verbleibt es bei dem landvögtiſchen Urtheil. 1780.

#### 7. Des Landvogts Einkommen und Beſoldung.

Ein Landvogt hatte vormalen alle Tage, wann er geritten, 20 Klappart Beſoldung. 1501. Landvogt beſchwert ſich, daß man ihm die Faſtnachthühner aberkennt und ſeinen Lohn vermindert. 1526. Die Vermehrung ſeiner Beſoldung über die fl. 112 wird in den Abſchied genommen. 1532. Landvogt hat an einer Tagſatzung von jeder Partei fl. 1. 1572. Von einem Augenschein 20 Bagen, der Diener 4 Bagen, ſammt Futter und Mahl. Von einem Bußenextrag eine Krone. 1626. Bei allen eingehenden Bußen von fl. 100 fl. 20. Von der Tagſatzung gen Sulgen für ihn und den Diener per Zehrung und Belohnung des Tags fl. 4. 1654. Wenn ſie in oberkeitlichen Geſchäften reiten, haben ſie obige Tage. 1654. In Malefizſachen, wenn die Amtleute bei Ehr und Eiden finden, daß Ehr und Gewehr verwickelt, und die Thurnſtrafe verdient, mag ein Landvogt, wenn die oberkeitliche Buße fl. 100 iſt, noch

fl. 100 nehmen, davon gebührt ihm fl. 36. 1668. 1670. 1671. Projekt, ob man nicht den Landvögten von allem Einkommen  $\frac{2}{3}$  lassen und sie alle Kosten aushalten und sie den 3. Theil völlig liefern sollen. 1664. 1666. 1667. Aberkennt 1669. Für Ehr und Gewehr soll in sämtlichen gemeinen Herrschaften von den fallenden Bußen den Amtleuten nur  $\frac{1}{3}$  gebühren. 1775.

Nach einer Zusammenstellung von 1782 (Kantonsbibliothek Y 170, S. 185 ff.) war damals das Einkommen eines Landvogtes folgendermaßen:

| An trockenen Früchten:                             | Mütt | Bierte |
|----------------------------------------------------|------|--------|
| Neunforn jährlich Kernen                           | —    | 2      |
| Dänikon jährlich Haber                             | 8    | —      |
| Kalchrain jährlich Haber, Steiner Maß              | 8    | —      |
| St. Katharinenthal jährlich Haber, Dießenhofer Maß | 8    | —      |
| Rheinau liefert je zu 2 Jahren nun an Roggen       | 9    | 2      |
| Mehr Kernen                                        | 2    | —      |
| Item Haber                                         | 2    | —      |

Das erstere ist eine Schuldigkeit, das letztere eine Verehrung. Ein Herr Landvogt nimmt gemeinlich in dem letzten Jahr für beides nach dem Schlag das Geld.

| An nassen Früchten:                     | Saum | Eimer           |
|-----------------------------------------|------|-----------------|
| Von der Reichenau                       | 3    | 3               |
| Kreuzlingen                             | 3    | 3               |
| Ittingen                                | 3    | —               |
| Münsterlingen                           | 3    | 3               |
| Feldbach                                | 3    | 3               |
| St. Gallen aus dem Zehnten zu Stammheim | —    | 6               |
| Rheinau                                 | 2    | —               |
| Weinfelden                              | 1    | 3 $\frac{1}{2}$ |
| Domkapitel zu Konstanz                  | 1    | 3 $\frac{1}{2}$ |

Von Kreuzlingen, Münsterlingen und Rheinau nimmt der



Landvogt das Geld nach dem Schlag, Reichenau verkauft er an den Ort, um den Fuhrlohn von solchen Orten zu ersparen. Stammheim muß er selbst abholen lassen. Den Fuhrleuten, so das übrige bringen, gibt man neben Futter und Mahl fl. 1,24 fr.

An Allerhand:

Von Landschlacht jährlich Grundzins 40 fr.

Von Dänikon jährlich ein Louisdor und ein Lebkuchen.

Von Fischeningen jährlich ein Ochsz.

Von Tobel jährlich ein Schwein oder fl. 10.

Von Münsterlingen und Feldbach je jährlich einen Lebkuchen.

Die Chorherren von Bischofszell verehren bei der Huldigung zu Bürglen zwei Stücke Leinwand, jedes à 20 Ellen.

Hingegen sind Ausgaben: Dem Bringer des Ochsenz von Fischeningen fl. 2,40 fr., der Leinwand 52 fr., des Habers von Dänikon fl. 1,12 fr.

An Geld:

|                                                                                                                                             |               |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| Jährliche Besoldung                                                                                                                         | fl. 100 — fr. |
| Für die Bußentage                                                                                                                           | „ 20 — „      |
| „ das Examiniren der Gefangenen                                                                                                             | „ 20 — „      |
| „ die Rechnung zu stellen                                                                                                                   | „ 12 — „      |
| „ einen Mantel jährlich                                                                                                                     | „ 12 — „      |
| Von allen Bußen, Konfiskationen, Fällten und in Summa was in was für Ehr und Gewehr fällt von fl. 100                                       | „ 20 — „      |
| Wieder was für Ehr und Gewehr fällt von fl. 100                                                                                             | „ 20 — „      |
| Von einem Augenschein oder einer anderen Reise, welche im Namen der Orte und zu deren Interesse verrichtet wird, neben der Zehrung des Tags | „ 2 — „       |
| Für den Knecht                                                                                                                              | „ 1 — „       |
| Von einem Auffall                                                                                                                           | „ 3 — „       |
| Dem Diener                                                                                                                                  | „ — 30 „      |
| Von den Beisätzen in den hohen Gerichten von jedem Sitzgeld des Jahrs                                                                       | „ 1 — „       |

Thurg. Beiträge XXVII.

5

Von den Lehen, so der Orte Lehen sind und bei Aenderung des Besizes müssen empfangen werden, nach Beschaffenheit von jedem fl. 1, 2, 3, 4, 5 bis 6 Lehentag und Siegelgeld.

|                                                                               |               |
|-------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| Huldigungsgeld alle zwei Jahre                                                | fl. 14 24 fr. |
| Von Kreuzlingen                                                               | „ 10 48 „     |
| Von Ittingen                                                                  | „ 10 48 „     |
| Von Neunforn 4 Thaler.                                                        |               |
| Von Weinfelden und Altentlingen alternativ                                    | „ 14 24 „     |
| Bei Ablegung der Huldigung als Quartierhauptmann                              | „ 21 36 „     |
| Von einem neuen Obervogt zu Bürglen gleicher Ursach                           | „ 21 36 „     |
| Von einem neuen Landrichter                                                   | „ 54 — „      |
| Ist vormals auf 60, 80 bis 100 Thaler getrieben worden.                       |               |
| Von einem solchen Eidgeld                                                     | „ 3 36 „      |
| Für die Mahlzeit                                                              | „ 1 12 „      |
| Für den Diener                                                                | „ 1 12 „      |
| Von einem neuen Landgerichtsdienere fl. 18, 20, 26 bis                        | „ 36 — „      |
| Von einem solchen Eidgeld                                                     | „ 3 36 „      |
| Für Besiegelung des Patents                                                   | „ 3 36 „      |
| Von einem Vogt zu Hofen, den er erwählt                                       | „ 54 — „      |
| Eidgeld fl. 3 36 fr. Das Patent zu siegeln fl. 3 36 fr.                       |               |
| Von einem Procurator                                                          | „ 54 — „      |
| Eidgeld                                                                       | „ 3 36 „      |
| Ist vormals bis auf 100 Thaler, heutigen Tags 100 und mehr Dukaten getrieben. |               |
| Von einem neuen Quartierhauptmann                                             | „ 54 — „      |
| Eidgeld fl. 3 36 fr. Besiegelung des Patents fl. 3 36 fr.                     |               |

|                                                                                                                                   |              |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Von einem neuen Freihauptmann 4, 5, 6 und mehr Dukaten.                                                                           |              |
| Von einem neuen Prälaten                                                                                                          | fl. 40 — fr. |
| Von einem neuen Prior zu Ittingen                                                                                                 | „ 40 — „     |
| Von der Judenschaft für die Permissio im Land zu handeln für beide Jahr 20, 30 Thaler.                                            |              |
| Von den fremden Keßlern und Krämern, jedem 2, 3, 4 Thaler.                                                                        |              |
| Von jedem Urtheil Sakgeld                                                                                                         | „ 1 — „      |
| Bei der Tagfagung zu Ober=Gich                                                                                                    | „ 1 30 „     |
| Eine Urkunde zu siegeln                                                                                                           | „ — 30 „     |
| Einen Schuldbrief in hohen Gerichten zu besiegeln, von fl. 100                                                                    | „ — 06 „     |
| Einen Achtbrief zu siegeln                                                                                                        | „ — 30 „     |
| Eine Citation zu siegeln                                                                                                          | „ — 30 „     |
| Missiv für Parteien                                                                                                               | „ 1 — „      |
| Compaß=Brief                                                                                                                      | „ 1 — „      |
| Von eingenommenen Rundschaften                                                                                                    | „ 1 — „      |
| Von einem Rekommendationsschreiben nach Beschaffenheit der Sach                                                                   | „ 2 — „      |
| Von einem Lehrbrief                                                                                                               | „ 1 — „      |
| Von einem Mannrecht                                                                                                               | „ 1 — „      |
| Attestation nach Beschaffenheit der Sache                                                                                         | „ 2 — „      |
| Von einem Appellationsbrief für Syndikat                                                                                          | „ 3 — „      |
| Von einem Augenschein, welchen die Parteien bezahlen müssen, neben der Zehrung des Tages                                          | „ 3 36 „     |
| Dem Knecht                                                                                                                        | „ 1 48 „     |
| Von einem Malefizgericht                                                                                                          | „ — 30 „     |
| Wenn der Landvogt eine Pfisterei oder andere Ehehafte in den hohen oder niederen Gerichten verleiht, nach Beschaffenheit der Sach | „ 4 — „      |
| Wenn in den hohen Gerichten Revers=Briefe                                                                                         |              |

errichtet und vom Landvogt besiegelt werden,  
1, 2, 3 bis fl. 4

Mehr hat er alle Fastnachtshennen, welche in den hohen Gerichten fallen und auch in den niederen Gerichten von denen, welche dem Landvogtei=amt fällig, erträgt ungefähr des Jahres fl. 400 — fr.

Von einem neu angenommenen Bürger eine Diskretion für den Konsens.

Wenn ein Falliment außert Landes passirt und Effekten im Land sich befinden, zieht ein Landvogt für die Verhandlung nach Beschaffenheit der Müh und der Sach.

Die Kommende Tobel, so gemeiniglich alle 25 oder 30 Jahre bereiniget, gibt 200 Thaler.

Gemeinden, denen neue Einzugbriefe oder etwas Freiheit ertheilt wird, geben nach Beschaffenheit der Sache.

Wenn die Jahrrechnung zu Frauenfeld gehalten wird, hat der Landvogt von allen fallenden Stuben=, Rechnungen=, Eid= und Seßelgeldern seinen Antheil wie einer von den Ehrengesandten, von einem Prozeß der Syndikatsurtheile, so die Parteien siegeln lassen, fl. 3 36 fr.

Wenn eine Herrschaft oder ein Freisitz im Thurgau an einen fremden oder einen, der nicht im Thurgau Gerichtsherr ist, verkauft und vor Landvogteiamt gefertigt wird, hat ein Landvogt Fertigungs= und Siegelgeld von jedem fl. 100 fl. 1 6 fr.

Ein Landvogt hat in den hohen Gerichten die Jagdbarkeit, welche er selbst brauchen oder admodiren kann. Er kann auch in der ganzen Grafschaft das Weidrecht nach Belieben exerzieren.

Den Kopflohn für ihn und den Diener bei der Huldigung bringt er in die Rechnung, desgleichen die Almosen an die Kapuziner, wöchentlich fl. 1, auch die Lezigelder in Klöstern und Schlössern. Die Mäntel, deren 20 an der Zahl, verrechnet

er auch mit fl. 190. Beim Empfang bejagter Mäntel gibt ein jeder, der einen bekommt, 1 Thaler.

Wenn ein Landvogt das Legimahl gibt und den Gerichtsherrenstand invitirt, bekommt er vom selbigen Legigeld fl. 115; die Stadt Frauenfeld, die auch eingeladen wird, gibt gemeiniglich 30 oder 40 Thaler; die Stadt Konstanz, je nachdem man sich mit ihr verträgt, einen Becher von 40 Lothen.

Einkommen des Landvogts, welches aber nicht richtig:

Einige Landvögte haben die Tavernen in den hohen Gerichten verliehen und die Hochzeiten allda zu halten, die Leute verbunden, um 4, 6, 8 und mehr Thaler. Einige haben den Eigenthümern gegen Diskretion Laß ertheilt. Einige haben das Kriess-, Traß- und Obstbrennen verboten und hernach um ein Gewisses dispensirt. Einige haben den Fürkauf der Früchte verboten und hernach um ein Gewisses dispensirt. Einige haben bei klemmen Zeiten die Früchte außer Lands auf die Märkte zu führen verboten und hernach gegen erhaltene Diskretion erlaubt. Die Säumer katholischer Religion, wann sie an Feiertagen durch das Land fahren wollen, müssen es erkaufen. Einige haben einstmahl ohne Warnen alles Gewicht und Maß visitiren und das mangelbare konfisziren lassen. Vor dem Landfrieden haben die Landvögte wegen Dispensation der Müller an Feiertagen zu mahlen, von jeder Mühle 1 Dukaten bezogen, auch die Frau Landvögtin wegen der Feiertage in der Ernte im ganzen Land Werch und Flachß einsammeln lassen.

**Landschreiber** soll die Leute bescheidenlich und nach altem Brauch halten. 1504. Klage über dessen Theuerlöhnigkeit. 1524. Soll die Leute bescheidenlich halten, sonst man ihm eine Tax machen werde. 1572. Der Landschreiber hat den Rang vor dem Landamman, ausgenommen im Landgericht, Rath oder Hochgericht. 1626. Von einem Augenschein soll der Landschreiber 10 gute Baken Belohnung haben, nebst Futter und Mahl und mehr nicht. 1572. 1653. 1654. Der Landschreiber hat

von jedem Bußentag eine halbe Krone. 1626. Soll alle zwei Jahre mit dem Landvogt huldigen. 1626. 1654. Von der Tagfagung gen Sulgen hat der Landschreiber und Substitut täglich fl. 3 für Belohnung und Zehrung. 1654. Die Landschreiber in gemeinen Vogteien sollen ihres Amtes wegen keiner Judicatur oder Syndicatur unterworfen sein anderst als dem Syndikat; in Schuld- und anderen Sachen aber sollen selbe vor dem Landvogt Antwort geben. 1719. Der Landschreiber und Landammann im Thurgau sind in Ansehung ihrer Personen, Frauen und Kinder von der Jurisdiktion der Stadt Frauenfeld exempt; hingegen der Behausung (ausgenommen das Kanzleizimmer, wo die Akten verwahrt liegen) und Domestiken der Judikatur der Stadt unterworfen. 1762. 1763.

### Landammann.

Dessen Eid: Den löbl. 10 Orten und einem Landvogt Treu und Wahrheit. Ihren Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden. Ihnen gehorsam und gewärtig zu sein. Das Landgericht, so oft es ihm ein Landvogt befiehlt, an seine Statt zu besetzen. In dem Amt Reichen und Armen ein gemeiner Richter zu sein. Vorab der 10 und 8 Orte der Eidgenossen und ihrer Landgrafschaft Thurgau Recht und Gerechtigkeit seinem Vermögen nach zu erhalten und so ihnen daran Eingriff oder Abgang geschehen sollte, das ihnen und einem Landvogt offenbaren. Sein Amt aufrecht und redlich, wie von Altem herkommen ist, zu versehen.

Ein Landammann soll des Landvogts Statthalter sein und nicht der Landweibel. 1521. Wurde vermeint, die Landammannstell wäre unnöthig, ward doch behalten. 1522. Landweibel versah beide Stellen ein Jahr lang. 1525. Projekt, ob nicht ein jeder Landvogt einen Landammann nehmen sollte, wo er wolle und zwar aus den Orten. 1620. Der Landammann soll alle zwei Jahre mit dem Landvogt huldigen. 1609. 1610. 1626. 1653. 1654. Ein Landammann soll furohin beständig

evangelischer Religion sein und alle 10 Jahre alterniren, auch dessen Wahl einzig bei den evangelischen Ständen stehen. 1712.

Hatte vormals den 3. Pfeunig vom Landgericht, was über die gemeinen Kosten vorgeschossen. Die Fastnachtshühner, davon er dem Landvogt 30 Hühner geben. Jährlich 200 Garben, da wann einer eine Garbe gibt, er des Siegelgeldes ledig ist; doch gehet es des Landgerichts Siegel nicht an. Alle Frefel, was unter 1 Pfd. Heller. 1497. Hat von einem Augenschein 10 Bazen sammt Futter und Mahl. 1572. 1653. 1654. Von einem Bußentag eine halbe Krone. Von einer Tagsatzung zu Sulgen für Belohnung und Zehrung täglich 3 fl.

**Landweibel.** Soll alle zwei Jahre mit dem Landvogt huldigen. 1609. 1610. 1626. Soll bei seiner Besoldung bleiben und hat den 3. Theil von den Fällen. 1653. 1654. Hat von einem Augenschein 10 Bazen neben Futter und Mahl; von einem Bußentag eine halbe Krone, von der Tagsatzung zu Sulgen täglich für Lohn und Zehrung fl. 3, von Ehr und Gewehr per praxin 4 vom Hundert.

**Landvogteiamt.** Dem gesammten Landvogteiamt gehört von den neu angehenden Herren Prälaten und Kommandeurs im Thurgau die Rekognition wie einem Herren Gesandten. Sämmtliche Amtleute sollen bei ihren Eiden um bußwürdige Sachen keine Verehrungen nehmen, dadurch der Oberkeit etwas entzogen wird. Sollen des Landvogts Rechnung bei Eiden erhalten. Wann die Amtleute bei ihren Eiden befinden, daß Ehr und Gewehr verwirkt und die Thurnstraf verdient, nimmt der Landvogt von fl. 50 fl. 36, der Landschreiber fl. 8, der Landammann fl. 4, der Landweibel fl. 2. 1668. 1670. 1671. 1684.

**Landsbeschwerden.** Wenn jemand durchs Jahr beschwert schädlichen Mangel und Mißbrauch spüret, soll er das seinem Gerichtsherren oder Gemeindeauschuß anzeigen; die sollen es dem Landvogt und Amtleuten fürbringen und um Remedir

anhalten; geschieht es, wol gut, wo nit, mögen sie zu Baden Hilf suchen. 1626.

Das Land haltet um Remedur an:

1. Daß die Häuser, Kraut- und Baumgärten in einem leidentlichen Preis den Söhnen überlassen werden.
2. Wann Töchter ihre Erbgüter nicht selbst erwerben können, sollen sie solche nach der Taxation der Oberkeit und ehrlichen Leuten den Söhnen überlassen.
3. Eine Präskription und Verjährung der Schulden zu verordnen.
4. Wegen Zugrechten das trostliche für das Land decerniren, kraft Abscheids 1695 und Rezeß vom Oktober 1734. Alle 4 Punkte werden ad referendum genommen. 1735. Die 8 Quartiere bitten, daß obige 4 Punkte in gnädige

Consideration gezogen werden möchten und

5. Seien in einem publizirten Mandat dem Landammann die s. v. Buhlöcher verboten worden, welches wieder relaxirt werden möchte.
6. Daß die Zoll-Ordnung mit Konstanz von 1650 zu jedermann's Verhalt in Druck verfertigt werde.

Haben die löbl. Orte befunden: 1736.

1. Daß die Söhne in Erbtheilungen nach Proportion der Mittel bei Häusern, Kraut- und Baumgärten betrachtet werden sollen.
2. Soll es beim Älten bleiben.
3. In unverbriestten Schulden soll die Präskription von 10 Jahren Platz haben.
4. Soll es beim Abscheid de 1695 verbleiben.
5. Sollen die emanirten mandata in Kräften bestahn.
6. Soll dem Original-Instrument nachgefragt werden.

Das Land kommt gravando ein wegen zerschiedenen Requisitionen in todtnu Händ de ais 1675. 1743. 1744. 1745. 1746.



**Landfrieden.** Landfriedliche Streitigkeiten sollen von dem Landvogt in die löbl. Orte berichtet und in darauf folgender Session laut Landfrieden darüber sentenzirt werden, auch die Exekutionen bis dahin unterlassen, von dem Landvogt hintertrieben und die Sachen in statum ab ante gestellt werden. 1724. 1725.

• **Landsgemeinden.** Die Thurgauer sollen künftighin keine Landsgemeinden mehr haben noch halten ohne Gunst, Wissen und Willen der 10 Orte oder ihres Landvogtes, der je zu Zeiten im Thurgau ist. 1532. 1542. An der Landsgemeinde soll das Minder dem Mehr folgen. 1543.

Auf unterthänig Anhalten gemeiner Landgrafschaft Thurgau mag ein Landvogt auf vorhin darentwegen geschene Begrüßung eine gemeine Zusammenkunft einmal oder mehr, so es die hohe Noth erforderte, erlauben, doch daß der Ausschuß sowohl als die Obleute von beiden Religionen in gleicher Zahl genommen werden und bei solcher Zusammenkunft auch ein Schreiber gemeiner geist- und weltlichen Gerichtsherrn sitzen und beizohnen möge und übrigenz der hoheitlichen Gewalt, auch den niederen Gerichten an ihren Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten nichts benommen werde. 1626. Diese Erkenntnuß und der bewilligte Landrath, in 40 Personen bestehend, ist wiederum aufgehoben und bleibt es bei den alten, der Landsgemeinden halber ausgegangenen Abscheiden und Erkenntnissen. 1627. Landsgemeinden sind abgestellt. 1653. 1654.

### **Landgericht. \*)**

1. Was passirt, ehe dazselbige 1499 an die Eidgenossen kommen ist.

Kaiser Sigismund verjetzt der Stadt Konstanz das Landgericht und den Wildbann im Thurgau, auch die Vogtei in Frauenfeld um fl. 3100. 1417.

\*) Zeitschrift für Schweiz. Recht. I. S. 44 ff.

Kaiser Sigismund verspricht der Stadt Konstanz diese Pfandschaft nicht zu lösen, weil er lebe; doch so er wieder mit der Herrschaft Oesterreich einig wird, solle ihm solches an der Lösung unschädlich sein. 1425.

Die Stadt Konstanz will, daß man von dem Landgericht an den kaiserlichen Hof appelliren möge. Die löbl. Orte finden es bedenklich. 1485. Vom Landgericht gehören die Appellationen für die Herren Eidgenossen. 1488. Konstanz disputirt den Eidgenossen die Appellation, bei welcher sie beharren. 1490. 1498. Konstanz beschwert sich, daß der Landvogt wider das Landgericht Geleit gebe. 1491. Konstanzer fallen wegen Landgerichts bei Nacht in die Landgrafschaft, daß niemand weiß, wer Freund oder Feind ist. 1493. Quaestio, ob man eine Appellation vom Landgericht machen wolle oder nicht. 1497.

Wird von dem Herzog von Mailand den Herren Eidgenossen zugesprochen, auf die Weise, wie es die Stadt Konstanz innegehabt, daß es niemand wieder lösen möge als der römische Kaiser und König um fl. 20,000 rheinisch und ihnen wegen der Nutzung nichts abziehen, auch nachgehends in Händen des Reichs ohne Menderung verbleibe. 1499. Ist also den zehn Orten verblieben: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg und Solothurn. St. Gallen, Appenzell und Schaffhausen prätendiren auch Theil an dem Landgericht zu haben, werden aber freundlich abgewiesen. 1499. 1500. 1504. Konstanz prätendirt das Malefiz in etlichen Ziel und Marken außert ihrer Stadt unter dem Vorwand sie haben solches gehabt, ehe das Landgericht an sie kommen; wollen auch behaupten, daß sie in allen Herrschaften Widerwärtige fangen mögen. 1501. Konstanz will das Landgericht ungern abtreten. 1499.

## 2. Wo es solle gehalten werden.

Landgericht gen Frauenfeld zu halten gelegt. 1499. Erstes Landgericht zu Frauenfeld gehalten am Donnerstag nach Se-

bastian. 1500. Quaestio, ob ein Landvogt das Landgericht zu Frauenfeld halten müsse oder ob er es nicht halten dürfe, wo er wolle. 1522. Auf der Stadt Frauenfeld Bitten wird wiederum verordnet, das Landgericht beständig daselbst zu halten. 1532. Ob man die Schranken zu Kreuzlingen, darinnen vormals das Landgericht gehalten, nicht wieder wollen aufbauen. 1536.

3. Wer das Landgericht zu besetzen habe und mit was für subjectis.

Die Stadt Frauenfeld soll dem Landvogt zu dem Landgericht geben 6 Mann, die ihm gefallen, und er auch noch 6 Mann aus der Grafschaft dazu nehmen; wenn es aber das Blut berührt, sollen 24 Mann, nämlich 6 ab Frauenfeld und 18 ab der Landschaft, edel oder unedel, sein. 1499. Auf Beschwerde der auf der Landschaft gefessenen Landrichter wegen geringer Besoldung ward berathschlaget, ob man nicht alle Landrichter aus der Stadt Frauenfeld nehmen wolle, so ergingen keine Kosten darüber als der Behemsch. 1501. Ob man das Landgericht mit Ausschluß der Edeln nur mit lauter Landleuten besetzen wolle. 1501. Ein Landvogt soll aus der Stadt Frauenfeld nicht mehr 6, sondern nur 4 in's Landgericht nehmen. 1522. In Malefizsachen mag ein Landvogt zu den 12 Landrichtern noch 12 ehrbare Männer nehmen, sie seien aus dem Land oder aus der Stadt. 1522. Ein Landvogt mag das Landgericht besetzen wie von Alters her, sowol aus den Gerichtsherrn, ihren Beamten als dem gemeinen Mann. 1532.

Ein Landvogt soll in das Landgericht nehmen 4 aus der Stadt und 8 ab dem Land, dem oberen und unteren Thurgau; wann über das Blut zu richten, nimmt er noch 12. 1555.

Kein Landgerichtsknecht soll mögen Landrichter sein. 1575. Kein Schultheiß zu Frauenfeld soll mögen Landrichter sein. Desgleichen auch kein Wirth. Auch sollen keine Uebelthaten halber berüchtigte Personen darin geduldet werden. 1595. 1596. Zu Landrichtern sollen ehrliche, redliche, unparteiische Leute, ohne

Mieth und Gaben gesetzt werden. 1626. Welche in öffentlicher Hurerei oder Ehebruch leben, sollen abgeschafft werden. 1626. Es sollen nicht zu viel aus einer Freundschaft in das Landgericht gesetzt werden. 1626. NB. Daher bei Annnehmung eines neuen Landrichters, ehe er den Eid prästirt, eine Umfrag um denselben gehalten wird. praxis.

4. Wie oft und zu welcher Zeit das Landgericht gehalten werden solle.

Man soll das Landgericht brauchen, wie es die von Konstanz gebraucht, bis auf weitere Disposition. 1499. Die Landrichter sollen das Landgericht auch einer Scheltung wegen, so der Landvogt gegen sie gethan, nicht aufheben. 1522. (NB. Das Landgericht wollte nicht mehr zu Gericht sitzen, bis es der Ehren verwahrt sei.) Die Landrichter sollen fleißig beim Landgericht erscheinen und sich durch nichts hindern lassen als Herren- und Leibes-Noth und im Sommer um 6 Uhr, im Winter um 7 Uhr das Landgericht besigen. 1572. Das Landgericht soll alle Monate gehalten werden, wenn es nöthig zwei Tage nach einander vom Morgen bis zu Mittag, im Sommer um 6 Uhr, im Winter um 7 Uhr. 1586. Es soll alle Monat ein Landgericht und für den Julium, da die Recht beschloss, in dem Junio zwei gehalten werden. Sollen alle Jahre durch die Amtleute angestellt und verzeichnet, jedem Landrichter ein Verzeichniß zugestellt werden, sich darnach zu richten. Das Landgericht soll im Sommer um 7, in dem Winter um 8 Uhr angehen; es soll eine halbe Stunde zuvor in das Landgericht geläutet werden. 1626.

5. Strafe der Landrichter, welche zu spät kommen oder gar ausbleiben.

Welcher Landrichter ohne Erlauben eines Landvogtes oder Landammanns nicht erscheint, soll selbigen Tages keine Besoldung haben und noch  $\frac{1}{2}$  fl. Strafe verfallen sein, es hindere ihn denn Herren- oder Leibes-Noth. Welcher aber zu spät innerst

nach Verlesung der Briefen ankommt, der soll seinen Behemisch verwirkt haben, welche Bußen der Landschreiber einziehen und zu des Landgerichts Händen überantworten soll. 1575. Welcher Landrichter erst nach Verbannung des Landgerichts kommt, soll  $\frac{1}{2}$  fl. Strafe geben; welcher aber gar ausbleibt, einen Thaler, er könne denn eine ehehafte Noth vorwenden. 1626.

#### 6. Der Landrichter Besoldung.

Die löbl. Orte wollen den Edeln und Gemeinden, unter welchen die äußeren Landrichter gesessen, ihre Besoldung geben jedem des Tags ein Behemisch und die eine Meil weit 3 Kollenbaken, die ein halb Meil weit 2 Kollenbaken. 1501. Die Landrichter fordern ihren Sold, wie es vor Altem auch gebraucht worden. 1515. Die Besoldung der Landrichter soll sein wie vor Altem her. 1552. Den 8 Urthelsprechern ab dem Land fünfen jedem 3 Pfd. Pfennig und dreien jedem 2 Pfd. Pfennig auf jedes Landgericht, denen in der Stadt ein Behemisch. Item des Jahrs jedem 4 Mahlzeiten, desgleichen auf die drei hohen Feste jedem eine Mahlzeit und wann eine Person hingerichtet wird, eine Mahlzeit. 1555. Von gütlichen Handlungen, welche wol mögen fürgenommen werden, gehört einem Landrichter, der zu Frauenfeld, des Tags  $\frac{1}{2}$  fl., welcher aber ab dem Land kommt, annoch ziemliche Zehrung. 1575. Von einem Augenschein 5 Baken. 1572. Für die 4 Mahlzeiten soll für jede mehr mit als fl. 12 vergutet werden. Bei den Malefizgerichten soll jedem Richter nit mehr als ein Baken zu Lohn gegeben werden und denen, so das Mahl haben, jedem dafür 6 Baken. 1609. In Malefizgerichten soll das Mahl nit mehr gegeben werden, sondern den 21 Personen, die das Mahl haben, jedem 30 fr. 1626. Die Festmähler sollen abgethan und auf ein Gewisses gestellt werden. 1626. Die Landrichter lassen alle Mähler, auch die alte Besoldung fallen und sollen für jedes Landgericht fl. 10 empfangen. Die werden also getheilt: Dem Landammann, Landschreiber, Landweibel, Substitut und jedem

der 12 Richter 30 fr. und den 8 Urtheilsprechern ab dem Land jedem füraus 15 fr., thut fl. 2. Von den Fertigungen der Güter fällt von jedem 100 fl. 10 Bagen. Von solchen hat der Landschreiber und Substitut nichts, sondern wird unter den Landammann, Landweibel und die 12 Richter zu gleich vertheilt; der Landschreiber aber hat von fl. 100 fl. 1 Schreibtag. Mit Aufrichtung der Schuldbriefe wird es gleich also gehalten. — Das Landgericht soll wie bishero in seinem Stand verbleiben und die jährliche Besoldung als fl. 120 aus den hochoberteilichen Gefällen und Malefizstrafen durch die jeweiligen Herren Landvögte bezahlt werden. 1677. 1681.

7. Ordnung der Landrichter ihrer Personen und Verhaltens halber.

Ein Landrichter, wann er geurtheilt hat, soll in den Appellationen für die Herren Eidgenossen nicht mögen Beistand sein. 1552. Die Landrichter sollen den Leuten die Appellationen nicht sperren, sondern um Sachen, die appellabel sind, ungehindert gestatten. 1553. Die Landrichter sollen sich nicht anmaßen, weder jetzt noch künftig über Sprüch und Verträg vor unseren Herren und Oberen ergangen nüzid zu erläutern, sondern es soll allein unseren Herren und Oberen zu erläutern zustahn. Aber auf dergleichen Sprüch und Verträg und Abscheid sollen sie sprechen. 1654. Ein Landrichter soll nicht in einer Sache Richter, Redner und Beistand sein. 1561. Ein Landrichter soll nicht Anwalt sein. 1575. Ein Landrichter soll vor Landgericht nicht Beistand sein oder das Landrichteramt verwirkt haben. Sollen die Leute nicht lange aufziehen. 1600. Landrichter sollen um Bußen weder thädigen noch bitten, sondern sich unparteiisch und richterlich verhalten, vorbehalten wann einer Verwandtschaft halber ausstehen mügte. 1626. Dagegen wenn Landrichter zu dem Landgericht berufen werden und nach ihrem Wissen und Verstand urtheilen, soll ihnen darum nichts zugesucht werden. 1560. Ein Diener oder Amtmann ist in seines Herren

Sache, wenn sie vor Landgericht kommt, im Ausstand. 1532. Ein Landrichter, so ein Wirth ist, soll der Partei, so bei ihm einkehrt, nicht Fürsprech sein, auch nicht bei dem Urtheil sitzen. 1600. Landrichter sollen den Leuten des Landgerichts Brauch anzeigen und gütlich verhören. 1552. Landrichter sollen weder heimlich noch öffentlich der Oberkeit die Bußen verthädigen. 1609.

#### 8. Landgerichtsordnung der Parteien und Prozesse halber.

Die Parteien mögen ihre Appellationen und Streitsachen vor Tagsetzung oder Landgericht bringen nach ihrem Belieben; was aber an dem einen Ort anhängig gemacht ist, soll dajelbst bleiben und nicht mehr an das andere gezogen werden mögen. 1513. 1572. Wenn um Zins oder Appellationen geklagt wird, soll der Landweibel die Verkündigung thun; die übrigen Citationen mögen die Landgerichtsknechte verrichten. 1626. Die Landgerichtsknechte sollen dem Landweibel alle die, welchen sie verkündt, schriftlich oder mündlich angeben zu verzeichnen oder für jede Citation 5 Bazen Strafe verfallen sein. 1626. Die Parteien sollen anfangs des Landgerichts erscheinen und der Kläger sich innerthhalb der ersten halben Stunde versüßprechet haben oder nicht mehr angehört werden. 1626. Wenn einer zitirt, aber nicht beklagt wird, soll der Gegentheil ihm die Kosten abtragen. 1626. Wenn der Beklagte nicht erscheint, so ergeht dem Kläger sein Recht mit der Acht, doch geschieht die Exekution erst nach 3 Landgerichten. 1575. Wenn einer das erste Mal ausbleibt und sich nicht das andere Mal entschüttet, oder auch ausbleibt, wird er in die Acht erkannt und der Achtbrief über ihn aufgericht. 1609. Wenn ein Achtbrief über einen gemacht wird, soll er nicht gerade in das Achtbuch, sondern nur sonst in einen Rodel verzeichnet und erst hernach in das Achtbuch geschrieben werden, wenn er in Acht verlesen ist und soll die Form des Achtbriefes darnach gestellt werden. 1626. Bei Endigung des Landgerichts soll die Acht publizirt werden, alsdann nach Be-

schaffenheit der Sache in die Acht einschreiben oder weiter prozediren. 1575.

Form der Achtverkündung:

Alle, die für Landgericht geladen sind und die Kläger den ersten Tag gegen ihnen verstanden haben, als recht ist und der Antworter die Klage mit Recht nicht hinderlich gestellt und sich dero verantwortet und entschlagen, die verkünd ich nach Versicherung der 3 Landgerichte in die Acht, verbeut die ihren Freunden und erlaub sie, ihr Leib und Gut, ihren Feinden und Männiglichem. 1575.

Wer sich aus der Acht löst, soll den Achtschilling erlegen, gehört den 10 Orten. 1555. Die Richter sollen alle Landgerichte mit Namen verlesen werden, damit ein Landvogt der Strafe halber sich weiß zu verhalten. 1626. Es soll keine Sache länger aufgezogen werden den 3 Landgerichte, 1575, wenn nicht der Richter selber einen Verdank nimmt. Wegen Abwesenheit eines gebrauchten Fürsprecheren soll man nicht mehr als einen Aufschlag erlauben. 1626. Man soll zuerst die ältesten anhängigen Sachen fertigen und darnach die weitesten. 1575. Man mag auch 4 oder 5 Sachen aussprechen, ehe man zu anderen schreitet, damit die Leute auf die Straße kommen. 1575. Man mag auch wol nach Beschaffenheit der Sache gütliche Handlung vornehmen. 1525. Wenn man um Zureden vor Landgericht kommt, und die Parteien nicht gütlich vergleichen kann, soll im anderen Landgericht die Rundschaft verhört und darüber abgesprochen werden. 1609. Augenscheine sollen nicht ohne große Noth vorgenommen werden und dazu berufen der Landvogt, Landschreiber, Landammann und die 2 Fürsprecher und die sollen, wenn es immer möglich, auf dem Augenschein aussprechen; die Belohnung ist wie von Altem her. 1609. Der Verstandt der 3 Landgerichte ist 6 Wochen und 3 Tage. 1575. Die Landgerichtsordnung soll alle Jahre abgelesen werden. 1626. Beschlossene Tage sind von dem letzten Landgericht vor Weih-



nachten bis den 20. Tag und dann von dem letzten Landgericht vor Johannes Baptista bis Bartholomäi. 1575.

Kundschaften. Die Kundschaften sollen innert 3 Landgerichten gestellt werden. 1575. 1626. In dem anderen Landgericht soll man die Kundschaften, auf welche in dem ersten erkannt worden, verhören. 1609. Wenn der Appellant ausbleibt bei Stellung der Kundschaften, soll er abgewiesen sein, es sei denn daß ihn Herren- oder Leibes-Noth entschuldige. 1609. Wenn eine Kundschaft nicht erscheint, so ihr geboten wird, soll sie die Gerichtskosten abtragen, es habe sie den Herren- oder Leibes-Noth verhindert, 1575. Im 3. Landgericht soll man die Kundschaften, so in dem anderen gestellt worden, ablesen und keine mehr stellen, sondern absprechen. 1606. Wegen Kundschaften, welche im einten oder anderen Fall sagen oder nicht sagen können vide Titel Kundschaften.

9. Landgericht. Des Präsidii und Siegels halber.

Der Landvogt besitzt das Landgericht selbst oder verordnet den Landammann, der das an seiner Statt besitzt, im Namen der 10 Orte. 1555. Projekt, ob nicht ein Landvogt in schweren wichtigen Sachen und Malefizfällen selbst dem Landgericht beiwohnen soll, ref. Der Landvogt soll bei dem Landgericht sitzen und die Richter auf die rechte Bahn führen, doch der Landammann den Stab führen. 1598. Die 10 Orte haben ein neues Siegel machen lassen. 1499. Das Landgerichts-Siegel soll nicht mehr hinter dem Landschreiber liegen, sondern man soll es hinter den Landvogt legen, damit man sehe, was es ertragen möge. Händel oder Scheltungen, so bei Abhaltung eines Landgerichts vorgehen, straft weder die Stadt Frauenfeld, noch das Landgericht, sondern der Landvogt. 1735.

10. Vor das Landgericht gehören nachfolgende Sachen:

Vor Altem mußten alle Schelt- und Strafsachen aus der ganzen Landgrafschaft daselbst berechtigt, die Kundschaften verhört, die Fehlbaren einem Landvogt erkannt werden, welches

aber dermalen ganz in Abgang kommen. Dermalen (1718) aber gehören oder können vor dasselbe gezogen werden:

1. Alle Zivilsachen aus der Grafschaft niederen Gerichten, was Natur sie sind. NB. Später sog. hohen Gerichten.
2. Die Appellationen von der Gerichtsherrn niederen Gerichten.
3. Die Lehnsachen aus dem ganzen Land, als welche hochobrigkeitlich.
4. Die Stadt Frauenfeld mag ihre bekanntlichen Schuldner, wo sie immer in der Landgrafschaft geseßen, daselbst actioniren. 1509: 1532. 1541. 1542. 1668.
5. Kraft Vertrags von 1509 ist das Landgericht der Richter, wenn zwischen den regierenden Orten und dem Bischof von Konstanz wegen seiner altstiftischen Gerichte ein Streit entstehet, ob eine Sache hoch- oder niedergerichtlich sei.
6. Desgleichen ist es der Richter, wenn gleicher Streit entstehet zwischen den löbl. Orten und den gemeinen Gerichtsherrn. 1509.
7. Wenn ein Landvogt und die Amtsleute sich über die Taxe einer Buße nicht vergleichen könnten oder ein Landvogt jemanden der Strafe gar entlassen wollte, den die Amtsleute bußwürdig funden. 1626.
8. Die Gerichtsherrn mögen die Käufe und Tausche ihrer Gerichtsherrlichkeiten daselbst fertigen lassen.
9. Desgleichen mögen die Edeln und Gerichtsherrn ihre Testamente daselbst aufrichten.
10. Wenn eine Herrschaft mit Konsens der löbl. Orte an einen Landsfremden verkauft wird, mag sie vor Landgericht gefertigt werden. 1577. 1580. 1647. 1649. 1653. 1654.
11. Jedermann, wo er in der Landgrafschaft geseßen, mag daselbst sein Testament aufrichten lassen. 1542. Erbrecht.

12. Alle Käufe und Verkäufe, auch die Aufrichtung der Schuldbriefe um Güter in der Landgrafschaft niederen Gerichten (später sog. hohe Gerichte) gelegen, mögen vor Landgericht gefertigt werden.

### 11. Landgerichts-Kosten.

Von den Parteien, welche allda ihre Sachen rechtfertigen, fällt kein Satz- noch Audienzgeld. Von Fertigungen der Käufe und Tausche gebührt für den Siegeltax und Fertigungsgeld von jedem fl. 100 10 Bazen. Gleichen Verstand hat es vom Verforgen oder Errichten der Schuldbriefe. Von diesen gebührt dem Landschreiber und seinen Substituten nichts, hergegen hat er von jedem Hundert sowol in Ausfertigung der Kauf- als Schuldbriefe fl. 1. Von jeder Appellation, desgleichen wenn jemand auf einen Zinsbrief klagt, gebührt dem Landweibel für die Zitation fl. 1.

Ein neu angehender Landrichter hat folgende Kosten zu bezahlen:

|                                                                                                                       |     |    |    |     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|----|----|-----|
| Herren Landvogt Eidgeld                                                                                               | fl. | 3  | 36 | kr. |
| für das Patent zu siegeln                                                                                             | „   | 3  | 36 | „   |
| Herren Landschreiber Eidgeld                                                                                          | „   | 3  | 36 | „   |
| für das Patent                                                                                                        | „   | 5  | 24 | „   |
| Herren Landammann Eidgeld                                                                                             | „   | 3  | 36 | „   |
| Landweibel Eidgeld                                                                                                    | „   | 3  | 36 | „   |
| Herren Landvogt und den 3 Beamteten jedem                                                                             |     |    |    |     |
| für die Mahlzeit 18 Bazen                                                                                             | „   | 4  | 48 | „   |
| Jeglichem Herren für den Diener 18 Bazen                                                                              | „   | 4  | 48 | „   |
| Dem Substituten der Kanzlei                                                                                           | „   | 1  | 12 | „   |
| Jeglichem Herren des Kleinen Rathes der Stadt Frauenfeld, deren 12 sammt dem Stadtschreiber für die Mahlzeit 18 Bazen | „   | 14 | 24 | „   |
| Zweien evangelischen und 2 katholischen Herren Geistlichen sammt dem evangelischen Schulmeister jedem 18 Bazen        | „   | 6  | —  | „   |
|                                                                                                                       |     |    | 6* |     |

|                                      |               |
|--------------------------------------|---------------|
| Elf Landrichtern, jedem 18 Bagen     | fl. 13 12 fr. |
| Zwei Meßmern à 18 Bagen              | „ 2 24 „      |
| Zwei Landgerichtsknechten à 18 Bagen | „ 2 24 „      |
| Zwei Stadtweibeln à 18 Bagen         | „ 2 24 „      |
|                                      | <hr/>         |
|                                      | fl. 75 — fr.  |

Wenn unter den Landrichtern einige sind, so des Rathes der Stadt, ziehet sich so viel von der Zahl der 12 ab.

Dem Stadtschreiber fl. 1 12 fr., dem evangelischen lateinischen Schulmeister (Provisor) fl. 1 12 fr. Diese zwei sind disputirlich.

### Landgerichtsdienner.

#### 1. Wahl, Zahl und Entsetzung.

Landgerichtsdienner sollen ohne Mieth und Gaben und Erkaufung des Amtes von den Landvögten gesetzt und ehrliche verständige Männer dazu genommen werden. Deren sollen an der Zahl 12 sein, bei welcher Zahl es verbleiben soll und die, so mehr sind, abgesetzt werden. 1626. Es soll bei der alten Zahl bleiben; die, so diesmal mehr, auf ihr Absterben oder Menderung aufgehoben werden, es wäre denn sonderbar von Nöthen. 1668. Bei Straf und Ungnad sollen nicht mehr als 12 Knechte sein; was mehr, sollen die jüngsten abgeschafft werden. 1683. Die Knechte sollen nicht mögen abgesetzt werden, sie verschulden es denn mit Unehren, und so lange sie sich ehrlich und wol verhalten. 1626. Den Knechten soll man den Eid vorhalten, daß sie bei altem Lohn und Herkommen bleiben; die dawider handeln, des Dienstes entsetzen. Ein Landvogt soll nicht Gewalt haben, einen Knecht abzusetzen ohne erhebliche Ursache und das mit Zuthun der Amtsleute und die Appellation vorbehalten. 1683.

#### 2. Dero Pflicht wegen niedergerichtlichen Frefeln und derselben Berechtigung.

Landgerichtsknechte sollen keinen um niedergerichtlichen Frefel laden noch zitiren ohne eines Landvogts Befehl. 1535. Die

Knechte sollen bei Berechtigung der niedergerichtlichen Frefel die Fehlbaren von Namen zu Namen sammt den Fehlern und wie hoch sie gestraft worden, aufzeichnen, auch um verthädigte Bußen gegen den Gerichtsherrn gleiche Ködel haben und die einem Landvogt geben; wenn er darin Gefahr befindet, mag er den Gerichtsködel beschiden. 1575. Sollen in den niederen Gerichten nichts gebieten noch verbieten. 1509. 1543. 1641. Sollen von den Leuten, welche um Frefel beklagt und nicht fehlbar befunden wurden, keine Belohnung nehmen; aber von denen, so sie im Rechte obgelegen. 1575. Sollen sich mit der oberkeitlichen Besoldung begnügen. 1575. Landgerichtsknecht hat von einem Tag dem Bußengericht abzuwarten  $\frac{1}{2}$  fl. und ihm niemand nichts weiters zu geben schuldig sein und soll die Tage erscheinen, an welchen er am Gericht gestanden und in was Sachen oder gegen welchen. Ob er gleich mehr denn eine Person berechtiget, ist sein Sold nicht mehr denn für einen Tag  $\frac{1}{2}$  fl. NB. Von der Oberkeit. Wenn sie aber gegen einen oder mehrere im Rechte obgelegen, so ist ihnen jeder unter denen den Taglohn schuldig, den sollen sie einziehen und meinem Herren nicht verrechnen. Die Knechte sollen auf unsern Herren nichts verzehren noch einige Bußen dazu anweisen, auch niemanden, weder Gerichten noch Personen einige Zehrung geben, noch vertrinken lassen. 1575. Sollen in den niederen Gerichten sich nicht beiständig machen, es sei denn ihr Blutsfreund. 1509.

### 3. Dero Pflicht wegen hochgerichtlichen Gefällen.

Wenn er einen Frefel vernimmt, der gefallen ist und der Grafschaft zugehört, er sei groß oder klein, den soll er einem Landvogt angeben und nichts verschweigen lassen. Sollen auf die Abzüge fleißig Acht haben und das Gut bis zu dessen Entrichtung in Verbot legen. 1575. Sollen bei ihren Eiden alle hohen Bußen, Fälle und Abzüge, was ihnen in dem Quartier begegnet, sowol in der Kanzlei als in dem Schloß unserm Landvogt in ein Verzeichniß und die Bußen sammt ihren Beweis-

thümern eingeben. 1626. Sollen auf alle Fertigungen, so in der Graffschaft Gerichten gefallen, fleißig Achtung geben und verschaffen, daß alle Käufe und Tausche so bald es möglich gefertigt werden, und was ihnen von der Kanzlei an Briefen, Schulden und Siegelgeld einzuziehen übergeben wird, fleißig verrichten. Sollen auf oder zwischen allen Landgerichten alle malefizischen Scheltungen, Strafen, Frefel und Sachen, Fälle und Abzüge, so in jedes Quartier von einem Gericht an das andere fallen und begangen werden, anzuzeigen schuldig sein und davon gar nichts verhalten noch verhehlen noch verschweigen. Es möchten auch dermaßen so schwere und wichtige Sachen vorkommen, es soll ein jeder das angeheudt vorbringen. Die Knechte sollen keine heimlichen Schenkungen noch Gaben nehmen, dadurch meiner Herren Frefel und Sachen möchten gemindert werden. Die Knechte sollen keine Frefel, sie seien klein oder groß, vertheidigen ohne eines Landvogts Befehl und Erlaubniß. Die Knechte sollen die Leute nicht in Gefahr und unbillige Angelegenheit treiben. 1626. Sollen sich in keiner Sache beiständig machen. Ihnen soll die unbillige Gewalt, da sie selbst Tagfahrungen gehalten und vielerlei Sachen verhandelt und vertheidiget abgestreect sein. Die großen Kosten, so sie auf geringe Sachen getrieben, sollen nicht gelitten werden. 1626. Sollen sich der Abmachungen, Scheltungen und anderer Dinge enthalten. 1668.

4. Ordnung wegen Fahrens und der Gefangenen sammt darüber ergehenden Kosten.

Die Knechte sollen die Fahrung selbst verrichten, wenn sie aber weiter Hülfe bedürfen, nicht mehr Hülfe nehmen, als die Nothdurft erheischt, denselben zu begwaltigen, bis sie in Band und Gefangenschaft sind. 1575. Die Knechte sollen dem Landvogt die Gefangenen selbst zubringen mit allem Beweisthum, warum er gefangen und um kleiner Ursachen, Hochzeiten, Bußengerichten oder Sachen, die nicht ehehaft sind, nicht ausbleiben,

damit die Kosten verhütet werden. 1575. Ein Knecht soll keinen Gefangenen ledig lassen weder auf Trostung noch sonst ohne Befehl eines Landvogts. 1575. Wenn ein Knecht einen bewußten Dieben ledig oder gar aus dem Land läßt, und nicht gen Frauenfeld führt, soll er darum gestraft werden. 1653. 1654. 1668. Wenn ein Landgerichtsknecht einen fangt, hat er und seine Mithelfer jeder des Tags 3 Bazen, wobei alle Zehrung und Mahl abgestellt ist (1575) sammt 15 kr. Fahrgeld, ist auf fl.  $\frac{1}{2}$  gerichtet. Auch den Gefangenen keine Zehrung abpressen. Wenn sie einen an der Nähe oder an dem Landgericht fangen, soll es an einem Landvogt stahn, was er ihnen mit gutem Willen zu vertrinken gibt. 1575. Wann ein Gefangener vermöglich, so beziehet der Thurmhüter alle Tage einen Bazen und 5 Bazen Thurmlosung aus seinem Gut; wenn er aber arm, nur 4 Bazen und soll der tägliche Bazen abgeschafft sein. 1575. 1626. Für die Gefangenen, so von ihnen gespießen werden, soll für jeden Tag 5 Bazen bezahlt werden. 1654. Die Landgerichtsdienner zu Frauenfeld beziehen von denjenigen Arrestanten, welche die Arrestkosten selbst bezahlen müssen, des Tages 6 Bazen, von denen aber, so die Oberkeit verkösten muß, nicht mehr als die zuvor gewöhnlichen 5 Bazen. 1764.

##### 5. Ordnung wegen ihrer Besoldung, Rechnung und Zehrung.

Von einer Ladung eine ganze oder halbe Meile Wegs zu tragen innert Landes 2 Bazen, um den Ladbrief 4 Bazen. 1575. Von einem Verkundbrief eine halbe oder ganze Meile 2 Bazen. Außert Lands hat er noch so viel für Zehrung und Belohnung. 1575. Die Knechte haben des Jahres 4 Mahlzeiten, item auf die 3 hohen Feste und wann eine Person hingerichtet wird: die, welche dabei abwarten. 1555. Haben am Palmtag und Fronleichnamstag ein Mahl und sonst nicht. 1609. Die Festmähler sollen abgestellt oder moderirt werden. Bei Execution der Malefizanten sollen sie sich mit dem Mahl begnügen und sonst keinen Lohn haben. 1626. Das Mahl ist auf  $\frac{1}{2}$  fl.

taxirt. 1626. Den Knechten sollen bei der Zehrung keine Gänge gut gemacht werden, sie können es denn mit des Landvogts Zettel bescheinen, daß sie geschickt worden. 1654. Sollen einem Landvogt ordentliche Rechnung geben. 1555. Haben alle 2 Jahre einen Rock. 1555. Vorbehalten die 2 Knechte zu Frauenfeld sollen keine Mäntel mehr, sondern allein Röckli, wie die Boten tragen, gegeben werden; die sollen sie anhaben, wenn sie gen Frauenfeld kommen. 1654. Den Knechten sind die Mäntel und Röckli aberkennt. 1673. Ein jeweiliger Landvogt soll den Landgerichtsdienern wegen Einziehung des Abzugs vom Gulden oder von der Hauptsumme ein Billiges geben. 1736. Die Landgerichtsdienere sollen der Hoheit keinen Gang noch Lauf berechnen, wenn sie Privatgeschäfte zu besorgen haben. 1775.

**Landeshauptmann.** In der Landeshauptmann- und Landesfährdrich-Stelle sollen die beiden Religionen alterniren. 1724.

**Landrath.** Der Landschaft ist ein Landrath bewilliget, jährlich über die Beschwerden des Landes zu berathschlagen, welcher in der Gleichheit der Religion, auch die Obleute, und soll der Gerichtsherren-Schreiber beimohnen. 1626. Ist wiederum völlig abgestellt. 1627.

**Landstraßen.** Die Landstraßen sollen der hohen Oberkeit gehören, die mögen darin Zölle setzen, die ändern, mindern, mehren oder gar abthun. Wann Leute oder Gut auf selben niedergelegt würde, einer sich solche zueignete, die veränderte oder überfienge; wenn einer dem andern dajelbst wartete, im Zorn und Frefel ihn wundete, das alles sammt dem, was darin begangen, so dem Malefiz anhängig, gehört der hohen Oberkeit. Wenn auch die Landstraßen so böß, daß die Gemeinden sie nicht mehr bessern könnten, sondern die gemeine Landschaft helfen müßte, das mag ein Landvogt gebieten. Wenn man aber einer sonderen Gemeinde oder Person gebieten muß, die zu bessern und in Ehren zu halten, das mögen die Gerichtsherren thun



und solche niedergerichtlichen Strafen, die dem Malefiz nicht gehören, getheilt werden. 1550. 1551. 1552. Landvogt soll bei 10 Pfd. Heller Buße gebieten machen zu lassen. 1569. Ordnung von 1589: Die Landstraßen zu bessern gebietet der Landvogt sowol den Gerichtsherrn als Unterthanen. Die Gerichtsherrn mögen die Landstraßen zu verbessern ihre niederen Bote anlegen von St. Hilari bis auf Huldrici; was indessen für Bußen fallen, sind gemein. Von Huldrici, wann die Besserung nicht erfolgt ist, gehen die hohen Bote, und gehören die fallenden Bußen einem Landvogt allein. Daß ein jeder in der Landstraße, wo die über seinen Hof und Gut, Holz oder Feld geht, und keines anderen Güter daran stoßen, für sich selbst die Wege und nicht allein den Karr-, sondern auch den Fußweg der Landstraße sammt den Brücken und Stegen zum besten, als er kann, mache; wo zwei oder mehr mit ihren Gütern gegen einander stoßen, die sollen einander helfen und wo Gemeindegüter oder Allmend austößig, soll dies von der ganzen Gemeinde geschehen.

Mandate, die Landstraßen zu bessern. 1713. 1714. 1727. 1735. 1758.

Mandat von 1774: daß die Landstraßen wo möglich achtzehn Schuh breit ohne die Gräben gemacht, anstatt der Gabel- die Deichselfuhren gebraucht und die Straßen hinfüro nicht vom Anstößer, sondern von Gemeindewegen unterhalten werden. Mandat von 1775: Daß die Straßen allerweg 18 Schuh breit gemacht und die Direktion des Straßenbaues von den Gerichtsherrn übernommen werde; den anstoßenden schwächeren Gemeinden sollen andere, die nächst dabei sind, zugezogen, von den Gerichtsherrn nach Billigkeit an die Lasten beigetragen werden und die Oberaufsicht dem Oberamt zustehen.

**Lastwagen.** Die Lastwagen sollen in allem an Gschiff und Gschirr und Waaren nicht mehr wägen als 60 Zentner Zurzacher Gewicht. 1724. Sollen ohne Gschiff und Gschirr

höchstens 50 Zentner halten. 1725. Weinfuhren sollen nicht mehr als 50 Ohm Colmar-Mäß halten. 1726.

**Laufen in die Ort und gen Baden.** Niemand soll in die Ort oder gen Baden laufen, daselbst etwas auszuwirken, er habe denn seinen Gegentheil 14 Tage zuvor dahin verkündt. Man soll ihm auch daselbst kein Gehör geben, sondern ihn abweisen. Man soll auch deren keinem ein neues Recht erlauben, er bringe denn einen Schein von dem Landvogt, welcher aber grundwahrhaft sein soll. Wer dawider handelt, den soll der Landvogt um fl. 20 strafen zu Handen der hohen Oberkeit. 1588. 1589. 1590. 1594. 1600. 1608. 1619. 1626. Vorbehalten in Religionsfachen. 1608.

**Legitimationen.** Den Landvögten wird die Ertheilung der Legitimationscheine in Zukunft aberkennt und solches lediglich den löbl. Orten vorbehalten. 1756. 1758.

**Lehen.** Jedermann soll von seinem Lehenherren wie von Alters her die Lehen empfangen und die Lehenherren bei ihren Rechten bleiben. 1525. 1532. Keiner soll seine Lehengüter versehen ohne Konsens des Lehenherrn. 1526. 1568. 1590.\* Ob ein Erblehen-Mann seine Erblehen-Hölzer und =Güter nach seinem Gefallen möge brauchen und nutzen? Ist erkannt, daß die Gerichts- und Lehenherren Gewalt haben, ihren Hinterfüßen zu gebieten, die Lehengüter nicht zu wüsten, sondern die Inhaber des Lehens solche unwüsthlich halten; es wäre denn daß der, so das Lehen besessen, Zimmerholz oder anderes zu seiner Nothdurft bedürfte, möchte er das wol auf dem Erblehengut hauen. 1530. 1532. Was Güter an die Herren und Gotteshäuser vergabet, verkauft oder sonst an sie kommen und sie solche für Lehen, fällig oder ehrschäßig, hingeliehen und nicht nur zinsbare, sondern eigene Güter und bisher Lehen gewesen, Fälle und Ehrschätz bezahlt oder durch Urbar, Brief und Siegel mag bewiesen werden, daß sie es zu thun schuldig sind, soll dabei geschützt werden. Was aber Boden-Grundzins auf Höfe und Güter vergabet, er-

kaufte, vertauscht oder sonst an sie kommen, daß sie allein den Boden- und Grundzins und sonst kein Eigenthum, Lehen noch Ehrschatz ihnen zugeeignet, bisher nie zu Lehen empfangen, Fall noch Ehrschatz bezahlt, sollen deßsen auch ferner ledig sein. 1566. 1567. Die Lehengüter sollen in Erbtheilungen nicht zu hoch getrieben noch verstückt, sondern geschätzt und die Zahlung leidentlich gemacht werden. 1574. Die Lehengüter in den hohen Gerichten sollen gefertigt und davon Reversbriefe genommen werden, jedoch mit Bescheidenheit. 1653. 1654. So Anlagen auf die Lehengüter gelegt werden, sollen die Lehensleute solche dem Lehenherren wieder defalciren mögen. 1660.

Die allzu große Extension der Lehenrechte soll untersucht und der Bericht zur Remedur an die löbl. Orte gebracht werden. 1684. Klage über solche Extension:

1. Mit Steigerung der Lehens- und Schreibtare.
2. Daß die Erblichen bei jeweiliger Aenderung des Lehensherren und Lehensmannes müssen empfangen werden.
3. Daß man kein Geld ohne Konsens entlehnen dürfe, welches zwar nicht unrecht, aber gar sehr mißbraucht werde, indem man aus Passion solches abschlage, die Zeit nur auf 3 oder 6 Jahre stelle, von jedem 100 fl. 1 fl. Konsensgeld fordere.
4. Die Lehenherren in Erbfällen nach Belieben disponiren, dem neuen Erben um geringen Preis überlassen, die anderen schädigen.

Ist dem Landvogt im Thurgau befohlen, Obßorg zu tragen, daß die Unterthanen nicht also beschwert werden. 1685.

Es sollen in dem Land keine neuen Lehen mehr aufgerichtet werden und der Landvogt darauf genau Obßicht haben. 1695.

Von den Schupflehen der Fraternität zu Konstanz soll man alle 40 Jahre die Lehen empfangen, Lehen- und Reversbriefe geben und nehmen: vom Mütt Kernen fl. 1, von drei Mütt Hafer fl. 1 für den Lehenbrief und halb soviel für den

Reversbrief bezahlen; den Lehenbrief soll der Lehensherr und den Reversbrief der Gerichtsherr schreiben und siegeln lassen. Jedoch ausgedingt, wo Brief und Siegel oder Uebung anderes mitführet. 1700.

Schreib- und Siegestaxe des Konsenses ist von 100 fl. 1 fl. und soll der Konsens auf nicht weniger als 6 Jahre gestellt werden, auch dessen Continuatio je auf weitere 6 Jahre und nicht minder gesetzt und wenn Lehengüter oder einige Stücke dergleichen Lehen verkauft werden, darf hievon kein Konsensgeld gefordert werden. 1719. 1720.

**Leibeigenschaft.** Gründlicher Bericht von der thurgauischen Leibeigenschaft (Thurg. Kantonsbibliothek Y 159. S. 305 ff. Vermuthlich aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts):

Ist eine von österreichischen Zeiten her auf den thurgauischen Manns- und Weibspersonen liegende Beschwernuß, die männlich verbindet, einen Leibherren im Land zu haben, sogar daß auch dermalen Einzüglinge in das Thurgau dem Herren Landvogt zu Handen der hohen Oberkeiten und Einheirathende dem Gerichtsherrn, in dessen Gericht sie heirathen, wenn anders derselbe das Leibeigenschaftsrecht hat, laut Abscheiden von 1669 und 1688 zu leibeigen werden.

Diese Leibeigenschaft wird bei weltlichen Leibherren von den Müttern her ererbt, so daß mit Uebergehung des Vaters Leibherren, wenn die Mutter leibeigen ist, alle von ihr geborenen Kinder auch dem leibeigen sind. Sie unterhaltet und bescheinet sich gegen den Leibherren, der in Rechten oder Gebrauch stehet, mit der jährlichen Abstattung eines Leib- oder Zug-Tagwens und einer Leibhenne von jeglicher Person, so in eigenem Muß und Brot lebet, vermöge Abschieden von 1526 und 1532, Traget demnach auf sich den Fahl, die Ungenößame und den Laaß.

Der Fahl ist dieser, daß, wann ein leibeigener Mann stirbt, so gebühret dem Leibherren des Verstorbenen bestes Haupt Vieh und so kein Haupt Vieh vorhanden, das beste Stück Ge-

wand; ist es ein leibeigenes Weib, so gehört dem Leibherren das beste Stück ihrer Kleidung, Gürtel oder was sie sonst am Leib getragen. Jedoch mit der Moderation, daß die Erben das Vieh oder Stück Gewand unparteiisch schätzen und zu Geld anschlagen mögen: will dann der Leibherr das Vieh oder Gewand für seinen Fall beziehen, so hat er dessen die Wahl und muß dabei die Hälfte des angeschlagenen Geldes den Erben aushin geben; oder aber er mag das Vieh oder Gewand den Erben lassen und die Hälfte des Geld-Anschlages für seinen Fall beziehen. Wo mithin der Vieh-Fahl vorhanden, hört der Gewand-Fahl auf.

Die Ungenossame bestand darin, daß weder einer noch eine, so leibeigen, sich heirathen dürfte an eine Person, die nicht mit und neben ihr zugleich einem Leibherren leibeigen zugethan und Genöß war. Falls aber eine solche Heirathung dennoch geschah, und erlangt wurde, mußte zuvor die an sich selbst oder an ihren künftigen Kindern der Leibeigenschaft halber abändernde Person bei ihrem Leibherren mit einer starken Summe Gelds dieses Jahrs sich befreien. Worauf die löbl. regierenden Orte anno 1526 ganz hin und abgethan haben, doch mit solcher Vorbehaltung, wo also eine Person weibet oder mannet außerhalb der Genossame, soll sie ihrem Leibherren zur Erkenntnuß der Leibeigenschaft ein Paar Handschuhe oder 18 Pfennig dafür zu geben schuldig sein.

Die 12 $\frac{1}{2}$  thurgauischen so gute Gotteshäuser, als Reichenau, Dehningen, St. Gallen, Kreuzlingen, Petershausen, Fischeningen, Dompropstei, Domstift, St. Stephan zu Konstanz, Ittingen, Münsterlingen, St. Pelagii zu Bischofszell,  $\frac{1}{2}$  Kloster zu Wagenhausen hatten von solcher veränderlichen Leibeigenschaft wegen eigenen Vergleich 1560 und 1589 gestellt, darinnen sie dergleichen Heirath Raub heißen, und mußte der Gotteshausmann so ein Weib aus eines anderen Gotteshauses Gewalt der Leibeigenschaft geheirathet, solchen Raub mit 3 guten Bazen und einem Paar Handschuhe oder 18 Pfennigen vergüten, da dann

die erraubte Weibsperson und ihre Kinder ihrem Mann und Vater nach zu leibeigen worden. Hingegen behielten die weltlichen Leibherren das vorbedeutete alte Recht, daß die Leibeigenschaft nach der Mutter oder leichteren Hand sich anerbten oder ziehen solle.

Der Laaß oder Glaaß wurde ungleich und zwar von etwelchen Leibherren dahin verstanden, daß wenn einer ihrer Leibeigenen abstirbt, in dessen Person die Leibherren die fähliche fahrende Habe für den Laaß beziehen können, wie der Streit zwischen dem Herren Bischof zu Konstanz und seinen Hofjüngern zu Altnau von 1575 weist. Andere prätendiren den zehnten Pfennig von der fahrenden Habe eines solchen absterbenden Leibeigenen, ohne Unterschied er hinterlasse gleichwol Eltern, Kinder, Geschwister als nächste Erben Geschlechts und Namens oder nicht, wie von dem Stift Bischofszell 1673 gegen Ammann Etters sel. Kinder und Erben zu Birwinken geschehen. Welcher Mißverstand durch die Abscheide von 1575, 1671 und die Ortsstimmen von 1673 finaliter dahin erläutert sich befindet: daß, wenn ein Leibeigener stirbt, der eheliche Kinder oder Kindskinder oder aber eheliche Brüder oder Schwester Kinder hinterläßt, soll dessen Leibherr den Laaß zu nehmen keine Gewalt haben, sondern allein wenn einer sonst ledig abstürbe, alsdann dem Leibherren der zehnte Pfennig von der fahrenden Habe gedeihen möge. Löbl. Ort Zug schließt von der fahrenden Habe aus alle Zinsbriefe und den Samen im Feld.

---

Laaß soll bezahlt werden, wie von Altem her; doch sollen die Herren, wo der Fall vor Augen, bescheidenlich fahren; wer beschwert wird, dem stehet das Recht offen. 1524. Für das Gläß soll von den geist- und weltlichen Gerichtsherren der 10. Pfennig von dem, so in das Gläß fällt, genommen und von unparteiischen Leuten geschätzt werden. 1526. Anstatt des Gläßes soll der 10. Pfennig gefolgen; wo aber eheliche Kinder oder

KindsKinder, eheliche Brüder oder Schwestern vorhanden sind, sollen sie keinen Laaß zu geben schuldig sein. 1575. Die Leibeherren fordern den Laaß, wenn keine Leibeserben vorhanden. 1603. Der Laaß soll dann zumal bezogen werden, wenn eine absterbende Person keine Kinder oder KindesKinder, Brüder oder Schwestern als dero Kinder, auch keine Vaters' oder Muttters Brüder oder Schwestern hinter ihm verläßt. Zinsbriefe sollen nicht unter dem Laaß begriffen sein. 1671. 1672. 1673 Unverbrieste Kapital-, sowie auch unverbrieste, doch zinstragende laufende Aktiv-Schulden sollen als unbewegliches Gut angesehen und folglich dem Laaß nicht unterworfen sein. 1766. 1773. 1776. 1777. NB. Der Fahl wird nur von der Fahrniß (worunter das vorhandene baare Geld, das Vieh und alles bewegliche Gut verstanden wird 1766) genommen; von den eingeheiratheten Weibern sollen die Gerichtsherren keinen Laaß nehmen. 1668.

#### 1. Wer dem Landvogt fällig.

Freie und ausgekaufte Leute sollen dem Landvogt Huhn und Fahl zahlen. 1503. 1545. 1558. 1585. Landzüglinge sollen sich nicht an die Gotteshäuser ergeben mögen. 1505. Die Einzüglinge sollen das Fastnachtshuhn zahlen wegen Schirms. 1504. Einzüglinge mögen keinen anderen Fahlherren annehmen als mit eines Vogtes Erlaubniß. 1509. Die Landzüglinge sollen dem Landvogt den Fahl zahlen, sie seien aus den Orten der Eidgenossenschaft oder nicht. 1558. 1559. Klage, daß die Gerichtsherren die, so dem Landvogt fällig, auch fahlen wollen. 1619. Alle die, so aus anderen oder fremden Landen in den Thurgau ziehen, sollen Einzüglinge heißen und von dem Landvogt gefahlet werden. 1668.

#### 2. Eingeherrathete Weiber.

Die so durch Heirath in das Land kommen, sollen dem Gerichtsherren, in dessen Gericht sie heirathen, leibeigen verbleiben. 1668. Wird von dem Landweibel disputabel gemacht und

sonderlich geklagt, daß diejenigen, so doch kein Leibeigen-Recht haben, unter solchem Prätext obiger Erkenntniß dieselben ansprechen. 1672. Welche eingeheiratheten Weiber vor 1668 dem Landvogteiamt gehört, sollen demselben, was aber seither einkommen, den Gerichtsherrn zu fahlen gehören. 1674. Wird disputabel gemacht. 1679. 1680. 1681. 1682. 1683. Wieder aufgehbt. 1684. Den Gerichtsherrn, welche das Leibeigenschafts- und Fahlrecht haben, sollen die eingeheiratheten Weiber ferner nicht disputirt werden, was seit 1668 in ihr Gericht gekommen; welche aber das Leib- und Fahlrecht nicht authentisch bescheinen können, sollen dessen nicht zu genießen haben. 1688.

3. Wie und auf was Weis die Tagwen und Fähe erstattet werden sollen sammt den Fastnachtshühnern.

Leibeigenschaft soll bleiben wie von Altem her und jeder seinem Herren einen Leibtagwen thun mit dem Zug oder mit der Hand, je nachdem er schuldig, doch nicht mehr als einen im Jahr; ist er aber keinen schuldig, so soll er keinen thun. Jeder soll wegen der Leibeigenschaft jährlich ein Fastnachtshuhn seinem Herren geben. 1526. Leibeigene Leute, die sich von ihrem Herren der Leibeigenschaft loskaufen, sollen von Fahl, Laaß, Fastnachtshenne, Leibtagwen und Strafe, so eins wider seinen Herren weibet oder mannet, los sein; was aber von den Gütern geht, als Tagwen, Fastnachtshühner u. dgl., das zu thun schuldig sein. 1525. Wo zwei Ehehalten in einem Gewerbe und Haus, Muß und Brod unvertheilt bei einander, die von Altersher einem Landvogt und dem Gerichtsherrn Hühner zu geben schuldig gewesen sind, sollen sie nicht mehr Hühner zu geben pflichtig sein, denn einem Landvogt ein Huhn und dem Gerichtsherrn ein Huhn; wo aber die Ehehalten zertheilt und nicht in einem Muß und Brod und doch bei einander wären, soll jedes die Hühner einem Landvogt und dem Gerichtsherrn ausrichten. 1532. Wenn ein Leibeigener mit Tod abgeht, soll das beste vorhandene Haupt Vieh geschächt werden und darnach der Leibherr die Wah



haben, die Hälfte des Werthes anzunehmen oder hinauszugeben, wo kein Haupt Vieh vorhanden, soll es mit dem Gewandfahl auch also gehalten werden; wo ein Hauptfahl, soll kein Gewandfahl genommen werden. 1526. Soll auch von dem Landvogt also gehalten werden. 1653. 1654. Man soll in Fählen bescheidenlich verfahren. Die Leibeigenen sollen den Fahl nicht an zwei, sondern nur an einem Ort zahlen, dem Landvogt oder dem Gerichtsherrn; wenn aber einer in die Grafschaft zieht und sich nicht auskauft, soll er den Fahl an beiden Orten bezahlen. 1604. Die Edelleute und Gerichtsherrn und freien Landsassen im Thurgau sind keinen Fahl schuldig. 1554. 1563. 1568. Fremde Herren, welche in das Thurgau ziehen und daselbst sterben, sollen nicht als Gerichtsherrn, sondern als Einzüglinge gehalten werden. 1574. Einem Landvogt war verboten worden, Leibeigene sich auskaufen zu lassen ohne Vorwissen der Orte. Nachdem aber vielfältig remonstrirt worden, daß sie auch die Unehelichen wegziehen und man alsdann gar nichts bekomme, ist erlaubt worden, daß er sie möge auskaufen lassen und in die Rechnung bringen. 1515. 1548. 1575. 1592. 1653. 1654. Es soll keine Person sich in die Landgrafschaft Thurgau setzen mögen, oder in eine Gemeinde aufgenommen werden, es sei Mann oder Weibsbild, sie habe sich denn der Leibeigenschaft gelidiget von ihrem fremden Leibherren (1568. 1576. 1653. 1654. 1668.); wenn er es nicht thut, soll er sowohl dem Leibherren als dem Landvogt den Fahl zahlen. 1604.

#### 4. Fremde Leibherren.

Die 12 $\frac{1}{2}$  Gotteshäuser prätendiren von den ledig verstorbenen unehelichen Kindern, welche der Landvogt erbt, den Fahl zu beziehen; werden aber abgewiesen. 1514. Kreuzlingen prätendirt, daß der Landvogt seine verbrodteten Knechte nicht zahlen solle. 1551. Dem Stift Zürich wird seine Freiheit der Leibeigenen halber („Regler“ genannt) bestätigt. 1568. Was für Einzüglinge sich bis dahin dem Gotteshaus St. Gallen ergeben

solle hin sein; was aber künftig in's Land zieht, soll dem Landvogt zudienen und dieselben beschrieben werden. 1577. Die Einzlinge, welche aus den st. gallischen alten Gerichten in das Thurgau ziehen, sollen sich zuvor ledigen; wo nicht, den Fahl an beide Orte bezahlen. Die Thurgauer welche schon da wohnen, sollen sich auskaufen. 1581. Projekt, ob nicht der Fahl völlig ausgekauft werden könnte. 1588. 1598. 1603. 1604. 1607. 1655. 1666. Quaestio, ob ein Geistlicher, welcher in Krankheit in's Thurgau ziehet die Lust zu ändern und daselbst stirbt, den Fahl schuldig sei. Ist zu erörtern eingestellt, bis auf gelegene Zeit. 1588. Von einem abgestorbenen Prädikanten soll man den Fahl zahlen. 1538. Ist wieder abgestellt. 1712. Wenn ein Malefikanthingerichtet wird, gehört dem Leibherren der Fahl vor der Konfiskation. 1662. 1663. 1685. Die Leibfahle sollen in Auffällen allen anderen Aussprachen aus unverpfändetem Gut vorgehen. 1668. Wenn einer 25 Jahre von Haus, daß man von ihm nichts weiß, soll der Leibherr den Fahl beziehen und die Erben abstaten. 1718.

#### 5. Landweibel.

Soll für den Gewandfahl nicht mehr nehmen als der Landvogt für den Hauptfahl. 1600. Landweibel hat von dem Gewandfahl den 3. Theil; soll zeigen, was er von dem Hauptfahl habe. 1626. 1653. 1654. 1668.

#### 6. Ungenossame. Raubrecht der 12 $\frac{1}{2}$ Gotteshäuser.

Klage, daß der Domprobst die Ungenossame gar hoch strafe; man solle sie auf fl. 5 taxiren. 1524. Die Ungenossame soll hin und ab sein und mit einem Paar Handschuhen oder achtzehn Pfennigen entrichtet werden. 1526.

Vergleich der 12 $\frac{1}{2}$  Gotteshäuser (s. S. 93) über das Raubrecht von 1560 und 1589: Der Raub soll der bessern Hand nach fallen; der Raubende soll 3 Bagen und ein Paar Handschuhe oder 18 Pfennig bezahlen. Durch den Kirchgang soll der Raub zu Kräften kommen, der Raubschilling sei bezahlt

oder nicht. Kinder, in unterschiedener Ehe geboren, fallen jedes seinem Vater nach. Wer das Raubgeld nicht zahlen wollte, soll alle Jahre eine Leibhenne geben und doch zuletzt das Raubgeld zahlen.

#### 7. Fahlordnung von 1766:

1. Das Raubrecht und Nachjagen ist gänzlich aufgehoben, so daß jeder Fahlherr in seiner Herrschaft oder dem ihm angewiesenen Bezirk alleiniger Fahlherr ist. 2. Vorbehalt der Vorrechte und besonderen Freiheiten sämmtlicher Gerichts- und Lehensherren. 3. Uneheliche und Findelkinder, auch landesfremde Durchreisende befahlet die Hoheit. 4. Der von den Fähligen jährlich zu erhebende Fahlbaken wird auf 8 Kreuzer von der Haushaltung bestimmt, andurch aber der jährlichen Entrichtung des Schirmbakens, den eine jede Haushaltung ihrem Schirmherren überhin abzugeben schuldig ist, kein Nachtheil zugehen solle. 5. Im Thurgau selbst ist von einer Herrschaft in eine andere freier Zug; die Manumission und die davon abfließende Gebühr wird nur von denjenigen bezogen, welche aus der Landgrafschaft oder in den Bezirk der Städte Arbon, Bischofszell, Frauenfeld und Dießenhofen ziehen, mit dem Vorbehalt, daß wenn sie oder ihre Nachkommen wieder in's Thurgau zurücktreten, sie dem Gerichtsherrn, in dessen Bezirk sie sich niederlassen, wieder fählig sein sollen. 6. Alle fremden Männer und Weiber, sie seien aus den Orten der Eidgenossenschaft und sonst wo her, ausgenommen die von den hohen Ständen privilegirten, werden von dem Fahlherren, in dessen Gericht sie wohnen und absterben, befahlet. 7. Tax der Person, unangesehen Vermöglichkeit und Geschlecht, fl. 4. 8. Verzeichniß der Freisize, welche in dem Gerichtsherrnstand votum et sessionem haben. Auf den rechten Freisizen sind Knechte und Mägde mit dem Fahl zu verschonen und sollen nur die darauf wohnenden Lehensleute von der Hoheit befahlet werden. 9. Von den sich Verpfründenden ist der Fahl bei der Verpfründung, von Malefikanten und Bannsorten vor

der Konfiskation zu beziehen; bei Fallimenten vor dem Tod des Fallirenden, wo die Kreditoren verlieren müssen, soll kein Fahl gefordert werden. 10. Von minderjährigen und erwachsenen unverheiratheten Personen, welche mit Hinterlassung eigener Mittel sterben, soll der Fahl bezahlt werden. 11. Ist eine Person 25 Jahre von Hause weg und weiß man nicht von ihr, so soll der Fahl bezogen werden. 12. Der Laaß kann nur bezogen werden, wenn eine abgestorbene Person keine Kinder oder Kindsfinder, Brüder oder Schwestern oder deren Kinder, auch keine Vaters- oder Mutter-Brüder oder -Schwestern hinterläßt. Dieser soll von dem vorhandenen baaren Geld und sämmtlicher Fahrniß, worunter das Vieh und alles bewegliche Gut verstanden wird (jedoch die verbrieften Kapital- und so auch die unverbrieften Kapital-, desgleichen die unverbrieften doch zinstragenden laufenden Aktiv-Schulden hievon ausgenommen) so gefordert werden, daß nach gemachter Zusammenrechnung des gemeldeten beweglichen Gutes vom ganzen Betrag der zehnte Theil für den Laaß bezogen werden soll. 13. Gerichtsherren, die fählig sind, sollen sich wenigstens für ihre Person des Fahles halber loskaufen. 14. Der Fahl ist gemäß dem Abscheid von 1525 so zu beziehen, daß wenn einer abstirbt und ein Stück Vieh hinterläßt, soll dasselbige geschätzt werden und dem Fahlherren überlassen sein, den geschätzten halben Werth davon anzunehmen oder aber das Vieh zu behalten und den Erben den halben Theil an Geld hinauszugeben. Wo aber kein Vieh vorhanden wäre, soll der Gewandfahl bezahlt werden.

**Leinwandzins.\*)** Wenn einer auf Leinwand, ihm die auf bestimmte Zeit zu liefern, Geld ausleiht, soll er die annehmen, wie sie damals, als er sie empfängt, an Bank gilt und weiter nicht darauf schlagen, denn so viel der gebührliche Zins antreffen mag, so lange er das Geld ausgelegt. 1575.

**Malefikan.** Wegen Hinrichtung malefizischer Personen

---

\*) Zeitschrift für schweiz. Recht. I. S. 23.

soll ein Landvogt von den Benachbarten, denen sie aus dem Weg geräumt werden, weder Verehrung noch Belohnung fordern noch jemand etwas zu geben schuldig sein. 1626. Kein Malefizant soll von einer Landvögtin dem Scharfrichter ab dem Strick geschnitten werden.

**Mallstadt.** Die Mallstadt der Regierungsgeschäfte soll von Baden nach Frauenfeld verlegt werden. 1719. 1727. 1730. 1734.

**Mandata.** Die hochobrigkeitlichen Mandata, in welchen niedergerichtliche Fehler verboten werden, benehmen den Gerichtsherrn das Recht nicht solche abzustrafen. 1536. 1668.

**Marchen.** Die hohen Landesmarchen ziehen sich oben an dem Bodensee ob Romishorn zwischen der Landgrafschaft Thurgau und den fürstlich st. gallischen Landen hinab bis gen Wyl und Rickenbach an die toggenburgischen Gränzen (1501, 1581); zwischen der Landgrafschaft Thurgau und der Grafschaft Toggenburg von Rickenbach bis auf das Hörnli (1547, 1548, 1553, 1640, 1642); zwischen der Landgrafschaft Thurgau und der Grafschaft Rhodgau vom Hörnli hinab bis gen Adorf und von dannen bis in die Thur (1427, 1432, 1505, 1568, 1606 bis 1612, 1619, 1632, 1666); die Thur ist die Landmarch von Ellikon an hinab zwischen Neunforn und Altikon bis an die Herrschaft Udelsingen (1517, 1698); hohe Landmarchen und wirkliche Markung zwischen der Landgrafschaft Thurgau und der Herrschaft Udelsingen 1522, 1523, 1708—1711; zwischen der Landgrafschaft Thurgau mit Einschluß der Herrschaft Stammheim und den Gerichten der Stadt Dießenhofen, so den neun Orten zugehören, bis an den Rhein 1606. Die Marche in Seen und Flüssen ist die Mitte, es wäre denn, daß einer mit Brief und Siegel beweisen könnte, daß es ihm allein gehöre. 1681.

**Marktsachen.** Die Stadt Frauenfeld, Wyl und Stein a/Rh. prätendiren, daß in dem um sie her liegenden Bezirk kein Markt gehalten, noch Handlung oder Krämerei getrieben werde.

Antwort der Gerichtsherrn und des Landes. 1598. Die drei Städte sollen bei ihrer Freiheit der Jahr- und Wochenmärkte verbleiben und kein Markt ohne Vorwissen der Oberkeit aufgerichtet werden. Die Gerichtsherrn und Unterthanen mögen feil haben Salz, Stahl, Eisen, Garn, Hanf, Werg, Tuch, Leder, Mus, Breimehl, Schmalz, Käse, Zieger, Kerzen, Unschlitt, Lichter, Stecken, Korn, Haber und andere Früchte und solche gegen einander verkaufen oder ausleihen. 1599. 1600. Appenzell, Abt und Stadt St. Gallen widersetzen sich der von dem Landvogteiamt zu Frauenfeld für den Thurgau gemachten Marktordnung, welche aber trotzdem von den löbl. Orten ratifizirt wird. 1699. Die Thurgauer mögen an Konstanzer Märkten, wenn ihnen nicht um ein leidentliches Standgeld in der Stadt feil zu haben, erlaubt wird, vor dem Kreuzlinger Thor feil haben (1726), sollen aber keine Stände außert dem Schöpfli gegen Konstanz aufrichten. 1755.

**Maß und Gewicht.** Zwei verständige und ehrbare Fichter sind zu bestellen, im ganzen Land das Gewicht, Elle und Maß zu visitiren. Taggeld 1 Kronenthaler. Die daherigen Bußen und Unkosten sind ordentlich zu verrechnen. Solche Visitationen sind während einer landvögtischen Regierung einmal vorzunehmen. 1783. 1784.

**Maß der Güter.** Wegen gleichem Maß der Güter finden die Orte, daß, wo der eint oder andere Werkschuh von Holz, so solle ein solcher von Eisen verfertiget und zu jedermanns Verhalt öffentlich angeschlagen werden. 1736.

**Mehger.** Das Kafeln und Hausiren soll verboten sein. Die dürfen mehgen, so es von ihren Eltern erlernet und an entlegenen Orten wohnen. Jeder darf ein Stück Vieh kaufen, mästen und im Herbst oder in der Ernte mehgen und beim Pfund auswägen. 1704. 1705. Das Kafel- und Winkelmehgen zu Weinfeldern soll das erste Mal mit einem Dukaten und Konfiskation des Fleisches verboten sein. 1754.

**Mühlen.** Wenn ein Bruch geschieht an Müllenen, soll jedermann Hülfe thun. 1526. Die Gerichtsherren sollen bei den Müllern, so unter ihnen gefessen, verschaffen, daß sie gute Währschaft geben oder Strafe erwarten. 1564. Jedermann mag in Müllenen fahren, wo er will, auch seine Frucht selbst liefern oder abholen lassen. 1757.

**Münzwesen.** Die Münze soll gegeben und genommen werden wie in der Stadt Konstanz. Der eidgenössische Plappart wie der mailänder. 1504. Münzordnung, da alles auf eidgenössischen Schlag gerichtet, der fl. zu 15 Bagen. 1622. Münztag der fremden Gold- und Silberforten. 1623. Reichsmünze soll keine Zahlung sein, der Gulden zu 16 Bagen angenommen, wenn Diffikultät vorfällt, dem Landvogt die Remedur überlassen sein. Daher die Tag der Reichsvaluta fl. 100 gegen Landmünz fl. 86.10 Bagen. 1687. Vielfache Münzmandate und Taxationen von Münzen.

**Nachrichter.** Der Landvogt soll einen Nachrichter bestellen und mit demselben auf das leidentlichste abkommen. 1503. Bestätigt 1725. 1759. 1780. 1783. Der Nachrichter soll nicht mehr von dem Landvogt, sondern von den Orten selbst oder ihren Gesandten zu Baden erwählt werden. 1658. Man soll der Nachrichter Kinder füraus betrachten und nicht gestatten, daß die Fremden sich ohne Noth eindringen oder setzen mögen. 1659. Von einem Nachrichter soll man kein unmäßiges Regal nehmen. 1672. Des Nachrichters Hausbau und was dabei für conditiones gemacht. 1666. 1670. 1671. 1672. 1679. Jeder, dem ein Haupt Vieh erkrankt, so es nicht infizirt ist, mag er es meßgen, nutzen, essen. 1668. Wenn ein Vieh oder was gespaltene Klauen hat, krank wird, daß man nicht weiß, was ihm ist, hirnwüthig oder ein Bein zerbrochen und dergleichen oder sonst einen anderen Zustand hat, daß es nicht zur Ar gehen mag, und nicht von sich selbst gefallen, mag man solches schlachten und nutzen und das übrige selbst verscharren oder verlocken,

ohne daß der Wasenmeister Zuspruch hat; was über fällt, soll dem Wasenmeister zudienen. 1683. Presthaftes Vieh, so infizirt, soll mit Haut und Haar verlochet und solches weder gemezget, genossen noch verkauft werden. 1719. 1720.

Dem Nachrichten gehören alle Jahr fl. 26 sammt bei Hinrichtung eines Malefikanten für Strick und Handschuh 5 Pfd. Pfennig und alle 2 Jahre ein Rock. 1555. Dem Nachrichten sollen für seinen Jahrlohn und Verdienst an Malefikanten gegeben werden fl. 30, wenn er einen mit Feuer hinrichten muß, noch fl. 2. 1658. Der Nachrichten soll bei seinem Bestellungsbrief wegen Verlochung der Selbstentleibten bleiben. 1693. Der Landvogt soll bestimmen, wo die Selbstentleibten verscharrt werden sollen und, wo dem fisco nichts heimfiele, die Hoheit des Wasenmeisters Verdienst und Kosten abtragen. 1752. 1753. Wenn der Körper 5 Stunden weit zu führen, gebührt dem Nachrichten fl. 10, über 5 Stunden weit aber gehören ihm fl. 15 zu Lohn. 1756.

**Nachwährschaft.** Die Nachwährschaft von Roß und Vieh soll 6 Wochen und 3 Tage sein, es werde denn im Markt anders bedingt. 1645. 1646.

**Naturalisationen.** Weder den Municipal-Städten noch den Gemeinden, noch dem Syndikat steht zu, Landesfremde zu naturalisiren; dergleichen Ansuchungen sind in den Abscheid zu nehmen und zu hinterbringen, damit die Hoheiten selbst hierüber disponiren mögen. 1764. 1765. Fremde, die sich naturalisiren lassen wollen, sollen vorerst zeigen, daß sie liegende Güter im Thurgau besitzen. 1774.

**Nothwehr.** Wenn ein Hausvater einen nächtlicher Weile einbrechenden Dieben schädigte oder gar entleibte, obwohl dem gemeinen Recht nach bei solcher Noth die That nicht hoch zu achten, sondern zu verzeihen, wird es gleichwol zur Diskretion des Richters nach Gestaltjame der Sache gestellt. 1684.

**Öffnungen.** Den Gerichtsherrn werden ihre Öffnungen



sammt Briefen und Siegeln und andere Verträge und Befreiungen in allen ihren Kräften zu bestehen und zu verbleiben guterkennt, doch der hohen Oberkeit unnachtheilig. 1653.

**Ort. Ortsstimmen.** Kein Ort soll sich auf der einen Partei Vorbringen entschließen oder eine Stimme hinausgeben, sondern wenn sie beide Theile verhört, ihre Meinung ihren Gesandten auf nächsten Tag in Befehl geben. 1567. 1677. Um des Drittmanns Recht soll kein Ort allein, sondern alle gemeinsam handeln. 1651. Wenn Parteien in die Orte wollen, sollen sie sich zuerst bei Zürich als Vorort anmelden. 1613. Die Orte sollen ihre expreß geschickten Boten selbst zahlen und der Landvogt nichts in die Rechnung bringen. 1672. Um Amtsstellen, so von den Orten zu erlangen, sollen die Ortsstimmen von allen Orten genommen werden. 1691. Die Ortsstimmen sollen nicht gegeben werden, bis alle Orte vorerst darüber confirmirt, besonders wenn es Regalia betrifft. 1718.

**Papiermühle.** Zunftmeister Ziegler in Zürich verlangt in dem Thurgau zu seiner Papiermühle das weiße Metall aufzukaufen, wird aber von dem Syndikat abgewiesen und den thurgauischen Papiermühlen dieses Metall allein aufzukaufen zuerkennt. 1761.

**Parteien.** Keine Partei soll einseitig, ohne Beisein des Gegentheils, weder von dem Landvogt, noch in den Orten in ihrer Klage angehört, sondern abgewiesen werden. 1575.

**Probe der Gold- und Silberarbeit.** Man soll kein ringer Silber den 13löthig verarbeiten, die Schwäbisch-Gmünder mit ihrer schlechten Probe nicht leiden. Die Goldschmiede sollen die Arbeit zeichnen. 1668. Confirmirt und was fehlbar erfunden, dem Fisco verfallen. 1695. Auch die kleine Arbeit, Zeichen und agnus dei sollen diese Probe halten; doch solle man bei  $\frac{1}{2}$  Loth niemanden gefahren. 1696. Die Goldprobe soll die Krone fl. 3.3 Bagen sein. Man soll die Augsburger

warnen keine mindere Probe zu bringen, auch die Städte in den gemeinen Vogteien dessen berichten. 1697. 1698. 1699.

**Profuratores.** Es sollen nicht mehr als 4 Profuratores sein. 1617. 1712. Ein Redner soll ohne Mieth und Gaben erwählt werden. 1626. Ein Redner soll nicht mehr auf den andern resigniren, sondern des Fahls oder Promotion erwarten und alsdann ein Landvogt einen nach Belieben setzen. 1684. 1688. Das Emolument soll bei dem Landvogt stehen.

**Prozeßkosten.** Die Gotteshäuser und Klöster beschwerten sich über die von den weltlichen Gerichtsherren gemachten Prozeßkosten, werden aber kondemnirt zu bezahlen. 1544. 1545. 1546. Wenn ein Prozeß entsteht, sollen die Gerichtsherren den Gotteshäusern vorerst berichten und von ihnen vernehmen, ob sie mit ihnen in's Recht treten wollen und auf den Fall Abschlags sie mit Recht suchen mögen; werden sie von ihnen erkannt, sollen sie weder Kosten noch Gewinn haben. 1546. Wer der Abscheiden genießt, soll auch in Kosten sein. 1577.

**Quartiere des Thurgaus.** 1619 und 1620 ist das Thurgau in 8 Quartiere: Güttingen, Emmishofen, Weinfelden, Bürglen, Ermatingen, Hüttlingen, Pfyn, Lommis abgetheilt worden. Die Hauptleute und Ausschüsse haben alle Jahre mit Konsens des Landvogtes, darum er von einem jeweiligen Obervogt zu Weinfelden als vorderstem Quartierhauptmann ersucht wird, in Weinfelden eine Zusammenkunft, da sie die Abtheilungen der Landanlagen machen und, wenn etwas dem Lande Beschwerliches vorkommt, durch ein Memorial an das Oberamt berichten und um Hilfe ersuchen. Die Quartierhauptleute müssen ihre Rechnung vor dem Oberamt ablegen und ratifiziren lassen. praxis.

**Rathfragen.** Kein Gerichtsherr, er sei geistlich oder weltlich, soll den Seinen wehren, bei seiner hohen Oberkeit oder anderen ehrlichen Leuten Rath zu fragen. 1575. Die Unterthanen sollen nicht bei den Gerichtsherren, sondern bei dem Landvogt Rath fragen. 1589. In Angelegenheiten bei den

Oberkeiten Rathß zu pflegen, bleibt es bei den Abscheiden. 1653. 1654. Ehe die Parteien in die Orte gehen Rathß zu fragen, sollen sie sich bei dem Landvogt anmelden. 1654.

**Reben.** Man soll keine neuen Reben mehr einschlagen, es werde denn durch zwei ehrbare Männer aus der Gemeinde erkannt, ob es der Zelg schade oder nicht. Vorbehalten an rauhen Orten, da man sonst nicht bauen kann. 1571. Man soll keine Reben mehr einschlagen, den Rebwachs mindern, den Ackerbau mehren. 1692. Rebornung vom Rath zu Konstanz, landvögtlichen Deputirten und Ausschüssen einiger Gemeinden vom 7. November 1648 s. thurg. Kantonsbibliothek Y. 169, S. 498 ff.

**Recht vorschlagen wider die Exekution.** Wenn jemand über ergangene Urtheile oder ergangene offene Thädigungssprüche, so man die Exekution vornimmt, Recht vorschlägt, soll man solches nicht achten, sondern fortfahren und den Renitenten um 10 Pfd. strafen. 1575.

**Regierungssachen.** Die Gesandten sollen nicht befugt sein, Freiheiten oder Gerechtigkeiten auf den Tagsakungen zu vergeben, sondern das an die löbl. Orte bringen. 1557. Die Gesandten von dem Ort, da der Landvogt her ist, sollen mit demselben bei der Rechnung ausstehen; doch wenn sich ein Mangel fände, soll ein solcher dem Landvogt im Beisein der Gesandten seines Orts vorgehalten werden. 1642—1654. Man soll die Sachen, welche vor die 7 und die, welche vor die 10 Orte gehören, nicht mehr gemischt vornehmen, sondern gesondert. 1693. Projekte, wie das Oekonomie=Wesen besser einzurichten. 1636. 1672. 1673. 1683. 1684. 1702. 1703. 1710. 1712.

**Reißlaufen** wird mehrmals bei Strafe an Leib, Ehr und Gut verboten und öfters exequirt (1489, 1497, 1532, 1536), besonders die Offiziere und Aufwiegler (1536, 1537), ein Hauptmann fl. 100, Lieutenant fl. 50, Aufwiegler fl. 30, fl. 20, sammt Gefangenschaft und schwören, nicht mehr zu thun. Reißstrafen,

ob es gleich bei Leib, Ehr und Gut verboten, gehören den regierenden Orten allein. 1549.

**Religions-Sachen.** Wie die Thurgauer ihre Beschwerden der Religion halber getrieben, siehe die weitläufige Handlung 1529—1532. Beide Religionen sollen die Feiertage halten, wie von Altem her, die Katholischen auch die drei hohen Feste und das neue Jahr mit den Evangelischen. 1626. Streitigkeiten in Religionsfachen sollen durch gleiche Sätze entschieden werden. In Egehändeln soll der actor dem reo seinem Richter folgen, die Evangelischen gen Zürich, die Katholischen gen Konstanz. 1632. Cetera: Landfrieden von 1712.

**Revision.** Ohne erhebliche und genugsame Ursache soll keine Revision gegeben werden. 1668. Kein Landvogt soll ohne sondere Ursach und Bescheinigung genugsam habender neuer Rechte Revision ertheilen, sondern die ergangenen Urtheile schirmen. Die Revisionen über die von dem Syndikat ergangenen Urtheile sollen in beiden Vororten in Gegenwart und Verhör beider Parteien geschehen und wieder dahin gewiesen werden. 1683. Nach Verhörung beider Parteien und gegebenem Urtheil sollen die Amtsleute keine Revision mehr gestatten, sondern der Appellation den Gang lassen. 1684.

**Rheinischer Gulden.** 125 rheinische Gulden machen in Münz fl. 150. 1530. fl. 3000 Kapital an rheinischen Gulden werden bezahlt mit fl. 3360. 1739.

**Salz-Regal.** Zürich nebst den übrigen Ständen cediren dem Stand Glarus die alleinige Besalzung des Thurgaus, jedoch ohne Konsequenz und nur für diese 2 Regierungsjahre im Thurgau: wie sie sich dann ihr Regale der Mitbesalzung per indivisum feierlichst reserviren und daß zugleich nach dem Antrag von Glarus die Landschaft in dem gleichen Maß, Preis und Qualität des Salzes versehen werde. 1782.

**Thurgauische Sanitätsordnung.** Viehverkehr und Viehsenchen betreffend von 1780.

**Schätzung der Güter.** Ob bei Aufrichtung der Schuldbriefe nicht sollte von den Richtern des Orts eine eidliche Güterschätzung gemacht werden und sie eine Zeitlang dahinterstehen sollen. 1715. Hat nicht wollen gustirt werden.

**Scheidrecht.** Wenn in einem Gericht über Prozeßsachen die Stimmen einstehen, so hat nicht der Gerichtsherr, sondern der Ammann das Entscheidungsrecht. 1760.

**Schießet.** Kein Landvogt soll einer sonderen Person zu lassen einen Schießet anzustellen ohne Vorwissen der Orte. 1558.

**Schneller-Garn.** Zur Neuffnung des Baumwollgewerbes und Abstellung des mit dem gesponnenen Garn vorgehenden Betruges sollen in Zeit von 4 Wochen alle Häspel  $\frac{3}{4}$  Ellen Leinen-Maß oder 42 Zoll rheinisch halten, auch dieselben im ganzen Land gleichhaltig gemacht, mit Nägeln festgemacht und um sie nicht verändern zu können, mit einem Zeichen gebrannt werden, bei 10 Thaler Strafe. 1787.

**Schreiben.** Es soll in einem Schreiben nur eine Materie enthalten sein und über jede Sache ein besonderes Missiv abgegeben werden. 1732.

**Schuldsachen. \*)** Um Geldschulden, sie seien klein oder groß, soll man den Angesprochenen suchen vor dem Gericht, da er sitzt. 1504. Um laufende Schulden. 1509. Verbrieftte Schulden und deren Unterpfande sollen angegriffen, berechtet und vergantet werden in den Gerichten, da sie liegen. 1555.

1. Exekution um laufende Schulden.

Laufende Schulden sollen mit Recht und nicht mit Boten eingezogen werden, es werde denn vor Gericht erkannt. 1532. 1575.

Wenn einer einer laufenden Schuld kanntlich, die vor dem Gerichtsherrn oder seinem Amtmann verspricht und in Pfand eingeht und innert 14 Tagen nicht bezahlt, soll man ihm am

\*) s. Zeitschrift für Schweiz. Recht. I. S. 19 ff.

Abend zur Gant künden und morndes ganten lassen. Der Debitor soll fahrende und nicht liegende Pfand geben bis zu des Klägers Genügen. Solche Pfande soll man am selben Tag 3 Mal ausrufen; verstehen sie, so soll der Schuldner 14 Tage Lösung haben. Löst er sie nicht, so mag der Kreditor die zu Handen nehmen, behalten oder verkaufen. Verkauft er sie und löst mehr, als der Ausstand sammt Kosten und Schaden beträgt, soll er's dem Debitor zustellen; will er sie behalten, so sollen sie auf des Gerichtsherrn Befehl von 2 oder 3 unparteiischen Männern ziemlich geschätzt werden, so daß dem Kreditor deßnachen kein Verlust oder Schaden zu besorgen. Bleibt was vor, so bleibt es dem Schuldner wieder. Hat der Debitor keine Fahrnisse und schlägt liegende Pfande vor, so soll es in allem, wie obsteht, gehalten werden, außert daß er 6 Wochen Lösung hat. Um solche laufende Schulden soll kein Erlaubnißbrief gemacht werden. Wenn um laufende Schulden vor Gericht Erlaubniß über fahrende Pfande erkannt wird, soll es in allem gleichen Verstand haben. Von solchen Ganten soll dem Weibel vom Verkünden 1 Bagen und vom Ausrufen 2 Bagen, auch jedem Schärer so viel gehören, wenn sie schäzen. 1575. Landesordnung Art. 82.

## 2. Exekution um verbrieftte Schulden.

Wenn über liegende Güter geklagt wird, soll man dem Schuldner künden: wenn er innert 6 Wochen und drei Tagen nicht bezahlt, dem Kreditor erlauben die Güter anzugreifen und verganten zu lassen. Alsdann sollen sowol der Richter als der Schuldner pflichtig sein, bei ihren Eiden anzuzeigen, wer auf solchen Gütern zu fordern und wohin sie versetzt. Drei Tage zuvor soll man zur Gant verkünden, die Pfande sollen durch den geschworenen Weibel oder Ganter 3 Mal auf einen Tag auf den von jedem Gericht dazu verordneten Plätzen ausgerufen werden, um 7, 10, 11 Uhr; wenn die Gant vorsteht, so hat der Debitor noch 14 Tage Lösung. Wenn die Lösung nicht

erfolgt, wird die Gant gefertigt und dem Debitor darob geboten; ist er renitent, so wird er mit Gefangenschaft gehorsam gemacht. Wenn einer, der eine jüngere Ansprache hat als der Ganter, um die Gant nichts gewußt, und den Ganter um Kapital, Zins und Kosten lösen will, soll der Ganter ihm das gestatten, so er die Güter noch in Händen hat. Wenn aber die Pfände verkauft sind, soll derselbige ein Jahr und einen Tag Zeit haben, selbige von dem Käufer zu lösen gegen Erstattung von Kapital, Zins, Kosten und Verbesserung und der Käufer ihm die folgen lassen oder ihm seine Ansprache bezahlen. 1575. Landesordnung Art. 3. Von jedem Ruf gebührt dem Weibel 2 Bazen, gleichviel wie viel Personen interessirt sein; vom Verkünden von einer Person im Gericht 1 Bazen, außert dem Gericht 2 Bazen, was weiter von der Meile 10 kr. Die Anforderungen von jedem Gulden ein Gewisses, auch alle Zehrungen sollen gänzlich abgestrichet sein. Ein Gerichtschreiber soll nicht mehr als 4 Bazen von einem Erlaubnißbrief der Gant haben, es treffe wenig oder viel an, es seien viele oder wenige Personen interessirt. 1575. Landesordnung Art. 3 und 4.

### 3. Schuldsachen in hohen Gerichten.

In den sogenannten hohen Gerichten soll es, wenn einer dem Landgerichtsknecht in Pfand eingeht, wie oben bei den Gerichtsherren gemeldet, mit Pfanden und Ganten gehalten und weitere Kosten der Belohnung Verkündens und Gantens halber nicht genommen werden. Wie auch der Lidlöhne und baaren Geldes halber. Ein Landweibel hat vom Verkünden von einer Meile 4 Bazen. Vom Verkünden zur Gant wie obgemeldet, bei der Gant von jedem Ruf 2 Bazen und ziemliche Zehrung, die Summe sei groß oder klein, der Personen wenig oder viel. 1575. Landesordnung Art. 6, 7, 8.

4. Exekution mit Boten und welche Sachen damit eingezogen werden mögen.

Verlobte Sprüche und Verträge, abgekündete Lösungen eines

Hauptgutes und andere oberkeitliche und herrschaftliche Sachen, Frefel und Bußen, auch ergangene Rechte um baar vorgestrecktes Geld auf bestimmte Zeit zu zahlen, wenn das kanntlich, sollen gleich mit Boten an die hohe Buße, wenn es den Landvogt antrifft an fl. 10, die Gerichtsherrn an 10 Pfd. Pfennig in zehn Tagen statt zu thun angehalten werden. 1532. Um Lidlohn und baar versprochene Zahlungen für Waaren soll man, so es kanntlich, bei Tageszeit zahlen oder mit hohen Boten prozedirt werden. 1575. Landesordnung Art. 5.

#### 5. Verpfändungen. Obligationen.

Die Verpfändung der fahrenden Habe soll kein Prærogativ haben, wo sie nicht vor dem Gerichtsherrn oder Gericht oder seinem Amtmann aufgerichtet oder darum ordentliche Briefe und Siegel vorhanden. 1575. Landesordnung Art. 3. Die Generalverschreibungen gehen den Spezialverpfändungen nach. 1564. 1575. Wer Pfand am Nagel hat, soll daraus bezahlt werden, der Vorschuß aber dem Schuldner gehören. 1575. Landesordnung Art. 3. Die Obligationen, welche von den Gerichtsherrn und Gerichten in ihrem Gerichte beschrieben und besiegelt wurden, sollen den von den Landvögten errichteten Obligationen nach Aelte der Jahre gleich gehalten werden und nach der Anciennität vorgehen. 1658.

#### 6. Weibergut.

Eine Frau soll sich um ihr zugebrachtes Gut auf des Mannes liegenden Gütern versichern lassen; geschieht es nicht, so soll sie für den Mann in dem Auffall bezahlen. 1570. Daß eine Frau für den Mann bezahlen soll, wird für beschwerlich geachtet und dem Landvogt Befehl gegeben, ein Projekt zu machen, wie dem abzuhelpen. 1653.

#### 7. Harter Eintrieb und Verstoßungen der Schulden.

Verbriefte Schulden mag einer einziehen laut seinen Briefen. 1532. Klage, daß man die Leute nach verflossenen Terminen auch bei genugsamer Versicherung überstoße, vergante und die



Güter, obwohl sie mehreres werth, zu Handen ziehn. 1567. Bei klemmen Zeiten soll man die Hauptgüter, welche wol versorget, nicht einziehen mögen, es gehöre denn Wittwen, Waisen oder Leuten, die dessen bedürftig, so stehets an der Diskretion des Landvogts. 1651.

#### 8. Verstoßen der Zinsen.

Die Verzinsungen sollen auf den Gütern, da sie stehen, bleiben und nicht auf andere genommen oder gestoßen werden.

9. Mandate der Schuldsachen halber, welche sano sensu zu nehmen.

Wer ein Mal von dem Gerichtsherrn Botrecht gehabt, den soll man nicht mehr auf Pfand oder Gant weisen, sondern von den niederen auf die hohen Bote gehen. 1583. NB. In den Fällen, die den Botrechten unterworfen sind.

In Schuldsachen sollen vorerst die niederen, hernach die hohen Bote gehen, darauf die Gefangenschaft, darinnen der Schuldner Tag und Nacht st. 1 abbüßt; wenn er in 3 Tagen nicht zahlt, folgt der Auffall. 1680. NB. Ist nicht in Stand kommen, auch nicht möglich anders wie obgemeldet.

In Schuldsachen soll das unordentliche Austragen abgestellt sein und die Pfändung nach Form Rechts geschehen. 1683. NB. Die Landgerichtsknechte haben es ohne Form mißbraucht.

#### 10. Auffall und das darin übliche Prälationsrecht.

In Auffällen mögen Bett und Kleider nicht angegriffen werden. 1757. In den Auffällen wird folgendes Prälationsrecht beobachtet:

a) Wie vom Landgericht erläutert\*):

1. die oberkeitlichen Kosten. 1660.

2. wenn unbezahlte Grund- und Bodenzinse, Vogtsteuer und Pfundschilling von Lehenschaften oder alter Stiftung auf denselben Lehen oder sonst ewig verschriebene Hauptgüter ausstuden.

\*) Zeitschrift für Schweiz. Recht. I. S. 52.

Aber nur 3 Zinse und der laufende sollen gültig sein nach der Tare desselben Jahres zu Martini. 1725.

3. die auf liegende Güter gestellten Verschreibungen von der Oberkeit aufgerichtet, stehen nach der Aelte des Datums auf ihren einverleibten Unterpfanden in gleichen Rechten. Die Ansprachen von väterlichem oder mütterlichem Erbgut, wenn das Lehen pfandbar und vom Lehensherren Konsens vorhanden, je nach dem Alter des Datums. Bei jedem Brief werden nicht mehr als 3 Zinse gutgeheißen. — Wenn jemand wegen seiner Bürgschaft zahlen muß, hat er des Briefes Recht, den er zahlen muß, darin er verbürget ist; der Versezte hat nicht mehr Recht als der erste Kreditor um Lidlohn oder Laufendes gehabt.

4. Lehen=Strafen, väterliches und mütterliches Erb und Gut der Waislenen, Tag- und Lidlöhne, so das liegende Gut mit ihrer Leibesarbeit helfen zu Nutz bringen; item welche zur Erbauung der Güter nicht um eigenen Gewinns sondern der Nothdurft wegen Samen in das Feld und dergleichen dargegeben. Item die Blumenbriefe, die auch also verschriebene Nachpfande haben. Die so oberkeitliche Exekution erlangt und geübt haben.

5. die Oberkeit um liquidirte Frefel und Bußen, darum sie das Recht oder Bot gebraucht hat. NB. Bei Konfiskationen sollen alle Schulden bezahlt werden. — Die so ihre ausgeführten Bote oder Nchtrechte über liquidirte Schulden haben, mit welchen dann andere Lidlöhner auch einstehen, weil man sie bei Sonnenschein zahlen soll und also auch ausgeführtes Recht haben.

6. Gemeine Handschriften, laufende Schulden und anvertrautes Gut. Dazu beobachten, daß zuvorderst die, so zur Nothdurft Speis und Trank ohne einige Nutznießung vorgesezt, zu collociren, dann die Gerichtssäßen vor anderen Thurgauern und dieselben vor den Fremden zu zahlen sind. Wenn die gemeinen Schulden nicht völlig bezahlt werden, so wird der Verlust unter die, welche gleiche Rechte haben, dem Gulden nach proportionirt und abgetheilt.

b) Von der Ober-Kanzlei in Frauenfeld.

1. Die oberkeitlichen Kosten, so im Auffall ergehen.
2. Kirchen, Zehnden, Grund- und Bodenzins.
3. Väterliches und mütterliches Erbgut auf Lehen; wenn das Lehen Pfand und vom Lehensherren der Konsens gegeben, gehen mit den Briefen in gleichen Rechten.
4. Ordentliche Schuldbriefe sollen bei ihren Pfanden geschirmet sein, jeder mit 3 Zinsen.
5. Hohe und niedere Oberkeit.
6. Die so erlangte Rechte haben und nicht verjähren ließen. Die in den Gerichten gehen den Ausgesessenen in diesen und den folgenden Artikeln vor.
7. Alle Widlöhne.
8. Alle, die versezt sind, und sollen die, so besser Recht haben, den anderen vorgehen; aber die, so sammt und in der Aufrechnung verbürget oder sonst Gefahr gebraucht, ausgeschlossen.
9. Die, so Speise und Trank vorgesezet.
10. Alle gemeinen laufenden Schulden. Die im Gericht Säßhaften gehen den Landsässen, diese aber den Ausgesessenen vor. Proportionirte Theilung derer, so gleiche Rechte haben.
11. Schuldsachen in Auffällen.

Der Parteien Kosten, welche nicht verunterpfändet sind, haben keine Priorität, sondern stehen neben den gemeinen Schulden. 1660. In Auffällen soll der Leibfahl allen anderen Ansprachen auß unverpfändetem Gut vorangehen. 1668. Die, welche in einem Brief versezt sind und angegriffen werden, haben bessere Rechte als die Kinder der Verauffalleten um unversichertes väterliches oder mütterliches Erbgut. 1691. Ein Kreditor mag in einem Auffall keine anderen Pfande angreifen als die, so in seinem Brief verschrieben und er darauf getrauet. Wenn aber ihm einige Briefe verschwiegen wurden, die er zahlen müßte, mag er auch derselben Briefe Pfand angreifen, so er nach der Schätzung zu Schaden kommt. Wenn aber ein Verauffalleter

noch ledige Güter übrig behielte, mag einer, so er nach der Schätzung zu Schaden käme, sich darauf auch erholen. Die Schätzung soll nicht in der Stube, sondern auf den Gütern gemacht werden. 1700.

### 12. Kosten in Auffällen.

In Auffällen sollen die großen Kosten abgestellt und soll jedem Richter, wenn er außert Gerichthaltens damit zu thun hat, des Tags 4 Bagen und keine Zehrung gegeben werden. Beschlossene Zeiten, wann der Landvogt die Rechte beschließt, sollen von den Gerichtsherren beobachtet werden. 1673. Die Taxation der Kosten in Schuldsachen für Versäumniß und Zehrung soll des Tags 10 Bagen sein. 1680.

### 13. Der Falliten Strafe.

Au wen man im Auffall verlieren muß, der soll weder zu Gericht, noch Gemeinde, noch Kundschaft tauglich sein. Wenn sie sich rühmen so gut zu sein als andere, soll es der ange-tasteten Person ohne Rechtfertigung nichts schaden und ein solcher in den Thurm gesetzt werden, 3 Tage und 3 Nächte, und da es grob, mag man sie strenger vor dem Landvogt strafen. 1575. Wenn ein heilloser verlustiger Mann einen schilt, soll derselbe sich nicht purgiren, es wäre denn daß der Landvogt versicheret, daß er seine Scheltung erweisen könne; kann er's nicht erweisen, so soll er zum Scheuen mit Gefangenschaft gestraft werden. 1668. 1759.

### 14. Exekution in Schuldsachen gegen die Edeln und Gerichtsherren.

Die Exekution um Urtheile, verlobte Sprüche und Thädigungen soll gegen den Edeln gleich wie gegen den Bauern sein, nämlich um fl. 10 und darnach die Gefangenschaft. Vorbehalten den Brauch des Landgerichts. 1536. Die Auffälle der Ober-vögte und Gerichtsherren zu traktiren gebühret dem Landvogtei-amt. 1746. 1775. 1783. 1787.

**Schuh.** Es soll im Land ein gleicher Schuh eingeführt

werden. 1735. Es sind im Land vier unterschiedliche Schuhe, als: der Mülheimer, so der kleinste; der Ittinger der nachkleinste; der Frauenfelder der nachlängste, und der Weinfelder der längste, und wird befunden, es dabei bewenden zu lassen, so daß jeder an seinem Ort gebraucht werde. 1736. Die Wuhrunen an der Thur zwischen Mülheim und Hütlingen sollen künftig mit dem Mülheimer Schuh gemessen werden. 1737.

**Schulen.** Diemeil wir verstanden, daß die Jugend ziemlich frech und an etlichen Orten übel erzogen werde, ist unsere Meinung und Befehl, daß hin und wieder in dem Lande Schulen angestellt sollen werden, damit die Jugend von der Frechheit und allem Bösen abgehalten, zu der Furcht Gottes und aller Ehrbarkeit auferzogen werde. 1626.

**Schwein.** Ob nicht gut, daß jeder, der 20 Zuchart Alter hat, ein Mutterschwein erhalte, daß das Geld im Lande bleibe. 1567.

**Schwören und Fluchen** soll ernstlich verboten und hartiglich gestraft werden. 1626. 1650.

**Selbstmörder.** Die Selbstmörder in den gemeinen Vogteien soll man verbrennen oder unter das Hochgericht verlocken. 1552. Balthasar Fischer von Neunforn, der sich in der Thur ertränkte, ward in's Audelfingische geschwemmt und allda verbrennt. An die Kosten wurden ihnen aus der Verlassenschaft fl. 40 gegeben, dagegen das Gegenrecht reservirt und versprochen. 1581. Damit die Selbstmörder nicht so leichter Dinge in das Geweihte begraben werden, soll der Landvogt in zweifelhaften Fällen eher das nächste Ort um Rath fragen. 1695.

**Spielen.** Auf falsche Spieler soll man Achtung geben und solche nach Verdienen strafen, auch durch Mandat das Spielen um fl. 20 verbieten. 1589. Die Buße gehört dem Landvogt.

**Spendiren auf den Syndikaten.** Zürich und Bern haben instruktionsgemäß angezogen, wie zum höchsten Despekt

und Disreputation löbl. Eidgenossenschaft auf den hohen Syndikaten spendirt werde, mit Anerbietung Gelds, um die Justiz zu korrumpiren, und wie getrachtet werden solle, daß den Verordnungen nachgelebt werde. Uebrige Orte befinden, wenn dergleichen passirt, soll remedirt und den Verordnungen gemäß verfahren werden. 1738.

**Stellung der Fehlbaren.** Um malefizischer Sachen willen wird keiner gestelt, er sei denn des begehrenden Theils Angehöriger und Unterthan, wol aber um geringe Kriminalfehler. 1687.

**Stellvieh.**\*) Welcher ein Haupt Vieh stellen will, soll es nicht höher anschlagen, als wie es baar Geld gälte; wer es übertritt, soll gestraft werden. Die Miethe von einer Kuh ist jährlich  $\frac{1}{2}$  Mütt Kernen oder 20 Bagen, von einem Zugochsen  $\frac{1}{2}$  Mütt Kernen, von einem Anrätlig 1 Viertel Kernen, das 2. Jahr  $\frac{1}{2}$  Mütt Kernen. Wer Kälber gegeben und bedingt, dabei bleibt es. Wer das Vieh nicht selber stellt, sondern nur Geld gibt und doch die Miethe nimmt, soll gestraft werden. 1575. 1598. 1654.

**Tabak.** Man soll im Land keinen Tabak feil haben noch weniger rauchen, bei Konfiskation und hoher Buße. 1672. 1675. Mag jedoch wol in Ballen durch das Land geführt werden. — Die allgemeine Praxis ist dawider und durch ein Mandat nur das Tabakrauchen an gefährlichen Orten verboten worden.

**Tanzen.** Das Tanzen, Springen und Saufen an Sonn- und Festtagen, auch dero Nachtagen wird verboten. 1725. 1727. 1728. 1735. 1743. Jedoch männiglich unbenommen, einen bescheidenen Trunk zu thun. 1727.

**Taufen.** Zürich begehrt, weilien sie die Weibertaufe für ungülig erachten, daß man die evangelischen Weiber wegen dessen Unterlaß in den Bogteien nicht strafe; die katholischen Orte beharren, daß die Landvögte strafen sollen. 1674. Anno 1698 bestrafte der Landvogt die Hebamme, welche wider der

\*) Zeitschrift für schweiz. Recht. I. S. 23.

Mutter Ermahnen ein Kind in Todesgefahr nicht getauft hat, mit fl. 30. Wobei aber befunden worden, daß die Weibertaufe außert der Kirche den Evangelischen nicht zuzumuthen sei, weilien ad valorem sacramenti intentio baptizandi erforderlich sei.

**Täufer.** Die Täufer soll man unterweisen; nehmen sie es nicht an, soll man sie ertränken. 1532. 1564. 1567. Welcher sich zu dieser Sekte begibt, wegzieht oder nicht absteht, soll malefizisch heißen und sein Gut konfisziert sein, er auch sein Gut nicht verkaufen mögen. 1578.

- **Thurmlosung.** Ist fl. 2. Davon gehören dem Ranzlei-Schreiber, des Landvogts Bedienten und jedem der beiden Landgerichtsdiener je 30 kr. Wenn der Arrestant nichts hat, soll auch keine Thurmlosung bezogen noch der Hoheit angerechnet werden. 1772. 1773.

**Todtschlag.** Wer einen Todtschlag in der Grafschaft thut, soll die Grafschaft und das Land verloren haben und dahin nimmermehr kommen, er habe sich denn vorher mit der Freundschaft und dem Landvogt besetzt. 1509. 1542. 1543. Der Todtschläge wegen soll man sich nicht mehr so leichter Dinge mit Geld abthädigen lassen, sondern vor Landgericht justifiziren. 1556. Der Landvogt soll einen Todtschlag vor Landgericht berechtigen, wenn schon die Freundschaft nicht klagen will. 1556. Kein Todtschläger, wenn er schon mit den Verwandten abgemacht, soll mögen von den Landvögten, sondern nur von den Herren Gesandten liberirt werden. 1646.

**Trastbrennen.** Wegen Trastbrennen und Mostsieden, da solches überhand nimmt, wird dem Landvogt überlassen, das Nöthige vorzukehren. 1749. Wenn einer Trast brennen will, bittet er vorerst den Landvogt um Erlaubniß und zahlt für 2 Jahre 1 oder nur für 1 Jahr  $\frac{1}{2}$  Thaler. praxis.

**Tröler.** So ist es auch leider Gott erbarm's dahin kommen, daß mehrtheils die, so nichts zu gewinnen und zu verlieren haben, sich in alle zänkischen Rechtfertigungen begeben,

sich ihrer Armuth trösten und darnach mit ihrem unruhigen Wesen andere ehrliche Personen in Unruhe, Kosten und um das Ihre bringen, welches weder durch hohe oder niedere Oberkeit von denselben unruhigen Leuten länger zu gedulden, derhalben solchen vor zu sein, und damit der gute und ruhige vor dem bösen unruhigen bleiben könne, sollen hohe und niedere Obrigkeiten dieselbigen Leute billig so viel möglich dämmen, und wo ein Gerichtsherr solcher Wissen hat, einem Landvogt deß berichten, damit er derselben auch Erkenntnuß habe und neben den Gerichtsherrn dieselben mit Gewalt abweise. L.=D. 1575. Art. 9. Anrichter und Urheber der Trölereien sollen abgewiesen und nach Verdienen gestraft werden. 1594.

**Trostung.** Wer Trostung geben kann von Sachen, die nicht malefizisch sind, den soll man nicht gefänglich annehmen. 1498. 1509. 1543. Wenn einer wegen Armuth in einem Prozeß für die Kosten nicht Trostung geben kann, stehet es zu der Disposition eines Landvogts, wenn er siehet, daß er Noth leiden müßte. 1593. Ob nicht ausgehaufete Leute, welche die Streitsachen appellando in die Orte ziehen, um die Kosten dem Gegentheil das Recht verträsten sollen. 1762. Wird besser befunden, davon zu abstrahiren. 1763.

**Umgeld.** Ein Landvogt erlaubt einem in hohen Gerichten zu wirthen gegen etwas Umgeld; seien mehr, die es begehren und der hohen Oberkeit nützlich. 1578. Das Umgeld in den hohen Gerichten wird völlig für immerhin aberkannt. 1607. Regt sich 1637. 1689.

**Uneheliche Kinder.** Wenn sie vaterlos absterben, werden sie von dem Landvogt geerbt. 1514. 1533. Gebühren dem Landvogt zu zahlen, auch zu erziehen, wenn niemand vorhanden. 1542. Sollen Bürger sein und das Gemeinderecht haben, wo ihr Vater Bürger und Gemeindgenosse gewesen. 1646. Solle die Gemeinde erhalten, wenn der Vater nicht im Stand. 1759.

**Unhausliche Leute** soll man sammt Weib und Kind



bebogten, die Bevogtigung durch Kirchenruf publiziren und an die nächsten Orte berichten; alsdann soll alles Machen der Schulden, Käufe und Verkäufe nichts gelten. L.=D. 1575. Art. 12. Die Gerichtsherrn sind befugt, unhausliche Leute zu bebogten und in der Kirche verrufen zu lassen; wenn aber die Verwandten hiedurch allzu stark beschimpft und an Ehren touchirt zu sein vermeinen sollten, soll ihnen das Recht vor unserm Landvogt zu gebrauchen offen stehen. Wird confirmirt mit dem Anhang, daß denen, so verrufen werden sollten, auch das Recht vor unserm Landvogte offen sein soll. 1733.

**Urkunden.** Urkunde wegen Erlangung der hohen Bote soll jedermann frei stehen; so er es aber begehrt, die Taxe davon bezahlt werden. Die Urkunden in hochoberteilichen Sachen sollen nicht hinterrucks der Parteien erkannt, in niedergerichtlichen Sachen aber von dem Landvogt gar nicht erkannt werden. 1653. Die Urkunden in hoch- und niedergerichtlichen Sachen sollen aberkannt sein, zur Auswirkung der hohen Bote aber genommen werden. 1668.

**Urtheile. Sprüche. Verträge.** Urtheile, Sprüche und Verträge soll weder ein Landvogt noch Gerichtsherr hinter dem anderen aufheben, sondern bei waltenden Bedenken gemeinsam handeln. L.=D. 1575. Art. 9. Die gütlichen Sprüche sollen nicht vor deren Eröffnung verlobt, sondern mit wissenhafter Sach und Thäding geschehen. 1558. Die gütlichen Sprüche, vor Gericht oder anderen ehrlichen Leuten aufgerichtet, sollen gehalten werden, wenn der Oberkeit dadurch nichts entzogen wird oder einer keine neue Rechtjame hätte. L.=D. 1626. 1684. Die gütlichen Sprüche sollen vorerst geöffnet und, wenn sie darnach verlobt werden, nicht mehr appellirt werden. 1589. Von verlobten Sprüchen soll keinem, wenn er schon etwas neues in das Recht hat, die Aufwerfung gestattet werden, er könne denn die Kosten genugsam vertrösten. 1653. Kein Landvogt soll dem anderen seine Urtheile stürzen, es seien denn neue Rechtjame zu

erscheinen. 1626. In Urtheilen soll man nach der Landesordnung verfahren. 1668. Die Urtheile, so zu Baden oder in den Orten ergangen, sollen nicht auf einseitigen Bericht ohne Verhör des Gegentheils abgeändert und einem allein kein Gehör, wenigstens kein schriftlicher Rezeß, gegeben werden. 1673. Die badischen Urtheile soll man nicht so leicht aufheben. 1675. Kein Syndikat soll dem anderen seine Urtheile stürzen. 1729.

**Verjährung.** In unverbrieften Schulden, so 10 Jahre nicht gefordert werden, soll die Verjährung Platz haben. 1736.

**Verpfründungen** sollen ohne Bestätigung der hohen Oberkeit nicht gültig sein. 1696. Es soll sich niemand (in ein Kloster nämlich) mit seinem Gut verpfründen ohne Vorwissen der Oberkeit. Sollen nicht ohne Wissen und Willen der hohen Oberkeit aufgerichtet und keine liegenden Güter in todte Hand verpfändet werden. 1697.

**Vieh.** Die Nachwährschaft vom Vieh ist 6 Wochen und 3 Tage für das Land geordnet; gegen den Nachbarn soll man das Gegenrecht beachten. 1645. 1646. Die 4 Hauptmängel an den Pferden sind 1. kollerisch, 2. rozig oder hauptmordig, 3. faul, 4. dämpfig oder bauchstößig. 1669. Presthaftes Vieh soll man weder mehgen, noch davon essen, noch verkaufen, sondern solches dem Wasenmeister übergeben, der es mit Haut und Haar verlocken soll. 1719. 1720.

### **Viktualien.**

Satzung der Viktualien 1623:

Ein Viertel Kernen fl. 3. Ein Viertel Haber fl. 1. Ein Viertel gestampfte Gerste fl. 3. Ein Viertel ungestampfte Gerste fl. 1 30 kr. Ein Viertel Salz fl. 2. Ein Pfund gut Rindfleisch 5 kr., doch allein von dem Vieh, so die Metzger diesmal eingekauft und bei Handen oder sonst inhaben; was sie furohin kaufen, ein jedes Pfund um 4 kr., 2 Heller oder 13 Pfennig. Das andere aber, Kalbfleisch u. dergl., soll nicht theurer verkauft werden, als wie solches durch die geschworenen Schäzer geschätzt wird.

Ein Pfund des besten fetten Schweizer Käse 10 fr. Ein Pfund alter Zieger 8 fr. Ein Pfund neuen Zieger 4 fr. Ein Pfund Reis 8 fr. Ein Pfund Schmalz, Unschlitt und Schmar 15 fr. Ein Pfund Wachs 48 fr. Ein Pfund Werch 24 fr. 8 Eier 4 fr. Eine Elle guten Lündisch fl. 1 30 fr. Eine Elle Nöhrlinger 24 fr. Eine gute Ochsenhaut, so noch neu, fl. 14. Ein doppelt Paar Mannschuh fl. 1 12 fr. Ein Paar rothe Weiberstiefel fl. 1 24 fr. Ein Wurf-Leder 52 fr. Ein Bügi-Leder 2 fr. Eine Maß guten neuen Wein 9 fr. Eine Maß alten Wein 8 fr. Eine Maß Most 3 fr. Eine Mahlzeit, mit einem Voressen, Suppe, Fleisch, einem Mitteleffen Bratiz und  $1\frac{1}{2}$  Maß Wein auf eine Person 32 fr.

**Waisen.\*)** Die Gerichtsherrn sollen mit Zuthun der Freundschaft die Waisen bebogten, alle Jahre Rechnung einnehmen, ihr Gut versorgen lassen, ohne Zechen, Zehren und Kosten der Amtsleute und Freunde. Die Gerichtsherrn sollen Waisenbücher halten. Bei solcher Rechnung hat der Gerichtsherr, sein Vogt und Schreiber jeder 3 Baken. Wenn der Vogt der Vogtei halber zu schaffen hat, hat er ziemliche Belohnung und Zehrung nach Erkenntniß des Gerichtsherrn, aber keine ordinari Belohnung. Gleiche Meinung hat es mit der Wittwen Vögten. Wenn man einem etwas zum guten Jahr verehren will, steht es frei. L.=D. 1575. Art. 5. Wenn ein Vater oder eine Mutter verstirbt und das übrig bleibende verheirathet sich wieder, so sollen den Kindern Vögte gegeben werden. 1542. Die Wittfrauen, so nicht übel hausen und nur einerlei Kinder da sind, auch die Kinder, so sich majorenn befinden und auch wol hausen, sollen nicht in das Waisenbuch gesetzt werden. 1756. Waisen sollen bis in ihr 20. Jahr bebogtiget werden, dann aber entlassen und ohne besonderes Erforderniß nicht mehr bebogtiget werden, 1780. Wo Waisen, abzügliches Gut oder abwesende

\*) Zeitschrift für Schweiz. Recht. I. S. 22.

Erben, soll oberkeitlich obsignirt, inventirt und beschrieben werden. 1781.

**Wappen.** Die Wappen der Landvögte, die sie neben der löbl. Orte Wappen malen lassen im Schloß und in der Stadt, sollen durchgethan und keine mehr gemacht werden. 1718.

**Weinhandel.** Die thurgauischen Weine, weilen einige verfälschet worden, wurden im Reich verboten. Darum ist solche Vermischung per mandatum untersagt worden. 1749.

**Weinschenken und Wirthen.** Jeder mag in den Gerichten, da er gessen, den Wein, der ihm selbst wächst, nach Inhalt der Öffnungen verwirthen und ausschenken mit Erlaubniß seines Gerichtsherrn. Wenn einer Wein kauft, sobald er ihn in den Keller bringt, soll er den beim Eid dem Gerichtsherrn anzeigen, der soll ihn versuchen und schätzen lassen und soll nicht mehr denn einen Pfennig darauf schlagen, auch jedem Schätzer eine Maß Wein und ein Pfund Brod oder das Geld dafür geben. L.=D. 1575. Art. 14. Die Untervögte und alle oberkeitlichen Beamten und Diener sollen nicht mögen wirthen oder ihren Dienst aufgeben. 1653. Die Wirthe sollen keine Würfel noch Spiele an Sonn- und Festtagen den Gästen geben noch Spielleute halten, während des Gottesdienstes nicht wirthen und im Sommer um 9 Uhr und im Winter um 8 Uhr das Haus beschließen. 1748. 1754.

**Werbungen.** Ein Landvogt soll bei hoher Strafe keine Werbung gestatten als den Hauptleuten von den regierenden Orten und denen, die von ihnen Bewilligung haben, solche aber nicht hindern. Die Hauptleute, die aus einem regierenden Ort ihre Kompagnien mit Willen der Oberkeit in dem Dienst verbündeter Fürsten haben und von ihrer Oberkeit Werbpatente besitzen, müssen nicht in die anderen Orte gehen den Konsens zu holen, sollen auch nicht gehindert noch von ihnen Geld gefordert werden; auch die Rekruten nicht aufgehalten noch ranzionirt werden, bei 100 Dukaten Strafe. 1682. 1693. Der

Landvogt soll niemanden lassen werben als Offiziere, deren Kompagnien in eines Fürsten Dienst mit Willen eines regierenden Ortes sich befinden und der eine oberkeitliche Attestation hat, daß die übrigen mitregierenden Orte dessen avisirt seien und wie viel er von Röthen, daß selbige auch sonst nirgend anderswo hin geführt werden, daß der Hauptmann ein rechter Patriot in einem regierenden Orte hausmäßig, denen soll man die Werbung unbeschwert gestatten. Andere aber, die nicht von den regierenden Orten oder neu angenommene Landleute und Bürger, die weder Haus noch Heim noch sonst Mittel im Vaterland haben oder Kompagnien ohne hochoberkeitliche Bewilligung halten, soll man abhalten, exemplarisch strafen; die, so unter dieselben dingen, sollen ihr Gut und Vaterland verwirkt haben. Dies soll alle Jahre publizirt werden. Wenn ein Landvogt dawider handelt, soll er um 100 Dukaten gestraft werden. 1693. Mit dem Anhang, daß die Geworbenen in die Kanzlei geführt, dort aufgezeichnet, wo, wie, auf was Sold, wie lange sie geworben, damit man ihrer eine Rechnung halten könne, dafür der Kanzlei ein Bazen zu zahlen. 1697. Wenn ein Offizier dem Soldaten das Versprochene nicht hält, soll er von seiner Oberkeit darum abgestraft werden. Wenn ein Soldat schuldig, aber ledig sein will, soll seine Freundschaft für ihn bezahlen, oder bürgen, oder seine Schuld abverdienen. Geschieht das nicht, so mag man ihm das Rekrutiren in den gemeinen Vogteien verbieten oder der Landvogt ihn, wenn er wiederkommt, darum abstrafen. 1698. 1702. Wenn ein angeworbener Soldat innert den bedingten Jahren verstürbe, sollen die Restanzen, so er verfallene Mittel bei Haus, aus selben bezahlt werden; wie hingegen auch, wenn er etwas Mittel hinterläßt, seinen Erben heimgesandt werden soll. 1733.

**Wildbann.** Landvogt klagt, daß etliche Edelleute unter dem Prätext selbst errichteter Öffnungen den Wildbann verbannen, der doch der Landgrafschaft zustehet. 1505. Der Wild-

bann gehört der hohen Oberkeit und ist den Gerichtsherrn aus Gnaden in ihren Gerichten gegeben. Das Verbot des Jagens von anderen in ihren Gerichten sollen sie von einem Landvogt ausbitten. 1509. Die Bauern sollen schuldig sein im Wildbann Federspiel, Fischen, Holzen wie von Alters her. 1526. Die Gerichtsherrn sollen bei ihren Freiheiten des Jagens bleiben; wenn sie den Unterthanen damit Schaden thun, den nach Billigkeit abtragen. Schädliche Thiere, als Bären, Wildschweine, Wölfe u. dgl., was das Erdreich bricht und den Baum steigt, dürfen die Bauern umbringen. Hasen mögen die Bauern schießen; vom März bis nach Johanni im Sommer ausgenommen, da die Hasen im Bann sind; übriges Wildpret sollen sie weder jagen noch schießen. 1532. Kein Gerichtsherr soll den anderen in seinen Gerichten mit Jagen saumen noch hindern. Die Thurgauer mögen die schädlichen Thiere nur allein in den Gerichten, darin sie gefessen, umbringen und nicht in anderen, es wäre denn daß ein Gerichtsherr in anderen Gerichten Güter hätte, da mag er solch schädliche Thiere auf seinen Gütern wohl abjagen und schießen. 1554. Wasserflüsse und Fischenzen werden geachtet wie der Wildbann. 1550. Ein Herr von Konstanz mag in seinen Reichenauischen Gerichten jagen, doch mit keinem fremden, außerhalb des Thurgau's gefessenen, sondern mit seinen Amtsleuten und den Unseren, so in der Landschaft geschworene Ein- und Landsassen sind; doch wann er selber jagen will, mag er einen Amtmann oder Jägermeister mit ihm nehmen. Es sollen auch die Edeln, Landsassen und Gerichtsherrn weder einem Herren der Reichenau noch einem anderen Gerichtsherrn in dessen Gericht ohne dessen Erlaubniß jagen. 1555. Den Landleuten wird das Hasenschießen aberkennt. Jeder Gerichtsherr mag das in seinen Gerichten um 5 Pfd. Pfennig Buße verbieten und soll die Buße getheilt werden und der Landvogt in den hohen Gerichten auch verbieten. Ein Landvogt mag persönlich sammt anderen, so ihm gefällig, jagen, wo er will.

1568. Frauenfeld widersezt sich diesem Spruch, damit es die Leute auch wohl traktiren könne. 1568. Der Abscheid von 1568 wird konfirmirt; es werden die Renitenten, so in die Orte gelaufen, zur Strafe gezogen und sollen sich die Bauern des Wildbanns ganz und gar müßigen. 1577.

Den Wildbann haben die Gerichtsherrn aus Gnaden so lange es unsern gnädigen Herren gefällt. Landvogt und Land-schreiber mögen allenthalben jagen. Die Unterthanen werden von dem Jagen völlig abgewiesen, sollen auch weder Schnellgalgen, Eisendrähte, noch Fallen haben. Mögen Vögel schießen, doch in keinen Wäldern. Bögli und Strick zur Fahrung der Vögel sind ihnen zugelassen. Wölfe, Bären, Wildschweine, Dächse und Füchse mögen die Unterthanen auf ihren Gütern schießen, den Gerichtsherrn den Balg um 5 Bagen geben. Die Gerichtsherrn sollen auf geschehenes Mahnen die wilden Thiere jagen; wenn sie säumig, sollen die Bauern solche vor dem Landvogt beklagen, der soll sie antreiben und strafen und über den zugefügten Schaden erkennen. Die Landsleute sollen den Gerichtsherrn helfen jagen. Wenn einer außert den gemeinen Jagden einen Wolf oder Bären schießt, soll man ihm fl. 40 geben, die Gerichtsherrn  $\frac{1}{3}$ , das Land  $\frac{2}{3}$ , 1641. (Ist 1643 dahin verglichen worden, daß das Land  $\frac{3}{4}$ , die Gerichtsherrn  $\frac{1}{4}$  zahlen sollen.)

Jedes Quartier soll 10 Wolfsgarne machen lassen. Alle Leibeshalber vermöglichen Landsleute sammt den Gerichtsherrn sollen auf erforderliche Nothwendigkeit, da man Sturm schlagen würde, zu dem Jagen der Bären, Wölfe und wilden Schweine erscheinen, bei 2 Kronen Buße, davon die eine dem Landvogt, eine halbe dem Gerichtsherrn und eine halbe dem Verkläger gehört. Demjenigen, welcher das Garn und das dazu gehörige Zeug auf den Platz und wieder an seinen Ort führt, soll man 3 Gulden geben, davon die Gerichtsherrn einen, die Landschaft zwei Theile bezahlen soll. Wenn die Landleute in einem Wald

Raubthier verspüren, auch von demselbigen nächtliches Ausbrechen und Schaden besorgen, mögen sie den Gerichtsherrn zum Jagen vermahnen; wo dann derselbige nicht alsobald jagen wollte, mögen die Landleute selbst jagen und in solchen Jagden die schadhafsten Thiere, als Bären, Wölfe und wilde Schweine umbringen und schießen, wie sie können und mögen; das wilde Thier soll dem Gerichtsherrn gebracht werden, dagegen soll er ihnen zahlen von einem Hauptschwein fl. 3, von einem mittelmäßigen fl. 2, von einem starken jährigen Frischling fl. 1 und von einem kleinen jungen Frischling  $\frac{1}{2}$  fl. Alle Jahre sollen 2 Landjagden gehalten werden. Neben dem sollen in jeder Gerichtsherrlichkeit 2, 4 oder 6 Wildschützen, die eine Hälfte vom Gerichtsherrn, die andere von den Gemeinden erwählt werden, die sollen mit einander und außer den Raubthieren nichts schießen. Wachteln, Rebhühner, Lerchen, Dachs und Füchse sollen unter den den Gerichtsherrn vorbehaltenen Vögeln und Thieren gemeint und keinem Landmann zu schießen oder zu fangen erlaubt sein. 1642.

**Wucher.\*)** Ein Mütt Kernen Zins oder fl. 1 Geld soll nicht näher denn um fl. 20 erkaufte und was mit 10 Pfd. erkaufte, abgestellt werden. 1527. Die Gerichtsherrn erkusiren sich des Wuchers halber, prätendiren, daß die Wucherstrafen ihnen gehören; erlangen es auch, doch mit dem Landvogt zu theilen. 1543.

Keiner soll fl. 5, 6, 7, 8 Geld geben und dann als von einem Ochsen oder einer Kuh die Miethen beziehen, als wenn er das Vieh gestellt, sondern das Vieh in natura stellen. Keiner soll Geld ausleihen und für den Zins die Güter zu völligem Nutzen nehmen. Wer sich mit Wucher übersieht, soll um zehn Pfd. Pfennig gestraft und die Strafe getheilt werden, den gar hohen Wucher abzustrafen, behalten die hohen Oberkeiten sich vor. 1544. 1553. 1563. 1564. Wer bösen Kauf gegeben

\*) Zeitschrift für Schweiz. Recht I. S. 29.



oder unbilligen Zins genommen, der soll zu Recht stehen in den Gerichten, da es geschehen. 1553. Welcher ein Haupt Vieh stellen will, soll es nicht höher anschlagen, als wie es baar Geld gülte; wer es übertritt, soll gestraft werden. Die Miethe von einer halben Kuh ist jährlich  $\frac{1}{2}$  Mütt Kernen oder 20 Bagen, von einem Zugochsen  $\frac{1}{2}$  Mütt Kernen, von einem Anwätling ein Viertel Kernen, das andere Jahr ein halbes Mütt. Wer die Kälber gegeben und bedingt, dabei bleibt's. Wer das Vieh nicht selber stellt, sondern nur Geld gibt und doch die Mieth nimmt, soll gestraft werden. 1575. 1598. 1654.

Von gezeigten Pfanden soll man nicht mehr als 5% nehmen; wer aber Geld auf die Faust gibt, mag alle Monate 1% nehmen. 1578. 1587. Keiner soll Zins zu Kapital schlagen als die Kaufleute. 1714. Die betroffenen Ripper und Wipper, Aufwechsler und Wucherer sollen mit aller Schärfe und höchster Strafe angesehen werden. 1736.

**Zehnden.** Streitige Zinse und Zehnden sollen vor dem weltlichen Stab gerechtfertiget werden. 1498. Die Exekution eines Spruches in Zehndfachen wird gegen die Priesterschaft in Konstanz mit Arrestation aller ihrer Mittel manumirt. 1515. Zehnden sollen wie von Alters her laut Brief und Siegeln bezahlt werden. 1525. 1526. Klein und großer Zehnden sollen aller Orten von allen Dingen, nichts ausgenommen, ohne Gefährd öffentlich und frommlich gegeben und gestelkt werden; wo man anfängt zu zählen, die 10. Garb für und für der Ordnung nach; so an einem Acker die Zehnzahl nicht gar erfüllt, soll man an dem anderen Acker auf die vorderige Zahl, wie er die an vorderen Acker verlassen hat, wiederum anzählen und für und für also hinausfahren. 1532. Die Thurgauer sollen dem Herren von Konstanz ab den Gütern, wo sie gewahrsame Brief und Siegel haben, daß sie zehndfrei seien, keinen Zehnden zu geben schuldig sein. 1532. Ein Zehndknecht mag in Zehndfachen wol Kundtschaft jagen. 1585. Die Zehndfachen sowol zu berechtigen,

als was sonst von Oberkeit wegen mit Mandaten, Boten, Verbotten, Frefel und Bußen gebraucht, gehört der hohen Oberkeit; mögen auch auf Begehren die Zehnden in den niederen Gerichten bereinigen und förmliche oberkeitliche Urbarien beschreiben und aufrichten. Hingegen mögen auch die Gerichtsherrn durch ihre niederen Gerichts- oder eigenen =Schreiber ihre oder anderer Zehnden, in ihren niederen Gerichten gelegen, auf Begehren des Zehndherren selbst bereinigen, Urbar beschreiben und siegeln, Zehndknecht und Trottmeister beeidigen. Dem Zehndherren steht frei, solche Urbarien von der hohen Oberkeit bestätigen zu lassen oder nicht. Solche Urbarien, wie auch die, welche vormals sowohl von der hohen Oberkeit als den Gerichtsherrn aufgerichtet und gut erkannt, sollen nachmals gut, gültig und kräftig sein. 1625. Die Neugreut gehören dem Pfarrherren, in dessen Gemeindebezirk die Güter, ab welchen das Neugreut bezogen wird, liegen. 1715. Kein Gerichtsherr soll die Zehnden zu bereinigen befugt sein, er könne denn das Recht von der löbl. Ständen dociren. 1745.

**Zinngießen** sollen die Nürnberger oder wenigstens die eidgenössische Prob verarbeiten und verhandeln: als unter 80 Pfd. Zinn 20 Pfd. oder  $\frac{1}{5}$  Blei und ihre Wappen darauf stechen, bei Konfiskation und Bannisation. 1672.

**Zins.** Zinse sollen bezahlt werden laut Urbar, Brief und Siegeln, wie von Altem her. 1525. 1526. Ewige Grund- und Bodenzinse sollen gegeben werden wie von Altem her. 1525. 1526. Keine Kernen-, Roggen-, Haber-, noch Weingülten sollen mehr verschrieben, erkaufst noch aufgerichtet werden, sondern wer hinfüro Zins kaufen will, der soll von 20 Pfd. 1 Pfd. und von 20 fl. jährlich 1 fl. Zins nehmen. 1532. 1534. 1563. Die Bauern wollen keine Grundzinsen zahlen, bis der erste dem anderen und der andere den dritten erlaufe: erkennt, daß sie alle Jahre die Grundzinsen abstatten sollen. 1587. Die Bodenzinse sollen nicht mögen abgelöst werden. 1593. Die Bodenzinse sollen weder in Käufen, Tauschen noch Erbtheilungen ver-

ändert, abgeschürget noch auf sich behalten werden, sondern auf den Gütern gelassen werden, wo sie stehen und die Uebertreter als Betrüger gestraft werden. 1702.

**Zoll.** Rheinau ist von den löbl. Orten ein Zoll bewilliget. 1486. 1488. Die Schiffleute von Horn mögen über den Bodensee ohne Zoll führen, was zu deren Hausgebrauch nöthig, mögen auch aus Gnaden allerhand Kaufmannsgüter von Lindau nach Horn führen. Was aber alsdann von solchen Gütern über der Herrschaft Korschach Boden geführt wird, soll den Zoll zu Korschach, Steinach oder anderwärts dem Fürsten von St. Gallen abrichten. Die von Horn, Bischofszell und andere thurgauische Untertanen mögen über das st. gallische Territorium alles, was zum Hausgebrauch nöthig, ohne Zoll abführen, aber Kaufmanns- und andere zollbare Güter sollen sie verzollen, wenn sie über das Korschach'sche Land fahren. Was für Güter zu Horn abgeladen und daselbst bleiben oder wiederum über den See abgeführt werden und was von Arbon wieder nach Bischofszell geführt wird, soll nach Inhalt des Abscheids von 1558 keinen Zoll geben. Die regierenden Orte mögen in den Landstraßen allenthalben Zölle aufrichten. 1552. Die Orte wollen im Thurgau keinen neuen Zoll aufrichten. 1646.

**Zugrecht.** Der Zug zu den verkauften Gütern im Thurgau soll auf 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage und nicht länger zugelassen sein. 1606. Die Blutsverwandten bis in den dritten Grad haben das erste Zugrecht; nach denselben die Gerichtsherrn, jeder in seinen Gerichten, sofern der Kauf und Zug keine hohe Oberkeit betrifft. Jedoch wenn ein Gerichtsherr also Güter zieht, soll er keine Fremden darauf setzen. Wenn aber der Gerichtsherr dasjenige, was er gezogen, nicht zu behalten begehrt, sondern allein damit zu gewinnen vermeint, und es in Jahr und Tag wieder verkauft, soll derjenige, der sonst nach der Blutsverwandtschaft und dem Gerichtsherrn die Zugerechtigkeit zu dem verkauften Gut gehabt hätte, in dem Preis, wie es der Gerichts-

herr gekauft oder gezogen hat, den Kauf an sich ziehen mögen. 1642. Wie lange zu verkauften Gütern das Zugrecht offen stehe? 1647. Nach der vor öffentlichem Gericht gescheheneu Fertigung 6 Wochen und 3 Tage. Praxis. Eine todte Hand kann nicht außert ihrer Gerichtsherrlichkeit ziehen. 1642. Ein Gemeindegenoß hat vor einem Blutsverwandten, der außer der Gemeinde geseßen ist, das Zugrecht: also einhellig vom Landgericht erläutert. 1713. 1748. Contra Syndikat. 1768. Es soll in der ganzen Eidgenossenschaft von essenden Waaren, Vieh und Pferden in und außer den Märkten kein Zug gestattet werden. 1703. Wenn einer, so außert den gemeinen Herrschaften geseßen, etwas kauft oder in Auffällen zieht, und der Preis den Werth des Gutes übersteigt, mag es ein Eingeseßener nach der Schätzung ziehen. 1693. 1695. Noth- oder Auffalls- und Waisenganten sind keinem Zug unterworfen. 1733. 1734. Freiwillige Ganten sind dem Zug unterworfen. 1734. Die Tausche bei Gütern, wo die Aufgabe vorzieht, mögen gezogen werden. 1734. Der Blutzug bis in den 3. Grad soll nicht allein den Gerichtsherrn, sondern auch den Burgern und männiglich vorgehen. 1780.

**Zureden. Scheltungen.** Ehrverleßliche Zureden gegen einen Gerichtsherrn sollen gestraft und wenn es nicht mit Ernst geschieht, appellirt werden. 1534. Wegen unbeharrenden Zureden soll es bei dem Vertrag von 1509 verbleiben. 1609. 1626. Die unbeharrlichen im Zorn und in der Trunkenheit entfahrenen Scheltungen sollen vor einen Landvogt gebracht werden; wenn sie aber sich vereinbaren, müssen sie nicht vor Tagfagung erscheinen. Die beharrenden Scheltungen werden vor Landvogt oder Landgericht gerechtfertigt. 1653. 1654. Zureden, welche mit Fürworten geschehen und nicht beharret, sollen nach vorigen Abscheiden und Ortsstimmen gehalten werden. Die vorsätzlichen Scheltungen, welche ohne Fürwort geschehen und dem Malefiz anhängig, soll der Landvogt strafen. 1655. Unbeharrliche Scheltungen sollen mit fl. 2 Tagfagungsgeld und

2 Baken dem Landgerichtsdienere abgehelt und alle übrigen Kosten aufgehoben fein. Gemeine Uebertamen und Zureden sollen nicht für Echeltungen gehalten werden. 1668.

## Inhalt.

|                                     | Seite |                                  | Seite |
|-------------------------------------|-------|----------------------------------|-------|
| Abzug . . . . .                     | 3     | Ehebruch . . . . .               | 23    |
| Abstrafung, zweifache . . . . .     | 5     | Ehegericht . . . . .             | 24    |
| Admodiationen . . . . .             | 5     | Ehehaften . . . . .              | 24    |
| Allmenden . . . . .                 | 5     | Ehrschak . . . . .               | 25    |
| Almosen . . . . .                   | 5     | Eid . . . . .                    | 26    |
| Amtsleute . . . . .                 | 6     | Einzügling . . . . .             | 27    |
| Anlagen . . . . .                   | 6     | Emigrationen . . . . .           | 28    |
| Appellationen . . . . .             | 8     | Erbrecht . . . . .               | 28    |
| Arbeiter . . . . .                  | 10    | Erefution in Malefiz hindern     | 34    |
| Arme . . . . .                      | 10    | Fahr . . . . .                   | 35    |
| Arrest . . . . .                    | 10    | Fahrende Habe . . . . .          | 35    |
| Augenschein . . . . .               | 10    | Fangen . . . . .                 | 35    |
| Ausgemachte Recht . . . . .         | 11    | Farben . . . . .                 | 35    |
| Ausreißen der Soldaten . . . . .    | 11    | Feiertag . . . . .               | 35    |
| Bauen . . . . .                     | 11    | Fertigungen . . . . .            | 36    |
| Baum setzen . . . . .               | 12    | Fifchenzen . . . . .             | 37    |
| Beifände . . . . .                  | 12    | Findelfinder . . . . .           | 37    |
| Bereinigungen . . . . .             | 12    | Flöchnen . . . . .               | 37    |
| Bettler . . . . .                   | 13    | Dreie Höfe und Güter . . . . .   | 37    |
| Betrug . . . . .                    | 13    | Frieden . . . . .                | 37    |
| Bodenjee . . . . .                  | 13    | Fürkauf . . . . .                | 38    |
| Branntwein . . . . .                | 14    | Gastgericht . . . . .            | 39    |
| Bürgen . . . . .                    | 14    | Gastrecht . . . . .              | 39    |
| Burger annehmen . . . . .           | 14    | Gebot und Verbot . . . . .       | 39    |
| Bußen, Frefel und Strafen . . . . . | 14    | Gehorfame . . . . .              | 40    |
| Collatur . . . . .                  | 21    | Geld ausleihen . . . . .         | 40    |
| Confifkationen . . . . .            | 21    | Gemeinden . . . . .              | 41    |
| Confens . . . . .                   | 22    | Gericht . . . . .                | 41    |
| Degen tragen . . . . .              | 22    | Gerichtsherrlichkeiten . . . . . | 43    |
| Diebstahl . . . . .                 | 22    | Gerichtsftand . . . . .          | 46    |
| Dings zehren . . . . .              | 23    | Gülten . . . . .                 | 46    |

|                                 | Seite |                                  | Seite |
|---------------------------------|-------|----------------------------------|-------|
| Haberdürre . . . . .            | 47    | Legitimationen . . . . .         | 90    |
| Hand todte . . . . .            | 48    | Lehen . . . . .                  | 90    |
| Handwerker . . . . .            | 48    | Leibeigenschaft . . . . .        | 92    |
| Harschier . . . . .             | 48    | Leinwandzins . . . . .           | 100   |
| Haus-Visitation . . . . .       | 49    | Malefikan . . . . .              | 100   |
| Hintersäß . . . . .             | 49    | Mallstadt . . . . .              | 101   |
| Hofgericht . . . . .            | 49    | Mandata . . . . .                | 101   |
| Holzausfuhr . . . . .           | 49    | Marchen . . . . .                | 101   |
| Huldigen . . . . .              | 50    | Marktsachen . . . . .            | 101   |
| Huldigungs-Einnahm . . . . .    | 50    | Maß und Gewicht . . . . .        | 102   |
| Hurerei . . . . .               | 51    | Maß der Güter . . . . .          | 102   |
| Jahrechnung. Tagsakungen        | 51    | Megger . . . . .                 | 102   |
| Juden . . . . .                 | 52    | Mühlen . . . . .                 | 103   |
| Jus aggratiandi . . . . .       | 52    | Münzwesen . . . . .              | 103   |
| Kauf, freier . . . . .          | 53    | Nachrichter . . . . .            | 103   |
| Keßler. Kupferschmied . . . . . | 53    | Nachwährschaft . . . . .         | 104   |
| Kinder . . . . .                | 53    | Naturalisationen . . . . .       | 104   |
| Kirchweihen . . . . .           | 53    | Nothwehr . . . . .               | 104   |
| Klöster . . . . .               | 53    | Offnungen . . . . .              | 104   |
| Krämer. Hausirer . . . . .      | 54    | Ort. Ortsstimmen . . . . .       | 105   |
| Kriegssachen . . . . .          | 54    | Papiermühle . . . . .            | 105   |
| Kraut und Loth . . . . .        | 56    | Parteien . . . . .               | 105   |
| Kundschaften . . . . .          | 56    | Probe der Gold- und Silber-      |       |
| Landvogt . . . . .              | 57    | arbeit . . . . .                 | 105   |
| Landschreiber . . . . .         | 69    | Profuratores . . . . .           | 106   |
| Landammann . . . . .            | 70    | Prozeßkosten . . . . .           | 106   |
| Landweibel . . . . .            | 71    | Quartiere des Thurgaus . . . . . | 106   |
| Landvogteiamt . . . . .         | 71    | Rathssfragen . . . . .           | 106   |
| Landsbeschwerden . . . . .      | 71    | Reben . . . . .                  | 107   |
| Landfrieden . . . . .           | 73    | Recht vorschlagen wider die      |       |
| Landsgemeinden . . . . .        | 73    | Exekution . . . . .              | 107   |
| Landgericht . . . . .           | 73    | Regierungssachen . . . . .       | 107   |
| Landgerichtsdienner . . . . .   | 81    | Reislaufen . . . . .             | 107   |
| Landeshauptmann . . . . .       | 88    | Religionsfachen . . . . .        | 108   |
| Landrath . . . . .              | 88    | Revision . . . . .               | 108   |
| Landstraßen . . . . .           | 88    | Rheinischer Gulden . . . . .     | 108   |
| Lastwagen . . . . .             | 89    | Salz-Regal . . . . .             | 108   |
| Laufen in d. Orte u. gen Baden  | 90    | Thurg. Sanitätsordnung . . . . . | 108   |

|                                  | Seite |                              | Seite |
|----------------------------------|-------|------------------------------|-------|
| Schätzung der Güter . . . . .    | 109   | Trostung . . . . .           | 120   |
| Scheidrecht . . . . .            | 109   | Umgeld . . . . .             | 120   |
| Schießet . . . . .               | 109   | Uneheliche Kinder . . . . .  | 120   |
| Schneller-Garn . . . . .         | 109   | Unhausliche Leute . . . . .  | 120   |
| Schreiben . . . . .              | 109   | Urkunden . . . . .           | 121   |
| Schuldsachen . . . . .           | 109   | Urtheile. Sprüche. Verträge  | 121   |
| Schuh . . . . .                  | 116   | Verjährung . . . . .         | 122   |
| Schulen . . . . .                | 117   | Verpfändungen . . . . .      | 122   |
| Schwein . . . . .                | 117   | Vieh . . . . .               | 122   |
| Schwören und Fluchen . . . . .   | 117   | Viktualien . . . . .         | 122   |
| Selbstmörder . . . . .           | 117   | Waisen . . . . .             | 123   |
| Spendiren auf den Syndikaten     | 117   | Wappen . . . . .             | 124   |
| Spiele . . . . .                 | 117   | Weinhandel . . . . .         | 124   |
| Stellung der Fehlbaren . . . . . | 118   | Weinschenken und Wirthen .   | 124   |
| Stellvieh . . . . .              | 118   | Werbungen . . . . .          | 124   |
| Tabak . . . . .                  | 118   | Wildbann . . . . .           | 125   |
| Tanzen . . . . .                 | 118   | Wucher . . . . .             | 128   |
| Taufen . . . . .                 | 118   | Zehnden . . . . .            | 129   |
| Täuser . . . . .                 | 119   | Zinngießen . . . . .         | 130   |
| Thurmloisung . . . . .           | 119   | Zins . . . . .               | 130   |
| Todtschlag . . . . .             | 119   | Zoll . . . . .               | 131   |
| Trastbrennen . . . . .           | 119   | Zugrecht . . . . .           | 131   |
| Tröler . . . . .                 | 119   | Zureden. Scheltungen . . . . | 132   |

## Bericht

### über die Ausgrabung römischer Alterthümer im Thalbach bei Frauensfeld

November 1886.

#### Vortrag,

gehalten vor der Versammlung des histor. Vereins in Fischeningen  
3. Okt. 1887.

Mit einem Plan.

Die Anfänge römischer Niederlassung in unserer Gegend lassen sich bis auf die Regierung des Augustus zurückverfolgen.

Nach der Unterwerfung der rätischen Gebirgsbewohner durch die kaiserlichen Prinzen Tiberius und Drusus i. J. 15 v. Ch. wurde ein Theil der Ostschweiz der nachmaligen Provinz Rätien, der helvetische Gau aber, und damit auch der westwärts von Aëfines gelegene Theil unseres Kantons dem belgischen Gallien zugetheilt, und zwar demjenigen der beiden militärisch verwalteten Grenzbezirke dieser Provinz, der dem Kommandanten der obern Rheinarmee (mit dem Hauptquartier Mainz) unterstellt war\*).

Mit der Gründung von Vindonissa, der unstreitig ältesten römischen Niederlassung in der Ostschweiz, die über ein halbes Jahrhundert Standquartier einer ganzen Legion blieb, fand zugleich die Anlegung mehrerer festen Punkte, Kastelle, zwischen Augusta Rauricorum und dem Bodensee statt, ferner die Einrichtung von Heerstraßen mit Stationen, zur Unterkunft der im Marsche begriffenen Truppen. In der Nähe dieser Militärposten entstanden kleine, unter dem Schirme der nahen Besatzung stehende Ortschaften; weiter landeinwärts aber mußten, um der ansehnlichen Truppenmasse regelmäßig Unterhalt und Verpflegung zu verschaffen, landwirthschaftliche Niederlassungen gegründet werden. Diese unzweifelhaft von Windisch aus angelegten Höfe wurden Veteranen überlassen mit der Verpflichtung, einen Theil des Ertrages ihrer im Uebrigen steuer- und lastenfreien Güter an das Hauptquartier und die Garnisonen der kleinen Festungen abzuliefern. Der größere Theil der bis jetzt entdeckten Ansiedelungen in unserer Gegend unterscheidet sich bezüglich Anlage und innerer Einrichtung nicht von den eigentlichen Landsitzen, ist nicht wehrhaft gebaut, noch durch Wall und Graben geschützt. Jedenfalls fand die Entwicklung römischer Kultur in diesem Landstriche unter dem Einfluß der längst des Rheins aufgestellten Truppen statt und trug anfänglich einen militärischen Charakter an sich.

\*) Th. Mommsen, die Schweiz in römischer Zeit. Mittheilungen der antiquar. Gesellschaft in Zürich, Bd. IX, 1856. S. 7.



Nachdem das helvetische Land von dem schweren Schlage, der es bei Anlaß der Thronstreitigkeiten zwischen Galba und Vitellius (69 n. Chr.) wegen seiner Stellungnahme für ersteren betroffen\*), sich wieder erholt hatte, genoß es einer fast zwei Jahrhunderte dauernden Periode der Ruhe und des Friedens, während deren es die Civilisation der Westeroberer in sich aufnahm.

Unter Domitian wurde die gegen die Germanen aufgestellte Kriegsmacht an die Donau verlegt, die Truppen somit aus Bindonissa und den übrigen Kastellen zurückgezogen. Mit ihnen verschwand aus unsern Gegenden der Hauptbestandtheil der römischen Bevölkerung. Zurück blieben, als die einzigen Träger italischer Gesittung, nur noch wenige Militärposten zur Bewachung der festen Plätze und Aufsicht über die Heerstraßen, eine Anzahl Beamte und einige Duzend Kolonistenfamilien. Aus diesen und anderen Umständen erklärt es sich, daß im östlichen und mittlern Theil des helvetischen Gaus römisches Leben, eine eigentliche Romanisierung der gallischen Bewohner, nicht zur Entfaltung gelangte. Mit Ausnahme der befestigten Plätze und Straßenstationen finden sich daher keine größeren Ortschaften. An den übrigen Stellen, wo römische Ueberreste entdeckt worden sind, haben wir nur vereinzelte Gehöfte vor uns, in denen uns aber in deutlichen Zügen das Bild der römischen Willenwirthschaft entgegentritt\*\*).

Eine Niederlassung solchen oder verwandten Charakters dürfte an dem Orte gewesen sein, wo im November des vorigen Jahres die Ausgrabungen veranstaltet worden sind, über die ich Ihnen einige nähere Mittheilungen zu machen beauftragt bin.

Sonntag den 7. November 1886 machte Landwirth Gott-

---

\*) Tacitus. histor. I, 67—69; Pupikofer, Gesch. des Thurgaus, Theil, 1<sup>2</sup>, S. 16.

\*\*\*) Ferd. Keller, die römischen Ansiedelungen in der Ostschweiz. Mitth. der antiquar. Gesellschaft in Zürich XXVIII, 1864. S. 41 ff.

lieb Vogler im Thalbach bei Frauenfeld dem Präsidenten unseres Vereins die Anzeige, daß er beim Einsetzen junger Bäume auf einem unweit seiner Wohnung gelegenen Acker auf Mauerwerk gestoßen sei. Herr Dr. Meyer, der sich sofort zur Fundstätte begab, erkannte deutliche Ueberreste einer baulichen Anlage aus der Römerzeit. Am 8. November beschloß das zusammenberufene Komite, die Fundstätte genauer untersuchen zu lassen. Gleichen Tages noch wurde ein schriftlicher Vertrag mit dem Besitzer abgeschlossen, wonach uns unter gewissen Bedingungen Nachgrabungen auf dem betr. Grundstücke gestattet wurden. Am 10. November wurden die bezüglichen Arbeiten durch vier Mann begonnen und bis 13. November fortgeführt; am 17. Nachmittags wurden dieselben nochmals aufgenommen und an diesem Tage abgeschlossen. In die Führung der Aufsicht theilten sich die Mitglieder des Komite's. Die Resultate der Ausgrabungen im Thalbach sind folgende.

Die Fundstätte ist 100 Schritte außerhalb des Thalbachs, zwischen diesem und dem Freisichen Bierkeller, wenige Schritte südlich von der Landstraße nach Winterthur,  $1\frac{1}{2}$  m über dem Straßentracee, ca. 420 m über Meer gelegen und ungefähr eine Viertelstunde von der alten Römerstraße Vitodurum — Ad fines entfernt, die nördlich davon, zwischen dem jetzt so-geheißenen Burger- und Galgenholz sich hinzog und unweit der heutigen Langdorfer Brücke die Murg durchschnitt\*). Südwärts steigt das Land terrassenförmig an und setzt sich ins Schollenholz fort. Nach Nord und Nordost ist eine freie, weite Aussicht. Mit den römischen Stationen in Oberkirch und jenseits der Thur, in Pfyh, Herdern, Hüttweilen, Steinegg, war eine Verständigung durch Signale leicht möglich. Auf diesem Platze wurden, nach Beseitigung eines reichlichen Trümmersmaterials, die Grundmauern

---

\*) vgl. Charte des Municipal-Bezirkes Frauenfeld. Beilage zum thurg. Neujahrsblatt 1826.

einer im länglichen Rechteck angelegten und — im Innern gemessen — 9,10 m langen und 6,55 m breiten Baute bloß gelegt. Die Langseite des Baues hatte ziemlich genau die Richtung von Ost nach West. Die deckende Humusschicht war an der schwächsten Stelle kaum 23 cm mächtig und wurde nach Süden stärker, bis 45 cm. Den Boden der Baute bildete ein ca. 15 cm dicker, sehr harter, unmittelbar über dem Erdboden angebrachter Guß aus Kieselstein und Kalk. Die Umfassungsmauern, aus Feldsteinen, Sand- und Tuffstein auf einander geschichtet und durch Kalkausfüllung mit eingestreuten kleinen Kieselsteinen und Bruchstücken von Heizröhren und Dachziegeln verbunden, hatten nördlich, östlich und westlich eine Dicke von je 65 cm und südlich von gut 1 m, und auf der innern Seite einen glatten, rötlich schimmernden, starken Bestich aus Kalk mit zerbröckelten Ziegelsteinen. In den Hauptraum sprang westwärts ein kleinerer, 2,6 m langer und 3,95 m breiter, mit Erde ausgefüllter und von 55 cm dicken Mauern eingeschlossener Raum ein. Der Hauptraum war bedeckt mit Säulchen, die aus aufeinander gesetzten, mit Ziegelmörtel verbundenen quadratischen Backsteinen von 19 cm Seitenlänge und 7 cm Durchmesser bestanden. Die verwendeten Backsteine waren vorzüglich gebrannt und von dunkelrother Färbung. Die Höhe der Pfeilerchen betrug 45 cm, die Abstände derselben ungefähr ebenso viel; nördlich und südlich des einspringenden Raumes standen die Pfeiler enger beisammen. Wir haben es hier unzweifelhaft mit einem Hypokaust, oder einer unterirdischen Heizvorrichtung zu thun, wie wir sie in zahlreichen römischen Niederlassungen finden, und wie die Römer sich deren in Italien zur Heizung ihrer Bäder\*), in Oberitalien, Germanien und Gallien aber zur Erwärmung der Wohnräume bedienten. Die Annahme eines Hypokaust's wird

---

\*) Vitruvius, V, 10; Marquardt, das Privatleben der Römer I<sup>2</sup>, S. 283 ff.

bestätigt durch die im Schutte aufgefundenen zahlreichen Bruchstücke von 6 cm dicken, gebrannten Platten, deren wir eine aus den Fragmenten wieder zusammenzusetzen vermochten. Sie paßte auf die Säulchen, auf die wir sie legten, derart, daß sie mit jeder Ecke den vierten Theil der Oberfläche eines Pfeilerchens deckte. Diese sog. Heizplatten bildeten die untere Lage des auf den Pfeilern ruhenden Zimmerbodens (suspensura, schwebender Boden). Auch von dem auf den Heizplatten aufgelegenen Estrich aus Ziegelmörtel fanden sich zahlreiche Bruchstücke, die eine Dicke von 10 cm hatten. In einer weiteren, von der rothen Mörtel-lage meist abgelösten Kalkschicht fanden sich zahlreiche Mosaiksteinchen. Leider konnten nur ganz wenige zusammenhängende Mosaikstückchen gerettet werden. Der Mörtel, in den sie eingelassen waren, zerbröckelte meist bei der Berührung und die Steinchen fielen auseinander. Offenbar war die deckende Humus-schicht zu schwach gewesen, um die darunter liegende Mosaik vor der Verwitterung zu schützen. Die vorgefundenen zusammenhängenden Mosaikstücke zeigen Steinchen von vier verschiedenen Farben und zwei verschiedenen Größen. Das Material war zumeist Kalkstein. Ob der ganze über dem Hypokaust gelegene Zimmerboden mit Mosaik ausgelegt war, ist kaum mehr festzustellen. Der Umstand, daß in der Mitte der Fundstätte die meisten Mosaiksteinchen getroffen wurden, könnte darauf hindeuten, daß nur der mittlere Theil des Gemaches mythische Verzierung hatte.

In dem Schutte, der über dem Hauptraume ausgegraben wurde, fand sich im weitem eine Masse von Heizröhren- und Dachziegelfragmenten. Die auch in den Bruchstücken leicht kenntlichen Heizröhren (tubi) sind thönerne Röhren von rektangularem Durchschnitt, mit auf der Mitte der beiden Schmalseiten angebrachtem drei- oder viereckigen Loch. Sie dienten dazu, die im Heizloch erzeugte warme Luft aufwärts und seitwärts im Zimmer zu verbreiten. Zu diesem Behuf waren dieselben senkrecht und dicht neben einander an der Wand aufgestellt und durch Mörtel

und eiserne Haken an dieselbe befestigt. Bei dieser Anordnung trafen die seitigen Oeffnungen der Röhren genau auf einander, wodurch eine innere Kommunikation aller Glieder dieses Röhrensystems hergestellt wurde\*). Eine solche, an der Schmalseite angebrachte, und zwar viereckige Oeffnung ist an einer der aufbewahrten Heizröhren noch vollkommen deutlich zu sehen. Da bald zwei, bald drei Seiten der Zimmer mit Heizröhren bekleidet waren, so wurde auf der Fläche der Heizröhren ein dem der übrigen Wände entsprechender Verputz angebracht. Daraus erklärt sich der Mörtelbewurf auf vielen der erhaltenen tubi. Das Anhaften des Mörtels zu erleichtern, nicht dem Zwecke der Verzierung, dienten die geraden oder verschlungenen Furchen, die wir auf vielen Heizröhren wahrnehmen.

Einige Fragmente von dünnen Kalkschichten mit Spuren von Bemalung, die von glücklichen Findern als Beute mitgenommen wurden, bezeugen den einstigen farbigen Anstrich, den das oder die Zimmer unserer Niederlassung gehabt haben. Von weiteren Funden sind zu notieren: Scherben von primitivem Thongeschirr, eiserne Nägel (jog. T-Nägel) und Haken, eine kleine, wegen ihrer Verschiffenheit kaum mehr zu bestimmende Kupfermünze, dünne, gefurchte Ziegelstücke, die offenbar zur Wandbekleidung gehörten, endlich eine Anzahl Thierknochen.

Die westliche Mauer des Gebäudes war da, wo sie mit der Nordmauer zusammenlaufen sollte, unterbrochen. Die geschwärzten Säulenziegel, die dieser Oeffnung zunächst lagen, der hier gebräunte und beim Zerbröckeln brandigen Geruch verbreitende Mauerbestrich des Hypokausts legen den Schluß nahe, daß auf dieser Seite der Ofen (hypocaustis) angebracht war, durch welchen das Hypokaust geheizt wurde. Es bestätigt diese Annahme die gewaltige angebrannte Sandsteinplatte, welche die südliche Seite der genannten Maueröffnung bildete.

\*) Ferd. Keller, die röm. Ansiedlungen in der Ostschweiz. Mitth. der antiquar. Gesellschaft Zürich XXVIII. 1864. S. 55 ff.

Die Bestimmung des in das Hypokaust von Westen ein-springenden Raumes ist ungewiß. Der Umstand, daß sich in demselben kein Schutt und keine Haus-Trümmer fanden und daß die Steine der ihn umschließenden Mauer einwärts rauh und ohne Verputz waren, beweist, daß hier die Erde nie ausgegraben war. Ob der Raum als eine Art Vorhalle diente, ob darauf der Herd oder eine Feueresse gestanden habe, oder ein Aussichtsthurm darüber errichtet war, diese Frage wagt der Berichterstatter nicht zu entscheiden.

In dem bloßgelegten Hauptraum haben wir unzweifelhaft, freilich in Trümmern, das eigentliche Wohnhaus der Ansiedelung wieder entdeckt. Ist dasselbe auch klein gewesen, so deuten doch das Vorhandensein eines Hypokaust's, die aufgefundenen Mosaikböden und Spuren von Wandbemalung auf wohl eingerichtete Wohnräume hin und lassen im weitern den Schluß zu auf eine gewisse Wohlhabenheit und erträgliche Lebensverhältnisse des einstigen Besitzers. — Die noch erhaltenen Mauern reichten nur wenig über das Niveau der Suspensura hinaus; daher ist auch die Höhe des Gebäudes nicht mehr zu ermitteln. Immerhin sprechen die nicht zahlreichen ausgegrabenen Mauersteine, noch mehr aber die verhältnißmäßig geringe Dicke der Grundmauern dafür, daß das Haus nur ein Stockwerk gehabt habe.

Das Wohnhaus stand nach Nord, West und Süden frei. Einzig nach Osten zeigte die Südmauer, die — beinebens gesagt — auswendig einen von der Höhe der Suspensura 60 cm hinunterreichenden röthlichen Bestrich hatte, eine beträchtlich dünnere und weit hinab abgebrochene Fortsetzung. In der gleichen Richtung fanden sich, auf der Oberfläche des Ackerfeldes zerstreut, Fragmente von Ziegelsteinen, und so können wir, da auf dieser Seite die Grabungen nicht fortgeführt wurden, wenigstens vermuthen, daß hier die Oekonomiegebäude an das Wohnhaus sich angeschlossen.

Fragen wir zum Schluß noch nach dem Alter und der

Bestimmung des ganzen Baues, so dürften hierüber folgende Annahmen nicht ungerechtfertigt erscheinen: Die Lokalität, die ganze Anlage und innere Einrichtung, der Mangel jeder fortifikatorischen Eigenschaft schließen die Niederlage im Thalbach von der Reihe der militärischen Stationen aus. Es war, wie wir schon in der Einleitung angedeutet haben, ein landwirtschaftliches Gehöfte. — Das Alter der Ansiedelung ist bei dem Fehlen von Münzen, Inschriften, hausräthlichen Gegenständen nicht mit Sicherheit zu ermitteln. Einzig aus der Verwendung von Dachziegel- und Heizröhrenfragmenten zum Mauerbau läßt sich feststellen, daß die auf uns gekommenen Reste nicht der ursprünglichen Anlage angehören, daß letztere vielmehr durch Brand oder andere Umstände zerstört und unter Zuhilfenahme der Trümmer des früheren Baues wieder aufgerichtet wurde. Aus dem Umstände, daß das Heizloch offen gefunden ward, kann geschlossen werden, daß unsere Villa im Winter geräumt wurde; denn im Sommer pflegten die Heizlöcher mit Steinen zugemauert zu werden. Die Annahme der Zerstörung durch Feuer wird ausgeschlossen dadurch, daß in den Trümmern die Spuren von Einäscherung, angebraunte Steine, Kohlen, verschlactes Eisen zc. des gänzlichen fehlten. Wahrscheinlich verfiel das Gebäude nach dem Abzuge seiner Bewohner allmählig und diente wilden Thieren zum Aufenthaltort. Daher wol die ziemlich zahlreich vorgefundenen Thierknochen.

. . . . . Die Auffindung der Villa im Thalbach ist eine Bestätigung der von Hrn. Pfarrer Christinger in seinem Bericht über die Ausgrabungen in Oberkirch\*) vor der Versammlung unseres Vereins zu Altenklingen, 10. Oktober 1867, ausgesprochenen Vermuthung, „daß im Thurgau immer noch eine Anzahl römischer Kolonienüberreste vorhanden sein dürften, von denen auch noch keine Spur entdeckt ist, besonders

\*) Thurg. Beiträge. 9. Heft 1868. S. 95 ff.

am Bodensee und auch im Thurthal auf mäßiger Anhöhe zu beiden Seiten der Römerstraße“, und wir möchten, seine damals gesprochenen Schlußworte wiederholend, die heutige Versammlung ersuchen, auf solche Erscheinungen zu achten, welche zu neuen Entdeckungen führen können, und auch auf den als historisch bekannten Stellen die Erforschung nicht als erschöpft anzusehen.

Jos. Büchi.

---

## Die päpstliche Fahne der Stadt Frauenfeld

vom Jahre 1512.

Mit zwei Abbildungen.

---

### 1. Der historische Anlaß zur Schenkung.

Zu Cambray in der Picardie hatten am 10. Dez. 1508 vier der mächtigsten Fürsten Europas, nämlich der römische König Maximilian I., König Ludwig XII. von Frankreich, Ferdinand der Katholische von Spanien und der Pabst Julius II., zum Verderben des stolzen Inselstaates Venedig, dessen Macht für die Besitzer Italiens immer drohender geworden war, ein Bündnis geschlossen, das einen gefährlichen Krieg in Aussicht stellte. Obwohl von beiden Parteien um Beihilfe ersucht, hatten die Stände der schweizerischen Eidgenossenschaft selbst keine Lust, sich in diesen Streit zu mischen, wollten es aber auch nicht hindern, daß eine große Zahl ihrer kriegslustigen Unterthanen sich anwerben ließ, die meisten von ihnen unter französischer Fahne. Bei Agnadello im Cremonesischen stießen die Franzosen, denen das Herzogthum Mailand i. J. 1500 durch Eroberung zugefallen war, auf ihre Feinde und gewannen mit Hülfe tapferer Schweizer-Söldner einen folgenschweren Sieg (April 1509). Die Venetianer verloren dadurch ihre Besitzungen auf dem festen Lande; zugleich



aber gelang es ihren Bemühungen, mit dem Papste Frieden zu schließen und ihn dadurch von seinen Verbündeten zu trennen.

In Folge dessen gewannen die Begebenheiten in Italien einen völlig veränderten Verlauf. Julius II., welcher längst mit Besorgnis das Anwachsen der französischen Gewalt in Italien beobachtet hatte, faßte, obwohl schon ein älterer Mann, tief in den sechzigen, noch den jugendlich kühnen Plan, sein Vaterland von der Herrschaft fremder Fürsten zu befreien. Zunächst ver- söhnte er Venedig mit Spanien; dann aber arbeitete er mit dem angestrengtesten Eifer daran, die kriegsberühmten Schweizer seinem großen Plane dienstbar zu machen. Dies erreichte er um so eher, als die schweizerischen Söldner nach dem Siege von Agnadello von den Franzosen mit Undank behandelt, ohne Bezahlung verabschiedet und mit Schmähworten wie „Schurken, Bauern, Rühhirten“ (coquins, vilains, vachers) traktiert wurden, und als der Papst einen sehr begabten Mann des schweizerischen Klerus, Matthäus Schinner, Bischof von Sitten, zum Unterhändler bestellte. Die schweizerischen Eidgenossen, durch den Uebermuth der Franzosen verletzt, ließen sich durch die feurige Beredtsamkeit des Legaten, ihres wohlbekanntem Landsmannes, dazu herbei, am 14. März 1510 ein Bündnis mit dem apostolischen Stuhle auf fünf Jahre einzugehen, wornach sie sich verpflichteten, für 1000 Gulden, die jedem Bundesgliede als Jahrgeld ausbezahlt werden sollten, und für gehörigen Sold an die Krieger einen Zuzug von 6000 Mann zu bewilligen. Dieses Bündnis wandte die Waffen der Schweizer, welche bisher meistens für Frankreich gekämpft hatten, auf einmal gegen dasselbe und gab der eidgenössischen Politik eine veränderte Richtung.

Um die Franzosen in der Lombardei zu überraschen, führte Schinner eilig 6000 Söldner über die Schneeberge; allein seine Absicht ward vereitelt, indem die französische Regierung in Mailand schnell Anstalten traf, um ihnen den Durchgang zu ver-

wehren, und Maximilian sowohl als Ludwig den Eidgenossen mit Krieg drohten, wenn sie ihre Angehörigen nicht zurückberiefen. Als diese unter nicht geringen Beschwerden nach Chiasso vorgezogen waren, erhielten sie den Befehl der Tagsatzung, den Rückmarsch ins Vaterland anzutreten. Während nun Schinner in der Schweiz wegen bewiesener Falschheit aufs heftigste angegriffen und geschmäht ward, belohnte ihn der Pabst, der nicht ohne Grund auf seine Bundesgenossen in Zorn entbrannte, mit der Würde des Cardinals.

Julius II. gab sich viel Mühe, Maximilian und Ludwig XII. zu entzweien; allein er bewirkte dadurch nur das Gegentheil. Die beiden Herrscher verbanden sich um so enger und beschloßen, den h. Vater mit geistlichen Waffen zu bekämpfen. Zum Vorwande hiezu benutzten sie den Umstand, daß das kriegerische Treiben des Pabstes viel Anstoß in der Christenheit erregt hatte. Sie beriefen ein allgemeines Concil nach Pisa (5. Sept. 1511), angeblich um mancherlei Mißbräuche in der Kirche abzustellen, thatsächlich aber um einen sanftern Statthalter Christi auf den apostolischen Stuhl erheben zu lassen. Allein an der bewundernswerthen Festigkeit, die man diesem Pabst nicht zugetraut hatte, giengen ihre Anschläge zu Schanden. Julius II. berief nämlich eine Kirchensammlung in den Lateran nach Rom, wodurch die pisanische gelähmt und zuletzt vereitelt ward. Außerdem brachte der rastlose Pabst durch seine Diplomatie einen Gegenbund, die heilige Liga, mit Venedig, Spanien und England zu Stande (20. Okt. 1511), mit dem Zweck, die Franzosen aus Italien zu vertreiben.

Sobald der König von Frankreich Kunde vom Abschluß dieses Bündnisses erhalten hatte, gab er Befehl, seine Truppen in Oberitalien zu sammeln und die Romagna anzugreifen. Daher that den Päpstlichen Eile noth, wenn sie diesem Plane zuvorkommen wollten. Hinderlich war ihnen dabei die in der Schweiz herrschende üble Stimmung gegen den Cardinal Schinner,

dem man das Mislingen des Chiasser Zuges immer noch nachtrug. Ein Vorfall im Tessin war indessen geeignet, die Erbitterung der Bundesgenossen im Alpenland gegen die Päpstlichen wieder zu beschwichtigen. In Lugano waren nämlich drei eidgenössische Botenläufer aus Bern, Schwyz und Freiburg von dem französischen Landvogt angehalten und ins Gefängnis gesteckt, und zwei davon, der Schwyzer und Freiburger, waren, nachdem man sie selbst und die eidgenössischen Abzeichen, die sie an sich trugen, mit verächtlichem Hohn beschimpft hatte, getödtet worden. Eine furchtbare Aufregung entstand im Schweizerland, besonders aber unter der Bevölkerung von Schwyz, über diese schmäbliche Verletzung des Völkerrechts und der schweizerischen Volksehre durch die Franzosen. Im November 1511 stieg eine große Schaar aufgebotener Truppen über das Gebirge und drang in das mailändische Gebiet vor. Dieser Feldzug, obwohl zu einer sehr ungünstigen Jahreszeit unternommen, wäre deunoch vielleicht geglückt, wenn nicht Zwietracht unter den Führern und Truppen alles vereitelt hätte. Ueberdies ließen die Unbill der Witterung, welche die Verpflegung ungemein erschwerte, der ungeheure Schneefall, welcher die Verbindung mit dem Vaterlande unterbrach, die wegen Blünderung erbitterte Bevölkerung, welche den Schweizern überall Abbruch that, die Zuchtlosigkeit, welche mehr und mehr unter den Truppen einriß, es als rathsam erscheinen, den Rückzug anzutreten. Am 20. Dezember brachen sie nach der Heimath auf, die Brust voll Scham und Ingrimm über die verfehlte Unternehmung und die Schande, die sie im In- und Auslande darüber zu gewärtigen hatten, also daß sie, diesen bitteren Gefühlen Luft machend, unterwegs gegen die Bevölkerung nach übereinstimmenden Berichten wie Kannibalen hausten.

Inzwischen hatte Ludwig XII. ein stattliches Heer in Italien zusammengebracht und seinem Neffen, Gaston de Foix, den Oberbefehl desselben übertragen. Dieser erfocht am Ostersonntag (11. April) 1512 einen blutigen Sieg bei Ravenna über die

spanisch-päpstlich-venetianische Armee. Hier kämpften auf französischer Seite tapfere Männer: neben dem jugendlichen Gaston der gefeierte Bayard, der Ritter ohne Furcht und Tadel, dann der nachmals berühmte Lautrec und eine nicht geringe Zahl bewährter Hauptleute aus Deutschland bei den Landsknechten. Diese Schlacht bei Ravenna war die blutigste jenes ganzen Zeitalters; 20,000 Tode bedeckten das Walfeld, und man kann von derselben sagen, was das mittelhochdeutsche Heldengedicht von der alten Rabenschlacht\*) vorbringt:

Ich gehôrt' bi minen ziten             an buochen nie gelesen,  
in allen landen wîten                     ist nie strît sô herte gewesen  
                                                        sam der ze Râben sicherlichen.

Gaston hätte auch wohl die h. Liga völlig gesprengt, wenn er nicht gegen Ausgang der Schlacht den Tod gefunden hätte. Die Gegner schienen vernichtet; der Papst verlor für einen Augenblick die Haltung. Aber die Sieger nutzten ihren Erfolg nicht aus; die Führer stritten sich eine Zeit lang um den Oberbefehl, und Ludwig zog einen großen Theil seiner Truppen nach Frankreich zurück. Im Uebermuth rief er auch seine Agenten aus der Schweiz ab. Obwohl nämlich die Eidgenossen, wie früher bemerkt, seit 1510 eine franzosenfeindliche Politik eingeschlagen hatten, war doch noch eine zahlreiche Franzosenpartei im Lande thätig geblieben, die von königlichen Geschäftsträgern eifrig unterstützt ward. Jetzt nach dem entschiedenen Siege bei Ravenna glaubte Ludwig XII. der Schweizer nicht mehr zu bedürfen und ließ seine Anhänger, die besonders zu Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn stark vertreten waren, schnöde im Stich.

Jetzt war die Zeit wieder für die päpstliche Diplomatie gekommen bei den Eidgenossen, denen ohnehin das Mislingen der beiden Züge nach Lamparten, die kühn begonnen und kläglich geendet hatten, schwer auf das Gemüth drückten. Diesen günsti-

---

\*) Strophe 779 bei v. d. Hagen, Heldenbuch 1, 481. Raben = Ravenna.

gen Augenblick benutzten Julius II. und die Venetianer, eben als die französischen Geschäftsträger trozig nach Hause kehrten, auf dem eidgenössischen Tage zu Zürich (19. April 1512), um einen Umschwung hervorzurufen und ein kräftiges Hülfsheer zu verlangen. Die Bitte unterstützte der thätige Freiherr Ulrich v. Sax, Herr zu Bürglen\*) im Thurgau, mit der Anzeige, 20,000 Gulden lägen in Chur bereit, um den Waffengang zu beschleunigen. Eine gewisse Begeisterung für die Beseitigung des gefährdeten Zustandes der Kirche ergriff die Tagherren, und man beschloß am 29. April, gemäß dem frühern Bunde, für den bedrängten Pabst gegen die Franzosen mit aufgebotenen Contingenten ins Feld zu ziehen, statt wie früher Geworbene ziehen zu lassen. Da nun auch Kaiser Max im Begriffe war, mit Ludwig zu brechen, so erhielten die Eidgenossen von ihm leicht die Bewilligung des Durchzuges durch Tyrol nach Verona, um sich dort, wie in Aussicht genommen war, mit den Venetianern zu vereinigen. Die 3 Bünde in Hoehrhätien gaben ihre Einwilligung zum Durchmarsche ebenfalls.

Mit damals unerhörter Schnelligkeit kam in wenigen Tagen ein eidgenössisches Heer von nahezu 20,000 Mann auf die Beine, welchen Chur als Sammelplatz bezeichnet wurde. Auch aus dem Thurgau fanden sich Leute ein unter eigener Fahne und mit ihrem Hauptmann Johannes Wehrli von Frauenfeld; denn die Unterthanen in den Vogteien waren bei eidgenössischen Feldzügen ebenfalls reisepflichtig; herkömmlich betrug das thurgauer Contingent 150—200 Mann beim ersten Aufgebot. In Chur erhielt jeder Krieger wegen der unerwartet großen Masse Truppen die eingerückt waren, vom Freiherrn v. Sax mehr nicht als einen Gulden Sold; dennoch marschirte man freudig durch das Engadin und das Tyrol gegen Welsch-Bern (Verona), besonders nach-

---

\*) dessen Leben Pupikoser beschrieben hat in diesen Beiträgen. Heft 17, S. 47—77.

dem der Kriegsrath in seiner Versammlung zu Trient einen erfahrenen Kriegsmann, den Freiherrn v. Sax, zum Befehlshaber und den Hauptmann Jakob Stapfer aus Zürich zu seinem Gehülfen ernannt hatte. Als Feldprediger reiste Ulrich Zwingli mit, der über den ganzen Zug einen brieflichen Bericht an seinen Freund Badian in Wien absandte.

In Verona ward das eidg. Heer festlich empfangen, aber mehr mit schönen Worten als mit ersprießlichen Mitteln. Man schickte einen Boten nach Venedig mit ernstestn Vorstellungen, und als der Cardinal Schinner seinen Einzug in das eidg. Lager hielt, geschahen auch an ihn Erinnerungen des gleichen Inhalts. Durch beredte Worte, durch eine große Summe Geldes besänftigte er seine Landsleute, und obendrein überreichte er ihnen als Geschenk des h. Vaters ein Schwert, schwer von Gold und reich an Perlen und Verzierungen, weiter einen Herzogshut, kostbar an Stickereien und Perlen und endlich zwei damastene Banner, von denen Stumpf in seiner Chronik (1586, Bl. 718) Abbildungen darbietet. Hut und Schwert kamen an Zürich als Vorort und werden dort auf der Stadtbibliothek aufbewahrt. Seit der Reformation ließ man diese Geschenke verwahrlosen, weil sie von einem Papste herkamen. Bullinger, der den Hut noch ganz gesehen, meldet zum Jahre 1574, daß die Motten denselben zerfressen hätten. Gegenwärtig ist von dem stattlichen Herzogshute nur noch die Filzform übrig und die bemalte Büchse, die zur Aufbewahrung des Kleinods diente. Begreiflicher Weise widerstand das Schwert dem Zahn der Zeit eher; es trägt noch jetzt die künstliche Arbeit an Klinge, Knauf und Scheide.

Von Verona weg wandten sich die Eidgenossen am 20. Mai über die Heide gen Villa Franca zur Vereinigung mit dem päpstlichen und venetianischen Heere. Diese anschwellende Kriegsmacht setzte die Franzosen in nicht geringe Schrecken; ihr Feldherr, La Palice, den französischen Offi-

zieren verhaßt, ward nachmals der Gegenstand spöttischer Verse,  
z. B. \*)

Wie sein Herr Vater sanft und gut,  
So fand ihn, wer ihn kannte;  
Denn er gerieth nur dann in Wuth,  
Wenn er von Zorn entbrannte.

Er ließ, gemeiner Sage nach,  
Sein Eßen schmachtast kochen,  
Und Fastnacht war bei ihm der Tag  
Vor Aschermittwochen.

Es klage nun, wer klagen mag!  
Doch Klagen sind vergebens.  
Denn wißt: Es war sein Sterbetag  
Der letzte seines Lebens!

Den Rest der Siegesarmee von Ravenna, 1300 Lanzen und 10,000 Mann Fußvolk, in Oberitalien zerstreut, zog La Palice zusammen in der Gegend bei Mailand. Ein Brief von ihm, den er nach Mailand schrieb, und den streifende Stradioten auffingen, entdeckte den Schweizern und Venetianern die ganze Schwäche des französischen Heeres.

Jetzt marschierte das verbündete Heer nicht, wie es beabsichtigt hatte, in das Gebiet des Herzogs von Ferrara, sondern gegen die Franzosen, und diese zogen sich auf die Kunde davon über den Mincio zurück. Man nahm ihnen Cremona, Bergamo weg, und La Palice mußte sich nach Pavia flüchten. Aber auch hier konnte seines Bleibens nicht sein. Die Schweizer kamen

---

\*) Il était affable et doux  
De l'humeur de feu son père,  
Et n'entraît guère en courroux  
Si ce n'est dans la colère.

Il voulait dans ses repas  
Des mets exquis et fort tendres

Et faisait son Mardi gras  
Toujours la veille des Cendres.

Regretté de ses soldats,  
Il mourut digne d'envie,  
Et le jour de son trépas  
Fut le dernier de sa vie.

heran, umlagerten die Stadt fünf Tage lang unter beständigen Scharmügeln, schwammen über den Tessin, um näher an die Mauern zu kommen, und machten Miene, mit den Venetianern die Stadt zu stürmen; da gab La Palice den Befehl zum Abmarsch und wich nach Piemont zurück, indem die deutschen Landsknechte seines Heeres ihm den Rückzug unter mannhaftem Widerstande decken mußten. Am 15. Juni fiel die Stadt an die Sieger, welche vor ihren Mauern liegen blieben, bis ihnen der Sold bezahlt ward.

Nachdem Pavia gewonnen war, unterwarfen sich schnell alle übrigen Städte im Mailändischen der h. Liga. Man pries die Schweizer als die Befreier von französischer Tyrannei. Kardinal Schinner, der am 11. Juli an der Spitze eines schweizerischen Corps seinen Einzug in Mailand gehalten hatte, wo man Grabmal und Leiche des Helden von Ravenna entweichte, rückte bald darauf nach Alessandria, um dort als Gouvernator des h. Bundes wichtige Geschäfte zu expedieren.

In seiner großen Freude über die günstigen Erfolge des Feldzuges der Liga vergaß Pabst Julius II. diejenigen nicht, die das Meiste für seine Politik gethan hatten. Schon am 5. Juli ließ er im geheimen Consistorium der Kardinäle den Eidgenossen feierlich den Titel ertheilen: „Beschützer der Kirchenfreiheit.“ Zugleich beauftragte er den Kardinal Schinner, ihnen zwei mit dem Wappen des h. Stuhles und des Pabstes Familienwappen (dem Eichbaum; Julius II. war aus der Familie della Rovere) geschmückte Banner zu überreichen. Beides ward in einer Bulle beurkundet und von dem Pabste selbst durch besonderes Schreiben vom 22. Juli den Eidgenossen kund gethan. Damit aber jeder Hauptort der Schweiz ein eigenes Denkmal päpstlicher Auszeichnung aufbewahre, ließ der Kardinal noch überdies für jedes Truppencontingent der Orte, der Zugewandten und der Vogteien eigene seidene Banner mit dem Wappen derselben auf päpstliche Kosten anfertigen, auf welchen neben dem



profanen Wappen noch ein Bild aus der h. Geschichte angebracht werden sollte\*).

Zürich bekam in seinem Banner die h. Dreifaltigkeit und die Krönung Maria's. Bern die h. drei Könige und güldene Bärenklauen. Luzern das Bildnis des Heilandes am Delberge. Uri die Kreuzigung mit päpstlicher Tiara und Schlüsseln. Schwyz die Kreuzigung, die Marterwerkzeuge Christi und Petrus mit dem Hahne. Unterwalden nid dem Wald rothes Banner mit zwei Silberschlüsseln wie von Alters her. Unterwalden ob dem Wald das Bild des Apostels Petrus mit den Schlüsseln. Glarus die h. Urstend (Auferstehung). Zug unbekannt. Freiburg Christus das Kreuz tragend. Solothurn den h. Ursus vor dem auferstehenden Heiland knieend. Basel Mariä Verkündigung. Schaffhausen die Menschwerdung Christi neben dem im goldenen Felde freispringenden mit goldenen Hörnern, Krone, Mannheit und Klaue versehenen Widder. Appenzell den päpstlichen Schlüssel in seines Bären Tazgen. St. Gallen-Stadt die h. Urstend (Auferstehung). Chur die h. Jungfrau in einer Glorie. Wallis den h. Theodul vor der Mutter Gottes stehend. Stadt Baden das Bild der h. Jungfrau in einer Glorie. Bremgarten das Bild der h. Maria Magdalena. Willisau die Marterwerkzeuge Christi und die päpstlichen Schlüssel. Amt Ruswil das Schweißtuch Jesu und die päpstlichen Schlüssel. Stadt Frauenfeld Christi Kreuz in Goldfarbe, schräg über demselben zwei Schlüssel in Gold und das Schweißtuch des Erlösers.

## 2. Das frühere Wappen der Stadt Frauenfeld und dessen Aenderung im neuen Banner.

Die älteste Gestalt des Stadtwappens von Frauenfeld können wir nur aus Siegeln entnehmen. Das früheste, welches hier in Betracht kommen kann, hängt an dem Stiftungsbriefe der Stadtpfarrei vom 10. Oktober 1286, worin Abt Albrecht von der Reichenau, als Grundherr von Frauenfeld, den Bürgern gestattet, einen eigenen Pfarrer anzustellen, der häuslich in der

---

\*) Nach den eidgen. Abschieden Bd. III, 2 vom J. 1512, 6. Sept. (S. 650) sollten Schwert, Hut und Bulle zu gemeiner Eidgenossen Händen in Zürich bleiben, die zwei neuen Banner in der Kirche zu Einsiedeln aufbewahrt werden.

Stadt wohne. An dieser Urkunde hängt als fünftes Siegel das der Stadt mit rother Seidenschnur. Das Siegelbild zeigt rechts den nach rechts gewandten Löwen, links das nach links gewandte Fräulein, welches in der gehobenen Hand ein mit 5 Sternen geschmücktes Kreuz trägt. Fräulein und Löwe wenden also einander den Rücken zu, und der Löwe ist aufrechtstehend, aber nicht grimmend, d. h. ohne Krallen und ohne herausgereckte Zunge; sein Kopf ist wie der einer Eidechse oder eines Salamanders zugespitzt (Tafel II, Fig. 2).

Das nächste uns erhaltene Stadtsiegel hängt an der städtischen Öffnung vom 5. Februar 1331 und zeigt ganz dasselbe Siegelbild wie das vorhin erwähnte. Dieses Wappen ist nachweisbar auf spätern Siegeln aus den Jahren: 1397. 1403. 1412. 1430.

Neben diesem SIGILLVM: CIVIVM: D: FROWON-UELT wurde ein S. SECRETVM IN FROWENVELT von kleinerm Durchmesser gebraucht (Tafel II, Fig. 3). Frau und Löwe erscheinen hier wiederum in gleicher Stellung, einander den Rücken zuwendend. Aber der Löwe ist hier nicht bloß aufsteigend, sondern grimmend, d. h. mit gespreizten Pranken und ausgerechter Zunge. Die Frau erscheint in üppiger weltlicher Tracht mit Pagoden- oder Glockenärmeln, ohne Crucifix in der Hand. Der Grund des Siegelbildes ist mit Ranken verziert.

Wir haben keinen Grund daran zu zweifeln, daß die Frauenfelder dieses Wappenbild auch in ihren Feldzeichen werden geführt haben, wenn sie als habzburgisch-österreichische Unterthanen ins Feld rückten. Dieser Pflicht konnten sie sich nicht entledigen, als in dem alten Zürcher Kriege das Haus Oesterreich sich mit Zürich gegen die Eidgenossen verband. Nach der Schlacht bei St. Jakob an der Birz wurden diese für eine kurze Zeit auf den Bertheidigungskrieg zurückgedrängt, und Oesterreich holte zu neuen wuchtigen Schlägen aus. Auch Frauenfeld mußte den

Eidgenossen einen Absagebrief zuschicken und bekam, weil eidgenössische Truppen in Wyl lagen, eine österreichische Besatzung und neue Festigung in Mauer und Graben um die obere Vorstadt. Im Frühjahr und Sommer 1445 machten Zürcher, Winterthurer, Frauenfelder und Dießenhosener Krieger wiederholentlich bald glückliche, bald unglückliche Streifzüge nach der Gegend von Wyl, bis sich die Eidgenossen im Herbst entschlossen, den Wylern und sich selbst für die angethane Unbill Genugthuung zu verschaffen. Gilg Tschudi erzählt uns darüber in seiner Chronik Bd. II, S. 453 Folgendes: „Die von Wyl im Turgöw wurdend von dem Adel, von den Fromensfeldern und a. Turgöwern täglich überlossen, und hettind der Adel und die Fromensfelder auch andere Turgöwer wol mögen rützig sin, dann si sich unnötwendig in den Krieg stactend und denen von Wyl und auch den Eydgnossen mutwilligklich abseitend. Also ward man ze Rat, inen auch ein Hofrecht ze erzeigen, damit si die Eydgnossen kennen lernetind. Iro 800 Mann kamend am Samstag vor unser Fromen Tag ze Herpst gen Wyl und morndeß am Sonntag brachend si uff samt denen von Wyl und zugend früh hinab gen Fromensfeld für die Statt und verbrantend umb die Statt, was si fundend. Darnach zugend si im Land harumb, verbrantend Mettendorf, Mülheim und a. Dörfer und Höfe, und schalmuktend vor Pfin mit den Bienden, und als der Sturm im Land ergieng, do versamletend sich die Biend (die Thurgauer) in großer Bile zesammen und ructend inen nach uff dem Fuß unz hinuff gen Wigoltingen; do staltend sich die Eydgnossen und wurfend sich umb. Also griffend beid Teil einanderen handtlich an, und bald namend die Biend die Flucht; do yltend inen die Eydgnossen nach und erschlugend iro ob 300\*), und gewunnend dero von Fromensfeld Banner, das ward gen Schronz in die

---

\*) Heinrich Bullinger in seiner handschriftl. Chronik Bl. 220 weiß nur von 100 Mann Verlust bei den Thurgauern.

Rilchen gehenkt. Das geschach eben spat, glich ze Undergang der Sonnen.“

Ob nun dieses schlimme Ereignis oder eine andere Begebenheit den Frauenfeldern Anlaß gab, das Wappen in ihrem Siegel und auf den übrigen Wahrzeichen der Stadt zu ändern, wissen wir nicht; dagegen kennen wir die Thatsache, daß (vielleicht um die Wende\*) vom 15. zum 16. Jahrh.) ein städtisches Secret-Insigel (S. SECRETVM. IN. FROVWENFELDT) in Gebrauch kam, welches wesentliche Aenderungen des Wappenbildes aufweist. Zwar erscheint der Löwe auch jetzt wieder grimmend, aber schon mehr stilvoll. Die drei Ballenzehen nebst der Nagelzehe sind gesondert und gespreizt, und deutlich springen aus denselben scharfe Krallen hervor. Das Thier steht aufrecht auf den Hinterfüßen, wobei es nach heraldischer Regel die rechte Vordertatze etwas erhebt und die rechte Hintertatze etwas vorsetzt. Der Kopf ist nun nicht mehr wie beim alten Stadtsiegel zugespitzt, sondern rundlich, der Rachen weit geöffnet, die Zunge in hakenförmiger Linie stark herausgeschlagen; die Zähne stechen hervor; das Auge blickt wild. Während auf dem ältern Siegel fast der ganze Leib des Löwen mit Zotten bedeckt ist, die nur an Hals und Beinen etwas dichter hervortreten, erscheint das Thier jetzt mit stark geringelten Mähnen-Locken und zottigen Beinen, aber kahlem, schwächtigem Unterleib. Der Schweif ist wie früher aufgebogen, parallel mit dem Leibe; er endigt in ein Büschel Haare. Um den Hals ist dem Thiere ein Metallring befestigt; daran hängt eine starke Kette, welche die Frau mit der Rechten nahe am Halsring und mit der Linken etwa in der Mitte festhält; das Ende der Kette bildet ein etwas größerer Ring. Zum ersten Mal erscheint hier die Frau dem Löwen zugekehrt; sie selbst trägt sich modisch mit bauschigen Ärmeln, spanischer Hals-

\*) An Stadtturkunden der Jahre 1461, 1480, 1484, 1487, 1515, 1517 hängt noch das alte Secret-Insigel mit der abgewandten Frau. Die erste Verwendung des neuen Siegels kann ich nicht genau angeben.

kräuse und etwas plumper Haube (Tafel II, Fig. 3). Während die Dame des ältesten Stadtsiegels ihr langes Gewand mit der rechten Hand etwas heraufnimmt und dadurch einen hübschen Faltenwurf hervorruft, trägt die Löwenbändigerin einen gefältelten glockenförmigen Rock mit Besatz. Hat die erste Dame noch ein jugendliches Aussehen und fast griechische Haltung, so erscheint die dritte wie eine behäbige Bürgerfrau gestandenen Alters. Erscheint erstere in den Anblick des mit 5 Sternen besetzten Kreuzes wie versunken, so zeigen sich die zweite und dritte durchaus als weltliche Frauen ohne jegliches religiöse Symbol.

Der erste, der über dieses sonderbare Wappen der Stadt Frauenfeld eine Untersuchung anstellte, ist der Chronist Johannes Stumpf (geb. 1500, gest. 1566), welcher, nach 21jähriger Wirksamkeit als Pfarrer in Bubikon, im J. 1543 zu gleichem Amte nach Stammheim (damals der Landvogtei Thurgau zugehörig) versetzt ward. Hier gab er sich mit vielem Eifer dem Studium der Schweizergeschichte hin und ward bei seinen Forschungen nicht bloß von Geschichtskennern wie Heinrich Brennwald in Hinwil und Joachim Watt (Vadianus) in St. Gallen geleitet und ermuntert, sondern durch Mittheilungen sachbezoglicher Notizen von nah und fern unterstützt, so daß er ein gründliches und umfassendes Werk ausarbeiten konnte, welches, mit zahlreichen Holzschnitten illustriert, schon im J. 1547 bei Christoffel Froschauer in Zürich gedruckt erschien\*). Im 5. Buche dieses Werkes handelt der Verfasser vom Thurgau, seiner neuen Heimath, und kommt im 27. Kapitel auf die Stadt Frauenfeld und gleich anfangs auf deren Wappen zu reden. Da es von Belang sein wird, diese von thurgauischen Geschichtsfreunden

---

\*) Einige Exemplare tragen die Jahrzahl 1548. Die 2. Aufl., besorgt und fortgesetzt von seinem Sohne Joh. Rud. Stumpf, erschien 1580, die 3. Aufl., durchgesehen und vermehrt von Casp. Waser und Marx Widler, 1606 bei Joh. Wolff zu Zürich in Folio. Die Texte unserer Stelle weichen sachlich nicht von einander ab.

schon oft erwähnte Stelle, einmal nach dem Texte vor Augen zu stellen, so mag sie hier wörtlich abgedruckt werden (nach der 1. Aufl. 1547, Bd. 2, Bl. 98; nach der 3. Aufl. 1606, Bl. 435):

„Zvo vnderst an der Murck, ein wenig ob irem außgang, auf der rechten seitten ligt die statt Frouwenfeld sampt dem schloß, ein Houbtfläck des Turgoms bey vnseren tagen. Die sol iren anfang, namen vnd erbaumung haben von einem weyb vnd Gräuin von Ryburg oder (wie gläubiger) von alten Winterthur, deren vätterlich erb vnd eigenthumb dise gegne gewesen; die sol sich vermächlet haben einem Rittermäßigen von Seehen. Das wolten ire freund vnd erben nit für gut haben, daß die Gräuin die Statt vnd Burg Frouwenfeld vmb mer beystands, schirms vnd ruckens willen, wider ire erzürnte vnd auffzähige freünde übergab einem Abt in der Rychenow, vnd empfieng die widerumb von ihm zu Lehen: wie dann bemelter Abt von Ow noch hentiges tags etwas rechtung an diser Statt hat, also daß jm auch die Burger vnd eyntwoner etlicher stücken halb huldigen. Daher soll auch das wappen kommen, so die Statt noch gebraucht, namlich mit dem Fröwlin, das den Löwen an der ketten füret. Vnd wiewol von disen Dingen nichts grundtliches bey den Jahrbüchern zu finden, sonder sölches allein in alter aufgeerbter Sag herbracht wird, gibt dennocht der Name vnd die alten wappen der Grauen von Frouwenfeld nit böse anzeigung obbemelter Dingen vnd ursprungs. Graf Guuo von alten Frouwenfeld hat gelebt bey zeyten Keiser Fridrichs I. Sunst finde ich von disen Grauen nichts; sie sind vor langen Jahren abgangen. Ir wappen finde ich zweierley, eins mit dem Fröwlin, das den aufrechten Löwen an der kettin halt, wie es noch die statt füret; das ander aber vnd älter finde ich in den wappenbüchern also: Ein gelbe feldierung, darin sizet ein Fröwle in blauer bekleidung auf einem grünen wasen, hat beyde hend in der schooß über einander gelegt, mit einem halben blauen

Löwen auf dem Helm zc. Etlich nennen sie von hohen Frowenfeld.“

Soweit die Stelle unseres Chronisten. Derselben ist das beschriebene alte Wappen in Holzschnitt beigegeben. Eine Frau mit altmodischem Kopfschmuck sitzt auf grünem Rasen. Kein Löwe befindet sich neben ihr; sie ist das einzige Wahrzeichen im Felde des Schildes. Hingegen erscheint als Schmuck des Spangenhelms ein wachsender Löwe (Kopf und Hals) mit einem Kamm von 5 Perlen auf dem Rücken. Auf dem Titelblatt des fünften Buches gibt Stumpf das Stadtwappen von Frauenfeld, Löwe und Frau; die Frau in der damaligen Bürgertracht dem grimmen Löwen zugewendet. Das Halsband des Thieres ist sichtbar, die Kette kaum. (Tafel II, Fig. 1. 5.)

Wenn der Chronist zu verstehen gibt, er habe das ältere Wappen der Grafen von Frauenfeld in Wappenbüchern gefunden, so kann sich das nicht beziehen auf die aus der Mitte des 14. Jahrhunderts stammende Wappenrolle, welche die Zürcher antiquar. Gesellschaft im J. 1860 in Farbendruck herausgegeben hat; dort fehlt gerade dieses Wappen. Dagegen kann Stumpf es gefunden haben in dem sog. Edlibach'schen Wappenbuch (um 1433), welches sich jetzt zu Donaueschingen befindet, oder in demjenigen seines Schwiegervaters, des Probstes Breunwald († 1551). Jedenfalls haben wir, da er dasselbe ziemlich genau beschreibt und dazu noch die Farben angibt, keinen Grund anzunehmen, seine Beschreibung des Wappens sei eine Erfindung von ihm\*).

Bald nach dem Erscheinen der Stumpf'schen Chronik ließ die Stadt Frauenfeld eine Glasscheibe mit ihrem Wappen malen. Diese Scheibe, die sich in unserer historischen Sammlung befindet,

---

\*) Anders verhält es sich mit Stumpfs Aufstellung einer gräflichen Familie von Frauenfeld; diese beruht wohl auf Irrthum oder einer Verwechslung. Es würde mich aber vom Thema abführen, wenn ich auf die Widerlegung eintreten wollte.

stellt in den 8 Feldern rings um das Wappen die Sage von der Gründung des Schlosses zu Frauenfeld dar und trägt die Jahreszahl 1553 \*). Im obern Felde reitet der Graf mit dem Habicht auf der Hand, begleitet von seiner Tochter und einer Dienerin, von einer Burg weg auf die Pirsch und verfolgt einen von Bracken gehegten Hirsch; ein mit Speiß und Horn ausgerüsteter Edelknecht grüßt die junge Gräfin. Im zweiten Felde macht der Edelknecht dem Fräulein eine Liebeserklärung. Im dritten Felde bringt er bei dem Vater in Gegenwart des Gesindes seine Werbung um dessen Tochter an, scheint aber zurückgewiesen zu werden, wie sich aus dem Folgenden ergibt. Im vierten Felde wendet sich die junge Gräfin fußfällig an einen Abt (von Reichenau?). Im fünften Felde legt der Abt seine Fürsprache bei dem Grafen ein. Dies hat so guten Erfolg, daß der Graf auf dem sechsten Felde seiner Tochter das Wappenschild von Frauenfeld, d. h. die Stadt selbst zum Mahlschabz übergibt. Im siebenten Felde reitet die Gräfin mit ihrer Begleiterin durch das Thor ihrer Stadt ein, und im achten Felde wird die im Bau begriffene Burg dargestellt.

Hier haben wir aus den Grundstrichen der Sage, wie sie Stumpf überliefert, einen vollständigen Roman in Bildern, jedoch mit der Abweichung, daß die junge Gräfin die Stadt nicht als Precarei oder als Lehen aus der Hand des Abtes enthält, sondern als Geschenk aus der Hand ihres Vaters.

Man faßte also im 16. Jahrh. das Stadtwappen von Frauenfeld als eine Art Allianzwappen zwischen Kyburg (Löwe)

---

\*) Abgebildet in Lithographie auf dem Titelblatt des Thurg. Neujahrshl. v. J. 1835 und erklärt v. Mörkoser (ebendas. S. 6) und Pupikoser (Gesch. v. Frauenfeld S. 16), von deren Deutung ich bei zwei Feldern abweiche. Lehen empfängt man nicht stehend, und ein Vater belehnt seine Tochter nicht bei der Verheirathung, sondern gibt ihr Vermögen in die Ehe. In die Burg reitet man wohl auch nicht ein, wenn sie erst im Bau begriffen ist.



und Reichenau (Jungfrau Maria) auf. Wie im spätern Mittelalter Adelsfamilien, zumal hohe, in Folge von ehelichen Verbindungen die Wappen beider Eheleute in ihren Wappenschildern combinirten, z. B. die Grafen von Thengen-Mellenburg; oder wie geistliche Herren, besonders Aebte, auf ihren Siegeln ihr persönliches Familienwappen mit dem Wappen ihrer Abtei vereinigten: so thaten wohl auch Städte, indem sie die Wappenbilder ihrer Herrschaften entweder ganz oder stückweise mit dem ihrigen zu einem Bilde vereinigten; z. B. Rapperschwil die beiden Rosen und die österreichische Helmzier (Krone und Pfauen-schweif), oder, wenn wir ein näheres Beispiel nehmen wollen, Arbon einen auf hügeligem Seeufer stehenden Baum mit einem Vogelneft und darüber einen kleinen Schild mit dem Wappen des Bisthums Konstanz.

Aber Reichenau, obwohl ein Marienkloster, hat nicht die h. Jungfrau in seinem Wappen, sondern ein rothes Kreuz im weißen Feld (Zürcher Wappenrolle Nr. 570). Und wäre es auch der Fall, ist denn wirklich die Frau im Frauenfelder Wappen die h. Jungfrau? Auf keinem der beschriebenen Wappenbilder wird der Frau ein Attribut der Madonna beigelegt: weder ein Heiligenschein um das Haupt, noch ein Jesuskind auf den Armen. Zwar versenkt die Dame auf dem ältesten Stadtsiegel (Tafel II, Figur 2) ihren Blick in das sternbekränzte Kreuz; aber kein Symbol macht sie als Maria kenntlich. Während die h. Jungfrau von der kirchlichen Malerei durchs ganze Mittelalter hindurch geflissentlich in herkömmlicher Weise immer in gleicher Tracht und Haltung dargestellt ward, geht die Frau in unserm Wappenschild von Jahrhundert zu Jahrhundert nach der Mode gekleidet und hat durchaus weltliches Aussehen. Da entsteht denn von selbst die Frage: Hätten Schultheiß, Rätthe und Bürger der Stadt Frauenfeld lange vor der Reformation, im 14. und 15. Jahrh., es gewagt, die herkömmliche Figur der h. Jungfrau in ihrem Wappenbilde zu profanieren? Die Antwort kann

nicht zweifelhaft sein. Aber — wird man einwenden — das blaue Kleid der im gräflichen Wappen sitzenden Dame bei Stumpf (Taf. II, Fig. 1)? Das deutet doch auf Maria, die nach alter Ueberlieferung stets im blauen Kleide dargestellt ward? Auch das nicht nothwendig. Das Weib auf grünem Rasen sitzend, die Hände über einander in den Schooß gelegt, zeigt eine Attitüde, in der niemand die Madonna sehen wird, und der Chaperon auf ihrem Kopf ist auch kein Nimbus. Die blaue Tinctur des Kleides kann aus heraldischen Gründen mit dem blauen Löwen in Verbindung stehen.

Die Grafen von Kyburg führten bekanntlich in ihrem Wappen auf rothem Felde zwei gelbe Löwen, die durch einen rechtschiefen Querbalken von einander getrennt waren. Auch bei kyburgischen Vasallen treffen wir im Wappen einen Löwen, so bei den Herren von Gyrzburg einen weißen, bei denen von Hegi und von Seen einen schwarzen, bei denen von Mörzberg und den Truchsessern von Dießenhofen einen rothen, und auch die Stadt Winterthur führt in ihrem Wappen zwei rothe Löwen auf gelbem Felde. Auf dem Stumpf'schen Wappen (Figur 1) aber ist neben der Frau kein Löwe, und der Löwenkopf der Helmzier wird als blau bezeichnet. Dagegen auf dem Siegel erscheint der Löwe stehend neben der Dame, erst zahm, dann immer mehr grimmend, bis er angefettet wird. Auffällig ist auch, daß Löwe und Jungfrau, wenn doch Kyburg und Reichenau bei der Gründung von Frauenfeld gemeinsam gewirkt, einander so unfreundlich den Rücken kehren. Will man also die Annahme eines Allianzwappens geltend machen, so fehlt durchweg die h. Jungfrau als Sinnbild für Reichenau und fehlt wenigstens ursprünglich der Löwe als Sinnbild für Kyburg.

Könnte aber die auf grünem Ager anfangs sitzende, später stehende Frau nicht ein sogenanntes *redendes* Wappenbild vorstellen, das die Phantasie aus dem Namen der Stadt bildete (Frau im Feld)? Etwa wie Biel ein Beil, Sargans eine Gans, Aarau einen Aar oder Adler, Lockenburg eine Dogge, Brugg eine Brücke im Wappen führten? Diese Ansicht hat viel für sich,

mehr als die Annahme eines Allianzwappens und die daraus entsprungene Sage, zumal wenn Stumpf's Angabe von dem Wappen seiner angeblichen Grafen von Frauenfeld begründet ist. Immerhin ist dann nicht zu erklären, wie der Löwe in den Schild hineingekommen ist, und wie er sich statt der blauen, rothe Färbung hat gefallen lassen müssen. Mörkhofer meint: „Das jetzige Wappen, welches das Fräulein in rothem Gewande, einen rothen Löwen an der Kette haltend, darstellt, kommt erst zu der Zeit vor, als Frauenfeld mit dem Thurgau dem österreichischen Hause entrißen wurde. Als Sinnbild dessen scheint der österreichische Löwe an die Kette gelegt worden zu sein, zum Zeichen des Sieges über denselben.“ Auch dies ist nicht richtig. Frauenfeld gieng 1460 an die 7 Orte der Eidgenossen; aber noch bis ins 16. Jahrh. hinein gebrauchte man, wie wir S. 156 sahen, das alte Siegel, auf welchem der Löwe nicht gefesselt erschien.

Der Leser entschuldige, daß hier auf die Frage nach dem Ursprung des Frauenfelder Stadtwappens neuerdings eingetreten ward. Es geschah dies nicht, um in der Sache zu entscheiden, sondern mehr um auf einige Schwierigkeiten aufmerksam zu machen, welche bei der Erörterung dieses Gegenstandes übersehen zu werden pflegen.

Als die Frauenfelder ihr Stadtbanner mit der geistlichen Zugabe malen ließen, welche ihnen der apostolische Stuhl erlaubte, gaben sie dem Maler an, die Dame müsse den Löwen an der Kette führen und dem Thiere nicht den Rücken, sondern das Gesicht zugehren. Das war damals im J. 1512 nach ihrer Ansicht das richtige Wappen von Frauenfeld. Hören wir nun den Inhalt des apostolischen Schreibens nach seinem Wortlaute auf lateinisch und deutsch!

Alexandria, 24. Juli 1512.

Der Cardinal Matthäus (Schinner) von Sitten urkundet als Vertreter und Abgesandter des apostolischen Stuhles, daß,

nachdem die von Frauenfeld sammt andern Schweizern neulich der h. Kirche zu Rom mit Truppen zu Hülfe gezogen seien und ihr nicht geringen Beistand geleistet hätten, er als Legat es als gerecht erachtet habe, wenn der apostolische Stuhl sich hiefür durch besondere Gunst erkenntlich erweise. Demnach habe er auf Bitten des Hauptmanns der Frauenfelder, ihres Mitbürgers Johannes Wehrli, ihnen und allen ihren Nachkommen aus apostolischer Machtvollkommenheit erlaubt, in ihren Fahnen und Bannern außer dem gewohnten Wappen ein Kreuz Christi in Gold, ferner schräg über dasselbe zwei goldene Schlüssel, wie die h. Kirche in Rom sie habe, und endlich am untern Theil des Kreuzes das dem Schweißstuch eingedrückte Bildnis unsers Erlösers frei und ungehindert zu führen.

Original auf Pergament im Stadtarchiv zu Frauenfeld Lit I, Nr. 19. Breite 39 cm, Höhe 21 cm, Umschlag 4,5 cm. Auf dem Umschlage steht in gleichzeitiger Schrift der Name: N. Goltbecke. Das zerbrochene Siegel des Kardinals hängt in Blechkapsel. — Abschrift im Copialbuch (Urbarium) des Stadtarchivs Bd. 1, S. 63 (ungenau).

MATTEVS Miseratione diuina tituli sancte Potentiane sacrosancte Romane ecclesie Presbiter Cardinalis Seduncensis | Totius Germaniæ ac Lombardie et ad quecumque loca ad que nos declinare contigerit sanctissimi domini nostri pape et sedis Apostolice Legatus | Dilectis nobis in Christo Burginagistro Schulteto Consulibus Incolis et habitatoribus uniuersis Opidi Frauenueldt Comitatus Turgaw | Constantiensis diocesis Salutem in domino sempiternam. Cum nuper pro unitate sancte Romane ecclesie et libertate sedis Apostolice conseruanda una cum ceteris | Heluetijs in auxilium ueneritis et eidem ee-

Matthäus, durch Gottes Erbarmen der h. röm. Kirche des Titels Sancta Potentiana Kardinalspriester zu Sitten, unsers heiligsten Herrn des Papstes und des apostolischen Stuhles Abgesandter in ganz Deutschland, in der Lombardei und an allen Orten, wohin uns zu wenden wir Anlaß haben, (wünschen) den in Christo geliebten Bürgermeister, Schultheiß, Rätthen, Bürgern und Beisassen insgesammt der Stadt Frauenfeld in der Grafschaft Thurgau und dem Bisthum Konstanz immerwährendes Heil im Herrn! Diemeil ihr sammt den übrigen Schweizern in kurz verstrichener Zeit zur Erhaltung der Einheit römischer Kirche und der Freiheit des

clesie Romane subsidium non par-  
 uum per uos prestitum sit et  
 propterea equum quinimo (sic!)  
 iustum putamus | ut eadem sedes  
 cuius legationis officio fungimur  
 nos preclaris prerogatiuarum in-  
 signijs decoret et ornet ac specia-  
 lis beneuolentie fauoribus amplec-  
 | tatur Hinc est quod nos ad  
 preclara huiusmodi uestra gesta  
 nostre mentis intuitum dirigentes  
 maiorum nostrorum uestigijs in-  
 herendo dilecti nobis in Christo  
 Johannis | Werlij laici dicti Opi-  
 di inhabitatoris gentis uestre  
 Capitanei nobis super hoc humi-  
 liter supplicantis supplicationibus  
 inclinati uobis uestrisque successo-  
 | ribus uniuersis quod dein-  
 ceptis perpetuis futuris temporibus  
 in uestris Vexillis et Banderijs  
 una cum uestris solitis insignijs  
 et armis domini nostri Jhesu |  
 Christi aurei coloris Crucem et  
 duas clauas per illius transuersum  
 ad similitudinem insignium Sancte  
 Romane ecclesie eiusdem coloris  
 | et in inferioris Crucis parte  
 Saluatoris nostri Imaginem Suda-  
 rio impressam habere tenere de-  
 ferre et portare libere et licite  
 ualeatis | auctoritate Apostolica  
 qua fungimur in hac parte tenore  
 presentis Concedimus pariterque  
 indulgemus Non obstantibus Con-  
 stitutionibus et Ordi- | nationibus  
 Apostolicis ac legibus Imperia-  
 libus et Regalibus Necnon Statutis  
 Municipalibus etiam Juramento  
 confirmatione Apostolica uel qua-

apostolischen Stuhles zu Hülfe ge-  
 kommen, auch ebenderselben römi-  
 schen Kirche nicht geringer Schutz  
 von euch ist geleistet worden, und  
 wir es demnach für billig oder  
 vielmehr für gerecht erachten, daß  
 genannter Stuhl, dessen Botschafts-  
 amt wir besorgen, euch mit glän-  
 zenden Abzeichen der Bevorzugung  
 ziere und schmücke, wie auch mit  
 Beweisen sonderlichen Wohlwollens  
 umfasse: so geschieht es, daß, in-  
 dem wir in Betracht solch herr-  
 licher von euch verrichteter Thaten  
 den Fußstapfen unserer Vorfahren  
 folgen und den hierauf bezüglichen  
 ehrerbietigen Bitten unseres in  
 Christo geliebten Laien Johannes  
 Wehrli, Einwohners genannter  
 Stadt, auch Hauptmanns über euer  
 Kriegsvolk nachgeben, wir aus  
 apostolischer Machtvollkommenheit,  
 die wir in dieser Angelegenheit  
 verwalten, kraft dieses Briefes euch  
 und euren Nachkommen insgesammt  
 gestatten und vergönnen, fürderhin  
 zu allen Zeiten auf euren Fahnen  
 und Bannern neben euren her-  
 kömmlichen Wahrzeichen und Wap-  
 pen unsers Herrn Jesu Christi  
 Kreuz in Goldfarbe, ferner schräg  
 über demselben zwei Schlüssel nach  
 Art des Wappens der h. röm.  
 Kirche und von gleicher Farbe,  
 endlich am untern Theil des Kreuzes  
 das dem Schweiß Tuch eingedrückte  
 Bildnis unsers Erlösers frei und  
 unbehindert führen, behalten, über-  
 geben und tragen zu können, ohne  
 Hindernis von Seite apostolischer

| uis firmitate alia roboratis ce-  
terisque contrarijs quibuscumque.  
Datum Alexandria Anno Incar-  
nationis dominice Millesimoquin-  
gentesimo duo- | decimo Nono  
Kalendas Augusti Pontificatus  
Sanctissimi domini nostri domini  
Julij diuina prouidentia pape .ij.  
Anno Nono.

Gratis de mandato Reuerendissi-  
mi domini Legatj., M. Sanderj.,  
am 24. Juli, im neunten Jahre seit dem Amtsantritt unsers heiligsten  
Herrn, Herrn Julius II., nach Gottes Vorsehung Papstes.

Unentgeltlich nach Befehl des hochwürdigsten Herrn Legaten.  
M. Sander.

Erlasse und Verordnungen, oder  
kaiserlicher und königlicher Gesetze  
oder stadtrechtlicher Satzungen, auch  
wenn dieselben durch Eidschwur,  
durch apostolische Bestätigung oder  
durch beliebig andere Beglaubigung  
befräftigt wären oder sonst etwas  
dem Gesagten im Wege stände.

Gegeben zu Alessandria im Jahre  
der Menschwerdung unsers Herrn  
Eintausend fünfhundert und zwölf

Nach diesen geschichtlichen Erörterungen sei nun unserm  
Conseruator das Wort gestattet!

Die Fahne zeigt für die Zeit ihrer Herstellung eine außer-  
ordentliche Größe; sie mißt in der Höhe 1,80 m, in der Breite  
1,80 m. Die Fahnenstange ist 2,65 m lang; der untere Theil  
derselben ist in der Länge von einem Meter in Leder eingebunden  
und mit Blei ausgegossen. Am obern Theile befindet sich eine  
15 cm lange eiserne Spitze, ähnlich denjenigen an den sogen.  
Sempacher Lanzen (s. Tafel III).

Der Stoff der Fahne besteht aus blaßgelber Seide. Dar-  
auf ist das Stadtwappen von Frauenfeld, wie es im J. 1512  
üblich war, gemalt: eine Frau führt den grimmen Löwen an  
goldener Kette. Das Kleid der Frau und das Fell des Löwen  
sind ziegelroth. Der Löwe, mit stark ausgeschlagener Zunge  
zwischen silbernen Zähnen, schreitet aufwärts nach links, indem  
er die scharfen silbernen Krallen ausreckt. Das Thier hat einen  
doppelten Schweif, dessen Theile, von ungleicher Länge, sich gegen  
das Ende stark verdünnen und je in ein Büschel ausgehen. An  
dem breiten goldenen Halsbande hängt eine lange goldene Kette,  
die mit einem großen Ringe abschließt.

Die etwas zurückstehende Frau ist eine anmuthige Erscheinung; das Gesicht mit dem leicht gewellten Haare zeigt entschieden italienischen Typus. Kopf und Schultern sind von einem weißen Schleier umhüllt, welcher in seiner Länge bis zu den Füßen reicht. Die schlanke Gestalt trägt ein in den Hüften eng anliegendes, die Füße überdeckendes einfaches Kleid von anscheinend schwerem Stoffe. Mit der Linken hält die Frau die goldene Kette, furchtlos den Löwen führend; mit der Rechten faßt sie die apostolischen Abzeichen, welche mit der Jahreszahl 1512 bezeichnet sind.

Durch die vorhin im Wortlaut abgedruckte Urkunde vom 24. Juli 1512 ist der Stadt Frauenfeld die Erlaubnis gegeben, die vom Papste bestimmten Abzeichen dem bisherigen Wappen beizufügen. Diese Abzeichen sind auf unserer Fahne folgendermaßen ausgeführt.

Als Grundlage derselben haben wir das vergoldete Kreuz Christi; oben ist es mit der Dornenkrone geschmückt. Am rechten Kreuzesarm hängt die sechsknöpfige Geißel, am linken der Schwamm. Den Fuß des Kreuzestammes bedeckt das Schweiß Tuch der h. Veronika, worauf das Antlitz Jesu eingedruckt ist. In der Mitte des Kreuzestammes steckt ein großer Nagel im Holze. Unmittelbar darunter kreuzen sich die beiden päpstlichen Schlüssel, die Sinnbilder des apostolischen Schlüsselamts (Matth. 16, 19). Dieselben tragen in ihrem Barte ein Kreuz und sind mit viereckigen durchbrochenen Griffen versehen, welche an den Ecken Knöpfe haben.

Aus dieser Aufzählung ergeben sich also mehr Beilagen, als in der Urkunde des päpstlichen Legaten aufgezählt sind. Dort ist nur das Kreuz Christi erwähnt; man scheint angenommen zu haben, daß Dornenkrone, Geißel, Schwamm und Nagel selbstverständliche Zubehörden desselben seien.

Ein gemalte goldene Kette mit groben Gliedern umschließt die Fahne auf drei Seiten.

Diese Fahne, in der Ueberlieferung der Stadt als Marignano-Fahne bezeichnet, wahrscheinlich weil sie nachher ihre Bluttaufe in der Schlacht bei Marignano (1515) erhielt, ist unzweifelhaft in Italien angefertigt, gemalt und ohne Fahnenstange hieher gebracht worden. Folgende Merkmale sprechen dafür:

Das älteste bekannte Banner ist dasjenige, welches in das Lager beim Schwaderloh (März 1499) getragen ward und sich ebenfalls in unserer Sammlung befindet. Dasselbe zeigt das Wappen von Frauenfeld in anderer Gruppierung, nämlich so, daß die Frau auf der rechten, der Löwe auf der linken\*) Seite steht. Ich nehme an, daß die Fahne von 1512 nach Angabe des Frauenfelder Contingents gemacht ward, daß die Frauenfelder somit behaupteten, die Frau gehöre links neben den Löwen (von vorne gesehen). Das Bild der Frau ist das einer Italienerin; auch die Tracht ist südländisch, nicht deutsch oder schweizerisch.

Auch der Löwe zeigt mehr italienische, oder, wenn man lieber will, mehr künstlerische als heraldische Auffassung. Die gothischen Härten des heraldischen Löwen sind gemildert; die Mähne ist kurz und glatt; die Füße sind wenig mit Haaren bedeckt u. s. w.

Diese Merkmale legen dar, daß die Fahne in Italien angefertigt worden ist und nicht in der Schweiz. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts wäre bei uns die Malerei des Wappens anders ausgefallen.

Als die Fahne unserer historischen Sammlung zur Aufbewahrung und Ausstellung übergeben wurde, war sie sehr defect. Auf unser Ansuchen hat die städtische Verwaltung in sehr anerkennenswerth entgegenkommender Weise beschlossen, dieselbe restaurieren zu lassen. Diese Erneuerung wurde in München von einem tüchtigen Restaurateur vollzogen, der Art, daß das Fahnen-

---

\*) In der Heraldik versteht man rechts und links freilich nicht vom Standpunkt des Beschauers, sondern von dem des Trägers aus. Man denke sich hinter dem Schilde stehend und denselben vor die Brust gehalten.



tuch wieder als ganz und unverletzt und die Malerei beidseitig erscheint. Und nun bildet dieses päpstliche Banner eine der schönsten Zierden unserer Sammlung.

Dr. Johannes Meyer.  
Hermann Stähelin.

## Thurgauer Chronik des Jahres 1886.

Laut Amtsblatt wurde konstatiert, daß der infolge Schneedrucks vom 28. September 1885 eingetretene Schaden an Obstbäumen sich nach den Bezirken folgendermaßen vertheilt:

|              |       |       |
|--------------|-------|-------|
| Münchweilen  | 3,424 | Bäume |
| Weinfelden   | 2,485 | "     |
| Bischofszell | 2,076 | "     |
| Kreuzlingen  | 1,038 | "     |
| Frauenfeld   | 847   | "     |
| Steckborn    | 824   | "     |
| Arbon        | 77    | "     |
| Dießenhofen  | 10    | "     |

Total 10,381 Bäume

mit einer Schadenssumme von Total Fr. 1,249,208.—

Die Vergabungen für wohlthätige Zwecke betragen im Jahr 1885

|                          |               |
|--------------------------|---------------|
| I. für kirchliche Zwecke | Fr. 9,372. —  |
| II. " Unterrichts="      | " " 37,435. — |
| III. " Unterstützungs="  | " " 48,115. — |
| IV. " gemeinnützige      | " " 3,212. —  |

Gesamtbetrag Fr. 98,134. —

Der Durchschnittsbetrag der letzten 10 Jahre stellt sich somit jährlich auf Fr. 95,911.

Der Kanton Thurgau verzeichnet im Ganzen 81 Sparkassen mit 9 Hauptstellen, 64 Filialen, 7 Schulsparkassen und 1 Fabriksparkasse. Die Gesamtzahl der Einleger belief sich zu Ende 1882 auf 30,187 mit einem Guthaben von Fr. 11,680,900. —

Im Jahre 1884 fanden 738 Trauungen statt. Durch Scheidungen wurden 52 Ehen gelöst.

Die Schützenfreunde im Kanton Thurgau sandten an Ehrengaben an das eidgen. Schützenfest Fr. 1200. — Die von Thurgauern dagegen gehaltenen Preise betragen im Ganzen über Fr. 11,000. —

Für 1886/87 wurden Staatsbeiträge für Primar- und Arbeitsschulen im Betrage von Fr. 44,000 ausbezahlt.

Laut dem Verzeichniß der Civilstandsregister 1875 bis Ende 1885 sind im Kanton 30,091 Geburten, 22,754 Todesfälle, 7467 Trauungen eingetragen worden.

Die Eintragungen in das thurg. Handelsregister betragen im Jahre 1885 mit Einschluß der Aenderungen 122.

### Januar.

2. Die von der Zigarrenfabrik Dießenhofen zur Subskription aufgelegten 400 Stück neuer Aktien wurden in wenigen Stunden gezeichnet. — 4. In gewohnter Weise wurden die nöthigen Beförderungen für Infanterie und Artillerie durch den Regierungsrath vorgenommen. Der thurg. Gartenbauverein beschließt, sich an einer Ausstellung in Konstanz zu betheiligen. Am Morgen des Neujahrstages wurde der 88 Jahre alte U. Böhi in Berlingen, bis über die Brust im Wasser stehend, todt aufgefunden. — 6. An Stelle des verstorbenen Dr. Winterhalter wurde Hr. Oberstl. Dr. Bircher zum Divisionsarzt der VII. Division ernannt. Oberstl. Hungerbühler von der VII. Division besucht im Auftrage des Bundesraths den Kriegsschauplatz von Serbien-Bulgarien. — 8. Die beiden Pfarrrämter und die Molkerverwaltung danken für die vielen eingegangenen Gaben an den Christbaum in St. Katharinenthal. — 10. Der Regierungsrath regt eine Konferenz an zur Regulierung der Ausübung zahnärztlicher Praxis. Infolge öfters vorkommenden Uebertritts badischer Deserteurs verfügt das Polizei-Dep., daß solche an der Grenze zurückzuweisen seien. — 11. Das Kommando des Dragoner-Regts. VII wird Hrn. Major Markwalder in Narau übertragen. In Bichelsee brannte Wobnhaus und Scheune von J. Eisenring, Küfer, vollständig nieder. — 12. Der 64jährige Nachtwächter von Sitterdorf fiel bei Ausübung seines Berufes über eine Böschung; in Folge des erhaltenen Schädelbruches starb derselbe nach kurzer Zeit. — 14. Die im ganzen Kanton stark aufgetretene Masernkrankheit darf als erloschen betrachtet werden. — 16. Der thurg. landw. Verein veranstaltet Baumwärterkurse in Amlikon, Dießenhofen, Mannenbach etc., ebenso Rebbaufurse in Weinselden, Mauren, Sulgen. — 18. Der Bundesrath hat die verlangte Konzessionsverlängerung für die Straßenbahn

Frauenfeld-Wyl bis Ende Juni 1886 genehmigt. Das im Jahre 1868 erbaute große Trajekt-Dampfschiff wurde in Folge zu großen Kohlenverbrauchs (täglich 50 Kilo-Zentner) außer Dienst gestellt und für Fr. 25,000 verkauft; die Erstellungskosten des Schiffes betragen s. Z. Fr. 600,000. — 20. Einige Thurgauer in Marseille übersandten an die thurg. Hagelbeschädigten Fr. 185. Bei der diesjährigen Berchtelisfeier in Frauenfeld erschien auch Hr. Bundespräsident Deucher; die Bürgergemeinde ertheilte demselben bei diesem Anlasse das Ehrenbürgerrecht. — 21. Hr. Pfarrer Nelin in Braunau erhielt für Lösung einer Preisaufgabe von Holland eine Prämie von 200 Gulden. — 22. Die Bezirksleihkasse Kreuzlingen erzielte bei einem Kassaumsatz von zirka 9 Millionen Fr. 19,586 Reingewinn. — 24. Ein Theil des Untersee's auf der bad. Seite ist zugefroren. Hr. Dr. Reiffer in Frauenfeld schenkte der Kantonsbibliothek eine große Anzahl medizinischer Werke. — 25. Das Gesetz über Pfandleihanstalten wurde mit 10,291 gegen 3047 Stimmen angenommen. Eine Abänderung des Feuerpolizeigesetzes betreff. Beseitigung der Schindelbedachung wurde mit 9061 gegen 4200 Stimmen angenommen; dagegen die Stickmaschinen-Verpfändung mit 5683 gegen 7563 Stimmen verworfen. In Frauenfeld verunglückte der 61 Jahre alte Wächter der dortigen Rothfärberei, indem er bei Regulierung der Wasserfälle seinen Tod fand. — 26. Das Bezirksgefängnis Weinfelden soll Ende Mai in Bürglen stattfinden. — 28. Die Schuhwaarenfabrik Wigoldingen hat seit einem Jahre eine Arbeitersparkasse ins Leben gerufen; die eingelegten Gelder betragen im ersten Jahre Fr. 12,000. — 30. Im hintern Thurgau werden in den meisten Orten dramatische Aufführungen abgehalten. Anlässlich des 70. Geburtstages wurde dem Hrn. Schulraths-Präsident Kappeler von den Studenten in Zürich ein Fackelzug gebracht. — 31. Für das eidg. Sängersfest in St. Gallen hat sich bis heute noch kein thurg. Verein angemeldet. Anfang des Monats Regenwetter; am 8. Schneefall und Schlittbahn bis Ende des Monats; wenig helle Tage, aber starker Nebel.

### Februar.

2. Die Delegiertenversammlung der thurg. Schützenvereine beschloß, der Stadtschützengesellschaft Frauenfeld die Uebernahme des eidg. Festes zu empfehlen; wenn Frauenfeld ablehne, so werde Weinfelden in den Riß treten. Das kant. Schützenfest wird im J. 1887 in Anrisweil stattfinden. — 3. Die „Harmonie“ Kreuzlingen beschloß, sich für das eidgen. Sängersfest in St. Gallen anzumelden. Der Betrag für Militärpflichtersak vom J. 1885 beträgt Fr. 73,555; davon fällt die

Hälfte dem Bunde zu. — 4. In Schlikon tagte der Handwerker- und Gewerbeverein Hinterthurgau. Das Dampfboot „Schweiz“ fuhr bei heftigem Schneesturm bei Steckborn auf und konnte erst nach 2 Tagen wieder flott gemacht werden, ohne jedoch großen Schaden zu nehmen. — 8. Der Regierungsrath hat sämtliche Lehrer der thurg. Kantonsschule in ihren Stellen auf eine neue Amtsdauer von 8 Jahren bestätigt. — 9. In Münchweilen brannte Nachts 1 Uhr ein großes Bauernhaus nieder; es wird Brandstiftung vermuthet. Für die projektierte Straßenbahn Frauenfeld-Wyl werden neue Anstrengungen gemacht, um das nöthige Kapital aufzubringen; es werden neue Aktien zu Fr. 500 und Fr. 250 ausgegeben. — 11. Im Kanton arbeiten bis heute 130 Schiffli-Stickmaschinen; die Mitglieder gehören sämtlich dem St. Gallischen Verbands an. — 12. Arbon eröffnet für Lehrlinge und Arbeiter ein Lesezimmer; das Lokal wurde von der Firma Saurer & Co. zur Verfügung gestellt. — 14. Die abgeschlossene Rechnung der im Oktober abgehaltenen landw. Ausstellung schließt mit einem kleinen Defizit für den landw. Verein, dagegen mit einem größeren Defizit für die Ortsgemeinde Weinfelden ab. Auch der Gesangverein Frauenfeld beschloß, sich an dem eidg. Sängertag in St. Gallen zu betheiligen. — 15. Die Ortsgemeinde Frauenfeld beschloß, zu den früher gezahlten Fr. 15,000 an die Straßenbahn Wyl eine weitere Subvention von Fr. 25,000 zu leisten. Die nun vollendete Wasserleitung in Frauenfeld kommt auf Fr. 250,000 zu stehen. — 16. Der zum Abbruch verkaufte große Trajekt-Dampfer wurde nach Romanshorn geschleppt, und sofort begann das Zerstückwerk des Kolosses. Bei Mammern brannte ein Bauernhaus sammt Scheune gänzlich nieder; zum Trocknen vorgelegtes Holz soll sich entzündet haben. — 18. Das Eintreffen der ersten Staare wird von mehreren Orten des Kantons angemeldet. — 20. Die Gründung eines Krankenpflegervereins für Amriswil wurde definitiv beschlossen. In Kreuzlingen erstickte ein dem Trunke ergebener Mann in einem Nebhäuschen, wo er Feuer annachte, um sich zu wärmen. — 22. Der Urheber des gemeldeten Brandfalles in Münchweilen wurde verhaftet und ist geständig, die ruchlose That begangen zu haben; es ist ein J. Knecht von Berg, der wegen Brandstiftung schon 8 Jahre verbüßt und vor 2 Monaten aus der Haft entlassen wurde. — Ein im Schulhause Oberwangen Morgens 2 Uhr ausgebrochener Kaminbrand konnte noch rechtzeitig gelöscht werden. — 24. Die evang. Synode tagte in Weinfelden und bezeichnete Hrn. Ständerath Altwegg zu ihrem Präsidenten; die Mitglieder des Kirchenraths wurden wieder

bestätigt und besprochen wurde die Erstellung eines einheitlichen Lehrmittels für den Konfirmandenunterricht. — 26. Am 21. April soll eine eidgen. Viehzählung vorgenommen werden. In Folge Aufrufes zur Gründung einer kant. thurg. historischen Sammlung sind bis heute an Baar Fr. 555 nebst diversen Geschenken eingegangen. — Anfang des Monats vergieng der Schnee, um neuem Platz zu machen; Schneege- stöber und Nebel wechselten ab, einige warme Tage ließen den baldigen Frühling voraussetzen.

### März.

1. Der Gesangverein Romanshorn hat sich für Betheiligung an dem eidgen. Sängersfest in St. Gallen ausgesprochen. An die Kosten der Entwässerung des sog. Krähenriedes bei Oppikon wurde der übliche Staatsbeitrag bewilligt. — 2. Der Große Rath versammelte sich in Frauenfeld, um den Rechenschaftsbericht des Regierungsraths, sowie die Revisionsberichte des Obergerichtes und der Staats-Domänen entgegenzunehmen. Das Gesetz über bedingte Entlassung von Sträf- lingen wurde mit 55 gegen 20 Stimmen angenommen. Zwei Mo- tionen, Verwendung um baldige Kündigung des Handelsvertrages mit Deutschland und Wiedereinführung der Viertaren, wurden erheblich er- klärt. — 3. In Bischofszell bildete sich eine Aktiengesellschaft zum Ankauf der dortigen Jacquard-Weberei mit einem Kapital von Fr. 400,000. — 4. Das Dampfboot „Mainau“ rettete bei heftigem Sturme ein beladenes Segelschiff von Bottighofen. Schwurgericht in Weins- felden: Fällimentsbetrug, Raub, Fälschung und Unterschlagung bilde- ten die Tagesordnung. — 8. Das thurg. Musikfest wird im Laufe des Sommers in Kreuzlingen stattfinden. — 13. Abends 8 Uhr brannte in Islikon die Huber'sche Seidenfabrik vollständig nieder; von den Maschinen, für Fr. 72,000 versichert, konnte nichts gerettet werden; Brandursache unbekannt. In dem Steinbruche Wiezikon wurde ein verschütteter Arbeiter von seinen Nebenarbeitern förmlich ausgegraben und gerettet. — 14. Ein beladenes Steinschiff von Kestweil versank im Hafen von Rorschach. — 16. Die thurg. Landwehr-Bataillone haben ihren 10tägigen Wiederholungskurs in der Kaserne Frauenfeld zu be- stehen und rücken nacheinander ein. — 17. Unser thurg. Mitbürger Franz Stadler erhielt vom Kaiser von Rußland die goldene Medaille für seine ausgezeichneten Illustrationen „Alterthümliche russische Denk- mäler“. — Für die Straßeneisenbahn Frauenfeld-Wyl werden selbst von kleineren Ortsgemeinden noch weitere Beiträge geleistet. — 18. Aus Weiningen wird der Brand eines Bauernhauses gemeldet. Hauptweil

erhielt für seine neue Kirche ein neues Geläute von Rutschi & Co. in Aarau. — 20. Die Rechnung der thurg. Kantonalbank schließt bei einem Umsatze von 56 Millionen mit einem Einnahmeüberschuß von Fr. 178,417 ab; eigentlicher Reingewinn Fr. 75,000. Die Sparkassenguthaben betragen Fr. 1,160,149. Frauenfeld beschloß die Aufhebung von 4 Jahrmärkten; nur der Klausmarkt wird in Zukunft beibehalten. — 23. Von der thurg. Geschichte Pupitosers ist bis heute der erste Band mit 6 Lieferungen sammt Orts- und Personenregister erschienen. Das kant. Gesangsfest 1887 wird in Romanshorn abgehalten. Dr. Konrad Keller von Felben tritt nächstens eine Forschungsreise nach Madagaskar an; unterstützt wird derselbe durch eidgen. Beiträge und die geograph. Gesellschaften von Zürich und St. Gallen. — 25. Auf Veranlassung des thurg. landw. Vereins wird ein Wanderkollegium gebildet; dasselbe besteht aus 20 Mitgliedern, worunter Professoren, Landwirthe, Thierärzte und Lehrer sich befinden, und welche sich verpflichten, an beliebigen Orten Vorträge zu halten. — 30. Die Bürgergemeinde Frauenfeld beschloß ebenfalls, noch weitere Fr. 2000 in Aktien zweiten Ranges an die Straßenbahn zu leisten. — Die ersten Tage des Monats brachten Sturm, Schneegestöber und Regen; am 8. 10°, am 12. sogar 12° R Kälte; die zweite Hälfte dagegen war sonnig-warm, so daß mit den Reb- und Feldarbeiten begonnen werden konnte.

### April.

2. Der Regierungsrath hat eine Organisation des Feuerbotendienstes erlassen, wonach derselbe Municipal-Gemeindenweise zu organisieren ist. — 5. Sämmtliche 7 Schüler der obersten Klasse des Gymnasiums haben die Maturitätsprüfung bestanden. Auch in Bischofszell wird ein Krankenpflegeverein gegründet, dem 147 Mitglieder beigetreten sind. Im Jahre 1885 behandelte das Bundesgericht 6 Prozesse aus dem Kanton Thurgau. — 12. Der in weitem Kreise bekannte Architekt Joachim Breuner von Weinselden starb in Folge eines Schlaganfalls im 71. Jahre in Frauenfeld; die Kaserne, das Regierungsgebäude und andere größere Bauten wurden von demselben erstellt. Die Jahresprüfungen an der Kantonschule wurden den 12. und 13. abgehalten. Dem Programm für 1885/86 war als Anhang eine physikalische Arbeit von Hrn. Prof. Hess über elektrische Glühlampen beigefügt. 51 neue Schüler haben sich angemeldet, so daß der Bestand für 1886/87 ca. 200 Schüler aufweisen wird. — 14. Die seltene diamantene Hochzeit wurde in Ottenberg von dem Ehepaar Hoffmann zur Postablage gefeiert. — 15. Eine Abordnung des schweiz. Schützenver-

eins erkundigt sich in Frauenfeld persönlich über die Stimmung der Bevölkerung betr. Uebernahme des Schützenfestes. — 17. Die kantonale Waffeninspektion für Auszug und Landwehr findet in den Tagen vom 20.—31. Mai statt. — 20. Der evangel. Kirchenrath läßt durch Vermittlung der Kirchenvorsteherschaft gedruckte Ansprachen für Beobachtung der Sonntagsheiligung vertheilen. — 27. Nachts 12 Uhr wurde in Romanshorn ein prachtvolles Meteor beobachtet; dasselbe zersprang in drei Stücke. — 28. Fräulein W. Helg von Kreuzlingen erhält nach bestandener Prüfung die Bewilligung zur Ausübung der Zahnheilkunde; der erste Fall dieser Art im Thurgau. — 29. Bei Herdern erschien der erste Bienenschwarm. — 30. Für Staatsanleihen ist der Zins auf 4% reduziert worden. — Bis 9. April helles kaltes Wetter mit heftigem Wind, dann Schneefall, Regen, kalte Witterung, bewölkter Himmel mit wärmerer Temperatur; am 25. erst Ostern; hell und warm bis zum Schlusse des Monats.

### Mai.

1. Thurgau nimmt auch in diesem Jahre bei den Rekrutenprüfungen mit 8,33 den dritten Rang ein. — 2. Hr. Bankdirektor J. Hasenfrag mußte aus Gesundheitsrücksichten seine Entlassung einreichen; mit Genehmigung der Behörden wurde dessen Sohn, z. B. Bankdirektor in Chur, gewählt. — 4. Das Bundesgericht hat den Rekurs Sulgen ebenfalls abgewiesen; es hat in Folge dessen nun die Beerdigung in der Reihenfolge ohne Unterschied der Konfession zu geschehen. — 5. Der Gewerbeverein Frauenfeld veranstaltete eine Ausstellung von Lehrlingsarbeiten unter Prämierung der einzelnen Arbeiten. Aus allen Gegenden kommen Hiobsbereichte über Morgenfröste bei 2—3° C mit ziemlich starkem Reif. — 6. Von dem Gesangverein Affeltrangen, der sich 1856 am eidgen. Sängerefest in St. Gallen betheiligte, werden noch 12 Mann das gleiche Lied wieder in St. Gallen vortragen. — 8. In der Nähe von Thundorf wurde zweimal nacheinander Feuer eingelegt; der Thäter, ein junger Bursche, wurde verhaftet und ist geständig. — 10. Zu Gunsten einer eidgen. Winkelried-Stiftung werden in allen Kantonen engere Komite's gebildet; das thurg. Komite zählt 7 Mitglieder unter dem Vorsitze des Hrn. Reg.-Rath Hassler. — 14. Bankdirektor J. Hasenfrag ist seiner schmerzhaften Krankheit erlegen; derselbe war 1854—71 ein sehr beliebter Lehrer an der thurg. Kantonsschule; bei Gründung der thurg. Kantonalbank übernahm er die Direktion und besorgte dieselbe zu allgemeiner Befriedigung. — 18. Die eidgen. Viehzählung vom 21. April 1886 ergibt für den Kanton Thurgau folgendes Resultat:

tat: Viehbesitzer 12,148, Pferde 3,217, Rindvieh 47,303, Schweine 10,412, Schafe 562, Ziegen 7,169. — 20. Der Regierungsrath hat für letztes Schuljahr für die oblig. Fortbildungsschule Fr. 17,187 und für die freiwillige Fortbildungsschule Fr. 2527 bewilligt. Der Große Rath von St. Gallen hat an die Straßeneisenbahn Frauenfeld-Wyl Fr. 25,000 in Aktien ersten Ranges gezeichnet. — 24. Großrathsverhandlungen in Weinfelden: Als Präsident wird gewählt der bisherige Vice-Präsident Hr. Ständerath Altwegg; Regierungsraths-Präsident: der bisherige Vice-Präsident Hr. Reg.-Rath Bogler; als Präsident des Obergerichts wurde Hr. Altwegg bestätigt. Der Rekurs Friedhof Sulgen wurde als unbegründet abgewiesen. Für eine Korrektur des Tegebaches bei Islikon wurden 30% bewilligt. Ueber Wiedereinführung einer besonderen Viertaxe begutachtet der Regierungsrath die Motion im ablehnenden Sinne; sie wird daher an eine Kommission gewiesen. Für Subventionierung von Hydranteneinrichtungen werden Beiträge von 20%, für Neubeschaffung von Schläuchen zc. 10% bewilligt. Die engere Bankkommission wurde wieder bestätigt: Präsident Hr. H. Haffter von Weinfelden. Begnadigungs- und Kantonsbürgerrechtsgesuche bildeten den Schluß der Verhandlungen. — Trotz starkem Frost und kaltem Wiswind während des ganzen Monats kommen noch Berichte von frühen Apfelblüthen und an einer Hausrebe in Bisegg sogar von Traubenblüthen, bei Mammern von reifen Kirichen, so daß sich trotz des nasskalten Monats Mai das alte Sprüchlein dieses Jahr bewährte:

Maierise und Schnee,  
 D'Wube baded im See,  
 Risi Chriesi und blühige Wi  
 Ist alles in eim Maie gsy.

### Juni.

1. Bei schönstem Wetter fanden die jährlichen Ausflüge der Kantonschüler statt. Vom Ottenberg und Ermatingen wird von blühenden Trauben in den Reben berichtet. — 2. Das Schwurgericht in Weinfelden verurtheilte einen Erpressungsversuch, Unterschlagung, Brandstiftung, Kindsmord, Nothzuchtsversuch, Doppellehe und Fallimentsbetrug, sämtliche Fälle mit größeren und kleineren Freiheitsstrafen. Hr. Professor C. Hess ist von der Hochschule Zürich zum Doktor der Philosophie ernannt worden. — 4. Die Schweiz. Sterbe- und Alterskasse ist im Thurgau mit 3709 Polizien vertreten. — 9. In Müllheim wird ein Tabaksbaukurs mit theoretischer und praktischer Ausführung abgehalten. Der Ständerath wählte Frau. Scherb von Bischofszell zu



seinem Vice-Präsidenten. — 11. Aus Heimenhofen wird der Brand eines Wohnhauses mit Scheune gemeldet. Für die Straßeneisenbahn Wyl-Frauenfeld sind bis heute Fr. 410,750, wovon die Hälfte in Aktien zweiten Ranges, gezeichnet worden. — 14. Der thurg. Cäcilienverein feierte in Weinfelden unter zahlreicher Betheiligung der dortigen Bevölkerung sein 8. Jahresfest. Es wurden unter den sehr schönen Leistungen Choräle aus dem 11. Jahrh. aufgeführt. Am gleichen Tage wurde bei naßkalter Witterung in Amriswil das Turnfest des Bodenseevereins abgehalten. — 17. Anlässlich der bevorstehenden 500jährigen Sempacher Feier werden an sämtliche Schüler der ganzen Schweiz Gedenkblätter an die Schlacht von 1386 erinnernd ausgetheilt. Auf Veranlassung des eidg. Komite's werden die verschiedenen kant. Komite's freiwillige Beiträge zur Gründung einer eidg. Winkelriedstiftung einsammeln. — 21. Die neue evang. Kirche in Hauptweil wurde feierlich eingeweiht. Das Bezirksgesangsfest in Bürglen fand unter großer Betheiligung bei naßkalter Witterung statt. — 22. Die gemeinnützige Gesellschaft hielt ihre Jahresversammlung in Weinfelden ab; Haupttraktandum: über weibliche Fortbildung, von Hrn. Pfarrer Brenner in Müllheim; das Vermögen der Gesellschaft beträgt Fr. 40,885; den üblichen Jahresbeiträgen an die kant. Vereine schloß sich ein außerordentlicher Beitrag von Fr. 500 an die eidg. Winkelriedstiftung an; als Präsident für die nächste Amtsperiode wurde Hr. Pfr. Brenner in Müllheim bezeichnet. — 24. Die kathol. Synode tagte in Frauenfeld und wählte zu ihrem Präsidenten Hrn. Fürsprech Wild. — 26. Anlässlich der bevorstehenden fünften Säcularfeier der Schlacht bei Sempach werden von Schulen und Vereinen Anstalten getroffen, den Festtag angemessen mitzufeiern. — Bis Mitte Juni über die Pfingstfeiertage anhaltendes nasses kaltes Wetter, dann wärmere Temperatur, aber naß bis zum Schlusse des Monats; viel Heu verdarb auf den Wiesen.

### Juli.

1. Dem Hrn. Regierungs-Sekretär F. Lieb, der am 1. Juli 1836 in den thurg. Staatsdienst trat, wurden anlässlich seines 50jährigen Jubiläums Geschenke der Regierung und der thurg. Lehrerschaft überbracht. — 2. In Kradolz verunglückte bei Ausführung seines Berufes ein Dachdecker. — 3. Für die Winkelriedstiftung wurden in der Municipal-Gemeinde Frauenfeld Fr. 1800 zusammengelegt, in Weinfelden Fr. 1500. — 5. Vermittags 10 Uhr brannte in Sitterdorf ein Haus und eine Scheune ab; eine 90jährige Frau, die seit drei Jahren das Bett nicht mehr verlassen konnte, fand den Erstickungstod. — 5. Die Sem-

pacher 500jährige Erinnerungsfest mit Festspiel fand bei schönstem Wetter unter Betheiligung von 30,000 Zuschauern statt. Sämmtliche Kantons-Regierungen waren vertreten mit den Standesweibern in den Kantons-Farben. Ueber das Erhabene der sehr gelungenen Feier herrschte nur eine Stimme der innern Befriedigung. Bundespräsident Deucher sprach als Vertreter des Bundesrathes. — 9. Am 5. und am 9. Juli (Sabbatstag der Schlacht bei Sempach) wurden von den meisten Schulen und Vereinen kirchliche und öffentliche Feiern veranstaltet und sämmtlichen Schülern die Bedeutung der Erinnerungsfest erklärt; die Kantons-schüler hörten Vorträge der H. S. Rektor Walder und Prof. Jenner im Rathhaussaale an. — 11. St. Gallen feiert das 18. eidg. Sängersfest unter Betheiligung von 5000 Sängern bei schönstem Wetter; Frauenfeld „Männerchor“ erhielt in der Gruppe II Becher und Lorbeerkranz; „Harmonie“ Kreuzlingen einen Preis in Gruppe V, genügende Leistungen. — 14. Die Bevölkerung Frauenfelds bereitete ihren Sängern einen würdigen Empfang. — 18. In Märwil wird ein Preisturnen von Schülern der umliegenden Schulen abgehalten. — 19. Bei der Thurbrücke in Amlikon ertranken zwei Schüler von Bänikon und Märstetten im Alter von 12 und 13 Jahren; ein dritter konnte durch Reibungen gerettet werden. — 20. Der Gesetzesentwurf über Begnadigung und bedingte Entlassung der Sträflinge wurde mit geringer Mehrheit von 2000 Stimmen verworfen. — 22. Das Geschwornen-Gericht behandelte in 9 Sitzungen 22 Prozeduren mit 26 Angeklagten, von denen nur 14 dem Kanton angehörten. In Ellikon brannte ein Wohnhaus mit Scheune vollständig nieder; der Brand wurde veranlaßt durch Kinder. Von verschiedenen Gegenden werden ausgereifte blaue Trauben angemeldet. — 25. In Folge Leichtfertigkeit eines Schützen wurde in Niederneunforn ein 19jähriger Zeiger erschossen. Ein junger Zimmergeselle in Mönchweilen starb in Folge der erlittenen Mißhandlungen von Seiten seines Nebenbuhlers. — 26. In Guggenbühl schlug der Blitz in die Säge, beschädigte das Dach, ohne zu zünden. — 30. Die 8 thurg. Bezirksgerichte haben im J. 1885 in 303 Sitzungstagen 580 Streitfälle beurtheilt. — Während 14 Tagen warme, heiße Witterung mit vielen Gewittern; am 27. sank das Barometer in Folge des starken Gewitters von 24° R auf 8½° herunter; nachher war wieder helle, warme Witterung bis Ende des Monats.

### August.

3. Bankgerant Wehrli in Romanshorn hat sich mit Hinterlassung großer Defizite flüchtig gemacht. — 5. Ein thurg. Heizer- und

Maschinen-Verein wurde in Müllheim gegründet. — 8. Das kant. Musikfest wurde in Kreuzlingen unter großer Betheiligung seitens der Bevölkerung gefeiert. — 13. Nachts 12 Uhr brannte in Steckborn das Fabriketablissement zum Mühlethal vollständig nieder. Für das Jahr 1886 wurde von 3316 Hunden die übliche Steuer bezahlt; im Jahre 1877 gab es nur 2240 Hundesteuern. — 16. Die Ortsgemeinde Frauenfeld erhält vom Staate an die Kosten ihres Hydrantenweges Fr. 3600. Der kant. Schützenverein erhält für abzuhaltende Sektionswettsschießen Fr. 500. — 17. Das Totalergebnis der thurg. Sammlung für die Winkelriedstiftung beträgt Fr. 22.500. Die Familie Zollikofer von Altentlingen, in St. Gallen sesshaft, feierte auf ihrem Stammschlosse das 300jährige Jubiläum ihrer Fideikommissstiftung; das Schloß Altentlingen gieng im Jahre 1586 an die Zollikofer von St. Gallen über. — 18. Aus Altnau und Bottighofen werden Diebstähle gemeldet; in der gleichen Gegend wurden an mehreren Orten junge Bäume total abgeschnitten. In Frauenfeld erblickte man Abends 8 Uhr ein prächtiges Meteor. — 20. Der Kanton Thurgau hat laut Forststatistik Ganzen 18,096 Hektar Waldung, wovon 6,43 Staatswaldung. — 22. Eine Familie in Adorf wurde von einer sogen. Zigeunerin, unter dem Vorgeben eine Krankheit zu heilen, im Laufe eines Jahres um zirka Fr. 20,000 beschwindelt. Ein im Schlafe nachtwandelnder Rekrut von Basel fiel in der Kaserne vom 2. Stockwerke herunter, ohne sich erheblich zu verletzen. — 23. Die thurg. Schulsynode versammelte sich in Weinfelden, um ein Referat über die gewerblichen Fortbildungsschulen von Hr. Lehrer Seiler anzuhören. — 24. Bei Wängi wurde ebenfalls ein größeres Meteor gesehen. Der thurg. Artillerieverein versammelte sich in Amrisweil und vertheilte Preise über Wettrichten, Wettschirren und Revolverschießen. — 25. In Buchadern brannte nach Mitternacht ein Bauerhaus vollständig nieder. — 27. Weinfelden feierte mit seinen sämtlichen Schulen, 650 Kindern, ein Jugendfest; kirchliche Feier, Festzug mit historischen Bildern, Turnen, Armbrustschießen und Spiele bildeten die Hauptmomente; am gleichen Tage feierte auch Amrisweil ein Jugendfest. — 30. Die diesjährigen Sektionswettsschießen finden in Affeltrangen, Erlen, Frauenfeld und Märstetten statt. Der Bundesrath hat die angesetzte Frist für die Straßenbahn Frauenfeld-Wyl für weitere 2 Jahre verlängert. — Anfang bis 10. August nasßkaltes Wetter, so daß die Erndte zienlich verzögert wurde; 15. August nach einem Gewitter wärmere Temperatur bis zum Schlusse des Monats.

## September.

1. Bei einem Ruderfest in Konstanz siegten die Konstanzer, bei der Segelregatta dagegen zwei Arboner. Eine Einberufung des Großen Rathes für die übliche zweite Abtheilung der Sommer Sitzung fällt dahin, da keine dringlichen Traktanden vorliegen. — 2. Die von der Gemeinde Weinselden erstellte Stickerie geht an Hrn. G. Meyerhans für Fr. 90,000 über, nachdem der erste Uebernehmer vor Jahresfrist in Konkurs gekommen ist. — 3. Dießenhofen führt angesichts eines reichen Obstregens einen Obstmarkt ein; leider trifft diese günstige Aussicht auf die übrigen Bezirke nicht zu. — 6. Im ganzen Kanton werden 1215 Wirthschaften verzeichnet, welche eine Totalabgabesumme von Fr. 43,709 abwerfen. — 7. Der thurg. historische Verein versammelte sich in Frauenfeld; nach den üblichen Vereinsgeschäften erstattete Hr. S. Stähelin Bericht über die nun zu eröffnende historische Sammlung unter Ausführung der hervorragendsten Gegenstände; nachher Besuch der Sammlung durch die Mitglieder und Gäste (S. 187). — 8. Hr. alt-Dekan Steiger in Emmishofen feierte seine goldene Hochzeit; am gleichen Tage ebenfalls die Eheleute Küfer in Lanzenneunforn. — 10. In Weinselden erhielt ein Schloßergeselle im Kaufhandel einen Schädelbruch; der jugendliche Thäter meldete sich und machte in der gleichen Nacht im Gefängnis seinem Leben ein Ende. U. Caspar, Schuster in Verlingen, ertrank bei der Heimfahrt von der Reichenau. — 11. Von 1058 Rekruten wurden 516 als tauglich befunden. — 12. Der Verein für Geschichte des Bodensee's und Umgebung versammelte sich in Konstanz, nachher Ausflug nach den Schlössern Gottlieben und Castel; als Vertreter der Schweiz wurde für den altershalber zurücktretenden Hrn. Präsidenten Aug. Näf in St. Gallen Hr. Dr. Meyer in Frauenfeld in den Ausschuß ernannt. — 13. Pryn betrauert seinen langjährigen Friedensrichter, Hrn. J. U. Hücklin, einen gewissenhaften Beamten und erfahrenen Landwirth. In Littenheid brannten 2 Wohnhäuser nieder, bei Roggweil ein Wohnhaus. — 17. Für das diesjährige Sektionswetttschießen fand die Preisvertheilung in Weinselden statt; es wurden 14 Kränze und ca. Fr. 2000 für Prämien ausgesetzt. — 20. Hr. Rektor Walder legte seine Stelle nieder, um einer Wahl als Lehrer an das Zürcher Gymnasium zu folgen. In der Nähe von Steinach wurde von Arboner Fischern ein Hirsch aufgefunden und lebend ans Land gebracht. — 23. Zwei Veteranen der thurg. evang. Geistlichkeit haben am gleichen Tage das Zeitliche gesegnet: Hr. alt-Pfarrer Utr. Ruch in Dießenhofen, geb. 1808, und Hr. alt-Pfarrer

J. Schaltegger, geb. 1805, zuletzt in Leutmerken, gestorben in Horn. — 24. Das thurg. Staatsvermögen beträgt pro 31. Dezbr. 1885 an Aktiven Fr. 14,144,221. 63, an Passiven Fr. 2,136,570. 46, somit reines Vermögen Fr. 12,007,651. 17. — 25. 11 Sektionen thurg. Feuerwehren feierten in Romanshorn ihr Jahresfest. — Der ganze Monat September war warm und trocken mit einigen lokalen Gewittern.

### Oktober.

3. Die kant. Turnfahrt fand unter zahlreicher Betheiligung in Bürglen statt. — 4. Lehrer Koller in Güttingen feierte sein 50jähr. Jubiläum; seit dem Austritt aus dem Seminar hat Hr. Koller fünfzig Jahre ununterbrochen in Güttingen gewirkt. — 5. Madingen feierte eine Thurm- und Glockenweihe. Kessweil hatte ein neues Schulhaus einzuweihen; zugleich 25jähriges Jubiläum des dortigen Lehrers, Hrn. Bürgermeister's. — 8. Die Lebensmittel-Kontrollstation in Frauensfeld ist beauftragt, eine Analyse sämtlicher thurg. Weine vom Jahre 1886 vorzunehmen; sämtliche Gemeindeammänner haben je 3 Weinmostproben einzusenden. — 10. Für das Erziehungswesen wurden für 1885 verausgabt Fr. 266,254. 49. — 12. Von einigen Orten wird von Apfelblüthen neben reifen Früchten, sowie von blühenden Trauben berichtet; der Blumenflor in Gärten und Wiesen war selten noch so üppig anzutreffen. — 14. Zum Rektor der thurg. Kantonschule wird für den Rest der Amtsdauer Hr. Prof. Grubenmann bezeichnet; für den scheidenden Hrn. Dr. Walder wird Hr. Dr. D. Schultheß von Winterthur gewählt. Starkes Gewitter mit Hagelschaden im hintern Thurgau; nachher wieder trockene, warme Tage. — 15. Uttwyl und Tobel feierten das 50jährige Jubiläum ihrer Lehrer, Brotbeck und Kiefer; letzterer in Tobel. — 18. Arbon errichtet eine freiwillige Mädchen-Fortbildungsschule; angemeldet sind 45 Schülerinnen. — 20. In Tägerweilen starb nach längerer Krankheit Hr. Oberst-Divisionär Egloff, früher Post-Direktor in Zürich, Regierungsrath im Thurgau, namentlich aber bekannt als Führer einer Brigade im Sonderbundsfeldzuge. — 24. Scherzingen Bottighofen erhielt ein neues Geläute aus der Werkstätte J. Egger in Staad. — Der ganze Monat Oktober war überaus mild, warm und trocken; die wenigen Trauben konnten noch ausreifen; in den Feldern und Gärten waren Blumen und Blüthen neben Beeren zu finden; die sogenannten „Wintertroler“, die am Betttag noch grün waren, sind bis zum 30. Oktober größtentheils noch reif geworden.

## November.

3./4. Schwurgericht in Weinfelden mit 5 Verurtheilungen und 2 Freisprechungen: Fällimentsbetrug und Brandstiftung. — 6. Im sog. „Thalbach“ bei Frauenfeld kamen anlässlich Bäumefällen Spuren von römischem Gemäuer zum Vorschein; das Komite des histor. Vereins ließ die Stelle ausgraben, und es wurde eine Heizeinrichtung constatirt; außer Spuren eines Mosaikfußbodens, Ziegelplatten mit Zeichnungen, einigen Eisenstücken wurde nichts Bedeutendes gefunden; Bronzegegenstände fehlten gänzlich (s. oben S. 135). — Erster Schneefall vermischt mit Regen, ohne Schaden für die noch belaubten Obstbäume. — 10. Die Zahl der industriellen Etablissements, welche dem Fabrikgesetz unterstellt sind, beträgt für das Jahr 1885 317; davon fallen auf die thurg. Hauptindustrie, die Stickerei, 236 Räumlichkeiten. Der Reinertrag der thurg. Staatswaldungen betrug für letztes Jahr Fr. 71,826. — 12. Das thurg. Kantonschützenfest soll Anfangs Juli in Amriswil stattfinden. — 14. In Romanshorn veranstaltete Hr. Dr. Wartenweiler einen sogen. Samariterkurs, um bei Unglücksfällen in rationeller Weise die erste Hülfe angedeihen lassen zu können. Der erste Dampfstraßenwagen passierte Emmishofen; derselbe ist aus der Werkstätte von Hrn. J. Helg in Tägerweilen hervorgegangen. — 15. Das thurg. Amtsblatt enthält einen Gesetzesentwurf gegen den Wucher. In Zürich existiert ein Thurgauer-Verein mit 73 Mitgliedern. — 17. Bei Oberhegi (Egnach) wurden allemannische Gräber aufgedeckt; die gefundenen Waffen (einige kurze Schwerter) wurden der thurg. histor. Sammlung übergeben. — 20. Aus Neuweilen und Thundorf erhielt die Redaktion der „Thurg. Ztg.“ ein Sträußchen reifer Himbeeren. — 22. Großrathssitzung: Berathung des Budgets; Beitrag an die Straßeneisenbahn Frauenfeld-Wyl Fr. 45,000; Wahl zweier neuer Obergerichter, nämlich der H. Häberlin und Debrunner; ferner 15 Kantonsbürgerrechtsgesuche; Staatsbeiträge an die Mührarbeiten an der Thur. — 25. Brand in Wagenhausen, Wohnhaus mit Mühle von Heinrich Leu. — 28. Dießenhofen und Umgebung hatte einen außerordentlichen Obstertrag; nahezu 2200 Kilozentner wurden nach auswärts verkauft. — 30. Die evang. Stadtkirche in Frauenfeld erhielt eine gründliche Renovation, neue Bestuhlung, Gasbeleuchtung und Wandmalereien zc. — Wie der Oktober, so war auch der November außerordentlich milde, leichter Schneefall vermischt mit Regen an einigen Tagen; die übrige Zeit trocken, hell und warm.

**Dezember.**

1. Arbon, Amriswil und andere Orte beschloffen, statt der Orts-geschenke Naturalverpflegung einzuführen. — 2. Es wurden einleitende Schritte gethan, eine Telephonverbindung zwischen Kreuzlingen, Amriswil, Weinfelden, Frauenfeld, Zürich einzuführen. — 3. Ein starker Erdstoß wurde in Frauenfeld, St. Gallen und Glarus verspürt. Der Truppenzusammenzug in der Ostschweiz VI. und VII. Division soll vom 30. August bis 16. September 1887 in der Gegend Winterthur-Frauenfeld-Madorf-Wyl stattfinden. — 4. Ziemlich starker Schneefall. — 5. In Neukirch-Egnach starb Hr. Pfarrer und Dekan R. M. Wirth, früher in Romanshorn, ein ausgezeichnete Kanzelredner und sehr beliebter Geistlicher. Für die eidg. Winkelriedstiftung sind bis Ende November total eingegangen Fr. 525,714. — 7. An diesem Tage Morgens früh zeigte das Thermometer 12° C unter 0; Sturm, Wind und Schneefall. — 14. Die in eine Schiffstickerie umgewandelte Mühle in Isikon brannte vollständig nieder. — 15. Zum Bundes-Präsidenten wurde Hr. Droz, zum Vice-Präsidenten Hr. Hertenstein gewählt. — 20. Im Untersee wurden zwei Hechte im Gewichte von 9 und 11 Kilo gefangen. — 22./24. 20—30 cm Schnee bei 6° R Morgens 7 Uhr; in mehreren schweiz. Städten mußten die Tramwayfahrten in Folge Schneefalls eingestellt werden. — 27. 13° R unter 0; trockene Witterung. — Dezember war ein richtiger Wintermonat: trocken, kalt, windig, die zweite Hälfte Schneefall, Schlittbahn über die Neujahrstage anhaltend.

Weinfelden, 31. Dezember 1886.

Hermann Stähelin.

**Thurgauische Litteratur aus dem Jahre 1886.**

Bachmann, Dr. Albert: Beiträge zur Geschichte der schweizer. Gutturallaute. In 8°, 56 S. Zürich. Druck der Genossenschaftsbuchdruckerei 1886.

Beiträge, thurgauische, zur vaterländischen Geschichte Herausgegeben vom histor. Verein des Kts. Thurgau. 26. Hest. Geschichte von Ermatingen bis zur Reformation, von Aug. Mayer. Geschichte der vor- und nachreformatorischen Kapitel, von H. G. Sulzberger. Die thurg. Synoden seit der Reformation, von demselben. Die Boyelnacht in Weinfelden, von H. Stähelin. Kurze Beschreibung des Thurgaus,



von Frik Jacob von Anwoyl. Thurgauer Chronik des Jahres 1885, von H. Stähelin. Thurgauer Litteratur 1885, von Jos. Büchi. Protokoll des Vereins vom 22. Oktober 1885. Schriftenaustausch des Vereins. Mitgliederverzeichnis. In 8°, 169 S. Bischofszell. Buchdruckerei von H. Aus-der-Au. 1886

Binswanger, D., Professor: Epilepsie. Hypnotismus. Aufsätze in Eulenburg's Realencyclopädie der gesammten Heilkunde. Urban und Schwarzenberg. Wien und Leipzig.

Birlinger, Dr. Anton, Prof. in Bonn: Weisthum von Pfyn im Thurgau aus dem Dompropsteibuch v. 1485—1503 im großherzogl. bad. General-Landesarchiv in Karlsruhe, abgedruckt in der Alemannia, Jahrg. XIV., S. 18—28. Bonn, Ad. Marcus. 1886. In 8°.

Blattner, Emil: Der optische Nuzeffekt der Glühlichtlampen. Zürcher Inaugural-Dissertation. In 8°, 40 S. Frauenfeld, J. Hubers Buchdruckerei. 1886.

Brunner, C.: Neuropathologische Mittheilungen aus der chirurgischen Klinik des Hrn. Prof. Krönlein in Zürich. Berliner klinische Wochenschrift Nr. 7 und 8. 1886.

— —: Ueber Behandlung und Endresultate der Querbrüche der patella. Deutsche Zeitschrift für Chirurgie, Bd. XXIII, Heft 1 und 2.

Christinger, J., f. Kinderlehrbuch.

— —: f. Rechenschaftsbericht des evang. Kirchenrathes.

Dodel, Dr. A.: Die Regeneration der europäischen Weinkultur. „Zürcher Post“ 1886, Nr. 193 und 194.

Eugster, Aug.: Mittheilungen der thurg. Naturforscher-Gesellsch.

Früh, Dr. J.: Zur Geologie von St. Gallen und Thurgau, mit besonderer Berücksichtigung der Kalktuffe. Mit 2 Taf. Bericht über die Thätigkeit der St. Gallischen naturwissenschaftlichen Gesellschaft während des Vereinsjahres 1884/85. S. 91—173. In 8°. St. Gallen. Zollikofer'sche Buchdruckerei. 1886.

Grubenmann, Ulrich: Die Basalte des Hegaus. Eine petrographische Studie. Zürcher Inaugural-Dissertation. In 8°, 39 S. Frauenfeld, J. Hubers Buchdruckerei. 1886.

— —: f. Mittheilungen der thurg. Naturforscher-Gesellschaft.

Haffter, Dr. W.: Scejaplana, 2968 m üb. M. Schweizer Alpenzeitung 1886, Nr. 2.

Heß, Clemens: Ueber Helligkeit und Arbeitsverbrauch elektrischer Glühlampen. Beilage zum Programm der thurg. Kantonschule für das Schuljahr 1885/86. In 4°, 34 S. mit 6 Taf. Frauenfeld, J. Hubers Buchdruckerei. 1886.



Heß, Clemens: s. Mittheilungen der thurg. Naturf.-Gesellsch.

Kappeler, A. Pfarrer: Holsten über „die drei ursprünglichen, noch ungeschriebenen Evangelien“. Protestantische Kirchenzeitung für das evang. Deutschland, 1886, Nr. 1, S. 12—17.

— —: Noch einmal die Bötter'sche Erklärung der Apokalypse. Beilage der Allgemeinen Zeitung, 1886, Nr. 56.

Kappeler, D.: Die Schindung der männlichen Genitalien. Deutsche Zeitschrift für Chirurgie. Bd. XXIII. 28 S.

Keller, Dr. C.: Darwins Verhältnis zu Deutschland und zur Schweiz. Feuilleton der Neuen Zürcher Zeitung, Nr. 48 und 49.

— —: Afrikanische Reisebriefe. Feuilleton der Neuen Zürcher Zeitung, Nr. 133, 134, 149, 188—191, 199, 200, 209, 215, 216; 245—247, 249, 267, 270, 271, 297, 306—308, 337, 338.

Kinderlehrbuch für die evang. Kirche des Kts. Thurgau, bearbeitet und herausgegeben im Austrag der evang. Synode von einer Kommission derselben. 2. Aufl. (Redaktor: J. Christinger.) Lehrmittelverlag des Kirchenrathes. Frauenfeld, J. Huber's Buchdr. 1886.

Kollbrunner, Emil: Naturverhältnisse des hohen Nordens. „Zürcher Post“ 1886, Nr. 48, 49, 50 und 53.

— —: Handelsverträge und Zolltarif der Schweiz in Beziehung zur schweiz. Landwirthschaft. Referat an den Versammlungen des thurg. landwirthschaftl. Vereins in Frauenfeld und des schweiz. landwirthschaftl. Vereins in Luzern, vom Mai 1886. Eichlikon, Wehrli. 1886.

Kugler, Joh.: s. Mittheilungen der thurg. Naturf.-Gesellsch.

Kündig, Jakob: Untersuchungen über gestropische Krümmungen. Zürcher Inaugural-Dissertation. In 8°, 32 S. Zürich, Druck von J. Lohbauer. 1886.

Maiensisch, Dr. C.: Die Kaltwasserbehandlung zu Hause und in der Anstalt. Mit einem Anhang: Elektrotherapie. Eine gemeinverständliche Abhandlung. 3. neu bearb. Aufl. In 8°, 70 S. Basel, Benno Schwabe. 1886.

— —: Nervosität und Nervenschwäche. Eine gemeinverständliche Abhandlung für Gebildete aller Stände. In 8°, 41 S. Basel, B. Schwabe. 1886.

— —: Die Wasserkur, das Verhalten bei derselben und die Krankheiten, für die sich eine solche eignet. Eine gemeinverständliche Abhandlung. In 8°, 72 S. Basel, Benno Schwabe. 1886.

Mayer, Aug.: s. Thurg. Beiträge.

Mittheilungen der thurgauischen naturforschenden Gesellschaft. 7. Heft. Jahresversammlung der thurg. naturf. Gesellsch. in Frauen-

feld vom 22. Nov. 1884. — Jahresversammlung der thurg. naturf. Gesellsch. in Weinfelden vom 4. Nov. 1885. — Verzeichniß der vom Januar 1884 bis Juli 1886 durch Tausch oder Schenkung eingegangenen Druckschriften. — Geschenke an die naturhistorischen Sammlungen. — Beitrag zu einer Coleopteren-Fauna des Kantons Thurgau von Aug. Eugster, Pfarrer, und Joh. Kugler, Lehrer. — Die Bakterien oder Spaltpilze. Nach einem Vortrage, gehalten im naturwissenschaftlichen Kränzchen in Frauenfeld im Winter 1885/86, von G. Stricker, Prof. an der Kantonschule. — Erklärung der Abbildungen. — Eine Mineralwasseranalyse vor hundert Jahren. Von Dr. Arnold Peter in Wellhausen. — Zur Kenntniß der Basalte des Hegau. Von Dr. Grubenmann, Prof. in Frauenfeld. — Niederschläge im Kanton Thurgau in den Jahren 1884 und 1885. Von Dr. El. Heß in Frauenfeld. — Verzeichniß der Mitglieder der thurg. naturf. Gesellsch. — 1 Tafel u. 1 Karte. — In 8°, 135 S. Frauenfeld, J. Huber's Buchdr. 1886.

Müller-Thurgau, Dr. Hermann: Ueber das Gefrieren und Erfrieren der Pflanzen. II. Theil. Landwirthschaftliche Jahrbücher, S. 453—610, mit 4 zum Theil kolorierten Tafeln. Berlin, Parey. 1886.

— —: Das Räuchern der Weinberge und die sonstigen Schutzmittel gegen Frühjahrsfröste. Bericht über die Verhandlungen des IX. deutschen Weinbau-Kongresses in Rudesheim. S. 12—29. Zabern, Mainz. 1886.

— —: Die Weingährung und Mittel, dieselbe günstig zu beeinflussen. Ebendas. S. 66—82.

— —: Das sogenannte Durchfallen der Trauben und die dagegen anzuwendenden Mittel. Ebendas. S. 96—112.

— —: Der Wasserbedarf des Weinstockes. Weinbau und Weinhandel. Nr. 32 und 33.

Peter, Dr. A.: s. Mittheilung der thurg. naturf. Gesellsch.

Pupikofer, J. A.: Geschichte des Thurgaus. 2. Aufl. Lieferung 6—8 (Inhaltsverzeichnis zu Bd. I, Bd. II, S. 1—320). Frauenfeld, Verlag von J. Huber. 1886.

Rechenschaftsbericht über die Geschäftsthätigkeit des evang. Kirchenrathes von 1882—1885 an die evang. Synode des Kts. Thurgau. Frauenfeld, J. Huber's Buchdruckerei. 1886. (Berichterstatter J. Christinger.)

Scherrer, J.: Das Binaloskop und seine Anwendung für den naturwissenschaftlichen, geographischen und kunstgeschichtlichen Unterricht. Gr.-8°, 80 S., mit Holzschnitten. Speicher (Appenzell), im Selbstverlag des Verfassers.

Schönholzer, Gottfried: Die religiöse Reformbewegung in der reformirten Schweiz. Vortrag, gehalten an der Jahresversammlung des rel.-lib. Vereins des Kts. St. Gallen, den 16. Nov. 1885, in der Aula der Kantonschule. In 8°, 48 S. St. Gallen, Huber & Co. 1886.

Schoop, U.: Verona und Mantua Reiseerinnerungen. Neue Zürcher Zeitung, Feuilleton, Nr. 83 und 84.

Schultheß, Dr. Otto: Vormundschaft nach attischem Recht. In 8°, 255 S. Freiburg i. B. 1886. Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).

Stähelin, H.: s. thurgauische Beiträge.

Stricker, G.: s. Mitth. der thurg. Naturforscher-Gesellschaft.

Sulzberger, S. G., Pfarrer: Geschichte der Kirchgemeinden am Untersee und Rhein (Wagenhausen, Mammern, Ermatingen). „Anzeiger am Rhein“ 1886, Beilagen zu Nr. 27, 36, 42, 70, 79, 82, 91, 98, 99, 113, 121, 127, 130, 136, 142.

— —: thurg. Beiträge.

Taschenbuch für schweiz. Thierärzte. Herausgegeben von J. Brauchle. 5. Jahrgang. 1886. In 16°, 230 S. Weinfelden, S. Gleditsch und Frauenfeld, Huber.

Taschenkalender für schweizer. Wehrmänner für das Jahr 1887. Herausgeg. von J. Isler, Oberst. Frauenfeld, J. Huber. 1886.

Usteri, Alfred, Pfarrer: Lichtstrahlen aus den Schriften religiöser Dichter und Denker aller Zeiten. In 8°, 124 S. Frauenfeld, J. Hubers Verlag. 1886.

Wetter, Dr. Theodor: Wilhelm Scherer. Feuilleton der Neuen Zürcher Zeitung, Nr. 222.

Zündel, David, Pfarrer: Italienische Reiseerinnerungen. In 8°, VII und 144 S. Frauenfeld, Verlag von J. Huber. 1886.

Joseph Büchi.

## Protokoll

der

Versammlung des histor. Vereins im „Falken“ zu Frauenfeld,  
den 6. September 1886.

Antwesend 35 Mitglieder und Gäste.

§ 1. Der Präsident, Prof. Dr. Meyer, eröffnet die Versammlung mit einer kurzen Ansprache, in welcher er seiner Freude Ausdruck gibt

über das Zustandekommen der historischen Sammlung, deren am heutigen Tage zu geschehende Eröffnung eine wichtige Epoche in der Geschichte unseres Vereins bezeichne. Der Thurgau sei nicht hervorragend durch Staatsgeschichte, habe dagegen eine reiche Kultur- und interessante Rechtsgeschichte. Die Erforschung und Bearbeitung dieser letzteren werde, neben der Sorge für die Bereicherung des Museums, eines der nächsten Ziele des Vereins sein. Im Fernern spricht der Redner allen denjenigen seinen Dank aus, die zum Zustandekommen unserer Sammlung beigetragen, vorab dem Großen Rathe und der h. Regierung, die ein zweckmäßiges Lokal und Kredite für das nöthige Mobiliar bewilligt, sodann allen Behörden und Privaten, die durch Abtretung historisch merkwürdiger Gegenstände, sei es als Geschenke, sei es als Deposita, durch Geldbeiträge zc. das patriotische Unternehmen unterstützt und gefördert haben.

§ 2. Folgende Herren werden auf geschene Anmeldung einstimmig in den Verein aufgenommen: Herrn. Brauchlin, Wigoltingen; Hausheer, J., Pfarrer in Hagenweil; Nägeli, J., Uhrenmacher in Altnau; Rambli, W., Pfarrer in Leutmerken; Hasenfrag, Jb., Bankdirektor in Weinselden; v. Herder, A., Schloß Salenstein; Labhardt, Pfarrer in Romanshorn; Krucker, Th., Pfarrer in Tänikon; Better, Dr. Theodor, Frauenfeld.

§ 3. Die vom Quästor, H. Stähelin, vorgelegte Rechnung für 1885 erweist:

|              |                 |
|--------------|-----------------|
| an Einnahmen | Fr. 2138 24 Rp. |
| an Ausgaben  | „ 2012 99 „     |
| Saldo        | Fr. 125 25 Rp.  |

und wird unter Vorbehalt von zwei minder erheblichen Bemerkungen der Revisionskommission genehmigt.

§ 4. Der Vorstand, dessen Amtsdauer abgelaufen, wird durch Akklamation in globo wieder bestätigt. Zu Rechnungsrevisoren werden ernannt: Bankdirektor Hasenfrag und Regierungsrath Dr. Egloff.

§ 5. Als Ort der nächsten Versammlung wird Fischeningen bezeichnet; die Festsetzung der Zeit wird dem Komite überlassen.

§ 6. Der Konservator des Vereins, Hauptmann Stähelin, stellt kurz die Geschichte der historischen Sammlung dar und gibt eine Uebersicht über die verschiedenen Abtheilungen derselben. Durch diese vorbereitenden Bemerkungen orientiert, begibt sich die Versammlung zum Zwecke der Besichtigung an Ort und Stelle. Das im Westflügel des hintern Kantonschulgebäudes untergebrachte Museum enthält in vier zweckmäßig konstruirten Glasschränken:

a. eine Sammlung von Pfahlbautengegenständen von Mammern, Ermatingen, Niederweil, Heimenlacher und Stedborn, und von römischen Fundgegenständen von Oberkirch, Eschenz, Arbon, Sitterdorf;

b. eine Sammlung von Münzen, Medaillen und Denkmünzen, von Siegelabdrücken, von Schlosserarbeiten;

c. kirchliche Gegenstände, Stickereien, alte Manuskripte, keltische und mittelalterliche Fundsachen;

d. Gegenstände von Zinn und Glas, Produkte der Keramik, Thonkrüge, Ziegel 2c.

In den Wänden ringsum sind alte Oelgemälde und Altarbilder, Chorstühle mit Schnitzereien (aus St. Katharinenthal), Waffen und Fahnen, zu Trophäen geordnet, Musikinstrumente, in der südlichen Ecke ein Winterthurer Ofen aus dem 17. Jahrhundert 2c. angebracht, und in den Fensternischen Glasmalereien, theils dem Staate, theils der Stadt Frauenfeld gehörig. Sämmtliche Besucher, unter denen sich Vertreter der h. Regierung und des Verwaltungsrathes der Bürger- und Ortsgemeinde Frauenfeld befinden, bezeugen ihre volle Zufriedenheit über Inhalt und Arrangement der Sammlung.

Joseph Büchi.

## Mit unserm Verein stehen in Schriftenaustausch:

a. in der Schweiz.

Aargau. Historische Gesellschaft des Kantons („Argovia“).

Professor J. Hunziker in Aarau.

Appenzell S./Rh. Historischer Verein des Kantons.

Präsident J. B. E. Rüesch in Appenzell.

Basel. Historische und antiquarische Gesellschaft („Beiträge“).

Dr. Aug. Burckhardt in Basel.

Bern. Historischer Verein des Kantons („Archiv“).

Dr. v. Gonzenbach in Bern.

Freiburg. Société d'histoire („Archives et Recueil diplom.“)

Mr. Gremaud, Président de la Société.

St. Gallen. Historischer Verein des Kantons („Mittheilungen“).

Dr. Herm. Wartmann in St. Gallen.

Genf. Société d'histoire et d'archéologie („Mémoires et Documents“).

E. Rivoire, Bibliothécaire de la Société à Genève.

**Glarus.** Historischer Verein des Kantons („Jahrbuch“).

Dr. Dinner in Glarus.

**Graubünden.** Historisch-antiquarische Gesellschaft des Kantons  
Hartmann Caviezel, Commandant in Chur. („Jahresbericht“).

**Luzern.** Historischer Verein der fünf Orte („Geschichtsfreund“).

Professor J. B. Brandstetter in Luzern.

**Neuenburg.** Société d'histoire („Musée Neuchâtelois“).

Alex. Daguët, Professeur à Neuchâtel.

**Schaffhausen.** Historisch-antiquarischer Verein des Kantons („Bei-  
träge“).

Oberlehrer Bäschlin in Schaffhausen.

**Schwyz.** Historischer Verein des Kantons.

Alt-Landamman Karl Styger in Schwyz.

**Tessin.** Dr. Motta, Redakteur des „Bolletino storico della Svizzera  
italiana“, Bellinzona.

**Waadt.** Société d'histoire de la Suisse romande à Lausanne  
(„Mémoires et Documents“).

**Zürich.** 1. Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz  
(„Jahrbuch“).

Professor Dr. Georg von Wyß in Zürich.

2. Antiquarische Gesellschaft („Mittheilungen“).

Professor Dr. Gerold Meyer von Knonau in Zürich.

3. Stadtbibliothek („Neujahrsblätter der Stadtbibliothek,  
des Waisenhauses und der Hülfsgesellschaft“).

b. im Ausland.

**Baden.** 1. Kirchlich-historischer Verein für Geschichte, Alterthums-  
kunde und christliche Kunst der Erzdiözese Freiburg („Frei-  
burger Diözesan-Archiv“).

Erzbischöflicher Archivar R. Zell in Freiburg.

2. Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Alterthums-  
und Volkskunde („Zeitschrift“).

Professor E. Keller zu Freiburg i. B.

3. Verein f. Geschichte u. Naturgeschichte der Aarg. („Schriften“).

Dr. Baumann, fürstl. Fürstb. Archivar in Donaueschingen.

4. Breisgauverein Schau-ins-Land („Schau-ins-Land“).

E. v. Gagg zu Freiburg i. B.

**Bayern.** 1. Verein für Geschichte des Bodensees und Umgebung  
(„Schriften“).

Herm. Lanz, Custos des Vereins, in Friedrichshafen.

2. Germanisches Museum („Anzeiger“).

Dr. G. R. Frommann, Vorstand, in Nürnberg.

3. Münchener Alterthumsverein („Die Wartburg“).  
Rath Dr. Karl Förster in München.
4. Histor. Verein der Stadt Nürnberg („Mittheilungen“).  
Freiherr v. Krefz, I. Vorstand, in Nürnberg.
5. Histor. Verein für Schwaben und Neuburg („Zeitschrift“).  
Professor Dr. Hebele in Augsburg.

Hessen. Historischer Verein für das Großherzogth. Hessen („Archiv“).  
Dr. Gustav Freiherr Schenk zu Schweinsberg, Darmstadt.

Hohenzollern. Verein für Geschichte und Alterthumskunde („Mittheilungen“).

Hofrath Dr. Lehner in Sigmaringen.

Oesterreich. 1. Vorarlberger Museum-Verein („Jahresbericht“).  
Dr. Sam. Jenny in Hard bei Bregenz.

2. Ferdinandeum für Tyrol und Vorarlberg („Zeitschrift“).  
Professor Dr. Egger, Bibliothekar, in Innsbruck.

3. Historischer Verein für Steyermark („Mittheilungen“  
und „Beiträge“).  
Professor J. v. Zahn, Archivdirektor, in Graz.

4. Rudolf v. Höfken, Wien, Währing, Feldgasse Nr. 35  
(„Archiv f. Bracteatenkunde“).

Preußen. 1. Bergischer Geschichtsverein („Zeitschrift“).  
Professor Dr. Wilh. Crecelius in Elberfeld.

2. Dr. Christian Meyer, Staatsarchivar der Provinz Posen  
in Posen („Zeitschrift“).

3. Gesellschaft für Pommer'sche Geschichte und Alterthums-  
kunde („Baltische Studien“).  
Herm. Anorre, Konservator, Kronprinzenstraße, Stettin.

4. Nacherer Geschichtsverein („Zeitschrift“).  
Stadtarchivar R. Pich in Aachen.

Reichslande. Histor.-Litter. Zweigverein des Vogesen-Clubs. („Jahr-  
buch“).  
Kaiserl. Universitätsbibliothek in Straßburg.

Sachsen. Verein für Geschichte der Stadt Meissen.  
Direktor Dr. Loose, Bibliothekar, in Meissen.

Schweden. Kongl. Vitterhets Historie och Antiquitets Akademien  
(„Akademiens Monadsblad“).

Hans Hildebrand, Secretär, in Stockholm.

Thüringen. 1. Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde  
(„Zeitschrift“).

Professor Dr. Dietrich Schäfer in Jena.

2. Thüringisch-sächsischer Verein für Erforschung des vaterländischen Alterthums („Neue Mittheilungen“).

Professor Dr. J. D. Opel in Halle a. d. Saale.

Württemberg. 1. Historischer Verein für württembergisch Franken („Zeitschrift“).

Dr. Hagler in Hall a. R.

2. Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben („Korrespondenzblatt“).

Herrn Dr. Baring in Ulm.

3. Kgl. Statistisch-topographisches Bureau („Vierteljahresschrift für Landesgeschichte“).

Professor Dr. J. Hartmann in Stuttgart.

4. Kgl. Haus- und Staatsarchiv.

Archivrath Dr. Stälin in Stuttgart.

5. Kgl. Öffentliche Bibliothek in Stuttgart („Würtemb. Urkundenbuch“).

---

## Mitglieder-Verzeichnis

des

### historischen Vereins für den Kanton Thurgau 1887.

---

(Das Datum hinter den Namen bezeichnet die Zeit der Aufnahme in den Verein.)

---

#### Komite:

1. Präsident: Prof. Dr. Joh. Meyer in Frauenfeld. 13. Juni 1870.
2. Vizepräsident: Dekan R. Kuhn in Frauenfeld. 20. Oktober 1860.
3. Aktuar: Prof. Jos. Büchi in Frauenfeld. 7. Sept. 1876.
4. Quästor und Konservator: Herm. Stähelin in Weinfelden. 26. Oktober 1864.
5. Dr. Mfr. Fehr, Oberrichter, in Frauenfeld. 19. Juni 1872.

---

1. Sollten Unrichtigkeiten in Namen oder Daten vorkommen, so bitten wir, die Korrektur derselben dem Vereinspräsidenten mitzutheilen.

2. Mitglieder, welche den Lesezirkel zu benutzen wünschen, wollen sich deswegen an den Kurator, Herrn H. Stähelin in Weinfelden, wenden.



**Ehrenmitglieder:**

6. Zefort, Professor in Genf. 3. März 1862.
7. Dr. Müsseler-Usteri, Arnold, in Zürich. 16. März 1868.
8. Dr. Kesselring, Professor in Zürich. 16. März 1868.
9. Dr. R. H. Freiherr Roth von Schreckenstein, Direktor des großherzoglich badischen General-Landesarchivs. 16. März 1868.
10. Hartmann, Paul, Apotheker in Steckborn. 22. Aug. 1882.
11. Höpli, Ulrich, Buchhändler, in Mailand, 1885.

**Mitglieder:**

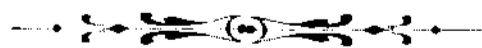
12. v. Althaus, C., k. k. Major a. D., in Freiburg i. Br. 1883.
13. Altwegg, Joh., Ständerath, in Frauenfeld. 4. Juni 1879.
14. Amstein, Gottl., Pfarrer, in Wigoldingen. 1883.
15. Nepf, Alfr. J., Dekan, in Wagnang. 3. November 1859.
16. Bächler, Alb., in Kreuzlingen. 22. August 1882.
17. Dr. Bachmann, Alb., Lehrer an der Kantonschule, Höttingen-Zürich. 1883.
18. Dr. Bachmann, H. J., Nationalrath, in Frauenfeld. 22. Aug. 1882.
19. Bachmann, Heintz., Notar in Kattenbach. 22. August 1882.
20. Bachmann, J. J., Obergericht, in Stettfurt. 1862.
21. Bär, Friedr., Pfarrhelfer, in Neuhof-Romanshorn. 3. Okt. 1887.
22. Bär, J., Major, in Arbon. 22. August 1882.
23. Baumann, U., Bez.-Ger.-Präs. in Neukirch. 22. August 1882.
24. Dr. Baumgartner, Gust., Pfarrer, in Dießenhofen. 26. Okt. 1864.
25. Berger, J. J., Pfarrer, in Frauenfeld. 22. August 1882.
26. Dr. Binswanger, Rob., Arzt, in Kreuzlingen. 4. Juni 1879.
27. Bion, Alwin, Part., zum Lilienberg in Ermatingen. 14. Okt. 1878.
28. Dr. Bissegger, J., Arzt, in Weinfelden. 22. August 1882.
29. Dr. Bissegger, W., Redakteur in Zürich. 22. August 1882.
30. v. Bodman, Freiherr Franz, in Konstanz. 1883.
31. v. Bodman-Bodman, Freiherr Leop., Hauptmann a. D., zu Freiburg i. Br. 21. Juli 1881.
32. Brauchlin, Herm., in Wigoldingen. 6. Sept. 1886.
33. Braun, C. Friedr., Regierungsrath, in Frauenfeld. 10. Okt. 1867.
34. Brenner, Herm., in Weinfelden. 22. August 1882.
35. Brenner, Karl, Pfarrer, in Müllheim. 3. November 1859.
36. Brenner, Konrad, Pfarrer, in Sirmach. 4. Juni 1879.
37. Brugger, J. H., Kommandant, in Berlingen. 22. August 1882.
38. Brugger, J., a. Kantonsrath, in Berlingen. 22. August 1882.

39. Brugger-Schoop, J., in Kreuzlingen. 22. August 1882.
40. Dr. Brunner, Hans, Arzt in Dießenhofen. 25. Juli 1883.
41. Brunner, Joh., Kaufmann, Nr. 97 in Dießenhofen. 1861.
42. Büeler, Gust., Professor, in Frauenfeld. 22. August 1882.
43. Christinger, Jakob, Pfarrer, in Hüttlingen. 21. Oktober 1861.
44. Diethelm, Daniel, Pfarrer, in Weinfelden. 1863.
45. Dünnenberger, Konr., Kaufmann, in Weinfelden. 22. Aug. 1882.
46. Dr. Egloff, J. Konr., Regierungspräsi., in Frauenfeld. 22. Aug. 1882.
47. Engeler, Alois, Verwalter, in Tobel. 17. Juni 1880.
48. Erni, Emil, Seminarlehrer, in Kreuzlingen. 4. Juni 1879.
49. Erni, Jos., Pfarrer, in Altnau. 28. Juni 1867.
50. Dr. Fahrner, Hans, Arzt, in Märstetten. 1885.
51. Fehr, J., Bezirksrath, in Amriswil. 25. Juli 1883.
52. Fehr, Viktor, Oberstlieutenant, in Ittingen. 4. Juni 1879.
53. Fenner, Joh., Professor, in Frauenfeld. 14. Oktober 1878.
54. Fopp, J. P., Pfarrer, in Schönholzersweilen. 1883.
55. Forster, Joh., Kesselinspektor, in Basel. 22. August 1882.
56. Fröhlich, Ad., Pfarrer, in Dießenhofen. 4. April 1866.
57. Fröhlich, J. Sak., Lehrer, in Amlikon. 19. Dez. 1883.
58. Fuog, Emil, Stein a. Rh. 1886.
59. Geiger, Friedr., Sekundarlehrer, in Emmishofen. 22. Aug. 1882.
60. Gentsch, Mr., Straßeninspektor, in Frauenfeld. 22. August 1882.
61. Dr. Germann, Ad., Jürsprach, in Frauenfeld. 22. August 1882.
62. Graber, Konrad, Sekundarlehrer, in Hüttweilen. 9. Juni 1883.
63. Graf, J. Georg, Lehrer, in Kurzdorf. 22. August 1882.
64. Graf, Konr., Pfarrer, in Hüttweilen. 9. Juni 1883.
65. Gremminger, Heinr., Lehrer, in Matingen. 22. August 1882.
66. Guhl, Mr., Redakteur, in Frauenfeld. 26. Oktober 1864.
67. Gull, Ferd., Rfm., oberer Graben 33 in St. Gallen. 3. Okt. 1887.
68. Gull, Heinr., Sekundarlehrer, in Weinfelden. 9. Juni 1884.
69. Haag, Bernh., Pfarrer, in Leutmerken. 22. August 1882.
70. Häberlin, Alb., Postverwalter, in Kreuzlingen. 22. August 1882.
71. Dr. Haffter, Elias, Arzt, in Frauenfeld. 22. August 1882.
72. Haffter, Herm., Apotheker, in Weinfelden. 22. August 1882.
73. Haffter, J. Heinr., Bankpräsident, in Weinfelden. 22. Aug. 1882.
74. Hauslin, A., Kaufmann, in Dießenhofen. 1883.
75. Hauslin, Friedr., Maler, in Dießenhofen. 25. Juli 1883.
76. Hänny, Joh. Konr., Pfarrer in Roggweil. 3. Okt. 1887.
77. Hasenfray, J., Bankdirektor, in Weinfelden. 6. Septbr. 1886.
78. Hausheer, Joseph, Pfarrer, in Hagenweil. 1885.

79. Hebling, Alb., Kaufmann, in Weinfelden. 22. August 1882.  
 80. v. Hegner, Edmund, Oberst, in Eppishausen. 4. Juni 1879.  
 81. Heim, Herm., Pfarrer, in Wängi. 17. Juni 1880.  
 82. Heik, Philipp, Nationalrath, in Münchweilen. 1885.  
 83. v. Herder, H., Schloß Salenstein. 6. Septbr. 1886.  
 84. Herzog, Emil, Pfarrer, in Wängi. 17. Juni 1880.  
 85. Herzog, Joh. Baptist, Pfarrer, in Ermatingen. 1869.  
 86. Högger, Karl, Pfarrer, in Märstetten. 22. August 1882.  
 87. Dr. Huber, J., Buchhändler, in Frauenfeld. 3. November 1859.  
 88. Huber, J., Sekundarlehrer, in Schönholzerweilen. 17. Okt. 1883.  
 89. Huber-Reinhardt, Konrad, Hauptmann, in Frauenfeld. 1866.  
 90. Hüebelin, Eugen, Stud., in Pfyn. 1885.  
 91. Hungerbühler, J., Hauptmann, in Romanshorn. 22. Aug. 1883.  
 92. Hurter, Gottfr., Lithograph, in Frauenfeld. 22. Aug. 1882.  
 93. Isler, J., Oberst, in Frauenfeld. 22. August 1882.  
 94. Kaiser, Ludwig, Elisabethenstr. 54, in Basel. 22. Aug. 1882.  
 95. Kambli, W., Pfarrer, in Leutmerken. 6. Septbr. 1886.  
 96. Kappeler, Alfr., Pfarrer, in Kappel a. Albis. 1866.  
 97. Dr. Keller, J. J., Sekundarlehrer, in Romanshorn. 1885.  
 98. Kesselring, Hermann, Oberlehrer am livländ. Landesgymnasium  
 in Jellin (Rußland). 22. August 1883.  
 99. Kesselring-Herzog, August, Kaufmann, in Romanshorn.  
 22. August 1882.  
 100. Kesselring, Friedrich, Bachtobel, Weinfelden. 1886.  
 101. Kienle, Jos., Bezirksrath, in Sirnach. 13. Dez. 1883.  
 102. Klaus, J., Dekan, Direktor der Waisenanstalt in Fischingen.  
 3. Okt. 1887.  
 103. Koch, J. Anton, Oberstlieut., in Frauenfeld. 22. August 1882.  
 104. Köhler, K., Rebgrasse 5, in Basel. 22. August 1882.  
 105. Kornmeier, J., Pfarrer in Fischingen. 3. Okt. 1887.  
 106. Dr. Kreis, Alfred, Fürsprech, in Steckborn. 22. August 1882.  
 107. Kreis, J. U., Partic., in Bihlschlacht. 25. Juli 1883.  
 108. Kreis-Haffter, Bart., in Konstanz. 3. November 1859.  
 109. Krucker, Th., Pfarrer, in Dänikon. 6. Septbr. 1886.  
 110. Kübler, Gottlieb, Sekundarlehrer, in Winterthur.  
 111. Kundert, H., Direktor, in Bischofszell. 22. August 1882.  
 112. Kurz, J. Ignaz, Pfarrer, in Herdern. 22. Juni 1867.  
 113. Labhardt, B., Pfarrer, in Romanshorn. 6. Septbr. 1886.  
 114. Labhardt-Schubiger, Fr., Holbeinstr., in Basel. 22. Aug. 1882.  
 115. Lauter, Alfr., Pfarrer, in Emmishofen. 25. Juli 1883.

116. Lenz, J. B., Pfarrer, in Steinebrunn. 1867.
117. Leuch, J. Anton, Pfarrer, in Werthbühl. 1867.
118. Leumann, Konr., Pfarrer, in Berg. 22. August 1882.
119. Linnekogel, Otto, in Frauenfeld. 22. August 1882.
120. Löhner, Gastwirth z. Löwen, in Bischofszell. 22. August 1882.
121. Mauch, Hafner, in Mazingen. 22. August 1882.
122. Mayer, August, Notar, in Ermatingen. 1872.
123. Meili, Aug., Bezirksstatthalter, in Frauenfeld. 22. August 1882.
124. Dr. Merk, B., Fabrikant, in Frauenfeld. 22. August 1882.
125. Meßger, Konrad, Maler, in Weinfelden. 1875.
126. Michel, Joh., Inspektor, zu Neukirch i. G. 22. August 1882.
127. Möckli, Rud., Kassier, in Dießenhofen. 25. Juli 1883.
128. Mörkoser-Widmer, P., Mostackerstr. 15B in Basel. 22. Aug. 1882.
129. Müller, Herm., Pfarrer, in Romanshorn. 6. März 1868.
130. Dr. Nägeli, D., Arzt, in Ermatingen. 19. Juni 1872.
131. Nater, F., Braumeister, in Basel. 22. August 1882.
132. Nater, Jak., Friedensrichter, in Kurzdorf. 22. August 1882.
133. Neuweiler-Umman, Jak., Kaufmann, in Frauenfeld.  
22. August 1882.
134. Pflüger, Paul, Pfarrer, in Dußnang. 3. Okt. 1887.
135. Raas, Andreas, Pfarrer, in Güttingen. 22. Oktober 1860.
136. Raggenbaß, Joh., Bezirksrath, in Frauenfeld. 22. August 1882.
137. Rampsperger, Edwin, Fürsprech, in Frauenfeld. 22. Aug. 1882.
138. Rebsamen, J. U., Seminardir., in Kreuzlingen. 10. Sept. 1863.
139. Dr. Reiffer, Konr., Arzt, in Frauenfeld. 22. August 1882.
140. Kennhard, Mart., Professor, in Aarau. 3. Okt. 1887.
141. Rüdlin, J., Bezirksstatthalter, in Pfn. 22. August 1882.
142. Rutishauser, J., Musiklehrer, in Basel. 22. August 1882.
143. Sallmann, Joh., Kaufmann, in Konstanz. 4. Juni 1879.
144. Dr. Sandmeyer, Joh. Traugott, Verhörrichter, in Frauenfeld.  
22. August 1882.
145. Schaltegger, J. Konr., Pfarrer, in Pfn. 7. Sept. 1876.
146. Scherb, Albert, Ständerath, in Bischofszell. 1862.
147. Scherrer, J., Fürsprech, in Sulgen. 22. August 1882.
148. Schmid, Bernh., Pfarrer, in Berg. 25. Juli 1883.
149. Schmid, Ferd., Kaplan, in Frauenfeld. 17. Juni 1880.
150. Dr. Schmid, Jos., Pfarrer, in Lommis. 22. August 1882.
151. Schmid, Eugen, Fürsprech, in Amrisweil. 1885.
152. Schneller, Peter, Professor, in Frauenfeld. 22. August 1882.
153. Schüli, Michael, Pfarrer, in Steffborn. 3. Okt. 1887.

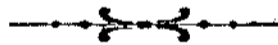
154. Schümperlin, J. J., Nationalrath, in Kreuzlingen. 22. Aug. 1882.  
 155. Schuster, Ed., Pfarrer, in Affeltrangen. 1885.  
 156. Schweizer, Fabrikbesitzer, in Wängi. 1862.  
 157. Schweizer, Gedeon, Sekundarlehrer, in Frauenfeld. 22. Aug. 1882.  
 158. Seiler, Jean, Kaufmann, in Basel. 22. August 1882.  
 159. Som, J. Anton, Pfarrer, in Pfyn. 1872.  
 160. Speck, J. Leonz, Pfarrer, in Kreuzlingen. 22. August 1882.  
 161. Stähelin, A., Bahnhofinspektor, in Romanshorn. 22. Aug. 1882.  
 162. Steiger, Julius, Major, in St. Gallen. 22. August 1882.  
 163. Steinegger, Jos., Kaplan, in Frauenfeld. 22. August 1882.  
 164. Stoffel, Anton, Oberstlieut., in Arbon. 25. Juli 1884.  
 165. Dr. Stoffel, S., Direktor der Gotthardbahn, in Luzern.  
 4. Juni 1879.  
 166. Straub, N., Petersgasse 26, in Basel. 22. August 1882.  
 167. Streckeisen, Konr., Arzt, in Romanshorn. 22. August 1882.  
 168. Dr. v. Streng, Alfons, Bezirksgerichtspräsident, in Sirmach.  
 22. August 1882.  
 169. Sulzer, Wilhelm, Pfarrer, in Ermatingen. 1885.  
 170. Sulzberger, H. G., Pfarrer, in Felben. 3. November 1859.  
 171. Uhler, Konr., Sekundarlehrer, in Kreuzlingen. 4. Juni 1879.  
 172. Dr. Better, Theodor, Professor, in Frauenfeld. 6. Sept. 1886.  
 173. Vogt, Alb., Oberlehrer, in Dorpat (Livland). 22. August 1882.  
 174. Dr. Walder, Ernst, Gymnasiallehrer, in Zürich. 22. August 1882.  
 175. Dr. Waldmann, Fr., Direktor des livländischen Landesgymnasiums zu Fellin (Rußland). 22. August 1882.  
 176. Wegelin, N., Gerber, in Dießenhofen. 25. Juli 1883.  
 177. Wehrlin, Edw., Professor, in Riga (Rußland). 22. Aug. 1882.  
 178. Wehrlin, J. G., Buchbinder, in Bischofszell. 9. Juni 1884.  
 179. Wellauer, Ed., Zahnarzt, in Winterthur. 1885.  
 180. Wild, Aug., Fürsprech, in Frauenfeld. 17. Juni 1880.  
 181. Wüest, Emil, Kaufmann, in Frauenfeld. 22. August 1882.  
 182. Wüest, Xaver, Buchbinder, in Frauenfeld. 22. August 1882.  
 183. v. Zeppelin, Graf zu Ebersberg, k. württemberg. Kammerherr,  
 bei Emmishofen. 22. August 1882.  
 184. Zimmermann, Heint., Professor, in Frauenfeld. 22. Aug. 1882.  
 185. Zuber, Alois, Pfarrer, in Bischofszell. 18. Oktober 1865.  
 186. Züllig, J. G., Pfarrer, in Arbon. 18. Mai 1869.  
 187. Zündel, David, Pfarrer, in Bischofszell. 18. Oktober 1865.



## Bemerkte Druckfehler.

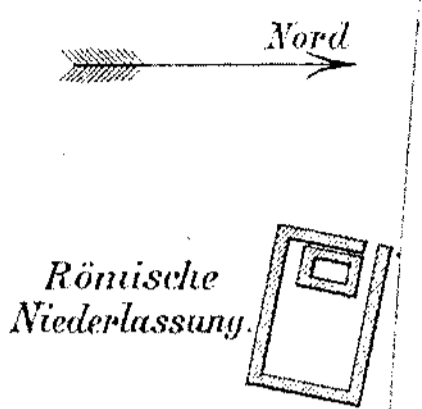
---

- S. 2, Zeile 2 von oben: Erstes Komma zu streichen.  
" 6, Titel Amtsleute: Statt Oberärzte soll es heißen Obervögte.  
" 14, Titel Bürger annehmen, Zeile 9: Statt Landärzte soll es heißen  
Landvögte.  
" 27, Zeile 3 von unten: Almosen.  
" 34, dritter Absatz, zweitletzte Zeile: Statt die dies.  
" 37, Zeile 6: Statt Die weil Dieweil.  
" 54, Zeile 6 von unten: Statt darunterziehen darunter ziehen.  
" 57, zweiter Absatz, Zeile 8: Statt wolsagen wol sagen.  
Das Zeichen \*) ist nach dem Titel Landvogt, nicht l zu setzen.  
" 96, letzte Zeile: Statt Wah Wahl.  
" 99, letzte Zeile: Statt Bannsorten Bannfirten.  
" 118, Titel Stellvieh, Zeile 5: Statt Amrätlig Anrätlig  
" 121, Titel Urkunden statt Urkunden.

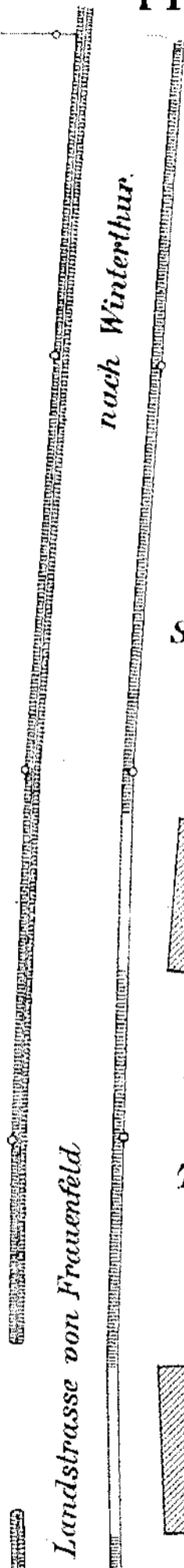




# Plan über die römische Ausgrabung



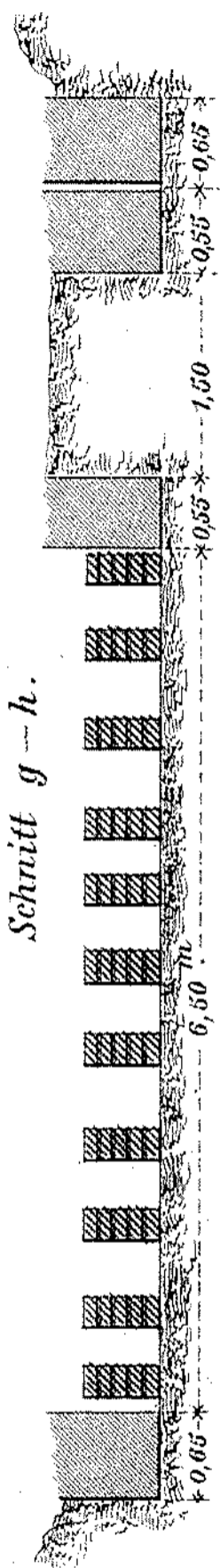
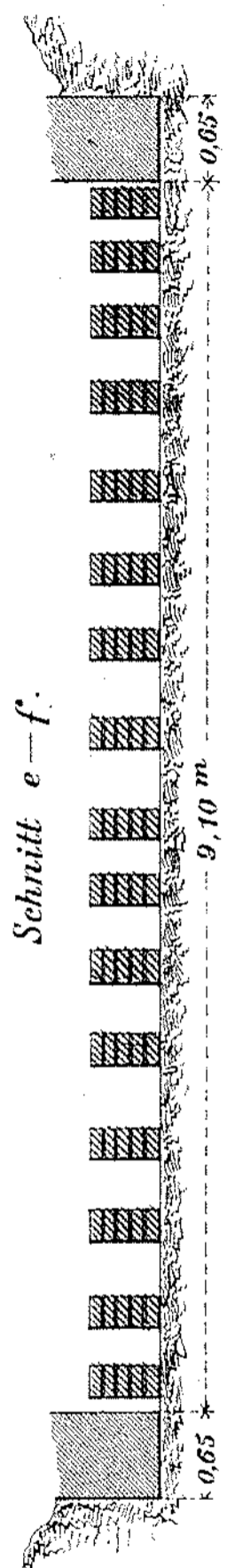
Nord



Situation 1:1000.

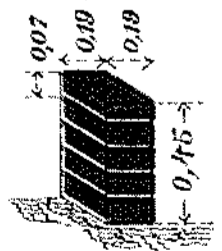


Mauerwerk aus Sand und Kieselsteinen.



## Erklärungen.

Kegel od. Tragpfeiler aus Backstein.



Mauerwerk aus Backstein.

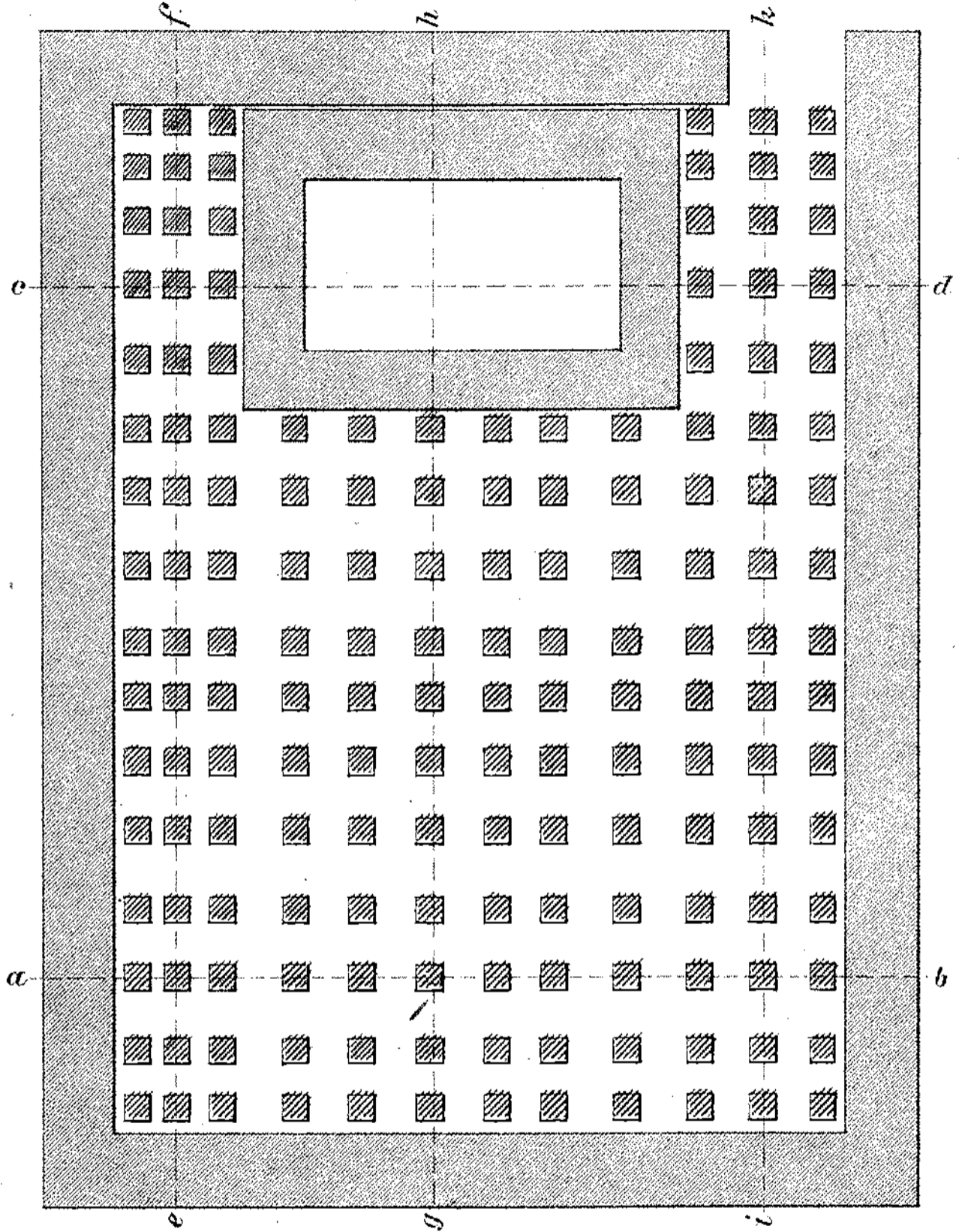


Aufgenommen im Dezember 1886 von U. Gentsch.



# Abbildung in Thalbach bei Frauenfeld.

Grundriss 1:100.

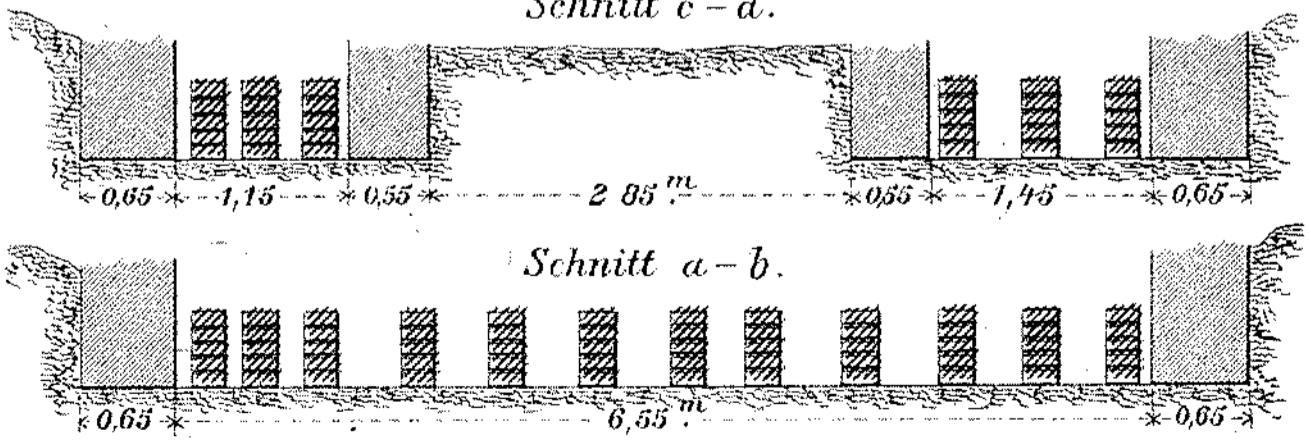


Schnitt i - k.

Schnitt c - d.

Schnitt a - b.

Röhren aus Backstein.





1.



5.



2.



3.



4.



